

Verhandlungen
der
Landessynode
der
Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom April/Mai 1957
(7. Tagung der 1953 gewählten Landessynode)

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Verlagsdruckerei Gebr. Tron AG, Karlsruhe-Durlach
1957

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
III. Altestenrat der Landessynode	V
IV. Ausschüsse der Landessynode	Vf.
V. Verzeichnis der Redner	VI
VI. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIIf.
 Erste Sitzung, 29. April 1957, vormittags	1—6
Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten. — Grußworte der Gäste. — Bekanntgabe von Veränderungen im Bestand der Landessynode. — Bekanntgabe der Eingänge. — Eingabe des Männerwerks betr. Sozial- und Öffentlichkeitsarbeit der Kirche. — Bestellung eines ständigen Erstähnchriftführers. — Antrag betr. Osthilfe.	
 Zweite Sitzung, 2. Mai 1957, vormittags	6—32
Antrag betr. Herstellung und Sertung von Atomwaffen. — Gesetzentwurf betr. Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld. — Gesetzentwurf betr. die Regelung der evang. Militärseelsorge. — Antrag betr. Bruderhilfe für unsere Patenkirche. — Antrag betr. Änderung des Beamtenstellenplanes. — Antrag betr. Besoldung der Gemeindehelfer und ähnlicher kirchlicher Bediensteter. — Entschließung über die Verwendung des erhöhten Steueraufkommens. — Mitteilung betr. Wiederaufbau der Karlsruher Stadtkirche. — Bitte des Diaconissenhauses Freiburg um finanzielle Beihilfe. — Antrag betr. kirchl. Gewerbesteuerausgleich. — Verordnung betr. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. — Anträge zur Frage des Wehrdienstes der evang. Geistlichen. — Antrag betr. Erziehungsberatung. — Antrag betr. Beihilfen für die Kindergartenarbeit. — Antrag betr. Verwendung des revidierten Textes des Neuen Testamentes. — Antrag betr. Choralgesangsstunden in Volksschulen. — Gesetzentwurf betr. die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt.	
 Dritte Sitzung, 3. Mai 1957, vormittags	33—74
Gesetzentwurf betr. die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt. — Antrag betr. Veröffentlichung des Protokolls der vorläufigen Synode in Bretten. — Gesetzentwurf betr. Präambel und Überleitung zur Grundordnung. — Antrag betr. Ausschuß zur Überarbeitung des Katechismus. — Schlussansprache des Landesbischofs.	
 VII. Anlagen	
1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Präambel und Überleitung zur Grundordnung.	
2. (1. Teil): Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt. — (2. Teil): Begründung zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt.	
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld.	
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Regelung der evangelischen Militärseelsorge.	
5. Entwurf einer Verordnung: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Bender, D. Julius, Landesbischof
 Dürre, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs
 Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
 Käg, Hans, Oberkirchenrat
 Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat
 Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat
 Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat

Dem Landeskirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

a) Synodale Mitglieder
 Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe
 v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg
 Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr
 Hörner, Roland, Dekan, Emmendingen
 Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim
 Rücklin, Alfred, Gewerbeschuldirektor, Pforzheim
 Schmehel, Dr.-Ing. Mag. Architekt, Mannheim

b) Stellvertreter zu a)
 Haub, Friedrich, Dekan, Dietlingen, 1. Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode

Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
 Dürre, Hermann, Dekan, Wiesloch
 Schweihart, Gotthilf, Pfarrer, Obrikheim
 Kühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Niedarau
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg

c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg
 Hahn, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor, Heidelberg

d) Prälaten (mit beratender Stimme)
 Maas, D. Hermann, Prälat, Heidelberg
 Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat, Freiburg

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Adolph, Günter, Pfarrer, Singen a. H.
 (K. B. Hornberg/Konstanz) HA.
 Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Waldshut (K. B. Mannheim) RA.
 Barner, Dr. Hans, Pfarrer, Heidelberg
 (K. B. Heidelberg) RA.
 v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) RA.
 Dürre, Hermann, Dekan, Wiesloch
 (K. B. Ladenburg-Weinheim/Oberheidelberg) HA.
 Ed, Richard, Stadtamtsrat, Karlsruhe
 (K. B. Karlsruhe-Stadt) HA.
 Fischer, Dr. Fritz, Schriftleiter, Müllheim
 (K. B. Müllheim)
 Glendrich, Otto, Kaufmann, Unteröwisheim
 (K. B. Bretten) FA.
 Grant, Dr. Gerhard, Studienrat, Schopfheim
 (K. B. Schopfheim) HA.
 Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R., Sinsheim
 (K. B. Sinsheim) FA.
 Hahn, Dr. Wilh. Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg
 (ernannt) HA.
 Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr
 (ernannt) HA.

Hauß, Friedrich, Dekan, Dietlingen (ernannt) HA.
 Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer, Badenweiler
 (K. B. Freiburg/Mühlheim) HA.
 Henninger, Otto, Schreinermeister, Lengenrieden
 (K. B. Vogberg) FA.
 Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär, Karlsruhe
 (K. B. Karlsruhe-Stadt) RA.
 Hodenjos, Fritz, Forstmeister, St. Märgen
 (K. B. Freiburg) FA.
 Hörner, Roland, Dekan, Emmendingen
 (K. B. Lahr/Emmendingen) HA.
 Hürster, Alfred, Geschäftsführer, Billingen
 (K. B. Hornberg) FA.
 Huh, Martin, Pfarrer, Lörrach
 (K. B. Lörrach/Schopfheim) FA.
 Hüttner, Karl, Landwirt u. Müller, Wollenberg-Neumühle
 (K. B. Niedarbischofsheim) HA.
 Klen, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz
 (K. B. Konstanz) RA.
 Köhlein, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe
 (K. B. Karlsruhe-Stadt) RA.
 Körner, Dr. Gerhard, Facharzt für innere Krankheiten, Offenburg (K. B. Lahr) HA.
 Kroll, Ludwig, Buchhändler, MdB., Baden-Baden
 (K. B. Baden-Baden) HA.

- Rühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Nekarau
(K.B. Mannheim) H.A.
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker, Grenzach
(K.B. Lörrach) F.A.
Lampy, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor i. R., Wertheim
(K.B. Wertheim) F.A.
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim (ernannt) H.A.
Leinberger, Heinrich, Studienrat, Karlsruhe
(K.B. Adelsheim) H.A.
Lindenbach, Otto, Steuerberater, Nekarelz
(K.B. Mosbach) F.A.
Möller, Emil, Werkmeister, Mannheim-Nekarau
(K.B. Mannheim) F.A.
Mölbert, Fritz, Pfarrer, Bühl
(K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) H.A.
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg
(K.B. Heidelberg) H.A.
Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat, Ilvesheim
(K.B. Ladenburg-Weinheim) H.A.
Rave, Dr. Paul, Oberstud.-Direktor, Heidelb.-Wieblingen
(K.B. Heidelberg) H.A.
Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
(ernannt) H.A.
Ritz, Karl, Landwirt, Lingenheim
(K.B. Karlsruhe-Land) H.A.
Rüdlin, Alfred, Gewerbelehrer, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) H.A.
Schindeler, Wilhelm, Landeskommissär a. D., Oppenau
(K.B. Rheinbischofsheim) H.A.
Schlapper, Dr. Kurt, Professor, Rockenau
(K.B. Neckargemünd) H.A.
Schlitt, D. Dr. Edmund, Univ.-Professor, Heidelberg
(ernannt) H.A.
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim
(ernannt) F.A.
Schmelcher, Wilhelm, Geschäftsführer, Herrenalb
(K.B. Oberheidelberg) F.A.
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim
(K.B. Mannheim) F.A.
Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL., Konstanz
(ernannt) F.A.
Schneider, Robert, Hauptlehrer, Emmendingen
(K.B. Emmendingen) H.A.
Schühle, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Durlach/Karlsruhe-Land) F.A.
Schweilhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim
(K.B. Adelsheim/Mosbach) H.A.
Schweilhart, Walter, Dekan, Boxberg
(K.B. Boxberg/Wertheim) H.A.
Siegel, Peter, Ingenieur, Niesfern
(K.B. Pforzheim-Land) H.A.
Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichts-
hof, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
Urban, Georg, Dekan, Bretten
(K.B. Bretten/Sinsheim) H.A.
Wallach, Dr. Manfred, Dekan, Neckargemünd
(K.B. Neckarbischofsheim/Neckargemünd) H.A.

III.

Ältestenrat der Landessynode

- Umhauer, Dr. Erwin, Präsident der Landessynode
Hauß, Friedrich, 1. Stellvertreter des Präsidenten und
Vorsitzender des Hauptausschusses
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten
und Vorsitzender des Finanzausschusses
Fischer, Dr. Fritz, Schriftführer der Landessynode
Klen, Arnold, Schriftführer der Landessynode
Schweilhart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode

- Wallach, Dr. Manfred, Schriftführer der Landessynode
v. Diege, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des
Rechtsausschusses
Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
Hörner, Roland, von der Synode gewähltes Mitglied
Lehmann, Lic. Kurt, von der Synode gewähltes Mitglied
Rave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied
Rüdlin, Alfred, von der Synode gewähltes Mitglied

IV.

Ausschüsse der Landessynode

- Hauptausschuss**
Hauß, Friedrich, Dekan, Vorsitzender
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, stellverttr. Vorsitzender
Dürr, Hermann, Dekan
Ed, Richard, Stadtamtsrat
Frank, Dr. Gerhard, Studienrat
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor
Hammann, Ernst, Pfarrer
Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer
Hörner, Roland, Dekan
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Körner, Dr. Gerhard, Facharzt
Kroll, Ludwig, Buchhändler

- Leinberger, Heinrich, Studienrat
Mölbert, Fritz, Pfarrer
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.
Rave, Dr. Paul, Oberstudien-Direktor
Ritz, Karl, Landwirt
Siegel, Peter, Ingenieur
Urban, Georg, Dekan
Wallach, Dr. Manfred, Dekan

- Rechtsausschuss**
v. Diege, D. Dr. Constantin, Univ.-Prof., Vorsitzender
Klen, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, stellv. Vorsitzender
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt

Barner, Dr. Hans, Pfarrer
 Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
 Köhlein, Dr. Ernst, Dekan
 Kühn, Erich, Pfarrer
 Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat
 Rüdlin, Alfred, Gewerbebehörde
 Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D.
 Schlapper, Dr. Kurt, Professor
 Schlink, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor
 Schneider, Robert, Hauptlehrer
 Schweikart, Gotthilf, Pfarrer
 Schweikart, Walter, Dekan

 Finanzausschuss
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender

Hug, Martin, Pfarrer, Stellverttr. Vorsitzender
 Adolph, Günter, Pfarrer
 Glendrich, Otto, Kaufmann
 Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R.
 Henninger, Otto, Schreinermeister
 Hodenjos, Fritz, Forstmeister
 Hürster, Alfred, Geschäftsführer
 Lampy, Dr. Helgo, Chemiker
 Lampy, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor i. R.
 Lindenbach, Otto, Steuerberater
 Möller, Emil, Werkmeister
 Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt
 Schmelcher, Wilhelm, Geschäftsführer
 Schmitt, Georg, Fabriksdirektor
 Schühle, Andreas, Dekan

V.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Pfarrer	10, 12, 14, 19f., 61f.
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	28ff., 42, 74
Barner, Dr. Hans, Pfarrer	5, 17, 18f., 42, 66
Bender, D. Julius, Landesbischof	4, 8, 20, 21, 33, 36, 39f., 40, 41, 42, 43, 52ff., 60f., 74
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	6
Braun, D. Walter, Generalsuperintendent	1f., 5, 9
Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat	11, 34
v. Diez, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	33, 34, 36, 38, 40f., 42, 48f., 71, 72, 73
Dürr, Hermann, Dekan	6, 15
Ed, Richard, Stadtamtsrat	19
Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat i. R.	24f., 32, 37f., 59f.
Geiger, Konrad, Regierungsrat i. R.	9f., 12, 54
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor	39, 41, 55, 73
Hammann, Ernst, Pfarrer	4f., 14f., 18, 25ff., 35, 67f.
Hauß, Friedrich, Dekan	32, 32f., 55f.
Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer	33, 33f., 41, 64f., 73
Henninger, Otto, Schreinermeister	42
Hörner, Roland, Dekan	17, 36, 40, 63f.
Hütter, Karl, Landwirt und Müller	24, 34f.
Hug, Martin, Pfarrer	14, 21f., 72
Kaß, Hans, Oberkirchenrat	11, 24, 73
Keitel, Gerhard, Dekan	2f., 4
Klein, Arnold, Amtsgerichtsdirektor	7f., 43, 66f.
Köhllein, Dr. Ernst, Dekan	8f., 11
Körner, Dr. Gerhard, Facharzt	38
Kühn, Erich, Pfarrer	19, 20, 36, 37, 62
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer	23, 54f., 67
Lindenbach, Otto, Steuerberater	15
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.	12, 22, 35, 41
Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor	21, 48, 62f., 72
Rix, Karl, Landwirt	21
Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D.	74
Schlink, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor	35f., 57, 58, 68ff., 70f.
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt	34, 35, 36f., 38f., 40, 42, 56f.
Schmitt, Georg, Fabriksdirektor	12, 20f., 38
Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL	8, 11f., 13f., 34, 37, 40, 41, 73
Schühle, Andreas, Dekan	12, 32, 38, 41
Schweikart, Gotthilf, Pfarrer	23f.
Schweikart, Walter, Dekan	42
Urban, Georg, Dekan	35
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Präsident der Landeskynode	1, 2, 3f., 4, 6, 6f., 8, 9, 12, 12f., 14, 17, 19, 21, 22, 24, 25, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 42f., 43, 48, 52, 71, 72, 73, 74
Wallach, Dr. Manfred, Dekan	17f., 21, 43ff., 66
Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat	5f., 10f., 11, 37, 38, 39, 42, 56, 57, 57f., 58f., 60, 61, 70

VI.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Atomwaffen, Stellungnahme gegen Herstellung und Hortung	6f.
Beamtenstellenplan, Änderung	4, 9f.
Besoldung der Gemeindehelfer und ähnlicher kirchl. Bediensteter	4, 10ff.
Brettener vorläufige Synode, Antrag auf Veröffent- lichung des Protolls	43
Bruderhilfe für die Patenkirche	8f.
Choralgesangsstunden in Volksschulen	23f.
Erziehungsberatung	17ff.
Freiburger Diakonissenhaus, Antrag auf finanzielle Hilfe	14f.
Gemeindehelfer, Besoldung	4, 10ff.
Gemeindehelferinnen, besoldungsrechtliche Behandlung	10ff.
Gesetzesammlung	5f.
Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebskirchenge- meinde und Wohnkirchengemeinde	15
Karlsruher Stadtkirche, Dank für Beihilfe zum Wie- deraufbau	14
Katechismus, Ausschuß zur Überarbeitung	50, 72f.
Kieselbronn, Antrag betr. Gewerbesteuerausgleich	15
Kindergartenarbeit, Antrag auf Zuschuß	21f.
Kirche und Staat	30f., 32
Kirchl. Gesetz: Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt	3f., 24ff.
Kirchl. Gesetz: Präambel und Überleitung zur Grund- ordnung	43ff.
Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts	33f.
Landessynode, Anregung zur Festsetzung der Tagungs- termine	74
Landessynode, Antrag betr. Veröffentlichung des Protolls der Brettener Synode	43
Landessynode, Frage einer sog. Freizeitsynode	4
Landessynode, Veränderungen im Bestand	3
Landessynode, Wahl eines Erstagschriftführers	4
Männerwert, Eingabe betr. Sozial- und Öffentlich- keitsarbeit der Kirche	4
Militärseelsorge, Gesetz über die Regelung	4, 7f.
Neues Testament, Einführung des revidierten deutschen Textes	6, 22
Neureut-Kirchfeld, Errichtung einer Kirchengemeinde	7
Obrigheim, Antrag betr. Choralgesangsstunden	23f.
Ordinationsgelübde	27f., 39f.
Osthilfe, Antrag auf Unterstützung durch Kollektien	5
Patentkirche Berlin-Brandenburg, Grußwort des Ver- treters	1
Patentkirche Berlin-Brandenburg, Bruderhilfe	8f.
Präambel zur Grundordnung	3, 43ff.
Revidierter deutscher Text des Neuen Testaments	6, 22
Steueraufkommen, Entschließung über Verwendung des erhöhten Aufkommens	13f.
Studien- und Prüfungsordnung, Änderung	4, 15
Theol. Sozietät, Antrag betr. Wehrdienst der evang. Geistlichen	15ff.
Vorspruch für die neue Grundordnung	43ff.
Wahlordnung	36ff.
Württ. Landeskirchentag, Grußwort des Vertreters	1

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufnehmen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 28. April in der evangelischen Kirche in Karlsruhe-Rüppurr statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 29. April 1957, 9 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung der Synodalen und der Gäste.

II.

Bekanntgabe von Veränderungen im Bestand der Landessynode.

III.

Entschuldigungen.

IV.

Bekanntgabe der Eingänge und Beschlusssitzung über ihre geschäftliche Behandlung.

V.

Bestellung eines Ersatzschriftführers.

VI.

Verschiedenes.

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Prälat D. Maas spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Umhauer: Meine sehr verehrten Herren und liebe Brüder! Ich heiße Sie herzlich willkommen zu unserer Frühjahrstagung der Landessynode und freue mich, daß Sie so zahlreich erschienen sind, wenn auch einige Lüden zu besagen sind. Wir haben die Freude, in unserer Mitte drei Gäste begrüßen zu dürfen. Da nenne ich in erster Reihe Herrn Generalsuperintendent D. Braun von unserer Patentkirche Berlin-Brandenburg (Allgemeiner Beifall!). Wir freuen uns, Herr Generalsuperintendent, daß Sie selbst uns die Ehre Ihres Besuches antun, und sehen darin ein Zeichen besonderer Verbundenheit der beiden Kirchen. Ich nehme an, Herr Generalsuperintendent, daß Sie nachher Gelegenheit haben wollen, zu uns ein Grußwort zu sprechen. Sie gestatten mir, daß ich zunächst die anderen Gäste auch begrüße.

Als Vertreter unserer Württembergischen Nachbarkirche begrüße ich Herrn Dekan Keitel (Beifall!), der anstelle des bei uns eingeführten und alt bewährten Herrn Dekan Hermann, der heute verhindert ist, hierhergekommen ist.

Wir freuen uns, Herr Dekan, Sie kennen zu lernen und hoffen, daß Sie einen erfreulichen Eindruck von unseren Verhandlungen und Beratungen, auch von unseren Beschlusssitzungen mit nach Hause nehmen.

Schließlich, aber nicht an letzter Stelle, begrüße ich Herrn Oberkirchenrat i. R. D. Dr. Friedrich (Allgemeiner Beifall!) — ich darf wohl sagen — den Vater unserer teilweise fertigen Grundordnung, der uns die Freude und die Genugtuung bereitet, hier als besonderer Sachverständiger bei der Beratung der Präambel und des großen Gesetzentwurfes über die Kirche im allgemeinen usw. mitzuwirken. Wir freuen uns, Herr Dr. Friedrich, daß Ihre Gesundheit Ihnen erlaubt, diesen Dienst der Kirche und uns zu leisten. Seien Sie herzlich willkommen.

Und nun darf ich unseren Herren Gästen, soweit sie den Wunsch haben, Grußworte zu sprechen, das Wort geben.

Generalsuperintendent D. Braun: Hochverehrter Herr Landesbischof! Hohe Synode! Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Brüder! Es ist uns in Berlin-Brandenburg eine große Freude, daß wir von Jahr zu Jahr in eine spürbare, stärkere Verbundenheit mit der badischen Landeskirche und Ihnen allen kommen. Von unserem Bischof Dibelius bin ich beauftragt worden, Sie alle persönlich und die Synode herzlich zu grüßen. Für den Herrn Landesbischof hat er mir in seiner Weise einen Gruß besonderer Art aufgetragen: „Grüßen Sie mir meinen lieben Bruder Bender!“ — Darf ich dies hier herzlich weitergeben? Desgleichen habe ich von unserer Kirchenleitung Berlin-Brandenburg der Synode einen herzlichen Dank und Gruß zu übermitteln.

Diesem Gruß darf ich nun ein paar Sätze von unseren Gemeinden und Brüdern hinzufügen. Sie wissen ja, daß wir in einer angefochtenen Situation anderer Art stehen. Angefochten ist die Situation in jeder Kirche, wenn sie eine rechte Kirche ist. Im Gehorsam Christi wird sie von der Welt angefochten. Nur die Art und Weise ist jeweils verschieden. Wir stehen mitten in der Auseinandersetzung einer evangelischen Kirche, die nun in einem Bereich lebt, der von der marxistischen Ideologie bestimmt wird und zwar im Gesamtleben des Volkes vom Kleinkind bis zum Greis, in der Regierung, in der Wirtschaft, in der sozialen

Struktur, kurz in jeder Hinsicht auf das tiefgreifendste und wesentlich konsequenter als beim Wandel von 1933. Es wird sich um die Antwort auf die Frage handeln: „Wie lebt eine Kirche in diesem Bereich der Welt?“ Welche Auswirkungen hat die neue Umwelt auf Verkündigung und Lehre und auf die Gestalt der Kirche in dieser Welt? Darauf will ich jetzt nur sagen: Gott hat uns 12 Jahre hindurch durch seine Gnade bewahrt, so daß die Einheit unserer Kirche in der Marthryia, Diaconia, und Eucharistia nicht nur unversehrt geblieben, sondern gefestigt worden ist. Winzige Absplitterungen, die sich auf etwa ein Dutzend Pastoren beziehen, beeinträchtigen die Einheit der Bruderschaft nicht erheblich. Sie ist vielmehr in einem Maße gefestigt, wie wir es früher nur innerhalb der Bekennenden Kirche gesehen haben. Heute geht es aber über einen so begrenzten Kreis — wir waren ja immer eine Minderheit — hinaus und hat die Gesamtheit der Pfarrerschaft erfaßt. Als ich meinen Sprengel 1947 übernahm, gab es unter den 37 Superintendenten solche, die einander überhaupt nicht bei Namen kannten und sich erst vorstellen mußten. Die Risse aus dem Kirchenkampf waren noch sehr tief. Nach einem Jahrzehnt sind wir eine innerlich festgeschlossene Bruderschaft geworden. Das ist ein Wunder durch Gottes Gnade. Solange Gott dieses und die innere Geschlossenheit zu der Leitung der Gesamtkirche, der Kirchenkreise, der Parochien und der Gemeinden in demselben Vertrauensverhältnis mit den Gemeinden erhält, solange waltet Gottes Gnade über uns, in einer Weise, für die wir immer wieder danken und an der wir immer neu froh werden können. Und dies darf ich Ihnen als eine Botschaft von uns bringen: Es ist der Herr, und es sind nicht wir Menschen! Denn wir haben dieselben Schwächen wie alle anderen, es ist Angst in unseren Reihen, es gibt Unsicherheit über den Weg unter uns, es kommen Lagen, in denen Nebel den Weg zu verdecken droht; aber — wenn ich in dem Bilde bleiben darf — die Sonne der Gnade scheint immer wieder durch, und es genügt, den nächsten Schritt zu sehen. Wenn über Ihren Weg einmal Situationen der Sorge kommen, dann dürfen Sie doch sagen: Da drüben erfahren es die Brüder, daß der Herr inmitten seiner Gemeinde ist! Und der Heilige Geist ist nicht ortsgesessen.

Und nun lassen Sie mich noch ein Zweites sagen und damit schließen: Das, was uns verbindet, könnte ich auch unter dem Thema der Marthryia, Diaconia und Eucharistia abhandeln. Dies will ich aber nicht tun, sondern will das Mittelstück unter den drei herausgreifen, die Diaconia, diesen brüderlichen Dienst, den Sie uns erweisen. Es pflegt ja in Deutschland unter Theologen immer so zu gehen, daß wir nichts tun können, ohne erst eine ausreichende theologische Begründung gefunden zu haben. Die Erfahrung lehrt einhellig und klar, daß alles, was wir aus der Liebe Christi heraus tun, echte Diaconia ist. Ihre Hilfe, liebe Brüder, ist nicht nur die äußerst wertvolle Hilfe, die wir im vorigen Jahr über das, was die einzelnen Dekanate tun, durch die großzügige Hilfe der Landessynode erhalten haben, für die ich Ihnen nun auch meinerseits nun noch einmal sehr herzlich danken möchte. Das alles wirkt sich noch bis in dieses Jahr hinein aus. Es ist auch ein Wunder vor unseren Augen, daß eine Landeskirche von der Synode her in einem solchen Umfang brüderlichen Dienst tut. Aber noch viel stärker ist die seelische Hilfe, die Sie uns gebracht haben. Die Gefahr bei uns ist ja die, daß eine Art Stacheldrahtstimmung über unsere Brüder und Schwestern kommt, und dabei denke ich nicht nur an die Pfarrer. Ich denke genau so an die Käthechen, an die Organisten, Diacone und Diaconissen, an alle, die im Dienste einer Gemeinde stehen. Am schwersten, möchte ich fast sagen, haben es bei uns die Käthechen. Sie stehen ganz vorne im Graben, weil sie bei den Kindern

das Gegenüber der Schule usw. viel unmittelbarer haben als die Pastoren, die ja auch noch ein anderes Rüstzeug mitbringen. Die Pfarrerschaft ist eine nicht erst jetzt gewordene, aber der Käthechenstand ist erst 10 Jahre alt. Er ist noch im Werden. Wir experimentieren noch, wir müssen die Ausbildung verbessern, die Bezahlung ist viel zu gering. Ein Vergleich mit entsprechenden staatlichen Gehältern ist überhaupt nicht anzustellen. Diese Mitarbeiter, die nur eine zwei- bis dreijährige Ausbildung haben, stehen im Gespräch mit den Kindern, für das man biblisch, theologisch und methodisch gerüstet sein muß. Ich nenne z. B. die Schöpfungsgeschichte und die Wunderfrage, die von der Schule her durch die Kinder in atheistischer Interpretation auf die Käthechen zukommen. „In der Schule sagt der Lehrer das. Hier sagen Sie das. Wer liegt nun?“ fragte ein Junge. Um in so einer Situation in klarer Weise eine Antwort geben zu können, muß man sachkundig sein. Darum liegen mir diese Brüder und Schwestern ganz besonders am Herzen. Ich bin für jede Hilfe dankbar, die Sie ihnen dadurch geben, daß Sie die Tore aufmachen. Was schon diese herrliche Landschaft für eine Hilfe ist, spüre ich hier seit gestern. Und daß man hier mit anderen Menschen zusammenkommt, daß man entspannt leben kann, daß man sich frei austauschen kann, daß man erfährt, wir sind tatsächlich nicht allein, das ist für mich das Entscheidende an Ihrer Bruderhilfe. Darum sind wir dankbar, daß Ihr Herr Landesbischof und die Dekane und all die anderen Brüder zu uns kamen und kommen. Bei dem Herrn Landesbischof war es nun leider so, daß er nicht einmal bis nach Potsdam kommen konnte. Aber wir sind sehr dankbar, daß er gekommen ist und daß er in Berlin einen Vormittag auf einem Konvent aus den umliegenden Kirchenkreisen mit etwa 80 Brüdern und Schwestern, Theologen und Laien, sprechen konnte. Dort hat er sich vor allem berichten lassen, wie es in den einzelnen Kirchenkreisen mit der Patenschaft steht. Am Nachmittag tagte der Ephorenkonvent, in dem alle 37 Superintendenturen versammelt waren. Hier konnte sich der Herr Landesbischof mit uns brüderlich austauschen und zwar über die 17 Kirchenkreise hinaus, die Patenkinder Ihrer Landeskirche sind. Wir sind sehr dankbar dafür, daß der Herr Landesbischof wenigstens bis Berlin gekommen ist. Wir werden uns auch in Zukunft über jeden Besuch freuen. Im Moment ist das etwas erschwert. Aber diese Dinge sind wir gewohnt. Bei uns ist es niemals langweilig. Es wird dann auch wieder anders. Wir wollen ganz getrost unseren Weg weitergehen. Im Auftrag meiner Brüder danke ich Ihnen, sehr geehrter Herr Landesbischof, vor allem für die geistliche Hilfe, die Sie uns durch Ihr Wort erwiesen haben. Damit möchte ich schließen. Als alter Afrikaner möchte ich es auf Eingeborenenweise tun: „Meine Worte sind zu Ende.“ (Allgemeiner Beifall.)

Präsident Dr. Umhauer: Der Beifall, Herr Generalsuperintendent, hat Ihnen bewiesen, daß Ihre Worte auf fruchtbaren Boden gefallen sind. Wir danken Ihnen für Ihre Freundlichkeit.

Dekan Keitel: Hochverehrter Herr Landesbischof, sehr geehrter Herr Präsident, werte Herren und Brüder! Lassen Sie mich zunächst herzlich Dank sagen für den warmen Willkommgruß, den Sie, Herr Präsident, mit entboten haben. Ich weiß wohl, daß ich die Ehre und die Freude, heute an Ihrer Synode teilzunehmen, nächst der freundlichen Einladung von Ihrer Seite dem für Sie schmerzlichen Umstand verdanke, daß Herr Dekan Hermann nicht kommen kann. Er ist verhindert, und ich darf heute sein Stellvertreter sein. Aber er ist so selbstlos, daß er zu mir gesagt hat: Ich kann leider nicht gehen, aber ich freue mich für Dich, daß Du in die badische Synode gehen

darfst, und Du wirst erfahren, daß es etwas Schönes ist, mit den Brüdern dort zusammen zu sein.

Es geht mir wie meinem verehrten Herrn Vorredner: Unsere Württembergische Kirche fühlt sich je länger je mehr verbunden mit der Badischen Kirche. Das hat verschiedene Gründe. Ein Grund ist der, daß Sie uns immer Ihren Bruder Dr. Barner schicken, auf den wir als Abgeordneten der badischen Synode uns jedesmal freuen. Und es geht uns mit Ihrem Bruder Barner gerade so wie Ihnen mit dem Herrn Dekan Hermann. Vorhin wurde mir gesagt, und so hat es auch der Herr Präsident ähnlich ausgedrückt: Man kann sich eigentlich die Badische Synode gar nicht denken ohne den Dekan Hermann. Und so kann man unseren Landeskirchentag sich auch nicht gut vorstellen, ohne daß Herr Dr. Barner da ist.

Ich komme von Herrenberg, einer Stadt im Gäu, am Ausläufer des Schönbuchs. Die Stadt ist selbst nicht gerade berühmt, aber ich kann Ihnen sagen, daß Herrenberg schon berühmte Männer hatte. In der Stadt Herrenberg ist Valentin Andreä, der Enkel des Jakob Andreä geboren, als Dekanssohn, im Dekanat, dem ehemaligen Chorherrenstift. Und dann wissen Sie wohl selbst, daß der Mystiker und Philosoph Detinger schon in Herrenberg war als Dekan. Er kam von Herrenberg nach Murrhardt. Von ihm sagt man ja, daß er den Geistern gepredigt habe, den Geistern der Verstorbenen. Was Sie aber sicher besonders interessiert, ist die Feststellung, daß von Herrenberg schon einmal ein Dekan als Reformator nach Baden gekommen ist. Das war Jakob Heerbrand, der im Jahre 1556 als Herrenberger Dekan in die Markgrafschaft Baden entsandt wurde, um die kirchlichen Verhältnisse in Baden zu ordnen (Große Heiterkeit!). Das ist in diesen Tagen vierhundert Jahre her. 1556/57 war er da. Er ist dann aber bald wieder gegangen. Offenbar deswegen, weil es rasch ging mit dieser Ordnung und nicht allzuviel in Baden zu ordnen war. Er ging dann von Baden aus nach Tübingen, um dort als Professor und Fürstlicher Rat weiter zu amten.

Ich möchte nun gleich sagen, daß ich nicht in dem Gedanken komme, wie Heerbrand zu reformieren (Große Heiterkeit!), im Gegenteil, ich bin in dem Bewußtsein gekommen, als ein schlichter Bruder in Ihrer Mitte zu sein. Und ich habe schon jetzt bei der Begrüßung durch einige Brüder hier spüren dürfen, wie warm und herzlich man hier aufgenommen wird. Also ich möchte als Bruder in Ihrer Mitte weilen, und ich möchte von Ihnen lernen. Ich möchte wünschen, und das ist ja auch der Auftrag, den mir der Landeskirchentag und unser Herr Präsident und vor allem unser Herr Landesbischof mitgegeben hat, Sie alle herzlich zu grüßen und Ihnen für den Verlauf und das Gelingen Ihrer Synode alles Gute und Gottes Segen zu wünschen.

Diese Synode findet ja noch im hellen Lichte von Ostern statt, und so darf ich schließen mit dem Wort, mit dem der Apostel Paulus sein großes Kapitel von der Auferstehung der Toten 1. Korinther 15 geschlossen hat: „Darum, meine lieben Brüder, seid fest, unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, sitemal ihr wisst, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.“ (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Auch Ihnen, Herr Dekan, hat der Beifall gezeigt, wie gern und freudig Ihre Worte aufgenommen worden sind. Haben Sie besten Dank dafür!

II.

Nun darf ich übergehen zu dem Punkt 2 unserer Tagessordnung: Bekanntgabe von Veränderungen im Bestand der Landessynode. Wir haben festzustellen, daß seit unserem letzten Zusammensein zwei Mitglieder unserer Synode fehlen. Das eine ist uns durch den

Tod entrissen worden, es ist Herr Odenwald. Ich darf Sie bitten, sich zum Zeichen des freundlichen Gedenkens von Ihren Sitzen zu erheben. — Ich stelle fest, daß Sie das getan haben.

Herr Odenwald war seit dem Jahre 1948 Mitglied unserer Landessynode. Er war im Finanzausschuß eifrig tätig, war auch eine Zeitlang stellvertretender Vorsitzender des Finanzausschusses. Außerdem war er im Ausschuß für die Prüfung der Rechnungen der Landeskirche. Und ich muß sagen, ohne den anderen Mitgliedern dieses Ausschusses wohl zu nahe zu treten, er war wohl die Seele dieses Ausschusses, und er hat auch die Berichte in eingehender und gewissenhafter Weise stets an die Landessynode erstattet. Wir haben ihn als einen freundlichen, dienstwilligen, entgegenkommenden und kenntnisreichen Kameraden in dankbarer Erinnerung.

Ich danke Ihnen dafür, daß Sie sich erhoben haben.

Der zweite Synodale, den wir vermissen, ist Herr Dekan Merkel aus Pforzheim. Er war ja leider seit seiner Wahl in die Landessynode durch Krankheit verhindert, an unseren Tagungen teilzunehmen, und hat nach seiner Zurücksetzung auch den Entschluß gefaßt, von seinem Wahlamt zurückzutreten. Wir bedauern dies und bedauern insbesondere den Grund für seinen Rücktritt. Wir wünschen ihm recht gute Besserung.

Ein Ersatz für diese beiden Herren ist noch nicht bestellt worden, aber die Eratzwahl ist in die Wege geleitet. Ich stelle fest: wir sind also nicht, wie gewohnt, 56, sondern nur noch 54 Mitglieder der Landessynode, was wichtig ist für die Ausrechnung der qualifizierten Mehrheit.

III.

Leider können folgende Brüder nicht an unseren Verhandlungen teilnehmen. Ich gruppieren: aus beruflichen Gründen haben abgesagt die Herren Rücklin, Rave, Robert Schneider, Möller, Schlapper und Fischer; aus Gründen der Erkrankung bzw. der Erholungsbedürftigkeit die Herren Hürster und Pfarrer Mölbert. Wir stellen dies auch fest zu Protokoll, weil es u. U. für die Ausrechnung der erforderlichen Mehrheiten von Bedeutung ist. Den Erkrankten wünschen wir recht baldige Genesung.

IV.

Nun kommt die Bekanntgabe der Eingänge und die Beschlusffassung über ihre geschäftliche Behandlung.

Zunächst kommen die Vorlagen des Landeskirchenrats. Die Vorlage 1 betrifft die Präambel und die Überleitung zur Grundordnung. Diese Vorlage wird dem Rechtsausschuß zur Beratung in Verbindung mit dem Hauptausschuß überwiesen werden müssen. Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind. Wir haben gestern im Altestenrat über das Verfahren bei den Ausschußberatungen gesprochen und sind übereingekommen, daß das Beste ist, wenn jedenfalls zu Beginn, vielleicht auch am Schluß dieser Ausschußberatungen, eine gemeinsame Sitzung von Rechts- und Hauptausschuß stattfindet, insbesondere zu Beginn, damit alle Mitglieder über die Begründung und den Gang des Verfahrens im Kleinen Verfassungsausschuß unterrichtet werden. — Allgemeines Einverständnis.

Die Vorlage 2 betrifft den Gesetzentwurf über die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt, ein sehr umfangreiches Werk, das mit Begründung Ihnen wohl allerlei Kopfschrecken machen wird. Auch hier ist der Altestenrat mit mir der Meinung, daß eine Überweisung an den Rechtsausschuß zur gemeinsamen Beratung und Beschlusffassung mit dem Hauptausschuß erfolgen sollte. Also auch

hier Überweisung an den Rechtsausschuss im Benehmen mit dem Hauptausschuss. — Einverstanden.

Die Vorlage 3 betrifft die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld, eine Aufgabe des Rechtsausschusses. — Kein Widerspruch.

Die Vorlage 4 enthält den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Regelung der evangelischen Militärseelsorge. Zuständig dürfte sein der Rechtsausschuss. — Sie sind auch hiermit einverstanden.

Die Vorlage 5 betrifft die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. Es ist das der Entwurf einer Verordnung des Landeskirchenrats, der Ihnen zur Kenntnisnahme übergeben wird. Diesen Entwurf werden wir dem Hauptausschuss überweisen.

Es folgt dann ein Antrag des Evang. Oberkirchenrats betr. das Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 1956/57, im besonderen die Abänderung des Beamtenstellenplanes. Ich darf den Vorschlag machen, daß der Finanzausschuss sich mit dieser Sache beschäftigt. — Sie sind damit einverstanden.

Ein weiteres Schreiben des Evang. Oberkirchenrats über die Besoldung der Gemeindehelfer und ähnlicher kirchlicher Bediensteter sollen wir wohl dem Finanzausschuss zur Beratung überweisen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Sie sind also damit einverstanden.

Auch die Anträge, die von anderer Stelle als vom Landeskirchenrat oder dem Oberkirchenrat ausgehen, werden an die Ausschüsse überwiesen. Es liegt außerdem noch die folgende Eingabe des Männerwerks vor:

„Wir bitten höflichst, für die nächste Landessynode vorzusehen, daß zu einem hierfür günstigen Zeitpunkt ein Vortrag über die gegenwärtige Sozial- und Öffentlichkeitsarbeit der Kirche eingebaut wird, da wir es für richtig halten, daß eine laufende sachliche Unterrichtung der Organe der Landeskirche über dieses Thema erfolgt.“

Als Referent würden wir vorschlagen: Dipl.-Volkswirt Martin Donath, Sozialreferent der Evang. Landeskirche Badens.

Wir wären sehr zu Dank verbunden, wenn dieser Punkt für die nächste Landessynode Berücksichtigung finden könnte, und grüßen in der Verbundenheit des Glaubens und Dienens

Männerwerk, Kehr.“

Präsident Dr. Umhauer: Der Altestenrat, in dessen Kreis ich gestern diese Frage besprochen habe, war der Auffassung, daß es wohl zu begrüßen sei, eine derartige Information zu erhalten, daß aber der Stand unserer Aufgaben während der gegenwärtigen Tagung so gewaltig ist, daß es nicht möglich sein wird, die Zeit für einen solchen Vortrag des Herrn Donath herauszubringen. Wir wollten deshalb dem Männerwerk antworten: wir begrüßen das, wir wollten auch gerne eine solche Information durch den Vortrag des Herrn Donath haben, aber in der gegenwärtigen Tagungsperiode sei es nicht möglich. Wir würden zu gegebener Zeit auf die Anregung zurückkommen. Ich glaube, Sie werden mit mir übereinstimmen, daß auf dieser Tagung wirklich keine Zeit herauszubringen ist, auch nicht in den Abendstunden.

Landesbischof D. Bender: Die Bitte darum, daß z. B. Herr Donath der Synode etwas sagt über die Fragen, die heute von der Wirtschaft her auch die Kirche tangieren, erinnert mich an die ursprüngliche Konzeption unserer Synoden: einmal nämlich im Jahr eine Arbeitssynode und einmal im Jahr eine — wir haben es damals genannt — Freizeitsynode. Das ist nicht das richtige Wort, aber es geht darum, daß die Synode einmal von

der eigentlichen Arbeit entlastet ist, damit sie sich mit den allgemeinen Fragen der Kirche befassen kann.

Ich glaube auch, wir können so nicht weiterarbeiten, liebe Brüder, wie wir in den letzten Jahren gearbeitet haben. Eine Synode erfordert eine solche Vorbereitung, daß wir eine Vorbereitung für zwei Synoden im Jahr vom Oberkirchenrat her einfach arbeitsmäßig nur sehr schwer schaffen. Und man hat dann oft das Gefühl, daß man vor lauter Kleinarbeit den Überblick und die großen Gesichtspunkte verliert. Ich wäre dankbar, wenn dann die Synode nach Abschluß der Arbeit für unsere Kirchenordnung zu dem eigentlichen Plan zurückkehren würde: einmal im Jahr eine Arbeitssynode zu halten und einmal eine Synode, die uns die Möglichkeit gibt, uns durch geeignete Referenten in die theologische Lage, in die wirtschaftlichen und politischen Fragen, soweit sie die Kirche berühren, einführen zu lassen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich stimme dem, Herr Landesbischof, durchaus bei. Wenn ich mir aber die Vorfälle und die Tagungen der letzten Synoden vergegenwärtige, so kann ich mir offengestanden nicht vorstellen, daß derartige Synoden arbeitsmäßig auf einmal im Jahre erledigt werden könnten. Wir waren doch allemal mit der Arbeit so belastet.

Landesbischof D. Bender: Ja, jetzt nicht, aber wenn die neue Kirchenordnung fertig ist. (Zuruf: Dann kommt die Lebensordnung!). Da stehen wir nicht gleich in solch unmittelbarer Zeitnot.

Präsident Dr. Umhauer: Ich begrüße das sehr, Herr Landesbischof, und hoffe, daß wir in die Lage kommen werden, aber augenblicklich sind wir wohl genötigt, so zu verfahren, wie wir es jetzt bedacht haben.

Ich stelle fest, daß die Landessynode damit einverstanden ist, daß wir dem Männerwerk in dem Sinne antworten, den ich als Auffassung des Altestenrates berichtet habe. Wir werden dann befügen: es wäre erwünscht, wenn Herr Donath die Hauptgedanken, die er ausführen wollte, in präziser Form niedersetzen und uns schriftlich mitteilen würde, damit die Mitglieder der Landessynode bereits vorher über das Wesentliche informiert werden könnten. (Zustimmung).

V.

Präsident Dr. Umhauer: Ich muß schon wieder an Sie herantreten mit der Bitte, einen neuen Konsynodenal zum Ersatzschriftführer zu bestellen. Herr Dr. Fischer ist aus beruflichen Gründen verhindert, zu dieser Tagung zu erscheinen. Herr Pfarrer Schweikhart ist trotz erheblicher Erkrankung mit Inanspruchnahme sehr erheblicher Mengen von Medikamenten hierhergekommen und stellt sich dankenswerterweise zur Verfügung. Ich weiß aber nicht, ob ich ihn in der altgewohnten Weise anspannen darf. Also, wir müssen auf alle Fälle, zumal Herr Dr. Wallach als Berichterstatter des Hauptausschusses vermutlich wieder eine bedeutende Rolle zu spielen haben wird (Heiterkeit!) einen Ersatzschriftführer bestellen. Der Altestenrat ist der Meinung, daß Herr Konsynodenal Ek sich in dieser Eigenschaft bewährt habe, und schlägt Ihnen vor, Herrn Ek, und zwar auf die ganze Dauer unserer restlichen Amtsperiode zum Ersatzschriftführer zu bestellen. (Allgemeiner Beifall!).

Eine Abstimmung scheint nicht notwendig zu sein. Ich stelle fest, Herr Ek ist zu diesem Amt gewählt, und ich frage ihn, ob er bereit ist, das Amt zu übernehmen. (Zuruf: Konsynodenal Ek: Ja!).

VI.

Konsynodenal Hammann: Ich erlaube mir, Ihnen, liebe Brüder, eine Anregung zu geben, die sich zu einem Antrag an die Synode verdichten soll. Es betrifft unseren Dienst an der Osthilfe. Es ist Ihnen wohl schon

bekannt geworden, daß im Frühjahr die Finanzreferenten der westdeutschen Landeskirchen zusammengetreten und den Besluß gefaßt haben, den Ausfall an Kirchensteuereingängen in den Kirchen der DDR durch Hilfsaktionen im Westen auszugleichen. Auf unsere Badische Landeskirche entfällt dadurch auch m. W. der Betrag von 600 000 DM, der in diesem laufenden Rechnungsjahr aufgebracht werden muß. Wir danken auch dem Herrn Finanzreferenten unserer Kirche, daß er wie die anderen Referenten in einer echten Brüderlichkeit und Selbstverständlichkeit dazu ein Ja gefunden hat. Es ist aber inzwischen weiter bekannt geworden, daß einige Landeskirchen wie z. B. die Kirche im Rheinland nicht über den Weg der Landeskirchensteuer allein diese Osthilfe zustandebringen wollen, sondern man hat sich dort wohl mit Recht gesagt, diese Unterstützung solle eine Gelegenheit sein, um die Verbundenheit zwischen Ost und West dadurch besser zum Ausdruck zu bringen, daß unsere Gemeinden wieder aufgerufen werden, an diesen Nöten tapfer mitzutragen, die den Brüdern und Schwestern in Ostdeutschland nun einmal zugemutet sind.

Ich möchte die Anregung geben, ob nicht doch trotz der Vielheit der jährlichen Kollektien und Bitten, die an unsere Gemeinden gerichtet werden müssen, in diesem Jahr, vielleicht auch für die Zukunft, an Kollektiefreien Sonntagen zu diesem Bruderdiensst erneut und intensiv aufgerufen werden soll. Es könnte auch erwogen werden, ob wir nicht einen Teil der von unserer Badischen Landeskirche aufzubringenden Mittel auf dem Wege der Kollektien, also auf dem Weg der Freiwilligkeit aufbringen sollten. Ich glaube, es wäre eine gute Gelegenheit, unseren Gemeindegliedern wieder die Not des deutschen Ostens ans Herz zu legen und, wie wir es soeben von unserem Besuch aus dem Osten bereits gehört haben, wieder deutlich zu machen, daß einer des andern Last in der Kirche Jesu Christi zu tragen willens ist! Wenn das auch nur ein kleiner Beitrag sein sollte, den wir im Laufe eines Jahres in freien Gaben an Kollektiefreien Sonntagen zusammenbringen könnten, so wäre es immerhin ein Beitrag, der deutlich macht, daß ein Stid Freiwilligkeit gerade an dieser Stelle nach meiner Meinung am Platze ist und wir eine Verpflichtung nicht kurzerhand dem Oberkirchenrat abtreten, in der Hoffnung, daß er diese Hilfe mit dem Haushaltsplan unserer Landeskirche gut ausbalancieren kann. Ich stelle deshalb, da es eine Kollektangelegenheit ist, über die der Oberkirchenrat eine Entscheidung zu finden haben wird, den Antrag:

Die Synode wolle den Oberkirchenrat bitten, prüfen zu wollen, ob und auf welche Weise die Osthilfe durch Kollektien in diesem Jahr oder in Zukunft unterstützt und ausgebaut werden kann.

Dekan Keitel: In unserem Landeskirchentag wurde diese Frage auch besprochen, d. h. es wurde gesagt, daß die Landeskirche zunächst einmal aus Etatmitteln diese vermehrte Osthilfe bezahlt, daß aber, wie es eben ausgesprochen wurde, auch die Gemeinden mithelfen durch ein Opfer. Und dieses Opfer wurde bei uns in Württemberg am Karfreitag von der Gemeinde erbeten für den Osten, nachdem vorher durch einen Aufruf unseres Herrn Landesbischofs, der in die Häuser gebracht wurde, die Lage ganz nackt und tatsächlich mitgeteilt wurde. Und ich kann Ihnen berichten, daß dieser Aufruf ein so starkes Echo gefunden hat, daß der Opferertrag ganz überwältigend wurde. Ich bin leider nicht in der Lage, das Gesamtergebnis zahlenmäßig mitzuteilen, aber ich kann sagen, bei uns in Herrenberg war es ganz überraschend, wieviel zusammengekommen ist. Wir haben in Herrenberg 1400,— DM bekommen. Das ist weit mehr als sonst ein außerordentliches Opfer. In Stuttgart hat, wie ich hörte, der Herr Stadtdekan mitgeteilt, daß im Opfer ein

Tausendmarkschein drin lag. Und der Herr Landesbischof soll mitgeteilt haben, daß mehrere Tausendmarkscheine als Einzelgaben geopfert wurden. Das Karfreitagsopfer, das sonst für besondere Bauaufgaben der Landeskirche gegeben wird, ist bei uns dieses Mal gerade für diese Osthilfe gegeben worden. Und die Gemeinde hat gezeigt, daß sie mitmacht und sich für diese Hilfe erwärmen läßt.

Ich dachte, Ihnen das aus einer bereits gewonnenen guten Erfahrung mitteilen zu dürfen.

Generalsuperintendent D. Braun: Darf ich hierzu auch ein Wort sagen? Die Frage muß ja von Ihnen verhandelt werden, und da muß unsrerer schweigen. Ich bin auch bereit hinauszugehen, wenn im Plenum darüber verhandelt wird, damit Sie durch meine Gegenwart nicht irgendwie beschwert werden.

Ich möchte von einer ganz anderen Seite her etwas sagen, liebe Brüder. Auch wir wollen und müssen unsere Gemeinden auf dem Wege der Freiwilligkeit zu einem verpflichtenden Opfer aufrufen. Unsere Möglichkeiten dazu sind äußerst eingeschränkt. Darüber will ich jetzt nichts weiter sagen. Wir haben vor Weihnachten in Abetracht der drohenden Situation finanzieller Art unsere Gemeinden zu einem besonderen Opfer im Gottesdienst aufgerufen, ähnlich wie Sie, liebe Brüder. Wir sind einfach überwältigt, welch ein Echo das in unseren Gemeinden gefunden hat. Die Weihnachtskollektien sind an sich schon immer höher als andere. Wir haben es den Brüdern überlassen, an welchem Festtag sie ein besonderes Opfer erbitten, weil ja die Pflichtkollektien zum Zuge kommen müssen, die wir nicht einschränken dürfen. Aber wir haben ja vielfach drei bis vier Gottesdienste am Heiligen Abend, weil der Andrang zu diesen Christvespern außerordentlich groß ist. Allein in Potsdam, wo ich wohne, sind Ergebnisse erzielt worden, die ein Vielfaches der üblichen großen Weihnachtskollektien betragen haben. Die Gemeinde hat also gemerkt, daß es nötig ist. Wenn wir nun sagen können: „Die Brüder drüben machen es ebenfalls für uns“, dann ist das wiederum eine Hilfe. Für unsere Sammlungen sind wir fast ganz auf die Gottesdienste in den Kirchen zurückgedrängt. Die Tendenz ist ganz klar. Aber wir können nur sagen, daß wir durch das Echo aus den Gemeinden selbst gestärkt worden sind.

Synode Dr. Barner: Ich möchte diesem Antrag oder dieser Anregung von Bruder Hammann auch meine Stimme leihen. Ich möchte aber, ohne ein Eigenlob unserer Kirche zu spenden, sagen, daß wir auch schon im Begriffe sind, die Gemeinden aufzurufen zu einem solchen Opfer. Wir haben alle die Tüten für das Gustav-Adolf-Werk, für die Festgabe derselben bereits in Händen. In unserem Kirchenbezirk wurde von dem Gustav-Adolf-Werkvertreter uns gesagt, daß wir diese Sammlung mit diesen Tüten damit begründen dürfen, daß eben ein Teil der Mittel, die für unsere Diaspora aus Kirchensteuermitteln aufgewendet werden sollten, nun zu den Brüdern im Osten gehen, und wir durch freiwillige Gaben versuchen müssen, die Notlage, die da und dort in unserer Diaspora eingetreten ist, zu beheben. Ich darf Ihnen aus meiner Gemeinde sagen, daß diese Tüten zu den vielen Sammlungen, die z. B. im Gange sind: z. B. in der nächsten Woche für die „Müttergenesung“ freudig entgegengenommen worden und auch mit größeren Gaben gefüllt worden sind. Möge die Hoffnung, die ich auf den weiteren Gang dieser Tütensammlung setze, nicht enttäuscht werden, sondern diese Hoffnung bei uns allen gestärkt werden.

Der Antrag des Synodalen Hammann wird ohne weitere Wortmeldungen einstimmig angenommen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Eine kurze Mitteilung nur. Es ist in der letzten Woche im Evang. Presseverband eine sehr verdienstvolle vollständige Sammlung der Rechtsnormen unserer Landeskirche er-

schienen. Ich könnte mir vorstellen, daß das eine willkommene Arbeitsgrundlage gerade für die Verhandlungen des Kleinen Verfassungsausschusses ist. Ich darf mir den Vorschlag erlauben, daß die Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses und die Mitarbeiter des Rechtsausschusses sowie die Herren Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse je ein Exemplar dieser Gesetzesammlung für diese laufende Wahlperiode von der Bibliothek des Evang. Oberkirchenrats ausleihen können. Das kann bereits jetzt im Anschluß an diese Plenarsitzung durchgeführt werden.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist sehr dankenswert, Herr Oberkirchenrat. Ich selbst habe diese Ausgabe bereits bekommen, habe sie durchgeblättert und gefunden, daß sie einem wirklich vorhandenen Bedürfnis entspricht und gerade unsere Arbeit an der Grundordnung wesentlich erleichtern könnte. Also nochmals besten Dank, den ich im Namen der leheweise Gedachten aussprechen darf.

Damit sind wir am Ende unserer heutigen Tagesordnung.

Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrensaal, Donnerstag, den 2. Mai 1957, 9 Uhr.

Tagesordnung

I.

Berichte des Rechtsausschusses über folgende Gesetzentwürfe:

1. betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld (Vorl. 3)
Berichterstatter: Synodale Klein.
2. betr. die Regelung der evangelischen Militärseelsorge (Vorl. 4)
Berichterstatter: Synodale Klein.

II.

- Berichte des Finanzausschusses über
1. den Antrag Köhnlein u. a., betr. Bruderhilfe für unsere Patenkirche Berlin-Brandenburg
Berichterstatter: Synodale Herm. Schneider.
 2. Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats, betr. Änderung des Beamtenstellenplanes
Berichterstatter: Synodale Geiger.
 3. Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats, betr. Besoldung der Gemeindehelfer und ähnlicher kirchlicher Bediensteter
Berichterstatter: Synodale Adolph.
 4. Eingabe des Gesamtverbandes der Inneren Mission in Baden.
Teil A: betr. Erziehungsberatung
Berichterstatter: Synodale Hörrner.
Teil B: betr. Zufluß für Kindergärten
Berichterstatter: Synodale Hüb.
 5. Eingabe des Kirchengemeinderats Karlsruhe, betr. den Wiederaufbau der Stadtkirche
Berichterstatter: Synodale Hüb.
 6. Bitte des Diaconissenhauses Freiburg um finanzielle Hilfe
Berichterstatter: Synodale Adolph.
 7. Antrag der Kirchengemeinde Kieselbronn, betr. den kirchlichen Gewerbesteuerausgleich
Berichterstatter: Synodale Lindenbach.
 8. Entschließung über die Verwendung des erhöhten Steueraufkommens
Berichterstatter: Synodale Herm. Schneider.

III.

- Berichte des Hauptausschusses über:
1. die Vorlage des Landestirchenrats, betr. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (Vorl. 5)
Berichterstatter: Synodale Dürr.
 2. Antrag der Synodenalen Kühn, Angesberger u. a., betr. Aufnahme von Missionsgeschichte und Missionsproblemen in die Prüfungsordnung der 1. theol. Prüfung und Einrichtung einer Missionskonferenz
Berichterstatter: Synodale Dürr.

3. Stellungnahme des Oberkirchenrats zu dem Antrag der Theol. Sozietät, betr. den Wehrdienst der Pfarrer
Berichterstatter: Synodale Dürr.

4. Einführung des revidierten deutschen Textes des Neuen Testaments durch die Landeskirche
Berichterstatter: Synodale A. Müller.

5. Antrag des Kirchengemeinderats Obrigheim, betr. die Choralgesangsstunden in Volksschulen
Berichterstatter: Synodale Haub.

Ergänzung

Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und des Verfassungsausschusses:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedkirche in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt

Berichterstatter für den Hauptausschuß:
Synodale Hammann.

Berichterstatter für den Rechtsausschuß:
Synodale Dr. Angesberger.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.
Synodale Dürr spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich noch zwei Eingänge bekanntzugeben:

Zunächst ist mir eine Anregung des Oberkirchenrats wegen Einführung des revidierten deutschen Textes des Neuen Testaments übergeben worden. Ich habe nach der Ermächtigung, die in der Geschäftsordnung für mich enthalten ist, diese Anregung dem Hauptausschuß übergeben, um nicht eine Verzögerung dadurch herbeizuführen, daß erst die Plenarsitzung abgewartet wird. Der Hauptausschuß hat auch bereits darüber beraten, und Sie finden diesen Punkt unter III, 4 der Tagesordnung. Ich darf wohl annehmen, daß Sie mein Vorgehen billigen.

Zweitens: Es ist vorgestern an Herrn Synodenalen Dr. Wallach das folgende Telegramm von Pfarrer Häffner aus Schönau eingegangen:

„Gestern große Männerversammlung, Redner Oberstudienrat Wallach, sprach über Atomforschung und Atomangst, erschütternder Eindruck, bitten hohe Synode zu prüfen, bitten um entschiedene Stellungnahme gegen Herstellung und Hortung von Atomwaffen mit Weiterführung von Versuchsexplosionen. Gefährlichste Nachwirkungen. Tieferste Besinnung notwendig.“

Im Auftrag: Häffner-Schönau.“

Der Inhalt dieses Telegramms ist zum Gegenstand der Besprechung im Altestenrat gemacht worden. Der Altestenrat hat zunächst festgestellt, daß die Synode der EKD

bereits mehrfach, zuletzt im März dieses Jahres, diese Frage behandelt und folgenden Besluß gefaßt hat:

„Seit der ernsten Mahnung, die die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im Juni 1956 gegen die Herstellung von Atomwaffen ausgesprochen hat, sind die Versuche mit solchen Waffen fortgesetzt und die Streitkräfte der Staaten mit ihnen in steigendem Maße ausgerüstet worden.

Die Synode richtet deshalb an den Ökumenischen Rat der Kirchen die dringende Bitte, auch in Zukunft im Sinne des Aufrufes von Evanston seine Bemühungen um ein allgemeines Verbot der Massenvernichtungswaffen mit Nachdruck fortzuführen.

Die Synode bittet die Glieder der christlichen Gemeinde, insbesondere ihre Prediger und Seelsorger, sich nicht durch Gleichgültigkeit an einem neuen Kriege mitschuldig zu machen, und ermahnt sie, noch ernster als bisher für ein friedvolles Zusammenleben der Völker zu beten und zu wirken.“

Der Altestenrat schlägt Ihnen vor, die telegraphische Anregung des Pfarramtes Schönau dadurch zu beantworten, daß auf diesen Besluß der Synode der EKD vom 7. 3. 1957 verwiesen und folgendes erklärt wird:

„Auch die Badische Landessynode ist durch die aufgeworfene Frage zutiefst bewegt und stellt sich hinter ihre beiden Delegierten zur Synode der EKD, die dem Besluß vom 7. 3. 1957 zugestimmt haben. Sie schließt sich insbesondere der im dritten Absatz des Beschlusses ausgesprochenen Mahnung an, die Glieder der christlichen Gemeinde, ihre Prediger und Seelsorger mögen noch ernster als bisher für ein friedvolles Zusammenleben der Völker beten und wirken.“

Der Altestenrat schlägt Ihnen vor, mich ohne Aussprache zu ermächtigen, dem Antragsteller hiervon Kenntnis zu geben, und schlägt Ihnen weiter vor, zu beschließen, daß damit die Angelegenheit für die Badische Landessynode erledigt sei. — Wenn sich niemand zum Wort meldet, darf ich annehmen, daß Sie diesem Vorschlag des Altestenrats zustimmen. — Dies ist der Fall. Damit ist diese Frage erledigt.

Wir treten nun in die Beratung der Tagesordnung ein und kommen zu dem Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld.

I. 1.

Berichterstatter Synodale Kley: Liebe Konzernode! Vor Ihnen liegt als Vorlage 3 des Landeskirchenrats der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld betreffend. Die Begründung zu diesem Gesetzentwurf ersehen Sie ebenfalls aus der Vorlage. Aus dieser Begründung ergibt sich, daß die Zahl der Evangelischen in der zur bürgerlichen Gemeinde Neureut gehörenden Kirchfeldsiedlung seit 1950 erheblich angewachsen ist und heute etwa 1500 Seelen beträgt. Der Evang. Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. 4. 1955 in der Kirchfeldsiedlung eine Pfarrstelle errichtet. Die Bevölkerungsstruktur der beiden Ortsteile Teutschneureut und Kirchfeldsiedlung ist verschieden. Während in ersterer alteingesessene Bauernfamilien mit eigener Tradition leben, wohnen in der Kirchfeldsiedlung zu 80 Prozent Flüchtlinge. Der Wunsch, eine selbständige Kirchengemeinde zu werden, ist von den in der Kirchfeldsiedlung wohnenden Evangelischen selbst ausgegangen. Das Einverständnis der beiden Altestenkreise zu der Neugliederung liegt vor. Die erforderliche Staatsgenehmigung zur Errichtung der Kirchengemeinde und zur Einbeziehung dieser in die Gesamtkirchengemeinde Neureut ist erteilt. Das Gesetz soll jedoch erst am 1. 4. 1958 in Kraft treten, da der Haushaltsplan der Gesamtkirchen-

gemeinde Neureut für die Zeit bis 31. 3. 1958 bereits verabschiedet ist. Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzentwurfs.

Das Gesetz wird ohne Wortmeldungen in der Spezialberatung und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

I. 2.

Berichterstatter Synodale Kley: Liebe Konzernode! Vor Ihnen liegt als Vorlage 4 des Landeskirchenrats der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Regelung der evangelischen Militärseelsorge betreffend. Bei diesem Gesetzentwurf handelt es sich um ein reines Zustimmungsgesetz zu zwei bereits von der Synode der EKD verabschiedeten Gesetzen, nämlich

- dem Kirchengesetz, in dem die Synode der EKD dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Rat der EKD zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge zugestimmt hat, und
- dem Kirchengesetz, in dem die Synode der EKD die durch Einrichtung der evangelischen Militärseelsorge in der deutschen Bundeswehr entstandenen innerkirchlichen Fragen ergänzend geregelt hat.

Es handelt sich also um eine bereits auf der Ebene der EKD abschließend geregelte Materie, mit der wir uns nur deshalb zu befassen haben, weil nach § 10 b der Grundordnung der Evang. Kirche in Deutschland die EKD gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen für Sachgebiete, die im Bereich der EKD noch nicht einheitlich geregelt waren, nur erlassen kann, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind. Dieses Einverständnis zu geben, ist Sinn und Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Wegen der Notwendigkeit des Abschlusses eines Vertrages zur Regelung der Militärseelsorge zwischen dem Rat der EKD und der Bundesregierung der Bundesrepublik kann auf den Ihnen im Wortlaut vorliegenden Vertrag vom 22. 2. 1957, das Ihnen im Wortlaut vorliegende Kirchengesetz vom 7. 3. 1957 — lies: Zustimmungsgesetz — und das Ihnen im Wortlaut vorliegende Kirchengesetz vom 8. 3. 1957 — lies: Ergänzungsgesetz —, sowie auf die beigegebenen Erläuterungen Bezug genommen werden.

Es mag hier nochmals auf folgende wesentlichen Gesichtspunkte hingewiesen werden:

1. Die Notwendigkeit einer seelsorgerlichen Betreuung auch der Soldaten und ihrer Familienangehörigen kann grundsätzlich nicht in Frage gestellt sein.

2. Die Regelung der evangelischen Militärseelsorge im Wege eines Vertrages mit der Bundesregierung entspricht der neuen Zuordnung von Staat und Kirche. Sie bedeutet insoweit einen Fortschritt, als früher die Militärseelsorge durch einseitigen staatlichen Akt geregelt wurde.

3. Die vertragliche Regelung der Militärseelsorge kann nicht als Stellungnahme der Kirche zu schwierigen politischen und militärischen Fragen ausgelegt werden. Die Kirche sieht sich vielmehr der durch die politischen Instanzen geschaffenen Sachlage gegenübergestellt, daß eine Bundeswehr wieder eingerichtet ist. Sie hat daraus nur die zur Erfüllung ihres seelsorgerlichen Auftrags gebotenen Folgerungen zu ziehen.

4. Die Militärseelsorge bleibt nach dem Vertrag Sache der Kirche und bildet einen Teil der allgemeinen Seelsorge der Gliedkirchen. Der Staat stellt nur den organisatorischen Rahmen bereit und trägt die Kosten der Militärseelsorge. Die Militärpfarrer müssen nur deshalb auf Dauer oder auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis übernommen werden, um ihnen den unbeschränkten Zugang zu den Kasernen, somit auch die ungehinderte Erfüllung ihrer seelsorgerlichen Aufgaben, zu ermöglichen.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die in dem

Vertrag getroffene Regelung der Militärseelsorge die volle Gewähr dafür bietet, daß die Kirche und die in ihrem Auftrag handelnden Militärpfarrer ihre Aufgabe auch an den Soldaten und ihren Familienangehörigen voll erfüllen können. Die Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf der EKD und damit zu dem Vertrag kann daher auch den Gliedkirchen uneingeschränkt empfohlen werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Synode die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Der Gesetzesentwurf wird in der Spezialberatung und in der Gesamtabstimmung ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

II, 1.

Präsident Dr. Umhauer: Wir gehen über zu den Berichten des Finanzausschusses, zunächst über den Antrag Köhnlein u. a. betr. Bruderhilfe für unsere Patenkirche Berlin-Brandenburg.

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Liebe Brüder! Dem Finanzausschuß lag zur Beratung ein Antrag vor, der wie folgt lautete:

„Die Synode wolle beschließen, auch dieses Jahr dem Herrn Landesbischof einen namhaften Beitrag zur Verfügung zu stellen, um Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern aus Brandenburg mit ihren Frauen einen Erholungsaufenthalt im Bereich unserer Landeskirche zu ermöglichen.“

Bei der Beratung im Finanzausschuß wurde zunächst betont, daß wir dankbar dafür sind und uns darüber freuen, daß die Verbindung zu unserer Patenkirche eine lebendige ist, die gewachsen ist aus früheren Notjahren, im letzten Jahr aber besonders durch die Gewährung eben dieser Bruderhilfe des Ermöglichens eines Erholungsurlaubes hier im Bereich unserer Badischen Kirche. Diese Anregung ist letztes Jahr schon praktiziert worden dadurch, daß die Synode einen Pauschalbetrag von 15 000 DM dem Herrn Landesbischof zur Verfügung stellte für diesen Zweck.

Vom Finanzausschuß möchten wir vorschlagen, daß wir auch für 1957 wiederum denselben Betrag dem Herrn Landesbischof als Pauschalsumme zur Verfügung stellen, damit er nach Verbindung und Fühlungnahme mit der Patenkirche und Vorschlägen von dort aus dann die entsprechende Verwendung in den Einzelfällen verfügt. Wir halten diesen Modus für den bestgegebenen.

Es ist nun bei der Begründung dieses Antrages auch einigen Anregungen und Wünschen Ausdruck gegeben worden. Zum Beispiel haben die Antragsteller die Anregung gegeben, daß nicht das Männerwerk mit der Durchführung von geschlossenen Erholungsfreizeiten für unsere Brüder und deren Frauen beauftragt werde, weil man doch den Eindruck hat, echte Erholung gerade für unsere Brüder und ihre Frauen von drüben soll nicht in einer organisierten Freizeitgestaltung gesucht werden, sondern vielmehr regt man an, daß die Häuser Görwihl, Herrenalb „Charlottenruhe“, Wilhelmsfeld sowie Heime der Inneren Mission eine gewisse Anzahl von festen Dauerplätzen zur Verfügung stellen, die dann eben mit Gruppen unserer Freunde von drüben besetzt werden können. Allerdings wurde bei der Beratung im Finanzausschuß ergänzend noch der Wunsch hinzugefügt, daß auch bei dieser dezentralisierten Verteilung der Freunde von drüben doch ihnen zwar nicht als Zwang, aber als gebotene Gelegenheit die Fühlungnahme mit irgendwelchen Tagungen, die in den betreffenden Heimen nun gerade stattfinden, ermöglicht würde, ja daß man vielleicht bei der Zuweisung auf solche Veranstaltungen mit Rücksicht nehmen kann, um diese persönliche Berührung

von christlichen Brüdern und Schwestern nun doch auch etwas persönlicher gestalten zu können. Diese Anregung möchten wir weitergeben.

Es ist ferner auch darauf hingewiesen worden, daß vor allem auch Katecheten mit von diesen Freizeiten Gebrauch machen sollten und man bei der Einteilung etwa die Schulferienzeit für die Katecheten hier besonders mit berücksichtigen möchte.

Und als letztes eine Anregung im internen Kreis, daß wir gerade die „Charlottenruhe“ für solche Brüder von drüben wählen möchten, die u. U. entsprechend ihrem Gesundheitszustand auch von den Gesundheitsbadeeinrichtungen des Hauses nun Gebrauch machen könnten. Die Schwester Elisabeth kann ja jeden verarzten, die versteht das ausgezeichnet auf dem Gebiet.

Das alles ist bei der Besprechung zum Ausdruck gekommen. Wir möchten abschließend vorschlagen:

Wir empfehlen und beantragen, eine Summe von 15 000 DM, die ja in unserem Haushalt ihre Deckung findet, auch dieses Jahr wieder zur Verfügung zu stellen, und hoffen, daß erneut auch im Jahre 1957 ein stärkeres Band von den Freunden drüben zu uns festigt werden kann. Wir möchten etwa dazu helfen und beitragen, daß gerade im Mittagen der Notzeit, in der die Brüder drüben stehen, und in die sie bewußt und klar aus einer inneren Glaubenshaltung weiter hineinschreiten, hier bei diesen Begegnungen wir eine kleine Hilfe brüderlicher Mitverankerung und brüderlicher Mitverantwortung übermitteln können.

Landesbischof D. Bender: Ich bin der Synode sehr dankbar, wenn sie den Pfarrern und Pfarrfrauen wieder, wie im letzten Jahr, einen Erholungsurlaub in einem unserer Häuser ermöglicht. Nur möchte ich bitten, die Durchführung dieser Erholungsaktion nicht aus den Händen des Männerwerks zu nehmen. Ich weiß, daß da einige Klagen laut geworden sind, aber einmal waren sie nicht alle berechtigt und zum andern war eigentlich nur eine Stimme des Dankes für die Art der Ferienbetreuung.

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen und dem Männerwerk für die große Arbeit danken, die die Durchführung der Ferienaktion erfordert hat. Aufzustehende können sich schwer eine Vorstellung davon machen, welche Mühe es gekostet hat, die Zeitpläne für 40 Pfarrer und Pfarrfrauen aufzustellen und die Plätze in den einzelnen Häusern sicherzustellen. Besonderer Dank gebührt unserem Herrn Keht vom Männerwerk, dem die finanzielle Bewältigung der Aufgabe der Ferienaktion zu verdanken ist.

Ich bitte die Synode, mir in der Durchführung der Erholungsurlaube freie Hand zu lassen; ich will dafür Sorge tragen, daß sich berechtigte Anstände nicht wiederholen.

Synodale Dr. Köhnlein: Unsere Anregung, zu verzichten auf die Mitwirkung des Männerwerks, ist nicht darauf zurückzuführen, daß wir etwa nicht dankbar wären für den Dienst, den das Männerwerk im letzten Jahr geleistet hat. Diese Anregung geht zurück auf das Männerwerk selbst, das zum Ausdruck gebracht hat, es sei jetzt viel zu spät, um in den Häusern der Kirche jetzt noch diese Erholungsfreizeiten organisieren zu können, ohne daß bereits geplante Freizeiten des Männerwerks abgesagt werden müßten. Es war also lediglich der Wunsch, das Männerwerk nicht damit zu belasten. Und wir haben das also ganz ernst gemeint mit der Begründung, die wir gegeben haben. Es stand dahinter nicht der eine Fall einer negativen Erfahrung, von der ich Ihnen, Herr Landesbischof, nach meinem Besuchsdienst in der DDR

berichtet habe. Das hat hier keine Rolle gespielt. Wenn also das Männerwerk in der Lage ist, die Durchführung der Erholungsfreizeiten wieder zu übernehmen, dann können wir nur dankbar dafür sein. Denn es ist offenkundig, daß es bei der Erholung unserer Brüder drüben nicht nur um die Wiederherstellung ihrer körperlichen Kräfte geht. Darum ist der Gedankenaustausch, die Teilnahme an ihren Problemen und die gelebte Glaubensgemeinschaft auf den Freizeiten von besonderem Wert.

Noch ein anderer Punkt: Wir haben darum, daß in den Heimen der Kirche und der Inneren Mission Dauerplätze zur Verfügung gestellt würden. Wenn wir dabei nicht nur an die Zeit der Hochsaison denken, dann würde sich eine Möglichkeit ergeben, weit über den Betrag hinausgehend, der nun dem Herrn Landesbischof zur Verfügung gestellt werden soll, etwa mit Mitteln, die aus unseren Patengemeinden hier fließen, kirchlichen Mitarbeitern von drüben Erholungsmöglichkeiten zu verschaffen. Diejenigen von uns, die schon Brüder und Schwestern aus der Patengemeinde hier bei sich zu Besuch hatten, haben immer bald festgestellt, daß die Unterbringung in unseren Pfarrhäusern, besonders in der Stadt, nicht genügt, um ihnen die nötige Erholung zu verschaffen. Und nach einiger Zeit war dann immer die Frage, wie bringen wir diese Menschen noch unter in einem Heim, das ihnen in besserer Luft und Höhenlage noch bessere Erholungsmöglichkeiten bietet. Ich meine also, diese Dauerplätze in den kirchlichen Häusern sollten, nachdem die Mittel, die dem Herrn Landesbischof zur Verfügung gestellt wurden, erschöpft sind, den Patengemeinden hier in unserer Badischen Landeskirche angeboten werden, die auf ihre eigenen Kosten kirchlichen Mitarbeitern von drüben neue Erholungsmöglichkeiten ermöglichen wollen. Denn die Unterbringung in den kirchlichen Heimen hat doch den großen Vorteil, daß die Brüder von drüben in einer christlichen Hausgemeinschaft aufgenommen sind, in der sie etwas spüren von der Gemeinschaft des Glaubens, und daß auch die Patengemeinden hier im Westen mit keinen so großen Beträgen zu rechnen haben, weil ja die Säze, die wir hier bezahlen, weit niedriger sind als diejenigen in rein säkularen Erholungsheimen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen wollen, die Hand zu erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. Es ist niemand dagegen. Wer enthält sich der Stimme? Niemand. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Generalsuperintendent D. Braun: Ich bitte um die Erlaubnis, Herr Präsident, daß ich ein Wort des Dankes sagen darf, wenn es mir gestattet ist.

Liebe Brüder, ich bin sehr bewegt davon, mit welcher Einmütigkeit Sie diesen Besluß soeben gefaßt haben. Ich weiß es besonders deshalb zu würdigen, weil die Leistungen, die die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Gliedkirchen in der DDR und in Ostberlin übernommen haben, erheblich höhere sind, als sie noch im vorigen Jahre waren. Ich brauche das des Näheren hier nicht zu erläutern. Die Dinge sind Ihnen bekannt. Nur die Leistungen, die Sie auf der allgemeinen Basis der EKD an Ihrem Teile auf sich genommen haben, haben es uns ermöglicht, die für den 1. April von uns bereits vorbereiteten, in manchen Evangelischen Kirchen der EKD im Osten sogar in ihrer Höhe und ihrem Ausmaß festgelegten Kürzungen der Gehälter auf allen, wir wollen sagen, Ebenen, wenn man mal so reden darf, zu vermeiden.

Sie wissen ja, daß unsere Gehälter auf 100 Prozent stehen, mit einem rechtlich nicht gesicherten und wirklich provisorischen, von Fall zu Fall zu entscheidenden außergewöhnlichen Unterstützungszufluß, der vom Hilfspredi-

ger bis zu den leitenden Ämtern der Kirche völlig gleich ist, damit die am schlechtesten Besoldeten die größte Hilfe erfahren. Unsere Brüder, die im westberliner Bereich wohnen und die Zulagen erhalten, die in der EKD gezahlt werden, legen sich selbst eine freiwillige Kürzung für die Brüder und Schwestern in Ostberlin und der DDR auf. Das tun auch die Büroangestellten und alle anderen im Angestelltenverhältnis stehenden Mitarbeiter. Das ist eine interne Brüderhilfe unter uns. Ich weiß aber auch, daß die Last, die Sie mit den anderen Kirchen mittragen, für Sie Einschränkungen in notwendigen Etatsforderungen für den kirchlichen Wiederaufbau Ihres Diaspora-gebiets bedeutet. Um so mehr ziehe ich morgen nachmittag mit großer Dankbarkeit wieder heim und werde unserer Montag beginnenden Synode in großer Dankbarkeit weitergeben, was ich hier empfangen habe. Sie können überzeugt sein, liebe Brüder, daß das ein tiefes Echo nicht nur bei denen finden wird, die davon betroffen werden, sondern auch bei all den anderen, die vielleicht in diesem Jahr noch zurückstehen müssen und denen auf andere Weise nur schwer oder bedingt geholfen werden kann. Es ist die ganz große Freude, daß die Bruderschaft in der Liebe Christi solches tut und uns zeigt: wir bleiben nicht allein, auch wenn die politischen Grenzen noch da sind und deren Ende nicht abzusehen ist.

Ich möchte dies auch im Blick auf alles Sonstige aussprechen, was Sie in diesen Tagen bewegt hat. Wir stehen als Gliedkirchen in einer Evangelischen Kirche in Deutschland. Obwohl wir auch im Osten konfessionelle Unterschiede kennen, leben wir in einer schönen Gemeinsamkeit miteinander. Wir treffen alle wichtigen aktuellen Entscheidungen in unserer Ostkirchenkonferenz zusammen, ohne daß wir im Osten eine besondere kirchliche Körperschaft bilden. Der Staat möchte zwar, daß die EKD sich in zwei Teile gliedert, aber diesen Gefallen gedenken wir ihm nicht zu tun. In diesem Punkt gibt es für uns das „Résisté“! Aber die Bruderschaft der Kirchen der BKA, der im Osten lutherisch geprägten der EKL und der konsensusunierten Kirche in Anhalt ist so stark, wie ich sie hier unter Ihnen in diesen Tagen empfunden habe. Falls Baden nicht im Westen, sondern im Osten läge, würden auch wir gewiß alles Wichtige gemeinsam tun. In dem grundsätzlichen Ringen, in dem Sie stehen und das Sie heute morgen in der Hauptsache ausgetragen haben, wissen wir uns mit allen verbunden, denen es im letzten Grund um nichts anderes geht als um die Herrschaft unseres Herrn Jesus Christus in der Welt und insonderheit in der Kirche.

Lassen Sie dies mein Dankeswort sein. Ich möchte Sie nicht aufhalten, aber es lag mir daran, dies hier auszusprechen (Beifall).

II, 2.

Präsident Dr. Umhauer: Wir gehen über zu dem Recht des Finanzausschusses über den Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats betr. Änderung des Beamtenstellenplanes.

Berichterstatter Synodale Geiger: Liebe Konzernkirche und Brüder! Der Evang. Oberkirchenrat hat mit Antrag vom 26. 4. 1957 folgenden Antrag an die Synode gerichtet:

„In dem als Anlage zum kirchlichen Gesetz vom 4. November 1955, BBi. 1956, Seite 2, genehmigten Stellenplan für die Beamten des gehobenen Dienstes beim Evang. Oberkirchenrat wird mit Wirkung ab 1. April 1957 die Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 3b von 7 auf 8 erhöht und die Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 4b 1 von 5 auf 4 gesenkt.“

Es findet also nicht eine Stellenvermehrung statt, son-

dern eine Umwandlung von einer niedrigeren in eine höhere Gehaltsstufe.

Nach eingehender Darlegung der Verhältnisse steht fest:

1. Der berufliche Werdegang der drei für die Beförderung in Frage kommenden Beamten ist durch Arbeits- und Wehrdienst sowie durch Kriegsgefangenschaft verzögert worden.

2. Alle drei Beamten bekleiden schwierige und hervorragende Dienstposten, die nach Umfang und Verantwortung die Einstufung nach Gruppe A 4a voll rechtfertigen.

3. Alle drei Beamten haben sich sehr gut bewährt.

4. Nach dem bisherigen Stellenplan könnten nur zwei Beamte befördert und müßte einer übergangen werden, obwohl bei ihm die gleichen Voraussetzungen für die Beförderung vorliegen.

Der Finanzausschuß bittet deshalb die hohe Synode, vorbehaltlich der Zustimmung des Landeskirchenrats zu beschließen, dem Antrag des Oberkirchenrats stattzugeben.

Der kommende Haushaltsplan soll aber keine neuen Stellen bringen.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

II. 3.

Berichterstatter Synodale Adolph: Sie haben alle eine Vorlage des Evang. Oberkirchenrats vom 26. April d. J. mit dem Betreff „Besoldung der Gemeindehelfer und ähnlicher kirchlicher Bediensteter“. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 31. 10. 1956 sich damit einverstanden erklärt, daß die Gemeindehelfer, Diakone und Pfarrdiakone für die ersten zwei Jahre ihres Dienstes nach Gruppe VII TOA und anschließend nach Gruppe VI b TOA eingestuft werden. Der Evang. Oberkirchenrat beabsichtigt, diese Regelung mit Wirkung vom 1. 5. 1957 in Kraft treten zu lassen. Unter den Begriff „Gemeindehelfer“ fallen dabei nur jene Gemeindehelfer, die die Ausbildung am Evang. Seminar für Gemeindedienst und Wohlfahrtspflege in Freiburg oder eine gleichwertige Ausbildung an einer anderen Anstalt genossen haben. Der vom Evang. Oberkirchenrat der Synode zugeseitete Antrag sieht außerdem vor, die als Jugendwarte eingesetzten Diakone ebenfalls in die vorgesehene Regelung einzubeziehen. Die eingehenden Beratungen des Finanzausschusses erstreckten sich insbesondere auf die Frage des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Regelung sowie auf die Erwägung, eventuell bei den Jugendwarten lediglich einzelne Spitzestellungen der Gruppe VI b TOA zu schaffen. Gegen eine Stimme hat sich der Finanzausschuß jedoch entschlossen, die als Jugendwarte eingesetzten Diakone generell der geplanten Regelung zu unterwerfen. Der Finanzausschuß stellt den Antrag, die Synode wolle der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats zustimmen, mit Wirkung vom 1. 5. 1957 die Neuregelung der Besoldung für Gemeindehelfer usw. in Kraft treten zu lassen, wonach Gemeindehelfer, Diakone und Pfarrdiakone für die ersten zwei Jahre ihres Dienstes in Gruppe VII TOA und anschließend in Gruppe VI b TOA eingestuft werden. Die als Jugendwarte eingesetzten Diakone sind in diese Regelung einzubeziehen.

Unter Ziff. 2 enthält die Vorlage des Evang. Oberkirchenrats eine Empfehlung, „die Besoldung der Gemeindehelferinnen und Jugendsekretärinnen mit Gemeindehelferinnenausbildung“ betr. Bislang wurden diese Bediensteten während der ersten zehn Jahre nach Gruppe VII TOA besoldet. Nach Ablauf dieser zehn Jahre erfolgt ein Aufrüden nach Gruppe VI b TOA. Der Evang. Oberkirchenrat ist der Meinung, daß der Zeitpunkt der beabsichtigten Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Gemeindehelfer auch eine Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Gemeindehelferinnen zur Folge

haben sollte, und zwar dahingehend, daß diese statt erst nach zehn Dienstjahren bereits nach einer Dienstzeit von fünf Jahren von Gruppe VII TOA nach Gruppe VI b TOA aufrüden. Der Finanzausschuß schlägt der Synode vor, dieser Empfehlung des Evang. Oberkirchenrats zuzustimmen. Der durch diese Regelung notwendige Mehraufwand für die Vergütungen von 3 Jugendsekretärinnen und 52 Gemeindehelferinnen kann nach der Darstellung des Evang. Oberkirchenrats aus den laufenden Betriebsmitteln gedeckt werden.

Zu dem unter II. genannten Personenkreis gehören auch Gemeindehelfer bei Gemeindepfarrämtern, deren Ausbildung nicht jener am Evang. Seminar für Gemeindedienst und Wohlfahrtspflege in Freiburg oder einer gleichwertigen Ausbildung an einer anderen Anstalt entspricht. — So viel zu der Vorlage selbst.

Der Finanzausschuß möchte bei dieser Gelegenheit der Synode nicht vorenthalten, daß bei seinen eingehenden Beratungen und Besprechungen insbesondere in Fragen der Besoldung ihm die unsre Zeit mehr und mehr bedrängenden Nöte eines Nivellierungssystems, das die Anliegen von Persönlichkeit, Charakter, Leistung usw. bedroht, zu einer ernst zu nehmenden Sorge werden. Er ist der Meinung, daß wir uns im Raum der Kirche unserer Verantwortung gerade auf diesem Gebiet immer wieder bewußt werden müssen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich bin in die Peinlichkeit versetzt, der Vorlage des Oberkirchenrats widersprechen und rechtliche Bedenken anmelden zu müssen, die aber schon auf der Herbsttagung der Landessynode auch u. a. von mir geltend gemacht worden sind. In der Vorlage ist vorgesehen, daß Gemeindehelfer zunächst in Gruppe VII TOA eingestuft werden und generell nach zwei Jahren in Gruppe VI b aufrüden. Demgegenüber sollen Gemeindehelferinnen zunächst in Gruppe VII TOA eingestuft werden und erst nach fünf Jahren soll ein Aufrüden in Gruppe VI b stattfinden. Die rechtlichen Bedenken werden wie folgt begründet:

Die Autonomie der Kirche ist staatskirchenrechtlich begrenzt durch das „für alle geltende Gesetz“, wie es in den Staatsverfassungen heißt und auch in unserer neuen Kirchenverfassung anerkannt ist. Unter dieses „für alle geltende Gesetz“ fallen unzweifelhaft die Grundrechte und Fundamentalsätze der Staatsverfassung. Hier ist einschlägig das Grundrecht der Gleichberechtigung. Als Größen, die hier zu vergleichen sind, kommen in Frage Vor- und Ausbildung und dienstliche Verwendung. Dies sind die besoldungsrechtlich erheblichen Faktoren. Bezuglich dieser Faktoren liegt, wenn keine absolute Gleichheit jedoch jedenfalls eine weitestgehende Gleichartigkeit vor. Dazu wird sich Herr Dr. Katz als Referent für die Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen noch äußern. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß gerade von der Synode und insbesondere von Herrn Kollegen Dr. Bürgy mit Recht bei der Behandlung besoldungsrechtlicher Fragen auf den Grundsatz möglichster Gleichbehandlung immer besonderer Wert gelegt worden ist.

Wir haben im übrigen bei der Behandlung besoldungsrechtlicher Fragen immer wieder die staatlichen und besoldungsrechtlichen Bestimmungen als Richtlinien genommen. Hier ist die TOA einschlägig. Für die Einstufung nach der TOA sind allein entscheidend Vor- und Ausbildung und dienstliche Verwendung und nicht etwa — ein Gesichtspunkt, den man vielleicht zugunsten der Vorlage anführen könnte — der Umstand, daß der Gemeindehelfer in der Regel später eine Familie zu unterhalten hat, während die Gemeindehelferin in der Regel mit ihrer Verheiratung aus dem Dienst ausscheidet. Letzteres wäre ein besoldungsrechtlich fremder Gesichtspunkt.

Im übrigen liegen die Dinge öfter so, daß auch eine Gemeindehelferin Familienmitglieder mitzuhören hat.

Ich schlage vor, die Gemeindehelferin und den Gemeindehelfer besoldungsrechtlich gleich zu behandeln.

Oberkirchenrat Käg: Ich möchte feststellen, daß sowohl die Ausbildung als auch die Verwendung von Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfern weitgehend übereinstimmt. Als ich im Herbst auf Befragen im Finanzausschuß hin sagte, daß ich mit einem Aufrüden der Gemeindehelferinnen nach fünf Dienstjahren in die nächst höhere Gruppe der TOA einverstanden sei, während die Gemeindehelfer schon nach 2 Jahren aufrüden sollen, war mir nicht bekannt, daß diese Maßnahme ein Verstoß gegen das Grundgesetz darstellt. Wenn nach dem Grundgesetz bei gleicher Vorbildung und bei gleichem Einsatz Mann und Frau gehalblich gleichzustellen sind, so müssen die Gemeindehelferinnen auch nach 2 Dienstjahren aufrüden.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Herr Kollege Wendt hat mit Recht darauf hingewiesen, daß ich immer nachdrücklich den Standpunkt vertreten habe, Beamte, Angestellte usw. gleichmäßig zu behandeln. Diesen Gesichtspunkt kann man aber nicht ohne weiteres auf das anwenden, um das es hier geht. Ich glaube, der Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau ist hier etwas stark auf die Spitze getrieben. Man soll, und das dürfte auch weithin anerkannt sein, nur Gleicher gleich behandeln. Daß das aber für Gemeindehelfer und Gemeindehelferin nicht zutrifft, dürften die vielen Erfahrungen, die wir gemacht haben, bewiesen haben. Der Gesichtspunkt der Gleichheit von Mann und Frau nach der Grundordnung wird m. E. nicht dadurch verletzt, daß man die beiden besoldungsmäßig verschieden behandelt. Denn Gemeindehelfer und Gemeindehelferin sind nach Arbeit und Leistung verschieden.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich darf die Synode zum Vergleich daran erinnern, daß sie im Jahre 1954 in dem Bifarinnengesetz die Bifarinnen besoldungsrechtlich den Pfarrern gleichgestellt hat. Dieser Regelung folgen nach und nach die anderen westdeutschen Landeskirchen.

Synodale Schmitt: Darf ich auf die von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt vorgebrachten rechtlichen Bedenken folgendes erwidern?

Tatsächlich werden die beiden Gruppen 1 und 2, nämlich Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, jetzt besser gestellt. Die Gemeindehelfer mußten vorher fünf Jahre warten und jetzt zwei Jahre, wenn sie auf VI b kommen; die Gemeindehelferinnen mußten vorher zehn Jahre warten und müssen jetzt fünf Jahre warten, um auf VI b zu kommen. Betrachten wir bei beiden Gruppen, Gemeindehelfer jetzt zwei Jahre und Gemeindehelferin jetzt fünf Jahre, dann haben beide gemeinsam, daß sie eine Verbesserung erreichten, wenn auch noch nicht auf gleicher Basis.

Synodale Dr. Köhlein: Ich habe nur eine Anfrage an Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy, worauf sich diese Vergleiche zwischen der Leistung der Gemeindehelfer und der Gemeindehelferinnen stützen. Soweit ich orientiert bin, haben wir noch gar keine Erfahrung mit Gemeindehelfern, wohl aber solche mit Gemeindehelferinnen. Wie begründen Sie den Vergleich?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Mit den Erfahrungen, die sich auf die Behandlung von Personalangelegenheiten der Gemeindehelferinnen in vielen Sitzungen des Oberkirchenrats gründen.

Synodale Dr. Köhlein: Ja, die Gemeindehelfer konnten uns noch gar keine Nöte machen, weil sie noch nicht existierten.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Wir haben aber männliche Angestellte im Dienst der Landeskirche, die ausbildungsmäßig und arbeitsmäßig dem entsprechen, was die zu-

fünftigen in Freiburg auszubildenden Gemeindehelfer zu tun haben werden, so daß einiges Erfahrungsmaterial schon vorliegt.

Synodale H. Schneider: Ich möchte zur Diskussion über diesen Punkt folgendes sagen:

Zunächst haben wir im Finanzausschuß ja nur eine Vorlage des Oberkirchenrats bekommen, eine Mitteilung, eine Anregung, daß es so und so gemacht werden sollte, nämlich ab 1. 5. 1957 die Wartezeit bis zur Einstufung in die höhere Gruppe VI b von zehn auf fünf Jahre reduziert werden müsse. Dem sollten wir zustimmen. Ich muß schon sagen, wenn nun hier dem Finanzausschuß eine solche Vorlage des Oberkirchenrats gegeben wird und offenbar bei den Beratungen im Oberkirchenrat derartige Bedenken wie die rechtlichen bzw. auch die arbeitsdienstmäßigen, wie sie von den beiden Herren Mitgliedern des Oberkirchenrats vorgetragen wurden, bestanden haben, dann hätte ich es für wichtig und notwendig erachtet, daß dem Finanzausschuß diese Bedenken mit vorgetragen würden oder zum mindesten ich als Vorsitzender des Finanzausschusses etwas darüber informiert worden wäre. Ich hätte dann die beiden betreffenden Herren, die gegen die eigene Vorlage des Oberkirchenrats Gründe vorzubringen haben, gebeten, zu uns zu kommen, um auch uns in der Finanzkommission darüber zu informieren. — Das ist eine Bemerkung, die mir notwendig erscheint.

Es ist nun in der Sitzung des Finanzausschusses ganz freimüdig auch gesagt worden, und das ist der zweite Punkt, den ich hier vorbringen will, daß wir seinerzeit in der Frage der Besoldung der neu geschaffenen Form des Gemeindehelferdienstes einfach etwas übereilt gehandelt haben, vielleicht so handeln mußten. Das gestehen wir ganz freimüdig ein. Man hätte diese Konsequenzen überlegen müssen, daß die Schaffung dieser Dienststellung des Gemeindehelfers auf vielleicht einhundertzwanzig oder einhundertvierzig Gemeindehelferinnen sind es jetzt, Auswirkungen finanzieller Art bringen würde. Man meint, daß sie sogar angeglichen werden sollen und nach zweijähriger Dienstzeit im Bereich der Kirche in eine Gehaltsgruppierung kommen sollen, die arbeitsmäßig Merkmale einer gehobenen Dienststellung hat. — Es ist eine ganz wesentliche Zäsur zwischen der Gruppe VII, in der die Betreffenden sind, und der Gruppe VI b; und eine Tatsache, daß im allgemeinen öffentlichen Dienst wir hier lange Wartezeiten haben, bis man in diese gehobenen Stellungen, die mit VI b beginnen, nun eingruppiert wird. Es ist also eine Tatsache, daß wir s. 3t. mit der Eingruppierung der Gemeindehelfer etwas übereilt gehandelt haben; auf keinen Fall könnten und durften wir erwarten, daß man hier bei den Gemeindehelferinnen eine Gleichziehung mit zwei Jahren beabsichtigen würde.

Das Dritte: Es ist vorhin von Herrn Oberkirchenrat Wendt mit Recht gesagt worden, daß zur Beurteilung dieser Dinge die Vor- und Ausbildung und auch die dienstliche Verwendung mitberücksichtigt werden müßte. Er ist der Meinung, die Gleichheit vor dem Gesetz der beiden Geschlechter habe das Pramat hier, und nachdem wir die Männer vorgerückt haben, müßten die Frauen unbedingt folgen. Ich bin der Meinung, daß die Frage der Arbeitsmerkmale und auch der Leistungen sehr wohl gestatten, auch innerhalb eines Tarifgefüges nun verschiedenartige Eingruppierungen zu ermöglichen. Und wenn wir, meine Freunde, tatsächlich daran denken müßten, unbedingt mit zwei Jahren gleichzuziehen, dann würde ich bitten, die Vorlage zurückzuverweisen und bis zum Herbst dann der Synode ein anderes System vorzutragen, einen Teil — vielleicht 20 oder 25 Prozent — gehobenere Stellungen mit VI b zu schaffen, im übrigen aber mit VII und einer Dienstzeit von zehn, von acht oder von fünf

Jahren, so daß eine Wertung der Leistungen, auch eine Wertung der Dienstzeiten und der Treue im Dienst möglich ist. Ich bin auch in meinen sonstigen öffentlichen Ämtern ein Verfechter des Leistungsprinzips. Bei aller Anerkennung der Tatsache, daß Tarife, die geschlossen sind, nachher von beiden Partnern zu halten sind, ist die TOA nicht derart starr, daß sie nicht die Möglichkeit gäbe, hier eine gewisse verschiedene Eingruppierung auch nach den Leistungen durchzuführen.

Aus diesem Grund steht, möchte ich sagen, die Entscheidung nun so, ob wir dem Antrag des Oberkirchenrats mit einer Reduzierung der Wartezeit von zehn Jahren auf fünf Jahre zustimmen — das ist vom Finanzausschuß gebilligt worden — oder ob hier die Bedenken der beiden Herren des Oberkirchenrats wirklich durchschlagend sein sollen, für welchen Fall uns dann Gelegenheit gegeben werden mühte, im Herbst ein Stellenplansystem zu beschließen, das gebunden werden könnte etwa an die Seelenzahl einer Gemeinde, an die besonderen vorliegenden Sonderaufgaben: Gemeindehelferinnen mit wesentlichem Unterrichtsanteil, Unterricht an Volksschulen oder Mittelschulen u. dgl. Es gibt genug verschiedene Merkmale der Tätigkeit unserer Gemeindehelferinnen, um danach ein anderes und gerechtes System einzuführen. Die Nivellierung — auf einmal alles gleichmachen und nur zwei Jahre in einer mittleren Gehaltseinstufung — möchte ich nicht mitmachen und nicht vertreten.

Präsident Dr. Umhauer: Liebe Brüder! Ich bin der Auffassung, daß die von Herrn Dr. Wendt geäußerten Bedenken juristischer Art zutreffen. Beim Bundesgerichtshof sind zahlreiche Testprozesse dieser Art zur Entscheidung gebracht worden, in denen sich der Bundesgerichtshof jeweils auf den Standpunkt stellte, der Artikel 3 GG verlange eine absolute Gleichstellung von Mann und Frau und verbiete eine Berücksichtigung etwaiger Minderleistungen der Frau um ihres Geschlechts willen; Unterschiede könnten vielmehr nur anerkannt werden, wenn sie objektiv vorliegen, sonst nicht. Ich bin deshalb der Meinung, die Anregung des Herrn Bürgermeisters Schneider ist richtig, nämlich jetzt keinen — zustimmenden oder ablehnenden — Besluß über die Vorlage selbst zu fassen, sondern die Vorlage an den Ausschuß zurückzuverweisen, damit bis zur nächsten Tagung der Landesynode die Erwägungen angestellt werden können, die Herr Bürgermeister Schneider eben angedeutet hat.

Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich die Diskussion über diesen Punkt der Tagesordnung damit schließen. — Es sind noch zwei Wortmeldungen da.

Synodale Geiger: Ich glaube, im Prinzip haben wir ja die Gleichstellung insofern anerkannt, als wir die Frauen auch in Gruppe VII beginnen lassen und sie allgemein nach Gruppe VI aufsteigen lassen. Wenn das anders wäre, befäßen wir auch nach meiner Überzeugung unter Umständen Schwierigkeiten. Die Zeit, wann wir vorrücken lassen, kann uns aber, glaube ich, nicht vorgeschrieben werden. Deshalb möchte ich eigentlich bitten, dem Antrag des Oberkirchenrats stattzugeben.

Synodale Schmitt: Ich wollte das gleiche sagen. Wenn wir diese Vorlage auf die Herbsttagung ausschieben, ist es wieder einmal so weit, daß die beiden Gruppen nicht in den Genuss der TOA VI b kommen. Darum möchte ich zu überlegen geben, ob wir nicht die Vorlage des Oberkirchenrats — stufenweise Erledigung — durchführen und sagen sollen, wir werden auf der Herbsttagung weiter prüfen, ob die Frauen nicht schon nach zwei Jahren gleichgestellt werden können. Die Hauptfache aber ist, daß die betreffenden männlichen und weiblichen Bediensteten der Kirche ab 1. Mai endlich ihre Erhöhung nach VI b bekommen.

Synodale A. Müller: Ich bitte zu überlegen, ob es nicht möglich ist, die Wartezeiten für beide Gruppen etwa auf drei Jahre festzusetzen.

Synodale Schühle: Ich würde doch bitten: entweder zu sagen: wir verweisen diese Sache an den Finanzausschuß zurück! Im Plenum können wir jetzt praktisch nicht über diese Dinge verhandeln und einen Besluß herbeiführen. Oder wir folgen dem Antrag Schneider, daß die Vorlage bis zum Spätjahr zurückgestellt wird. Wenn gesagt wird, wir wollten endlich verhindern, daß die Gemeindehelfer, die für die höhere Bezahlung heranstehen würden, weiterhin geschädigt werden, so können wir im Spätjahr immer noch sagen: wir wollen diese Neuregelung mit Wirkung vom 1. April ab eintreten lassen.

Präsident Dr. Umhauer: Gegen diesen Vorschlag, der an sich sehr erwägenswert wäre, spricht der Umstand, daß wir keine Zeit dazu haben, daß der Finanz-Ausschuß noch einmal darüber berät. Wir müssen die uns jetzt noch zur Verfügung stehende Zeit dringend für Plenarsitzungen verwenden und dürfen nicht Gefahr laufen, daß schließlich Beschlusunfähigkeit der Synode vorliegt, beispielsweise wenn wir über die Präambel abstimmen wollen.

Ich glaube auch, daß wir, wenn wir eine verschiedene Behandlung der Helfer und Helferinnen vornehmen, Gefahr laufen, daß Klage erhoben wird, Klage gegen die badische Landeskirche wegen Verlehung des Art. 3 GG. Das möchte ich gerne vermieden wissen.

Ich würde Ihnen deshalb doch dringend empfehlen, die Sache, dem Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Schneider folgend, an den Finanzausschuß mit dem Anheben zurückzuverweisen, darüber in der Spätjahrstagung der Synode erneut zu berichten, nachdem der Oberkirchenrat sich die Sache nochmals hat durch den Kopf gehen lassen. (Synodale Schneider: Im Benehmen mit dem Oberkirchenrat selbstverständlich!)

Synodale Adolph: Ich möchte diesem Vorschlag ebenfalls zustimmen, allerdings noch folgendes dazu bemerken: Da wir ja von Freiburg aus im Augenblick noch keine Gemeindehelfer haben, ist es im Blick darauf auch kein besonderes Problem. Ich denke aber an die Gemeindehelfer, die aus der einen oder anderen Diakonieanstalt stammen und nun schon jahrelang bei uns im Dienst sind und die durch diese Maßnahme nun wieder um einige Zeit in eine Verzögerung geraten bezüglich dieser höheren Besoldung. Ich möchte deshalb doch darum bitten, daß die Meinung der jetzigen Synode im Protokoll vielleicht dahingehend erscheint, daß sie bei der Regelung im Herbst unter Umständen an dem vom Oberkirchenrat in seiner Vorlage vorgeschlagenen Termin des 1. 5. 1957 festhält. Die Diakone, die im Dienst als Gemeindehelfer stehen, müssen, nachdem sie nun einige Jahre bei uns sind, auch diese Erhöhung ihrer Bezüge bekommen, wenn sie schon vorgesehen ist, sonst wird die Sorge und die Not darum, daß sie in andere Landeskirchen gehen und dort ihren Dienst aufnehmen, nur immer größer. Man beklage sich nicht darüber, wenn einer deshalb in einen anderen Dienst geht! Ich glaube, sämtliche anderen Kategorien in unserer Landeskirche würden sich genauso darum wehren — etwa bei der Besoldung der Pfarrer und Beamten —, daß sie zum möglichst frühen Zeitpunkt in den Genuss der höheren Besoldung kommen. Das möchte ich doch für die Kategorie unserer Gemeindehelfer, die von den Diakonieanstalten sind, hier auch vertreten.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich bin allerdings auch der Meinung, daß dann, wenn wir die Beschlusfassung hierüber zurückstellen, geholfen werden kann durch die Rückwirkung des neuen Beschlusses, falls er dieser Vorlage entspricht.

Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, die Vorlage an den Finanzausschuß mit dem Anheben er-

neuter Beratung und Berichterstattung in der Spätjahrtagung zurückzuverweisen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. (5) — Wer enthält sich der Stimme? (4) — Die Zurückverweisung ist also mit Stimmenmehrheit angenommen.

Nun möchte ich eine Umstellung der Tagesordnung vornehmen, und zwar so, daß der Punkt II, 8 jetzt eingeschoben wird, weil der Berichterstatter ab 12.30 Uhr nicht mehr zur Verfügung steht.

II, 8.

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Unter Punkt 8 wird von einer Entschließung über die Verwendung des erhöhten Steueraufkommens gesprochen. Der Finanzausschuß hat auf Grund von Mitteilungen, die der Finanzreferent des Oberkirchenrats, Herr Dr. Bürgy, gemacht hatte, davon Kenntnis erhalten, daß im abgelaufenen Haushaltsjahr 1956/57 mit einem Überhang des Steueraufkommens gegenüber den im Haushaltspunkt vorgesehenen Ertragsergebnissen zu rechnen sein wird. Genaue Zahlen liegen noch nicht vor, weil unsere Tagung noch zu nahe am Abschlußtermin des 31.3. liegt. Es ist wohl auch nicht sinnvoll, hier mit mehr oder minder zutreffenden Schätzungen zu rechnen. Daß aber ein erhöhtes Steueraufkommen da ist und uns gestatten wird, für eine Überhangsspitze nun andere Verwendungen zu finden — ich will nicht sagen zu suchen, denn suchen brauchen wir nicht —, das ist eine Tatsache. Es ist für mich selbstverständlich gewesen, dem Finanzausschuß diese Mitteilung zu machen. Wir nahmen sie zum Anlaß, kurz darüber zu beraten, welche Vorschläge wir dem Plenum für die Verwendung machen könnten. Es ist, wie Sie wissen, ein Grundsatz, den ich immer verfochten habe, daß für solche Aufkommensüberhänge, die dann zur Verfügung stehen, nun nicht einfach da und dort etwas gegeben werden soll und Gelder dahin und dorthin fließen, ohne haushaltsmäßig verankert zu sein, sondern daß durch Beratung und Beschlusffassung in der Synode eine Rechtsgrundlage für deren Verwendung geschaffen wird.

Wir stehen aber vor der Tatsache, daß wir die genauen Zahlen nicht haben und erst im Herbst auf der Synode, wo wir ja sowieso unseren ordentlichen Haushalt dann beraten müssen, über einen etwaigen Nachtrag, in den dieser Überhang an Geldern kommen wird, beschließen können.

Die Zeit zwischen dem heute und der Herbstsynode ist aber nun Bauzeit. Sie wissen, daß wir nun bisher dieses Steuermehraufkommen immer versucht haben, in gerade dringende, wichtige Bauvorhaben, die im ordentlichen Haushalt nicht unterzubringen waren, zu verteilen. Es ist ja das Diasporabauprogramm eine ureigenste Schöpfung aus diesen Mitteln heraus oder es ist das Instandsetzungsprogramm, das zu gleicher Zeit auch eine Unterstützungsaktion armer Gemeinden ist, auch ein Bestandteil der leitjährigen Verteilung gewesen. Wir haben auch Mittel, die für den Aufbau und Ausbau unserer Schulen, unserer evangelischen Beispielschulen flüssig gemacht werden konnten, aus diesen Reserven ja auch letztes Jahr entsprechend mit eingeteilt. Es ist deshalb wohl sinnvoll, daß wir vom Finanzausschuß Ihnen vorschlagen, daß diese drei Gruppen: Diasporaprogramm, Instandsetzungsaktion für arme Gemeinden zugleich, Schulausbau wieder mit berücksichtigen wollen. Da aber exakte Zahlen nicht zur Verfügung stehen, schlagen wir vor, einen Prozentsatz der Summe, die genau noch errechnet werden wird, einen ungefähren Prozentsatz zu bestimmen und gleichzeitig einen Pauschalzuschlag von 20 Prozent als allgemeine Rückstellung für besondere Notfälle und eventuell zur Verteilung noch als Härteausgleich bei der Herbstsynode mit einzufügen. Der Vorschlag wäre, daß wir 40 Prozent für das Dia-

sporaprogramm, 20 Prozent für arme Gemeinden und Instandsetzungsaktion, 20 Prozent für Schulaufgaben und die restlichen 20 Prozent als Rückstellung zur Verwendung in besonderen Notfällen bzw. zur Härteausgleichberatung bei der Herbsttagung einsetzen. Es sollen alle Positionen gegenseitig deckungsfähig sein, das heißt also nach einem allgemeinen Finanzgebrauch, daß von dem einen oder anderen Posten Spalten, die da nicht gebraucht werden, auf eine dringendere Notwendigkeit bei der anderen Position übertragen werden können.

Wir bitten also vom Finanzausschuß, in dieser Form den Beschuß zu fassen, daß das erhöhte Steueraufkommen des abgelaufenen Haushaltjahres, dessen endgültige Ziffer noch nicht feststeht, ungefähr in der prozentualen Gliederung 40 Prozent Diasporaprogramm, 20 Prozent Instandsetzungsaktion und arme Gemeinden, 20 Prozent Schulpflichtige und 20 Prozent Rückstellung verwendet wird.

Dann wird der Herr Finanzreferent des Oberkirchenrats hier einen Anhaltspunkt haben, um in der Bauperiode des Sommers die Bauvorhaben, die zum Teil beim Diasporabauprogramm schon in Arbeit begriffen oder in den übrigen Positionen in Planung sind, ein gutes Stück voranzutreiben.

Ich möchte noch dem Ausdruck geben, daß wir mit Dank die Tatsache verzeichnet haben, daß wir mit einem solchen erhöhten Steueraufkommen rechnen dürfen und es jetzt zur Verwendung bringen können. Ich möchte nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei der Beratung einer unserer Brüder die Bemerkung nicht unterdrückt konnte, na, also wir haben doch wieder einen Überschuß — glücklicherweise. Ich konnte ihn dann ja darauf hinweisen, daß selbst ein Länderfinanzminister in vierundzwanzig Stunden siebzig Millionen Mark aus der Tasche zaubern konnte. Bei uns ist diese Verlegenheit zwar nicht da, aber immerhin, die Finanzgesetzgebung und die Finanzbearbeitung hängt ja von so vielen Entwicklungsdingen ab, daß man hier nicht meinen kann, es sei absichtlich bei unserer Haushaltssatzung nun irgendwie eine Thesaurierungs- politik getroffen worden. Umgekehrt aber wissen wir, daß wir schon in diesem neuen Haushalt Jahr, das ja noch als zweites nach dem alten Haushalt ablaufen wird, entscheidende, bedeutende Ausgaben haben werden; das ist

a) die Erhöhung der Gehaltsbezüge unserer Bediensteten und

b) die große Bruderhilfe für unsere Brüder drüben. Wir werden deshalb das, was bisher als Polster vielleicht da war, nun auch wirklich ausnützen müssen.

Es darf auch noch in dem Zusammenhang von mir darauf hingewiesen werden, daß gerüchtweise scheinbar bei uns in Südbaden erörtert wurde, ja, man müsse doch schon mit einer Reduzierung der Pfarrergehälter rechnen. Ich möchte hier zum Ausdruck bringen, daß wir den Grundsatz bisher verfolgt haben und ja glücklich auch so weit gekommen sind, daß unsere kirchlichen Bediensteten, Pfarrer und Laienbedienstete, nach den Besoldungsrichtlinien des Staates, so lange als es irgendwie geht, auch vergütet werden. Wenn dann wirklich eine Notzeit käme, die hier Abstriche erfordert, wie wir es ja auch Jahre hindurch von unseren Pfarrern und kirchlichen Bediensteten auch noch nach der Währungsreform verlangen mußten, dann hat man auch das innere Recht, daß man dann die Kürzung erbittet und verfügt, weil man in den Zeiten, wo das ordentliche Aufbringen der Finanzmittel möglich war, nicht irgendwie zu Unrecht Abzüge vornahm oder gezeigt hat.

Abschließend bitte ich nochmals, diesem Vorschlag: 40 Prozent Diasporabauprogramm, 20 Prozent Instandsetzungsaktion armer Gemeinden, 20 Prozent Schulpflichtige

bedürfnisse baulicher Art und 20 Prozent Rückstellung mit gegenwärtiger Deckungsfähigkeit zuzustimmen.

Präsident Dr. Umhauer: Die Ausprache ist eröffnet. — Es wünscht niemand das Wort. Ich schließe daraus, daß der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen ist.

Nun käme II, 4. Es scheint mir notwendig zu sein, daß wir diesen Punkt nicht jetzt vor dem Mittagessen in Angriff nehmen, weil er in zwanzig Minuten m. E. nicht erledigt sein könnte. Wir gehen über zu 5: Eingabe des Kirchengemeinderats Karlsruhe betr. den Wiederaufbau der Stadtkirche.

II, 5.

Berichterstatter Synodale Huh: Bei der Plenarsitzung am 29. April wurde dem Finanzausschuß ein an den Herrn Präsidenten unserer Synode gerichtetes Schreiben des Vorsitzenden des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 7. November 1956 zur Behandlung übergeben.

In diesem wird dem Herrn Präsidenten gedankt, daß er entscheidend an dem Besluß der Synode vom 24. Mai 1956 mitgewirkt hat, durch den der Kirchengemeinde Karlsruhe für den Innenausbau der dortigen Stadtkirche eine einmalige Beihilfe von 100 000 DM bewilligt wurde. Zugleich wird der Herr Präsident gebeten, der Synode in geeigneter Weise den Dank der Kirchengemeinde Karlsruhe für diese ansehnliche Hilfe weiterzugeben.

Der Wunsch, daß auch der weitere Inhalt des Karlsruher Schreibens der Synode bekanntgegeben wird, wird in ihm nicht ausgesprochen. Aus der Übergabe des Schriftstücks an den Finanzausschuß glaubt dieser schließen zu sollen, daß dem Herrn Präsidenten daran liegt, daß die Synode auch über diesen Teil des Schreibens in Kürze unterrichtet wird.

In ihm wird ausgeführt:

1. welche Gründe zu der Karlsruher Eingabe vom Oktober 1955 um Gewährung einer Beihilfe für den Innenausbau der Stadtkirche führten,
2. welche großen und wichtigen Bauaufgaben Karlsruhe seit 1945 hatte und in Zukunft haben wird und welche Opfer die dortige Kirchengemeinde für sie gebracht hat,
3. daß sich die Kirchengemeinde Karlsruhe der Verpflichtung nicht entziehen wird, zum Innenausbau der Stadtkirche, die auf Grund der staatlichen Baupflicht vom Staat wieder aufgebaut wird, einen ebenfalls ansehnlichen Beitrag zu leisten.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß wir von diesem Bericht Kenntnis genommen haben.

II, 6.

Berichterstatter Synodale Adolph: Das Freiburger Diakonissenhaus hat an die Landessynode den folgenden Antrag gestellt:

„Nach eingehenden und wiederholten Beratungen steht sich der Vorstand und der Verwaltungsrat des Freiburger Diakonissenhauses genötigt, an den Evang. Oberkirchenrat und Hohe Synode die Bitte um eine durchgreifende finanzielle Hilfe für sein Krankenhaus zu richten.“

Zur Begründung dieses nicht konkret bezifferten Antrages folgt alsdann eine Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung des Freiburger Diakonissenkrankenhauses seit dem Kriege nebst grundsätzlichen Darlegungen über Wesen und Bedeutung evangelischer Krankenhäuser. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß bei der grundsätzlichen Beurteilung der Frage einer Hilfeleistung die Bedeutung des Diakonissenkrankenhauses Freiburg als ein-

zigem evangelischen Krankenhaus im südbadischen Raum berücksichtigt werden sollte. Da jedoch der Antrag keine konkreten Angaben über die Höhe der zu leistenden Hilfe enthält, schlägt der Finanzausschuß der Synode vor:

1. Den Antrag des Freiburger Diakonissenhauses zur Überprüfung dem Evangelischen Oberkirchenrat zu zuleiten,
2. den Evang. Oberkirchenrat zu bitten, der Herbstsynode 1957 einen Vorschlag über die Höhe der ihm notwendig erscheinenden Hilfeleistung vorzulegen.
3. Soweit es sich um dringende, momentan notwendige Hilfe handelt, die einen Aufschub bis zum Herbst nicht duldet, den Evang. Oberkirchenrat zu bitten, diese im Augenblick notwendige Hilfe überbrückungsweise in Form von Darlehen zu leisten.

Die dem Diakonissenhaus zugewandten Mittel sollen nicht der Betriebsführung, sondern einer einmaligen Hilfe zur Behebung des vorliegenden Notstandes dienen.

Synodale Hammann: Ich bitte herzlich, diesem Antrag des Finanzausschusses zuzustimmen, in seinen drei Untergliederungen ein Ja zu der im Augenblick möglichen Hilfe zu geben. Ich begrüße es im Namen unserer badischen Mutterhäuser, die in diesen Jahren, wie unsere badische Synode wohl weiß, nicht nur eine Dienst-, sondern eine Leidensgemeinschaft geworden sind, daß die Synode, wenn sie diesem Antrag zustimmen kann, wiederum zum Ausdruck bringt, daß wir in den letzten Jahren die Diakonie der Kirche, den Dienst unserer badischen Diakonissenmutterhäuser uns ein ernstes Anliegen seien ließen und weiter sein lassen.

Erlauben Sie mir, zum Grundsätzlichen, das hinter dieser Lage des Freiburger Diakonissenhauses steht, noch einige kurze Bemerkungen zu machen. Es wird in den nächsten Jahren an die Kirche immer wieder einmal die Frage herantreten, was sie für die Erhaltung konfessioneller Krankenhäuser im Raum der Landeskirche tun kann und tun will. Diese Frage kann heute überhaupt noch nicht mit Ja oder Nein beantwortet werden. Zunächst ist es unter aller Meinung im Raum der Diakonie, daß für die Erhaltung und Durchführung eines konfessionellen Krankenhauses in erster Linie der Staat — wir könnten auch sagen, die Bundesrepublik — zuständig ist. Seit Jahren wird diese Frage aber schon diskutiert, ohne zu einer brauchbaren Entscheidung und damit zu einer Hilfe gekommen zu sein. Die Folge davon ist, daß da und dort evangelische Krankenhäuser — wie jetzt eben in Freiburg; demnächst kann das anderswo auftreten — in eine ziemlich peinliche finanzielle Notlage geraten. Vertröstungen von Seiten der Kirche („Staat, es ist deine Sache!“) oder auch, wie es da und dort geschehen ist, von Seiten des Staates („Es ist Sache der Kommunen, der betreffenden Stadtgemeinden!“) oder auch, wie es uns natürlich in der Diskussion gesagt wird („Es ist Sache der Kirche!“) — solche Vertröstungen lange zu erörtern, sind wir im Raum der Mutterhausdiakonie einfach nicht in der Lage. Man könnte fast Bodelschwingh dazu zitieren: „Wenn dies hin und her noch einige Jahre anhalten sollte, dann sterben sie darüber.“

Deshalb bin ich sehr dankbar, daß der Finanzausschuß der Synode diesen Antrag zur Annahme empfiehlt. Ich bin vor allem dankbar dafür, daß bereits bis zum Spätsommer eine Vorbesprechung des Oberkirchenrats mit Freiburg erfolgen und unter Umständen in irgendeiner Form die Beseitigung der akutesten Not schon anlaufen kann. Ich möchte den Antrag im Namen des Freiburger Mutterhauses und im Namen aller badischen Mutterhäuser sehr herzlich zur Annahme empfehlen.

Synodale Dr. Hegel: Ich möchte als Mitglied des Vorstands des Freiburger Diakonissenhauses zwei Sätze sagen. Der erste Satz ist ein herzliches Dankeswort an den Aus-

schuß, der die Bitte des Freiburger Diakonissenhauses, obwohl diese nicht präzisiert war und dadurch vielleicht eine gewisse Schwäche für die Behandlung aufwies, so bereitwillig geprüft und nun dahin entschieden hat, sie dem Evang. Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung zu empfehlen und damit zu empfehlen, die Not des Freiburger Diakonissenhauses zu einer Not der ganzen evangelischen Kirche in unserem Lande zu machen. Was die Schwäche der Vorlage zu sein schien — daß keine konkreten Zahlen genannt worden sind —, halte ich unter Umständen für ihre Stärke, denn nun kann bei der sicherlich statisfindenden wohlwollenden Prüfung unter Umständen eine limitierte Zahl zwar nicht ins Grenzenlose, aber ins Weite und ins Offene erweitert werden.

Ich möchte das zweite, was ich zu sagen habe, dem Plenum der hohen Synode in Form einer Bitte vortragen und Sie sehr herzlich ersuchen, die Art der Behandlung der Vorlage durch den Ausschuß zu akzeptieren und Ihr Jawort zu geben, um einem Werk zu helfen, das in der Diaspora steht und insofern nicht einfach preisgegeben und vergessen werden darf. Ich brauche über das Freiburger Diakonissenhaus nichts weiter zu sagen. Es ist das einzige evangelische kirchlich geleitete Krankenhaus in einer konfessionell ganz anders geprägten und bestimmten Situation. Daß da unser Herz im besonderen schlagen sollte, zumal es schlagen kann, glaube ich als selbstverständlich voraussetzen zu können.

Der Antrag des Finanzausschusses wird einstimmig angenommen.

II, 7.

Berichterstatter Synodale Lindenbach: Der evangelische Kirchengemeinderat Kieselbronn hat an die Landessynode den Antrag gestellt:

„Die Landessynode wolle ein Gesetz beschließen über den kirchlichen Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebskirchengemeinde und Wohnkirchengemeinde, das baldmöglichst in der Evang. Landeskirche Badens eingeführt werden soll.“

Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß ein solches Gesetz nur vom Oberkirchenrat der Synode vorgelegt werden kann. Er schlägt deshalb vor, den Antrag der Kirchengemeinde Kieselbronn dem Evang. Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte, die in dem Antrag enthaltenen Anregungen eventuell bei der Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels für die Kirchensteuern zu berücksichtigen.

Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

III, 1.

Berichterstatter Synodale Dürr: Hohe Synode! Der Landessynode liegt der Entwurf einer Verordnung des Landeskirchenrates vor, nach dem § 8 Abschnitt c Ziff. 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 dahin geändert werden soll, daß ein zur ersten Prüfung sich meldender nicht in einem jeden, sondern nur in zwei Prüfungsfächern ein Gebiet angeben kann, mit dem er sich besonders eingehend beschäftigt hat und über das er sich dann in der Prüfung äußern kann.

Der Hauptausschuß ist mit dem Landeskirchenrat der Meinung, daß es für den Studierenden nicht möglich ist, sich in allen Fächern ein Spezialgebiet auszuführen, sondern daß er das nur in einigen Fächern tun kann. Der Hauptausschuß bittet die Synode, sich damit einverstanden zu erklären, daß in § 8 Abschnitt c Ziff. 2 die Worte „eines jeden Prüfungsfaches“ ersetzt werden durch die Worte „zweier Prüfungsfächer“.

Der Antrag des Hauptausschusses wird ohne Aussprache einstimmig gebilligt.

III, 2.

Berichterstatter Synodale Dürr: Die Synodalen Kühn, Angelberger u. a. stellen an die Landessynode folgenden Antrag:

„Die Synode möge beschließen:

Angesichts der drängenden missionarischen und ökumenischen Aufgaben in der Welt ersucht die Synode den Evang. Oberkirchenrat, zu veranlassen, daß Missionsgeschichte und Missionsprobleme in geeigneter Weise in die Prüfungsordnung des ersten theologischen Examens aufgenommen wird. Außerdem ist jährlich eine amtliche Missions-Pfarrkonferenz abzuhalten, bei der die innerhalb der badischen Landeskirche wirkenden Missionsgesellschaften zu Vortrag und Bericht einzuladen sind.“

Es geht in dem Antrag um zwei Dinge:

1. die Aufnahme von Missionsgeschichte und Missionsproblemen in die Prüfungsordnung der ersten theologischen Prüfung,
2. die Einrichtung von Missionstreffen.

Bei der Aussprache über den Punkt 1 des Antrags war man im Hauptausschuß einmütig der Ansicht, daß ange- sichts der Aufgabe der Außeren Mission in der Gegenwart und ihrer schwierigen Lage in der Auseinandersetzung mit der Welt sich der Student mit der Missionsgeschichte und den Missionsproblemen beschäftigen muß. Die Möglichkeit dazu ist durch die Errichtung eines Lehrstuhls für Missionswissenschaft in Heidelberg gegeben. Doch es bestehen bei den meisten Mitgliedern des Hauptausschusses Bedenken, die Zahl der Prüfungsfächer bei der bereits gegebenen Fülle des Prüfungsstoffes zu vermehren. Bei der Überlegung, wie dem berechtigten Antrag stattgegeben werden kann, kam man zu dem Beschuß, die Landes- synode möge dem Landeskirchenrat die Anregung geben, nach Besprechung mit der Fakultät in der Studienordnung den Studierenden das Hören einer wenigstens zweistündigen Vorlesung über Missionsprobleme und Missionsgeschichte oder den Besuch eines entsprechenden Seminars zur Pflicht zu machen.

Bei der Beratung über Punkt 2 des Antrags be- dauerte der Hauptausschuß, daß im Raum unserer Landeskirche eine Zusammenarbeit der verschiedenen Missionsgesellschaften über eine Anregung dazu nicht hinausgekommen ist und deshalb gemeinsame Konferenzen noch nicht eingerichtet sind. Der Hauptausschuß ist aber der Meinung, daß die Abhaltung solcher Konferenzen Sache der Missionsgesellschaften sein müsse und daß nicht von kirchenamtlicher Seite der Anstoß dazu gegeben werden sollte.

Der Hauptausschuß beschließt:

„Die Synode möge Pfarrer Hammann als Ver- trauensmann für die Außere Mission bitten, die Fühlungnahme der im Raum unserer badischen Landeskirche tätigen Missionsgesellschaften und ihre Zu- sammenarbeit zu fördern.“

Der Antrag des Hauptausschusses wird ohne Wort- meldungen gebilligt.

III, 3.

Die Theologische Sozietät in Baden hat zu der Frage des Wehrdienstes der evangelischen Geistlichen die nachfolgenden Anträge an die Landessynode gerichtet:

„1. Die Synode wolle den Oberkirchenrat oder einen von ihr zu wählenden Ausschuß beauftragen, zu untersuchen und baldigst zu berichten:

a) welche Persönlichkeit oder Stelle innerhalb der evang.-prot. Landeskirche Badens sich mit der Anfrage der Evang. Kirche in Deutschland (EKD) zu der

beabsichtigten Freistellung der Geistlichen evangelischen Bekenntnisses vom Wehrdienst befaßt und diese beantwortet hat;

b) wie die Antwort gelautet hat;

c) in welcher Weise sich die befragte Persönlichkeit oder Stelle vor Erteilung der Antwort vergewissert hat, daß diese Antwort mit der evangelischen Lehre und dem Willen der evangelischen Kirche übereinstimmt;

d) falls das nicht in genügender Weise geschehen ist: wie die angefragte Persönlichkeit oder Stelle für künftige Fälle wirksam darüber zu belehren ist, wie sie sich der Übereinstimmung ihrer Erklärungen mit der Lehre und dem Willen der Kirche vergewissern kann;

e) falls die Antwort auf die Anfrage der EKD nach Prüfung im obigen Sinne sich nicht für die Freistellung der evangelischen Pfarrer vom Wehrdienst ausgesprochen hat: auf welche Weise die antwortende Persönlichkeit oder Stelle beim Rat der EKD im Blick auf das bevorstehende Wehrpflichtgesetz ihren Bedenken Nachdruck verliehen hat;

f) wie innerhalb der EKD eine Majorisierung in theologisch bedeutsamen Entscheidungen vermieden werden kann.

2. Die Synode wolle nach Prüfung des theologischen Sachverhalts die Feststellung zum Besluß erheben, daß die in § 11, 1 des Gesetzes zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesrepublik ausgesprochene Befreiung ordinierter Geistlicher evangelischen Bekenntnisses vom Wehrdienst mit dem evangelischen Verständnis von Kirche und Predigtamt unvereinbar ist."

Zu diesen Anträgen der Theologischen Sozietät in Baden hat der Evang. Oberkirchenrat an den Präsidenten der Landessynode folgendes Schreiben gerichtet:

„Das Wehrdienstgesetz vom 21. 7. 1956 (BGBl. S. 651) bestimmt in § 11 Absatz 1:

„Vom Wehrdienst sind befreit:

1. Ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses.
2. Geistliche röm.-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiaconatsweihe empfangen haben.
3. Hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiaconatsweihe empfangen hat, entspricht,"

I.

Bereits am 9. 8. 1951 hatte die Kirchenkanzlei der EKD im Auftrag der 3. kirchlichen Westkonferenz an die Leitungen der westdeutschen Landeskirchen die Anfrage gerichtet, ob Pfarrer vom Wehrdienst freizustellen seien. Der Evang. Oberkirchenrat befaßte sich am 30. 10. 1951 mit dieser Anfrage und pflichtete der vom Rat der EKD vertretenen Auffassung bei, daß die ordinierten Geistlichen freizustellen seien. Eine Antwort wurde der Kirchenkanzlei jedoch noch nicht erteilt, zumal zu diesem Zeitpunkt die Bundesregierung noch keine Schritte unternommen hatte, um in dieser Angelegenheit eine Stellungnahme der EKD zu erbitten.

Die Landessynode behandelte die Frage am 6. 1. 1953 auf Grund einer Eingabe der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt vom 15. 10. 1952. Laut Sitzungsprotokoll Seite 7 führte der Berichterstatter des Hauptausschusses folgendes aus:

„Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt hat mit 65 gegen 1 Stimme die Bitte an die Landessynode und an den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gerichtet, zusammen mit den hierfür zuständigen Stellen der EKD auf die Ausführungsbestim-

mungen des Wehrgesetzes Einfluß zu nehmen. Es solle nach Meinung der Antragsteller sichergestellt werden, daß das geistliche Amt der von der Kirche berufenen Pfarrer in Friedens- und in Kriegszeiten seinem besonderen Charakter entsprechend gewertet wird. Die Geistlichen sollen in Notzeiten uneingeschränkt für den kirchlichen Dienst zur Verfügung stehen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde geschrieben, es liege nicht in der Absicht der Bezirkssynode, für die Person des Pfarrers Sonderrechte zu erwirken oder ihm den Gewissenkonflikt in der Frage der Kriegsdienstverweigerung zu ersparen. Aber der heute schon spürbare Pfarrermangel könne sich durch Einberufungen zum Wehrdienst derart steigern, daß vollends in Not- und Katastrophenzeiten die geistliche Betreuung der Gemeinden in Frage gestellt wäre. Die Kirche habe zu allen Zeiten ihren eigentlichen Auftrag zu erfüllen: daß das Evangelium gepredigt, die Sakramente gespendet und die Seelsorge geübt werde.

Der HA nahm die Mitteilung des Herrn Landesbischofs entgegen, daß der Rat der EKD und die Kirchenkonferenz sich schon mit diesem Anliegen befaßt haben und besessen. Da somit dem Hauptanliegen der Antragsteller bereits Rechnung getragen ist, erachtet der HA es für genügend, der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt diese Mitteilung zugehen zu lassen.

Der HA empfiehlt der Synode, so vorzugehen.“

Die Landessynode erklärte sich einmütig mit diesem Antrag einverstanden. Sie teilte damit grundsätzlich die Auffassung der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt und billigte die Verfahrensweise, nach der die Angelegenheit bisher behandelt worden war.

Im Sinne dieses Beschlusses der Landessynode votierte der Landesbischof in der Kirchenkonferenz, die sich in der Folgezeit wiederholt mit der Angelegenheit beschäftigte, bis der Rat am 12./13. 1. 1955 endgültig die Freistellung der Pfarrer beim Staat beantragte.

II.

Wenn dieser Antrag des Rats mit der schon im Reichskontordat festgelegten Auffassung der katholischen Kirche übereinstimmt, so darf nicht übersehen werden, daß sich die evangelische Auffassung doch in ihrer Begründung wesentlich von der katholischen unterscheidet. Wie es schon der Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt ausdrücklich feststellte, und nun auch der Rat der EKD gegenüber dem Staat aussprach, geht es der Evang. Kirche nicht um eine Bevorzugung ihrer Pfarrer gegenüber den Gemeindegliedern, um ein Sonderrecht, das sich etwa aus einem besonderen geistlichen Stand des Pfarrers herleite, sondern darum, daß die kirchliche Versorgung der Gemeinden gerade in Notzeiten gewährleistet ist. Es handelt sich auch nicht darum, daß nur um der Parität willen die Evang. Kirche für ihre Pfarrer das Gleiche fordere, was der Staat der Kath. Kirche zubilligt. Vielmehr will die Evang. Kirche ihrem Herrn gehorsam bleiben und das Evangelium ausrichten zur Zeit und zur Unzeit. Noch sind die geistlichen Schäden schmerzlich spürbar, die unsere Kirche während des vergangenen Krieges dadurch erleiden mußte, daß über die Hälfte ihrer Gemeinden verwüstet war. Daß sich dieser Missstand künftig nicht noch einmal wiederholt oder gar noch verstärkt, muß also ein ernsthaftes Anliegen unserer Kirche sein.

Die menschliche Solidarität des evangelischen Pfarrers mit seinen Gemeindegliedern, die im Wehrdienst stehen, wird durch seine Freistellung vom Wehrdienst keineswegs gefährdet. Schon gegen Ende des letzten Krieges wurde offenbar, daß sich die Grenzen zwischen Front und Heimat im modernen Krieg verwischen und die Zivilbevölkerung nicht weniger gefährdet ist als die Truppe. Erst recht

wird bei einem künftigen Ernstfall, vor dem uns Gott bewahren wolle, der Zivilist und damit auch der im Gemeindedienst eingesetzte Pfarrer dem Soldaten in seiner Not und Entbehrung nachstehen. — In der Truppe selbst aber werden die Militärpfarrer, deren Zahl gegenüber der früheren Wehrmacht beträchtlich vermehrt sein wird, genug Gelegenheit erhalten, durch ihren Dienst und ihr menschliches Verhalten zu bekunden, daß der evangelische Pfarrer inmitten seiner Gemeinde steht.“

Berichterstatter Synodale Dürre: Nach der Kenntnisnahme des Schreibens des Evang. Oberkirchenrats an den Herrn Präsidenten der Landessynode sah der Hauptausschuss keine Veranlassung, sich näher mit den Anträgen der Theologischen Sozietät in Baden zu beschäftigen. Er war nur sehr erstaunt darüber, daß die Antragsteller offenbar von dem Bericht über die Sitzung der Landessynode im Frühjahr 1953 keine Kenntnis genommen haben; denn es wäre sonst zu diesen Anträgen nicht gekommen. Der Hauptausschuss mißbilligt die ungehörige Form, in der die Anträge gestellt wurden. Er empfiehlt der Synode, dem Herrn Präsidenten eine Antwort an die Antragsteller in etwa folgender Form vorzuschlagen:

Die Synode hat mich beauftragt, die von Ihnen im Namen der Theologischen Sozietät an die Landessynode gerichteten Anträge folgendermaßen zu beantworten:

Sie haben übersehen, daß in der Angelegenheit der Freistellung evangelischer Geistlicher vom Wehrdienst bereits ein einstimmig gefaßter Beschuß der Landessynode vom 6. 1. 1953 vorliegt. Näheres darüber wollen Sie der beiliegenden Mitteilung des Oberkirchenrats an die Synode vom 17. 4. 1957 entnehmen. Die Synode sieht keine Veranlassung, ihren Beschuß umzustoßen oder abzuändern. Sie hat im übrigen mit lebhaftem Befremden davon Kenntnis genommen, daß Sie Ihre Anträge in eine so betont inquisitorisch-aggressive Form geseidet haben.

Synodale Dr. Barner: Ist das noch unsere Synode, die den Beschuß gefaßt hat? Hier steht: „ihren Beschuß umzustoßen“. Es war die vergangene Synode, welche dies beschlossen hat. Darum muß es in dem Bericht heißen, daß die jetzige Synode nicht bereit ist, den Beschuß der früheren Synode umzustoßen.

Präsident Dr. Umhauer: Dann sagen Sie „den Beschuß der damaligen Synode“, wenn Sie das ändern wollen in Ihrem Bericht.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe daraus, daß Sie mit dem ungewöhnlich formulierten Antrag des Ausschusses einverstanden sind. Ich werde natürlich ein entsprechendes Schreiben an die Antragsteller richten.

Wir unterbrechen die Sitzung hiermit und fahren fort um 15.30 Uhr: Fortsetzung der Tagesordnung unter Hinzunahme eines weiteren Punktes, nämlich des Kirchengegeses über die Grundordnung.

*

Präsident Dr. Umhauer: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt und zwar kommt zuerst zur Behandlung die aus der Gruppe II der Tagesordnung ausgeschiedene Eingabe des Gesamtverbandes der Inneren Mission in Baden zur Behandlung, die von Hauptausschuss und Finanzausschuss gemeinsam behandelt wurde. Berichterstatter sind der Synodale Hörner bezüglich des Teils Erziehungsberatung und der Synodale Hörner bezüglich der Frage Zuschuß für Kindergärten. Die beiden Herren sind zwar Mitglieder verschiedener Ausschüsse, berichten aber für beide Ausschüsse zugleich.

II, 4 A.

Berichterstatter Synodale Hörner: Der Gesamtverband der Inneren Mission hat an die Synode einen Antrag gerichtet, in dem er zur Aufrechterhaltung der Erziehungsberatungsstelle Mannheim samt deren Außenstellen um einen jährlichen Zuschuß von 30 000 DM bittet. „Mit dieser Regelung wäre Nordbaden“, so heißt es in der Eingabe, „soweit wir es zu beurteilen vermögen, von der evangelischen Seite her in Fragen der Erziehungsberatung versorgt. Es dürfte im Laufe der kommenden Jahre sich auch in Südbaden die Notwendigkeit einer Evang. Erziehungsberatungsarbeit ergeben, so daß mit einer Erhöhung dieses Betrages in den kommenden Jahren gerechnet werden muß. Wir halten uns verpflichtet, hohe Synode darauf aufmerksam zu machen, bitten aber gleichzeitig herzlich, davor nicht zurückzuschrecken, da die Evang. Erziehungsberatung, die gleichzeitig auch Familien- und Eheberatung ist, sich als immer notwendiger und dringender herausstellt; es müßte denn sein, daß die Kirche das Feld den rein säkularen Psychologen überlassen will.“

Mit diesem Antrag haben sich der Finanz-Ausschuß und der Hauptausschuss in gemeinsamen Sitzungen beschäftigt. Nach langen Erörterungen über die Frage, ob sich die Kirche mit Aufgaben der Erziehungsberatung auf psychologischer Grundlage und den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen belasten solle, wurde schließlich die Notwendigkeit einer solchen Aufgabe trotz gewichtiger Bedenken einiger Synodaler anerkannt. Die Zunahme der Kriminalität, die sich mehrende Erziehungsschwierigkeit und die Hilflosigkeit vieler Eltern machen sie unentbehrlich. Sie sei eine notwendige Ergänzung der Seelsorge an Gemeindegliedern, die gerade mit diesen Nöten nicht zureckkommen. Allerdings müßten die in dieser Arbeit tätigen Fachkräfte nicht allein unter den säkularen Aspekten der Psychologie handeln, sondern auch von dem Glauben an die Erlösung durch Jesus Christus in ihrem helfenden Dienst geleitet sein.

Da für die bereits bestehende Erziehungsberatungsstelle in Mannheim gestend gemacht werden konnte, daß die Leiterin dieser Stelle, Frau Diplompsychologin Ursula Pufahl, diese Bedingungen erfülle, in Mannheim seit Jahren einen allgemein anerkannten umfangreichen Dienst tue und von den Mannheimer Geistlichen nicht mehr entbehrlich werden könne, waren sich die Mitglieder der beiden Ausschüsse darin einig, mitzuhelfen, daß diese Arbeit der Kirche erhalten bleibt, zumal nicht nur Hilfesuchenden aus Mannheim, sondern auch aus kleinen Landorten in weitem Umkreis durch die Erziehungsberatungsstelle geholzen wird. Sie waren jedoch der Meinung, daß die Kirchengemeinde Mannheim die Einrichtung im wesentlichen tragen solle und dazu auch in der Lage sei.

Die beiden Ausschüsse empfehlen deshalb der Synode:

„Die Synode wolle beschließen:

Die Landeskirche gewährt an die Kirchengemeinde Mannheim einen jährlichen Zuschuß von 5000 DM, um die Erziehungsberatungsstelle in Mannheim zu erhalten. Trägerin der Einrichtung soll Mannheim sein. Der Zuschuß soll gewährt werden, solange Frau Pufahl oder eine andere geeignete christliche Fachkraft die Arbeit leiten kann.“

Dieser Antrag fand in den Ausschüsseberatungen die Zustimmung von 15 Synodalen. Ein weitergehender Antrag, der einen Zuschuß von 10 000 DM vorsah, fand die Zustimmung von nur 12 Synodalen.

Synodale Dr. Wallach: Verehrte Herren und Brüder! Es erfüllt mich persönlich mit Freude und Dankbarkeit, daß durch das Votum des Ausschusses hier einer Arbeit Raum gegeben wird, die sich im Leben unserer Kirche uns zu erschließen anfängt und der wir mehr und mehr auf

dem Gebiet unseres seelsorgerlichen Handelns Beachtung schenken sollten. Ich möchte, da ich dieser Arbeit seit einiger Zeit interessiert gegenüberstehe, hier ein ganz besonderes Wort der Dankbarkeit für die Stellungnahme der Ausschüsse abstatte.

Ich habe freilich in einer Richtung gewisse Bedenken. Wir schauen mit unseren Erwägungen sehr stark nach Mannheim, und das mit einem guten Recht, weil in Mannheim ein gewisser Modellfall geschaffen worden ist, der sich auch bereits zu bewähren scheint. Wir sind darum in besonderer Weise gerufen, die Fortführung der dortigen Arbeit mit finanziell zu sichern. Ich teile nicht die Meinung, die laut geworden ist, man solle die ganze Arbeit — auch in finanzieller Hinsicht — der Kirchengemeinde Mannheim allein überlassen. Ich empfinde vor allem in der finanziellen Hilfe, die die Ausschüsse vorschlagen, ein Zeichen der Offenheit, mit der wir uns der Sache überhaupt gegenüberstellen. Es will mir aber scheinen, als verengten wir unseren Blick, wenn wir nur auf den Modellfall in Mannheim schauen. Es ist bereits in dem Antrag die Rede davon, daß sich eine Anzahl von Außenstellen gebildet hat. Ich glaube nicht, daß das zweite Außengebiet, das sich einerseits bis nach Mosbach, andererseits bis nach Karlsruhe erstreckt, auf die Dauer direkt mit der örtlichen Mannheimer Arbeit so verquickt gesehen werden kann, daß man sagen kann, auch das, was an diesen eben genannten Orten und in diesen Räumen geschehe, sei Mannheimer Arbeit, die von der Stadtgemeinde Mannheim als der Trägerin dieser Einrichtung durchgeführt werden könne. Die Arbeit, die in diesen Gebieten der Außenstellen angelaufen ist, ist freilich zunächst etwas improvisiert in die Wege geleitet worden, aber sie ist nun einmal angelaufen, und ich bin der Meinung, wir müßten auch ihr unsere Beachtung zuwenden.

Wir haben uns ja über die grundsätzliche Einstellung zu dieser Arbeit unterhalten, und sie ist auch in dem Bericht zum Ausdruck gekommen, so daß ich hierüber kein Wort mehr zu verlieren brauche. Nur das eine: Ich persönlich empfinde es dankbar, wenn ein Nervenarzt, der an die Grenze seiner Möglichkeiten gelommen ist, Patienten, wie wir gehört haben, zum Seelsorger schickt mit der Aufforderung: Nun siehe du zu! Solch ein Vorkommnis entbindet uns aber, wenn uns der fachkundliche Einstieg zu einem Seelsorgefall auf dem Gebiet von unter- oder fehlentwickelten Jugendlichen fehlt, nicht davon, uns auch der Fachkräfte zu bedienen und zu sagen: Nun sehet ihr zusammen mit uns zu, das in Ordnung zu bringen! Daß hier keine Entgleisungen passieren, daß sich dabei die psychagogische Arbeit nicht verabsolutiert und neben das kirchliche Handeln setzt, das eben können wir dadurch verhindern, daß wir dieses Arbeitsgebiet unserer kirchlichen Arbeit einverleiben.

Ich möchte, um zum Praktischen zu kommen, die Synode bitten, einen etwas größeren Betrag zur Verfügung zu stellen, der aber dann nicht speziell auf Mannheim abgezweckt sein, sondern dem Evang. Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt werden sollte, damit er beim Aufkommen weiterer Arbeitsstellen der Erziehungsberatung finanziell helfen kann. Man kann dagegen einwenden: Laßt doch erst einmal die Arbeit anlaufen, dann kann ja der Antrag kommen! Es ist gut, daß das im Fall Mannheim so gelaufen ist, weil von dem dort bereits bewährten Modellfall her nun mit einer gewissen Berechtigung der Synode gegenüber geäußert werden konnte: Helft uns! Man wird aber auf diese Weise eine weitere Ausweitung der Arbeit nicht fördern können, denn überall in den Landesgebieten, wo eine viel geringere kirchliche Finanzkraft dahintersteht als bei der Stadtgemeinde Mannheim, wird zunächst einmal gefragt werden müssen: Wer soll das bezahlen? Es wird erst dann mutig eine solche Arbeit in

Angriff genommen werden können, wenn diese Frage wenigstens einigermaßen geklärt erscheint.

Darum meine ich, wir sollten durch Bereitstellung eines Betrages von — sagen wir einmal — 10 000 oder 15 000 DM dem Oberkirchenrat die Möglichkeit geben, dann, wenn sich eine solche neue Arbeit regen möchte, innerhalb finanzieller Vorerhandlungen sagen und feststellen zu können, mit welcher finanziellen Hilfe der Landeskirche gerechnet werden kann. Wir geben damit dem Oberkirchenrat die Möglichkeit, im Entstehen begriffene Erziehungsberatungsstellen zu prüfen, finanziell zu helfen und zu entscheiden, ob und in welcher Weise eine Ausweitung dieser Arbeit auf die ländlichen Gebiete möglich ist.

Synodale Hammann: Die christliche Kirche kann nicht warten, bis Bruder oder Schwester erkrankt sind und im Elend drinstecken, um die Hand der Diaconie der Kirche zu spüren zu bekommen. Es gibt deshalb neben der heilenden Diaconie der Kirche auch eine vorbeugende Diaconie der Kirche. Dies ist der legitime Ort des Dienstes, der in diesem Antrag vorgesehen ist, schon durchgeführt wird und nun erhalten bleiben soll. Es will uns im Raum der Inneren Mission geradezu scheinen, als müßten wir unser ganzes Augenmerk mehr als in vergangenen Jahrzehnten dieser vorbeugenden Diaconie zuwenden, also nicht erst da sein, wenn der Mensch, im Elend stehend, einer Hilfe der Anstalten der Inneren Mission bedarf, sondern für ihn da sein, wenn ihm noch in seinem Existenzraum so geholfen werden kann, daß er einigermaßen mit den Problemen des komplizierten Lebens fertig wird.

Die vorbeugende Diaconie ist deshalb nichts anderes als ein Teil der Seelsorge, die selbstverständlich auch durch den beauftragten Pfarrer, selbstverständlich auch durch jeden Mitchristen und Mitmenschen, aber vor allem eben um der schon seelisch notleidenden Jüngeren und Älteren willen von diesen Spezialstellen aus wahrgenommen werden muß. Es ist, wie eben darauf hingewiesen wurde, uns durchaus bewußt, daß der Ausgangspunkt dieser mehr ins Psychologische, Psychopathische, Psychotherapeutische, Tieftiefenpsychologische gehende Ansatzpunkt belastet ist für unsere Überlegungen, weil in den vergangenen Jahrzehnten auf diesen Gebieten häufig nur ausgegangen wurde von deterministischen, materialistischen Gesichtspunkten. In den letzten Jahren wandelte sich die Erkenntnis manchen Psychiaters und Psychologen. Es wird von manchen dieser Vertreter und Fachkräfte heute zugegeben, daß die eigentliche Wurzel dieses Menschen in seiner Not nicht an der Stelle liegt, daß er gleichsam von unten her nicht mehr recht gesteuert sei, sondern daß er von oben her sich nicht mehr habe steuern lassen. Daß also, um ihm wirklich zu helfen, es zu einer christlichen Psychologie kommen soll. Wir sind davon noch entfernt. Wenn aber einige Persönlichkeiten dazu die Gabe Gottes bekommen haben, ein rasches Beobachten der Nöte des Mitmenschen zu haben, so wollen wir dankbar dafür sein, daß sich diese Menschen für den Dienst der Kirche, für eine christliche Nächstenhilfe zur Verfügung stellen. Ich möchte auch meinerseits im Namen der Inneren Mission herzlich bitten, daß Sie dem gestellten Antrag Ihre Zustimmung geben.

Synodale Dr. Barner: Wenn ich meinen Auftrag, unsere Landesynode bei dem Württembergischen Evangelischen Landeskirchentag zu vertreten, recht verstehe, so kann er nicht nur darin bestehen, daß ich drüben in Württemberg höre und schaue, was dort geschieht, sondern daß ich auch versuche, die dort gemachten Erfahrungen Ihnen mitzuteilen und Sie zu bitten, diese am Ende zu verwerten. Auf der letzten Tagung des Württembergischen Evangelischen Landeskirchentages durfte ich dem ausführlichen Bericht

des Herrn Landesbischofs D. Haug entnehmen, daß man auch dort der Beratungsstelle für Familien- und Erziehungsfragen, welche in Stuttgart eingerichtet ist, größte Aufmerksamkeit schenkt und Hilfe angedeihen lassen will. Der durchaus nüchtern empfindende schwäbische Landesbischof sagt, daß diese Arbeit immer mehr ausgebaut werden muß, „denn von Jahr zu Jahr vergrößert sich der Kreis derer, die Rat und Hilfe suchen, und die Kirche darf diesen Dienst nicht Menschen überlassen, die keine klare Bindung an das Wort Gottes haben“.

Und wenn ich dazu noch eine persönliche Bemerkung machen darf: Ich war selbst schon dafür dankbar, innerhalb meines Familienkreises die Hilfe eines psychologisch geschulten Arztes in Anspruch nehmen zu können. Ich wäre wohl noch dankbarer gewesen, wenn es ein christlicher Arzt hätte sein können, der mir hätte Hilfe leisten dürfen. Vielleicht wäre dann diese Hilfe noch nachhaltiger gewesen. Ich bitte deshalb darum, doch den Zuschuß für dieses wichtige Werk von 5000 DM auf 10 000 DM zu erhöhen.

Präsident Dr. Umhauer: Darf ich selbst dazu etwas bemerken? In der Zeit, als ich noch Referent für Jugendwohlfahrt im Badischen Justizministerium war, hatten wir die Einrichtung der heilpädagogischen Beratungsstellen, und zwar in erster Reihe in Karlsruhe. Herr Professor Gregor, der medizinischer Referent in meiner Abteilung des Ministeriums war, hat beim Jugendamt in Karlsruhe allwöchentlich derartige Beratungsstunden abgehalten; später auch in Mannheim, und ich glaube sogar auch anderwärts. Es würde mich interessieren, zu hören — vielleicht kann der Synodale Es uns darüber Auskunft geben —, ob diese heilpädagogische Beratung im Rahmen des Jugendamtes aufgehört hat, oder wie diese Frage jetzt seitens der städtischen Behörde gehandhabt wird.

Synodale Es: Die Arbeit, die vor etwa dreißig Jahren unter Herrn Professor Dr. Gregor in Karlsruhe begonnen wurde, wird heute noch weitergeführt an einer Erziehungsberatungsstelle, wie wir sagen, neuer Art. Sie ist, nachdem Herr Professor Gregor, der sich übrigens auch in den staatlichen Erziehungsheimen als der Fachpsychiater betätigt hat, aus dieser Arbeit ausgeschieden ist, übergegangen auf ein team, eine Arbeitsgemeinschaft, die gebildet ist wie jene Erziehungsberatungsstelle in Mannheim, die der Gegenstand unserer Vorlage ist. Es ist die Erziehungsberatungsstelle, die beim Jugendamt in Karlsruhe eingerichtet ist, jetzt also besetzt mit einer Ärztin, die psychotherapeutisch ausgebildet ist, einem Diplompsychologen und einer Psychagogin sowie einer Fürsorgerin.

Präsident Dr. Umhauer: Besteht da in Karlsruhe trotz dieser Einrichtung noch das Bedürfnis nach einer speziell kirchlichen Erziehungsberatung?

Synodale Es: Die Ortsstelle der Inneren Mission in Karlsruhe hat dieses Bedürfnis geltend gemacht. Es melden sich bei ihr Familien, die sich nicht gern an die behördliche Erziehungsberatungsstelle wenden, die also gern ihr Anliegen in die Hände der kirchlichen Stelle, bei der sie offenbar auch eine seelsorgerliche Geborgenheit suchen, legen.

Synodale Kühn: Sie haben eben aus den Ausführungen von Herrn Amtsrat Es gehört, daß neben dem säkularen Dienst, den eine Erziehungsberatungsstelle, eine psychotherapeutische Heilstätte in Karlsruhe, übt, noch der Wunsch nach einer seelsorgerlichen Beratungsstelle besteht, die christlich geprägt ist. Das hängt ja wohl einmal mit der Gesinnung und dem Geist zusammen, der in einer christlich bestimmten Beratungsstelle gefördert werden muß und den man von dem pluralistischen und neutralen Staat oder einer Stadtverwaltung nicht verlangen darf,

im Gegenteil, der ja dort immer nur im beschränkten Maß zum Ausdruck kommen kann. Das hängt aber zum andern auch zusammen mit der Furcht des heutigen Menschen, sich in dienstliche öffentliche Akten einreihen zu lassen und dadurch eben die Not auf eine Weise aktenkundig werden zu lassen, deren Folgen man im Augenblick nicht übersehen kann.

Es ist vorhin schon gesagt worden, daß die Beratungsstelle in Mannheim für unsere Pfarrer zu einer unentbehrlichen Hilfe geworden ist. Und vor allen Dingen deshalb, weil wir mit den Nöten der Großstadt, mit ihrem Strukturwandel, mit ihrem Lärm, mit ihrem Zerfall der Familie, mit ihren Arbeitsbedingungen, mit den Nöten aus den Wohnverhältnissen nicht mit der Seelsorge allein zu Streich kommen. Es kommen so und so viele Menschen zu uns, bei denen wir spüren, hier ist eine große Not, aber wir sind nicht in der Lage, und wir haben nicht die Zeit dazu, den Riß ihrer Seele zu finden. Frau Dr. Pufahl hat uns berichtet, daß sie Stunden und Überstunden braucht, um bei einem Menschen zu erkennen, wo die menschliche Not sitzt. Freilich sind wir der Meinung, daß es nicht genügt, nur den Riß aufzuzeigen oder die verrisschten Steine des Gefüges wieder in Ordnung zu bringen, sondern daß es notwendig ist, mit der Vergebung den Mörtel einzufügen, damit die Steine halten können. Und das scheint mir das Verheizungsvolle an diesem Modellfall der Mannheimer Arbeit zu sein, daß wir in dem Zusammenspiel von Seelsorge und ärztlich psychologischer Erkenntnis Wege finden, wie die Gnade der Vergebung wirksam so gesagt werden kann, daß sie der Mörtel wird in dem Riß der Mauer eines Lebens, der durch die Verhältnisse der Zeit entstanden ist.

Man wird dieses Mannheimer Beispiel nicht ohne weiteres verallgemeinern dürfen, und es kann auch sein, daß durch diese Arbeit völlig neue Wege gefunden werden, auch in der Zusammenarbeit mit den Nervenärzten, die zum Teil eben der Seelsorge auch sehr kritisch gegenüberstehen. Aber wenn hier Wege gefunden werden, dann wird das auch ein Dienst sein, der gewissermaßen stellvertretend für das ganze Land, für die ganze Kirche getan wird. Und deshalb bitte ich Sie einmal, das Vertrauen zu haben, daß dieser Modellfall gewagt werden muß, und daß wir das versuchen müssen, und einmal zurückzustellen, daß das eben Folgen finanzieller Art haben kann. Wenn das Folgen hat, dann müssen sie eben neu geklärt werden. Und wenn die Arbeit sich mit Mannheim so eingefügt und bewährt hat, daß sie für Mannheim allein getan werden kann, dann wird man auch aus dem Kreis Mannheim die Mittel finden, um die Arbeit dort in Zusammenarbeit mit den Pfarrern folgen zu lassen.

Deshalb möchte ich Ihnen Mut machen, diese Arbeit zu unterstützen, damit wir nicht von anderen Konfessionen oder von säkularen Einrichtungen die Menschen weggefangen bekommen, die darnach hungern, in dem Kreis der christlichen Gemeinde die Genesung ihrer Seele zu finden.

Synodale Adolph: Die Synodalen, die sich bis jetzt zu dieser Frage geäußert haben, gehörten durchweg den Reihen des Hauptausschusses bzw. Rechtsausschusses an. Und ich glaube, es ist wohl richtig, wenn ein ganz kurzes Wort der Stellungnahme von einem gesagt wird, der dem Finanzausschuß angehört.

Über die Sache selbst ist sowohl in den Ausschusssitzungen wie jetzt in der Plenarsitzung ausführlich berichtet und eigentlich durchweg eine befürwortende Stellungnahme eingenommen worden. Wir wissen ja aus der Arbeit in unseren Gemeinden um die Bedeutung der Heilpädagogik heute, aber nun haben gerade die Ausführungen, die wir gehört haben — insbesondere im

Zusammenhang mit dem, was der Konzynodale Es gesagt hat —, gezeigt, daß diese Art der Arbeit grundsätzlich auch von Seiten des Staates getan wird. Die Ausführungen des Konzynodalen Kühn und anderer haben dargelegt, daß es sich bei der Arbeit, an die man im Raum der Kirche denkt, um eine ganz besondere Art dieser Arbeit handelt. Ich bin der Meinung, man kann sich bei dieser besonderen Art der Arbeit, wenn wir nicht einfach dasselbe machen wollen wie das, was der Staat macht, nicht vornehmen, jetzt meinetwegen hier und da und dort solche Stellen einzurichten und aufzumachen, wenn nicht die wichtigste Voraussetzung dafür geschaffen ist, daß man wirklich um Persönlichkeiten weiß und sie zur Verfügung hat, die diese Arbeit aus der aufgezeigten Sicht heraus tun, so daß sie wirklich getan wird als eine spezifische Arbeit, die im Raum unserer Kirche getan werden kann, aber in derselben Art und Weise woanders eben nicht. Infolgedessen wird die Einrichtung solcher Stellen immer von Fall zu Fall abhängig sein, ob jemand da ist, der als Psychotherapeut oder Psychologe oder Heilpädagoge mit dem Charisma ausgerüstet ist, im Raum der Kirche eine solche Arbeit zu tun.

Und nun möchte ich etwas aus der Sicht des Finanziellen bzw. der Finanzen sagen. Ich glaube, es gehen bei den bisherigen Voten zwei Gesichtspunkte etwas durcheinander. Einmal kam die Anregung — ich glaube, von Dekan Wallach und Synodale Hammann —, man solle einen gewissen Betrag bereithalten oder zur Verfügung stellen für den Fall, daß man auch weiterhin diese Arbeit ausweiten will, um eben bereit zu sein, wenn einem eine solche Persönlichkeit zur Verfügung steht. Der andere Gesichtspunkt ist der, den vom Ausschuß beschlossenen bzw. der Synode vorgeschlagenen Betrag für die bereits bestehende Arbeit zu erhöhen. Das sind zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte. Es ist nun natürlich verhältnismäßig einfach, zu sagen, wir wollen auch dafür einen gewissen Betrag zur Verfügung haben, aber es läßt sich das so mitten in der Haushaltsperiode nicht so leicht und einfach durchführen. Deshalb meine ich, daß es Sache der Haushaltsberatung, die zur Herbstsynode dieses Jahres stattfinden muß, sein müßte, darüber zu befinden, ob in den neuen Haushalt unter Umständen ein Betrag eingesetzt werden kann, der dieses Anliegen berücksichtigt. Ich weiß nicht, ob man, nachdem wir heute bereits über den sogenannten Überhang gesprochen haben — dazu müßte sich wohl Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy äußern — diesen Verfügungsbetrag einfach mit einbauen kann. Sodann würde ich bitten, daß getrennt davon die Frage einer eventuellen Erhöhung für die jetzt schon bestehende Arbeit beschlossen wird, wobei man vom Finanzausschuß her, wenn das auch von anderer Seite immer mit einer gewissen leichten Handbewegung abgetan wird, doch immer wieder betonen muß: Ein Betrag, der eine dauernde Verpflichtung darstellt, will, gerade wo es sich um Verpflichtung bezüglich Gehälter u. dgl. handelt, überlegt sein. Es will überlegt sein, ob man auch in einer Situation, die der jetzigen nicht so ohne weiteres gleicht, eine solche Verpflichtung weiter tragen kann. Es ist nicht so einfach, wie vorhin gesagt wurde: Dann machen wir's eben, solange es geht, und wenn es schwierig wird, werden wir auch wieder sehen! Nein, wenn wir jemanden gewissermaßen übernommen haben, wenn der Betreffende seine Zeit in unseren Diensten zugebracht hat und wir ihm eine Besoldung zugesagt haben, dann muß dieselbe durchgetragen und durchgeführt werden können. Darum ist meine Bitte, daß für Verständnis zu haben, daß solche Dinge im Rahmen der ordentlichen Haushaltsberatung grundsätzlich überlegt werden und nicht einfach durch Beschlusffassung aus dem Plenum heraus zu stände kommen. Das wollte ich im

Blick auf dieses Anliegen sagen, während die andere Frage im Blick auf die jetzt schon bestehende Arbeit damit ja nicht erledigt sein soll.

Landesbischof D. Bender: Auf die Frage, ob der Oberkirchenrat auch zu dieser Frage Stellung genommen habe, folgendes: Die Anregung zur Einrichtung einer Evang. Erziehungsberatungsstelle in Mannheim ist nicht von der Kirchenleitung, sondern vom dortigen Evang. Gemeindedienst in Verbindung mit der Inneren Mission ausgegangen. Erst als der Wegfall bisheriger staatlicher Zuschüsse die Arbeit in Frage zu stellen drohte, wurden wir auf die Sache aufmerksam gemacht. Wir haben dann Frau Pufahl zu einer Sitzung des Oberkirchenrats gebeten, um uns von ihr über ihre Arbeit berichten zu lassen und einen Eindruck von ihrer Persönlichkeit zu bekommen. Dieser Eindruck war ein ausgezeichneter. Ich meine, daß der Dienst, den diese Frau tut, nicht aufhören darf. Wie wir neben den kommunalen Krankenhäusern unsere Diakonissenkrankenhäuser und also eine Krankenpflege haben, die von Christinnen getan wird, so sollte die Arbeit an den irgendwie belasteten Kindern durch Christenmenschen geschehen. Je mehr sich der Dienst am Menschen vom Organischen in die seelischen Bezirke verlagert, desto wichtiger ist, wer dazu bestellt wird, um in dieses innere Gefüge heilend und helfend einzutreten. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch ein Psychologe, der nicht Christ ist, nicht auch ganz bestimmt Dinge erkennen kann, wie ja auch eine Blinddarmoperation auch von einem nichtchristlichen Arzt erfolgreich durchgeführt werden kann. Aber wie wichtig ist, daß z. B. die Eltern solcher belasteten Kinder bei der Erziehungsberatung auf einen Christen stoßen, der den Eltern über die medizinischen und pädagogischen Verordnungen hinaus etwas davon sagen kann, daß ihr Kind in der Hand Gottes steht und in diese Hand befohlen werden darf und soll.

Eines aber meinen wir allerdings: Voraussetzung für eine solche Arbeit ist, daß die geeigneten Persönlichkeiten da sind. An diese Voraussetzung ist alle Planung gebunden. Es ist schön, wenn gesagt wird, diese Arbeit in Mannheim sei ein Modellfall. Ob dieser Modellfall wirklich zu einem Modell für andere Arbeiten wird, hängt einfach davon ab, ob wir die geeigneten Menschen haben; die sind nämlich rar.

Was die Finanzierung der Evang. Erziehungsberatungsstelle in Mannheim anbetrifft, so meint der Oberkirchenrat allerdings, daß die Mannheimer Kirchengemeinde auch in finanzieller Hinsicht Träger der Arbeit sein muß, und die Landeskirche nur für eine substanzielle Hilfe in Frage kommt. Wenn auch noch an anderen Orten solche Beratungsstellen eingerichtet werden sollen, dann müßten wieder örtliche Stellen — entweder eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk — die Arbeit finanziell tragen. Es ist nicht gut, solche Arbeiten an die Landeskirche zu hängen; sie müssen örtlich veranlaßt sein.

Synodale Kühn: Ich glaube im Namen meiner Mannheimer Freunde sagen zu können, daß wir durchaus damit einverstanden sind, daß die Stelle grundsätzlich von der Kirchengemeinde Mannheim getragen wird. Wenn wir, wie vorgesehen, einen Zuschuß von 5000 DM bekommen, dann sind wir sehr dankbar. Wenn wir außerdem eventuell 5000 DM vom Gesamtverband der Inneren Mission für die Außenbezirke bekommen, so daß es insgesamt für die Stelle eine Beihilfe in Höhe von 10 000 DM wäre, so wäre dem, was erbeten worden ist, im Augenblick entsprochen. Ich glaube, daß der andere Antrag, für weitere Stellen jetzt schon Mittel vorzusehen, über die bestehende Situation hinausgeht und die Sache erschwert.

Synodale Schmitt: Darf ich dazu kurz ergänzend sagen: Die Mannheimer Stelle arbeitet ja schon laufend für

Niedergemünd, Sinsheim, Mosbach, Speyer — nebenbei gesagt —, Bruchsal und Karlsruhe, so daß es für die zweiten 5000 DM durchaus angebracht ist, wenn man sie zu den ersten 5000 DM ebenfalls der Mannheimer Stelle zukommen läßt.

Präsident Dr. Umhauer: Ich habe noch nicht gehört, daß jemand zu der Anregung von Pfarrer Adolph, die meines Erachtens recht beachtlich war, Stellung genommen hat. Ich wäre dankbar, wenn das nicht einfach unter den Tisch fallen würde.

Synodale Ritz: Liebe Herren und Brüder! Es ist mir nun doch wichtig geworden, daß die Kirche die Not erkennt, die heute entstanden ist, die Not seelenkranter Menschen, und ich freue mich, daß die Kirche etwas tut und dieses Gebiet der Seelsorge unter christlichen Einfluß gebracht wird. Diese Fälle sind einfach so schwer, daß sie von der allgemeinen Seelsorge unserer Geistlichen nicht erfaßt werden können.

Aber ich habe zwei Bedenken, ein geistliches und ein finanzielles. Unser Heiland war ein Tiefenpsychologe, wie es kein Mensch sein kann und er hat die Nöte des Volkes der damaligen Zeit, wie auch die der heutigen recht gesehen. Wir wissen aus den Auswirkungen seiner Hilfe, wie er von Anfang an die Verhältnisse eines Menschen wußte, und wo der Grund des Elends eines Menschen liegt. Dieser Grund wurde dann immer von ihm gefunden, daß er in dem betreffenden Fall die Heilung vollzog, denn er handelte nur im Auftrag seines Vaters, dem Urquell aller Gesundheit, alles Lebens und dem Geber des Geistes von oben. Es wäre nun angebracht, daß wir diese Stelle, die da aufgetan werden soll, wohl unterstützen. Wir wollen bedenken, daß wir unseren Geistlichen diese Arbeit nicht ganz aus der Hand nehmen. Es wurde schon einmal darauf hingewiesen, daß unsere Geistlichen für solch schwere seelenkranke Menschen die Zeit nicht aufbringen, da sie in ihrem Amt überlastet sind. Für diese Aufgaben sollten wir bei unserem Heiland lernen, die Zeit zu nehmen für Stille, Glauben und Gebet. In dieser Stille lernen wir dann die Früchte des Geistes kennen: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Glaube, Sanftmut, Keuschheit. Solche Glaubensfrüchte schenkt uns Gott für die Behandlung dieser Nöte. Wir bekommen den Blick in die Vorgeschichte der Eltern, der Verhältnisse, der Erbmasse usw.

Man sollte die Arbeit nicht nur den Spezialisten der Tiefenpsychologie überlassen, sondern Seelsorge im wahren Sinne des Wortes üben und pflegen.

Zum Finanziellen wäre zu sagen, daß wir kein neues Amt einführen, das mit laufenden Kosten belastet ist, sondern die einzelnen zu errichtenden und schon bestehenden Stellen, wo es notwendig ist, unterstützen.

Wir tun gut daran, die geistlichen Gaben und Kräfte nicht zu vernachlässigen, sondern sie pflegen und wecken. Dann wird auch dieses Notgebiet der Tiefenpsychologie in guter Weise behoben werden können.

Landesbischof D. Bender: Ich glaube, Bruder Ritz, ich kann Sie ganz beruhigen. Es handelt sich hier um einen einzigen Menschen in einem Gebiet von vielleicht drei- oder vierhunderttausend Evangelischen. Darum besteht keine Gefahr, daß von den Pfarrern Arbeit abgeschoßen werden könnte.

Synodale Professor D. Dr. Ritter (zur Geschäftsordnung): Ich möchte doch bitten, daß diese Diskussion bald geschlossen wird über diesen Punkt. Das geht zu weit, wir kommen nicht zu Ende. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Sind Sie damit einverstanden, daß Herr Dr. Wallach noch redet?

Synodale Professor D. Dr. Ritter: Ja, bitte, recht kurz!

Synodale Dr. Wallach: Ich hätte mich nicht noch einmal zum Wort gemeldet, wenn nicht der Herr Präsident uns

alle aufgesordert hätte, auf die Ausführungen des Bruders Adolph noch einzugehen. Das möchte ich nun in Kürze tun.

Ich glaube, daß die Außenstellen, von denen geredet worden ist, sich nicht auf die Dauer werden in einer unmittelbaren Abhängigkeit von Mannheim bedienen lassen. Auch jetzt werden sie ja bereits nicht von Frau Pufahl bedient, sondern es stehen da andere Kräfte im Dienste. Und deshalb meinte ich, daß wir bei unserem Besluß auch an diese Außenstellen denken müssen, die eigentlich bisher im Vollsinn des Wortes nicht als eingerichtet angesehen werden können, sondern noch improvisiert erscheinen und eigentlich erst errichtet werden müssen, sobald die Mittel dafür im Hintergrund stehen. Und darum glaube ich nicht, dem Antrag Mannheim irgendwie in die Flanke zu fallen, wenn ich von den Außenstellen als von etwas Besonderem rede.

Ich habe das Anliegen, das ich vorhin vorgetragen habe, nun ein wenig präzisiert und möchte mir erlauben, es Ihnen jetzt vorzulegen unter Berücksichtigung auch dessen — ich hoffe, es recht verstanden zu haben —, was Bruder Adolph gesagt hat. Darnach würde ich den Antrag so formulieren:

Die Synode wolle beschließen: Dem Evang. Oberkirchenrat werden für das laufende Haushaltsjahr 10 000 DM für die Arbeit der Evangelischen Erziehungsberatung zur Verfügung gestellt. Aus diesen Mitteln soll die bereits in Mannheim eingerichtete und bewährte Erziehungsberatungsstelle mit 5000 DM unterstützt werden, solange Frau Dr. Ursula Pufahl oder eine andere geeignete christliche Fachkraft dort arbeitet und die Kirchengemeinde Mannheim die Trägerschaft der Arbeitsstelle inne hat. Außerdem soll der Betrag zur Einrichtung weiterer derartiger Arbeits- bzw. Außenstellen im Lande verwendet werden, nachdem der Evang. Oberkirchenrat jeweils die finanziellen Erfordernisse und das Vorhandensein geeigneter christlicher Fachkräfte im Benehmen mit dem Träger solcher entstehender Arbeitsstellen überprüft hat.

Über eine Weitergewährung dieser Mittel für kommende Haushaltsjahre wird bei Verabschiedung des nächsten Haushaltplanes entschieden werden.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Dekan Dr. Wallach, darf ich Sie bitten, in dem Satz: „Außerdem soll er verwendet werden“, das Wörtchen „können“ einzufügen. Dann stimme ich dem Antrag bei. Dann ist das Befugnis des Oberkirchenrats, aber nicht eine Weisung der Landes-Synode an den Oberkirchenrat. (Synodale Dr. Wallach: Ja, gerne!)

Nun ist Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden von Herrn Professor Ritter. Ich bitte diejenigen, die für den Antrag sind, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — 2 Stimmen dagegen. Wer enthält sich der Stimme? — 1 Stimmennahaltung. Damit ist Schluß der Debatte beschlossen.

Nach der Geschäftsordnung ist zunächst über eine beantragte Abänderung des Ausschlußantrages abzustimmen. Diese Abänderung ist beantragt durch Herrn Dekan Dr. Wallach.

Der Abänderungsantrag des Synodalen Dr. Wallach wird mit 23 gegen 12 Stimmen bei 3 Stimmennahaltungen angenommen.

II. 4 B.

Berichterstatter Synodale Huh: Der Synode liegt eine Eingabe des Gesamtverbandes der Inneren Mission in Baden vom 8. 4. 1957 vor. In ihr wird um einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 30 000 DM für die Aufrechterhaltung der evangelischen Kindergartenarbeit in armen Gemeinden der Landeskirche

gebeten. Der Gesamtverband der Inneren Mission wäre der Synode dankbar, wenn ihm dieser Betrag zur Verfügung gestellt würde.

Zur Begründung der Eingabe wird folgendes ausgeschäfkt: In Baden bestehen zur Zeit 442 evangelische Kindergärten, in denen werktäglich ungefähr 33 000 Kinder betreut werden. Die Träger der Einrichtungen sind Kirchengemeinden und Gemeindeviereine. Die Weiterführung mancher Kindergärten ist durch Geldmangel in Frage gestellt. Die Begründung dafür wird in der Eingabe gegeben. Für Beihilfen zum laufenden Betrieb und für Zuschüsse zu Neu- und Umbauten werden im laufenden Rechnungsjahr 30 000 DM vom Gesamtverband der Inneren Mission als ausreichend angesehen.

Bei der gemeinsamen Beratung der Eingabe durch Hauptausschuß und Finanzausschuß wurde einmütig die Verpflichtung der Landeskirche anerkannt, armen Gemeinden bei der Weiterführung ihrer Kindergärten beizustehen. Dieser Verpflichtung kam die Landeskirche schon bisher nach, indem sie an arme Gemeinden auf Antrag Beihilfen für Kindergartenarbeit gab.

Die beiden Ausschüsse schlagen einmütig der Synode vor:

1. Im Rechnungsjahr 1957/58 soll der Betrag von 20 000 DM für Beihilfen zum laufenden Betrieb von Kindergärten armer Gemeinden gegeben werden.

2. Beihilfen für Kindergartenneu- und -umbauten armer Gemeinden können wie bisher aus der Position „Beihilfen für Baubedürfnisse armer Gemeinden“ bewilligt werden.

3. In die Haushaltspläne der kommenden Jahre soll jeweils ein Betrag für die Kindergartenarbeit eingestellt werden.

4. Die Übertragung der Prüfung der Bittgesuche und der Vergebung der Beihilfen an den Gesamtverband der Inneren Mission schien dem Hauptausschuß und dem Finanzausschuß weder sinnvoll noch zweckmäßig zu sein, da allein der Oberkirchenrat einen Überblick über die Finanzverhältnisse der Gemeinden hat und darum allein beurteilen kann, wo eine Beihilfe geboten ist. Hauptausschuß und Finanzausschuß bitten deshalb die Synode, die Prüfung und Entscheidung der Bittgesuche wie bisher dem Oberkirchenrat zu überlassen. Es steht in seinem freien Ermessen, in besonders gelagerten Fällen den Gesamtverband der Inneren Mission zu hören.

5. Endlich bitten beide Ausschüsse den Oberkirchenrat, er möge bei der Prüfung der Gesuche wie bisher sein Augenmerk darauf richten, ob auch die politischen Gemeinden in angemessenem Umfang Zuschüsse geben.

6. Die bei den Beratungen gestellte Frage, ob ein Kindergarten unter allen Umständen aufrecht erhalten werden soll, kann nach der Auffassung beider Ausschüsse nicht allgemeingültig entschieden werden. Die Entscheidung über diese schwierige Frage muß dem jeweiligen Träger des Kindergartens in Verbindung mit dem Evang. Oberkirchenrat und mit dem Gesamtverband der Inneren Mission überlassen bleiben.

Die beiden Ausschüsse bitten die Synode, ihren Vorschlägen die Zustimmung zu geben.

Der Antrag der beiden Ausschüsse wird ohne Wortmeldungen einstimmig angenommen.

III, 4.

Berichterstatter Synodale A. Müller: Hohe Synode! Der Hauptausschuß besaßt sich mit der im Jahre 1956 erschienenen, vom Rat der EKD im Einvernehmen mit dem Verband der Evang. Bibelgesellschaften in Deutschland genehmigten Fassung des *revidierten Tez-*

tes des Neuen Testaments. Die Bibelrevision, an der seit Jahren von berufener Seite gearbeitet wird, hat mit der Herausgabe des Neuen Testaments einen Teilausschluß gefunden; das Alte Testament ist noch in Bearbeitung, auch die Apokryphen werden folgen. Es handelt sich um die Frage, ob und in welcher Weise das *revidierte Neue Testament* nunmehr eingeführt werden kann. Hierzu soll die Synode auf Antrag des Evang. Oberkirchenrats ein Votum abgeben.

Es wurde folgendes gefragt: Alle Bibelanstalten werden von jetzt an nur noch das *revidierte Neue Testament* drucken. Ebenso wird voraussichtlich in kurzer Zeit die ganze *revidierte Bibel* erscheinen. Es war zu erwägen, ob die Einführung des *revidierten Neuen Testaments* in Gottesdienst und Unterricht einheitlich, gewissermaßen zwangsmäßig zu geschehen habe oder ob die Verwendung völlig freigestellt werden kann.

Der Hauptausschuß war der Auffassung, daß eine sofortige, ausschließliche und alleitige Einführung bzw. Verwendung des *revidierten Neuen Testaments* aus verschiedenen Gründen nicht durchführbar sei. Wenn auch der *revidierte Text* an der uns gewohnten, durch Luther geprägten Bibelsprache im großen und ganzen festhält, so sind es doch eine Reihe von Stellen, die auch eine Änderung erfahren haben und darum auch eine Änderung in der Agenda und den Lehrbüchern (Katechismus und „Schild des Glaubens“) zur Folge haben müssen, was alles bei einem künftigen Neudruck dieser Bücher, wobei auch das Alte Testament zu berücksichtigen ist, geschehen kann.

Auf die Frage eines Ausschußmitglieds, ob man zu der neuen Übersetzung auch Vertrauen haben könne und ob der Text den Schriftsinn genau wiedergebe, wies der Herr Landeskirchhof auf die sehr sorgfältige und gewissenhafte Arbeit der Kommission bei der Bibelübersetzung hin, die überall den biblischen Sinn völlig wahre; sie übertrifft weit auch die bekannten freien Übersetzungen von Schlachter, Albrecht, Wiese, die Zürcher Bibel und auch die von Menge.

Es wurde vom Hauptausschuß vorgeschlagen, bei allen Schriftlesungen in den Gottesdiensten den *revidierten Text* zu verwenden. Auch im Unterricht soll derselbe eingeführt werden; doch wäre dabei weislich zu versuchen, unter Rücksichtnahme auf die Vorstellungswelt des Kindes, das nicht den Eindruck einer willkürlichen Änderung des Gotteswortes erhalten dürfe. Eine Überschreibung oder schriftliche Änderung des Bibelwortes in den Lehrbüchern wäre zu vermeiden, weil daraus falsche Schlussfolgerungen gezogen werden könnten.

Der Hauptausschuß beschloß einstimmig, die Synode möge den Herrn Landeskirchhof bitten, an die Pfarrerschaft und die Religionslehrer eine entsprechende Anordnung ergehen zu lassen, und sah seine Stellungnahme wie folgt zusammen:

„Der deutsche Text des Neuen Testaments nach der Übersetzung Luthers wurde 1956 auf Beschuß des Rats der EKD und im Einvernehmen mit der Kirchenkonferenz *revidiert*. Der Evang. Oberkirchenrat und fünf badische Pfarrer haben an der Revision mitgearbeitet. Wir bitten die Landesynode, ihre Zustimmung dazu zu erteilen, daß der *revidierte Text* im Gottesdienst und im Religionsunterricht verwendet wird.“

Präsident Dr. Umhauer: Antrag ist also nur der letzte Absatz. Es wird beantragt, die Zustimmung dazu zu erteilen, daß der *revidierte Text* im Gottesdienst und Religionsunterricht verwendet werde. — Ich eröffne die Diskussion und bitte um Wortmeldungen. — Es meldet sich niemand. Ich schließe daraus, daß Sie diesen einfachen Formulierungsantrag einstimmig annehmen.

III, 5.

Berichterstatter Synodale Lic. Lehmann: Am 20. April dieses Jahres richtete der Kirchengemeinderat Obrigheim an die Landesynode im Blick auf die Choralgesangsstunden in Volksschulen folgenden Antrag:

„Im Einverständnis mit dem Dekanat und den geistlichen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats Mosbach stellt der Evang. Kirchengemeinderat Obrigheim an die Landesynode den Antrag, den Evang. Oberkirchenrat beauftragen zu wollen, dafür Sorge zu tragen, daß die besonderen Choralgesangsstunden in den Volksschulen wie in den vergangenen Schuljahren so auch in der Zukunft erteilt werden.“

Zur Begründung dieses Antrages hat der Kirchengemeinderat Obrigheim folgendes angeführt:

1. Im Unterschied zur katholischen Kirchenleitung hat der Evang. Oberkirchenrat auf die gesonderte Erteilung von einer halben Wochenstunde Choralsingen verzichtet. Dabei wird hingewiesen auf einen Erlass des Evang. Oberkirchenrats vom 8. März 1957, Choralgesang in der Volksschule betr., an das Pfarramt in Obrigheim. Dieser Erlass bedeute in der Praxis, daß die katholischen Volksschüler nach wie vor diesen Gesangunterricht erhalten, die evangelischen aber leider nicht mehr, obgleich im katholischen Gottesdienst weit weniger Chöre gesungen werden als im evangelischen, und obgleich das neu eingeführte Kirchengesangbuch erst noch und besonders durch die Schuljugend in den Kirchengemeinden vertraut gemacht werden muß.

2. Nach der Aussage des Evang. Oberkirchenrats sei der Choralgesang in fast allen Gemeinden unseres Landes in den Religionsunterricht mit drei Wochenstunden eingebaut. Dabei wird auf den Erlass vom 8. März hingewiesen. Obrigheim behauptet, dieser Erlass entspreche kaum den Tatsachen. Nach den Erfundungen des Kirchengemeinderats sind die besonderen Choralgesangsstunden in den nordbadischen Landkreisen Tauberbischofsheim, Buchen und Mosbach bisher tatsächlich gegeben worden. Aller Wahrscheinlichkeit nach treffe das auch noch für andere Landkreise zu.

3. Max Reger, der berühmte katholische Komponist, sage einmal mit Recht: „Die Protestanten wissen gar nicht, was sie an ihren Chören haben.“ Darum sollte die Landesynode alles tun, daß die Schätzklammer evangelischen Choralgutes unserer Jugend und unseren Gemeinden soweit als irgend möglich zugänglich gemacht wird und erhalten bleibt.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß auch die Gemeindeversammlung Obrigheim am 28. 4. 1957 einmütig den Besluß ihres Kirchengemeinderats unterstützt und die Synode um eine positive Verbescheidung gebeten hat.

Dieser Einsatz der evangelischen Gemeinde erfolgte offenbar darum, weil der evangelische Bevölkerungsanteil in Obrigheim es nur schwer verstehen konnte, warum die katholischen Kinder in ihrem Orte weiterhin die besondere halbe Stunde Choralsingen erteilt bekommen sollen, während für die evangelischen Kinder diese halbe Stunde vom Religionsstundenplan abgesetzt werden soll. In der Tat hat die Katholische Kirche bisher nicht die Absicht, auf die besondere halbe Stunde zur Einübung der Kirchenlieder in der Schule zu verzichten.

Um eine Stellungnahme zu dem Antrag aus der Gemeinde Obrigheim zu erarbeiten, ließ sich der Hauptausschuss durch den zuständigen Referenten des Oberkirchenrats, Herrn Oberkirchenrat Kaz, unterrichten, welche Überlegungen ihn veranlaßt haben, in der Vereinbarung mit den Oberschulämtern Karlsruhe und Freiburg über die Verteilung des evangelischen Religionsunterrichts an den Volksschulen zwischen Kirche und

Schule künftig hin, also nach Inkrafttreten des neuen Lehrplanes, auf die halbe Choralgesangsstunde, die durch Lehrkräfte der Schule bisher zu erteilen war und auch zur Zeit erteilt ist, zu verzichten.

Nach den Darlegungen des Referenten wurde dieser Verzicht mit folgenden Gründen gerechtfertigt:

1. Nach den Feststellungen des Oberkirchenrats wird seit längerer Zeit nur noch in etwa 10 Prozent der Volksschulen im Gebiet unserer Landeskirche die besondere halbe Choralgesangsstunde neben den anderen Religionsstunden gegeben. Die Schulordnung war also im Blick auf diesen Teil des Religionsunterrichts praktisch weithin außer Kraft gesetzt worden. Eine neue Verankerung und Festlegung der halben Stunde Choralgesang in dem neuen Lehrplan für die Volksschulen in Baden hätte zur Folge gehabt, daß jetzt neu auf die Einhaltung der Ordnung, also auf die Erteilung der halben Stunde Choralgesang gedrängt werden müßte. Der Zwang, diese halbe Stunde Choralgesang zu erteilen, würde von den meisten Schulen und Lehrern als neue Belastung empfunden werden, nachdem die alte Ordnung an so vielen Orten gar nicht mehr geübt wurde. Der Oberkirchenrat befürchtet, daß durch diese Neufestsetzung der Choralgesangsstunde nicht wenige Religionslehrer veranlaßt würden, die Erteilung des Religionsunterrichts im Ganzen abzulehnen.

2. Das Choralsingen hat innerhalb der drei Religionsstunden seinen lateinischen Platz und wird innerhalb dieser Stunden auch geübt. Zu jeder Religionsstunde gehöre sachgemäß und sinngemäß das Singen.

3. Wenn der Oberkirchenrat auf der Erteilung der halben Choralgesangsstunde durch eine Lehrkraft der Schule bestünde, so würde dadurch die Zahl der Religionsstunden nicht unerheblich vermehrt. Das aber führe unvermeidlich auch dazu, die kirchlichen Lehrkräfte, besonders auch die Pfarrer wieder stärker mit Religionsunterricht zu belasten, da ja die kirchlichen Lehrkräfte ein Drittel des Religionsunterrichts erteilen müssen. Eine Mehrbelastung der Pfarrer habe aber der Oberkirchenrat gerade bewußt vermeiden wollen.

In der Aussprache wurde von einigen Dekanen bestätigt, daß in ihren Bezirken in der Tat nirgends mehr die besondere Choralgesangsstunde gegeben werde. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Einordnung der dreißig Minuten Choralsingen in den Vormittagsstundenplan immer erhebliche Schwierigkeiten mache, so daß die kurze Singstunde entweder an die Schluststunde des Vormittagsunterrichts angehängt oder gar auf den Nachmittag gelegt werden müsse. Schließlich wurde zum Ausdruck gebracht, daß auch da, wo in Nichtbeachtung der bisherigen Schulordnung die halbe Choralgesangsstunde nicht erteilt worden sei, dennoch die Schulkinder sich die vorgeschriebenen Lieder innerhalb der drei Religionsstunden angeeignet hätten. Der Referent des Oberkirchenrats glaubt, daß die Katholische Kirche durch ihr Bestehen auf der halben Choralgesangsstunde in erhebliche Schwierigkeiten geraten könne.

Unter dem Eindruck dieser Bitten, denen keine Befürwortung des Antrages von Obrigheim gegenüberstand, vermochte kein Mitglied des Hauptausschusses, sich für den an sich verständlichen Antrag aus der Gemeinde Obrigheim einzusetzen. Der Hauptausschuss kann also der Vollversammlung der Synode die Annahme des Obrigheimer Antrags nicht empfehlen, daß der Oberkirchenrat zu beauftragen sei, die besonderen Choralgesangsstunden an den Volksschulen wie in den vergangenen Jahren so auch in Zukunft erteilen zu lassen. Der Ausschuss kam also zu einer Ablehnung des Antrages von Obrigheim.

Synodale G. Schweikart: Die Zeit drängt, und ich denke nicht daran, die Verhandlungen zu erschweren oder aufzuhalten. Ich möchte nur sagen, daß die Erfundigen-

gen, die bisher zu der Choralgesangsstunde gegeben worden sind, zurückgehen auf Herrn Kreisschulrat Schneider, der genau Bescheid weiß durch seine Vertretungen in den Schulkreisen Tauberbischofsheim, Buchen und durch seine Arbeit im eigenen Schulkreis Mosbach. Es war bei dem Antrag vom Obrigheimer Kirchengemeinderat und von der dortigen Gemeindeversammlung nie daran gedacht worden, daß dadurch die kirchlichen Religionslehrer und Pfarrer neu belastet werden sollten. Wir dachten nur daran, daß, wie es in diesen Bezirken war, die Lehrer der staatlichen Schule auch weiterhin den Gesangsunterricht erteilen könnten. Jedenfalls in Obrigheim wäre das ohne weiteres möglich gewesen. Nachdem aber die mündliche und verbindliche Anordnung von Herrn Regierungsdirektor Köble ergangen war, nicht mehr evangelisches Choralsingen zu geben, haben diese Lehrkräfte darauf verzichtet.

Ich beuge mich selbstverständlich dem Votum des Hauptausschusses. Ich gebe aber zu bedenken, daß für unsere Landgemeinde ein ungelöster Recht bleibt. Man sieht das dort an als Spiegel der Reliktholierung, weil die katholischen Schüler im neuen Schuljahr ihre Choralgesangsstunde haben und die evangelischen nicht. Die Stundenplanschwierigkeiten sind jetzt doppelt so schwer, als sie bisher waren. Jedenfalls ist damit — ich glaube auch für den Kirchengemeinderat — der Antrag, ich will nicht sagen abgelehnt, sondern so besprochen und begründet, daß diese Stellungnahme angenommen werden kann: ohne Bitterkeit.

Synodale Hütter: Ich bedauere außerordentlich und muß gestehen, daß ich mich jetzt schäme, daß ich dabei war, als über diesen Antrag gesprochen wurde. Es ist mir jetzt erst recht schwer aufs Herz gefallen mit dem Beschluß. Denn ich erinnere mich an meine Jugendzeit; gerade diese Gesangsstunden haben mir schon in meiner Jugend einen außerordentlichen Eindruck erweckt. Denn es liegt ja auch im Choralgesang das Wort, die Verkündigung. Und daß man in diesen Tagen das unserer Schuljugend weiterhin entzieht, das bedauere ich sehr. Und ich bin der Ansicht, daß man hier doch hätte etwas mehr für die Sache eintreten sollen.

Oberkirchenrat Käh: Ich möchte unseren lieben Bruder Hütter beruhigen durch den Hinweis, daß der Choralgesang nicht abgeschafft werden soll. Er soll nur, wie in 90 Prozent aller Schulen des Landes so auch in Obrigheim innerhalb der drei obligaten Religionsstunden gegeben werden.

Der Antrag des Ausschusses wird mit allen gegen 3 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

*

Präsident Dr. Umhauer: Wir hören nun die gemeinsamen Berichte des Hauptausschusses und des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf betr. die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedchaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt. Zu einleitenden Ausführungen hat Herr Oberkirchenrat i. R. D. Dr. Friedrich das Wort.

Oberkirchenrat i. R. D. Dr. Friedrich: Meine lieben Herren! Man hat mir nahegelegt, bei der Bedeutung, die dieser Vorlage zukommt, als einer, der von Anfang an die Entstehung dieses Gesetzes verfolgt und daran mitgearbeitet hat, ein kurzes Vorwort zu sagen. Ich komme diesem Wunsch gerne nach — es sind mir etwa zehn Minuten zur Verfügung gestellt — und zwar spreche ich vor allem für diejenigen, die in die Dinge doch weniger eingeweiht sind. Es sind natürlich Synodale da, die das längst wissen und vielleicht besser wissen, aber es sind auch Synodale da, die mit diesen Gegenständen im einzelnen weniger vertraut sind.

Zuerst: Warum ist man an die Ausarbeitung einer neuen Grundordnung herangetreten? Nun, die Verhältnisse haben sich nicht nur seit 1920 geändert, sondern die Zeitereignisse, die insbesondere nach 1933 über uns hereinbrachen, haben uns doch auch einiges gelehrt, und so ist man nicht nur in der badischen Landeskirche, sondern auch in den anderen Gliedkirchen an die Arbeit gegangen, das, was man dort erfahren hat, nun auch irgendwie zu verwerten. Von den 28 Gliedkirchen der EKD hat heute schon mehr als die Hälfte neue Grundordnungen, und in einer Reihe von Gliedkirchen wird an der Grundordnung wie bei uns hier gearbeitet.

1. Nun, was haben wir gelernt? Wir haben gelernt, daß wir es ernst nehmen müssen, auch in der rechtlichen Ausgestaltung der Kirche davon auszugehen, was das Neue Testament und die reformatorischen Bekenntnisse uns sagen. Man kann eine Kirchenordnung nicht irgendwie in Abbildung von der Ordnung anderer Körperschaften machen, sondern jedenfalls muß man einmal davon ausgehen, was uns gegeben ist, von dem Vorgegebenen; alles Recht geht ja von Vorgegebenem aus. Und so finden Sie hier zuerst einmal eine Aussage über die Kirche. Eine solche Aussage findet sich in den früheren Verfassungen in dieser Weise nicht. Und zwar ist die Kirche hier bezeichnet als Gemeinde Jesu Christi, nicht die Gemeinde. Die evangelische Landeskirche in Baden ist Gemeinde Jesu Christi, ist eine Darstellung dieser Gemeinde Jesu Christi. Die Gemeinde Jesu Christi ist nicht eine unsichtbare Größe, die irgendwo schwebt. Christus ist leibhaftig hier gewesen, und so ist auch seine Kirche leibhaftig hier, wenn auch mit allen Mängeln und allen Künzeln, die ihr stets bis ans Ende der Tage anhängen werden. Das muß herausgestellt werden, daß wir mit dieser Auffassung von der Kirche ewig in einer Spannung leben, nämlich in der Spannung zwischen der römischen Auffassung, für welche die Gemeinde Christi diese Kirche ist, für welche die Gemeinde Christi identisch ist mit der verfaßten römischen Kirche, und zwischen einer spiritueller-schwärmerischen Auffassung, für die es eine Form dieser Gemeinde nicht gibt, sondern für die nur der Heilige Geist wirkt, wo und wann er will, und jeder ungefähr das tut, was er eben für richtig hält.

Zwischen diesen beiden Extremen stehen wir in einer Spannung, wie überhaupt der evangelische Christ nicht davon befreit werden kann, immer in der Spannung zu stehen zwischen Gerechtfertigtem und doch Sünder. Von diesem Kirchenbegriff ausgehend ist dann aufgebaut, und ich gehe nun ein Stück weiter:

2. **Die Gemeinde:** Es ist hier von vornherein klar gemacht, daß Gemeinde nicht nur die Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, sondern Gemeinde ist überall da, wo Menschen um Gottes Wort versammelt sind. Darüber muß auch eine Kirchenordnung eine Aussage machen. Und diese Gemeinde, in der ein Pfarrer, ein Inhaber des Predigtamtes noch gar nicht zu sein braucht, jede Bibelstunde und jede Vereinigung zur Betrachtung von Gottes Wort, zum Gebet ist Gemeinde. Diese Gemeinde entwickelt sich nun weiter, sobald ihr ein Prediger gegeben ist, der öffentlich das Wort verkündigt. Dann haben wir die Pfarrgemeinde. Diese Pfarrgemeinde wird ausgestattet mit Organen. Sie erhält ihre Altesten nach neutestamentlicher Art, und sie versammelt sich auch in Gemeindeversammlungen. Diese Pfarrgemeinde ist noch nicht Körperschaft des öffentlichen Rechtes, sie ist noch nicht juristische Person. Aber in ihr ist alles schon enthalten, was nach dem Neuen Testament zu einer Gemeinde, in der öffentlich Gottes Wort verkündigt, die Sakramente gespendet werden, gehört.

Und nun geht diese Gemeinde weiter, sie wird Kirchengemeinde. Das finden Sie dann, wenn Sie den Gesetzentwurf weiterblättern. Diese Kirchengemeinde ist gleich Pfarrgemeinde, wo nur eine Pfarrstelle und eine Predigtstelle da ist. Hätten wir im Lande nur solche Gemeinden, dann bräuchten wir diese Unterteilung Pfarrgemeinde — Kirchengemeinde nicht zu treffen. Aber wir haben ja sehr viele größere Gemeinden, wo mehrere Pfarrstellen und mehrere Predigtstellen da sind. Denken Sie an das weite Diasporagebiet im Schwarzwald und am Bodensee, wo in das Kirchspiel einer Kirchengemeinde vielleicht acht bis zehn Orte eingegliedert sind. Das sind dann Nebenorte zu einem Hauptort, die können alle Pfarrgemeinden dann sein, wenn dort eine Predigtstelle ist, was ja nicht bei jeder der Fall ist. Und um diese Predigtstelle versammelt sich nun der Altestenkreis, ein wichtiger Stützpfeiler für die Gemeinde fern vom Sitz des Pfarramtes. Wenn der Pfarrer kommt, dann weiß er, an wen er sich wendet, er weiß, wer ihm sagt, was in der Gemeinde gegangen ist, was irgendwie hier zu tun ist. So hat dann jede dieser Predigtstellen ihre Altesten. Es sind aber auch die großen Stadtgemeinden aufgeteilt. Dabei sind wir nicht von oben her vorgegangen, indem wir die Großstadtgemeinde in Sprengel teilten und diese Sprengel versuchten, irgendwie zu beleben, sondern es wählte die Gemeinschaft von unten herauf bis zur corporativen Großstadt-Kirchengemeinde mit dem Kirchengemeinderat. Damit ist ein Lösungsversuch einer Aufgabe gemacht, die ja die Großstadtgemeinden schon seit mehr als fünfzig Jahren beschäftigt — ich brauche nur an Sulz zu erinnern. Das wäre also dann die Gemeinde.

Und schließlich das Pfarramt. Auch in unserer bisherigen Verfassung stand, daß der Pfarrer der geistliche Vorsteher der Gemeinde ist. Den Verfassern hat offenbar doch etwas davon vorgescheucht, daß es nicht damit getan ist, daß man nun hier so wie im staatlichen Bereich Ämter errichtet und irgendwie dazu dann eine gewisse Zuständigkeit gibt, sondern daß hier doch etwas anderes noch mitspielt.

Wir gehen jetzt aus von dem Predigtamt des Neuen Testaments. Wie sollen sie glauben, wenn sie nicht hören; wie sollen sie hören, wenn nicht gepredigt wird; wie sollen sie predigen, wenn nicht ein Auftrag, ein Amt da ist. Das Predigtamt hat also im Neuen Testament bereits seine feste Verankerung, und es hat sie in der CA Art. 5: „Solchen Glauben zu schaffen, hat Gott das Predigtamt gesetzt.“ Wir stehen gar nicht an zu sagen, das Predigtamt ist göttlichen Rechts, ist ein Auftrag Gottes. Ähnlich wie ein Auftrag Gottes auch ist das Vorhandensein der Kirche, und wie ein Auftrag Gottes auch ist die Schlüsselgewalt, anders gesagt: zu predigen, zu binden und zu lösen. Das sind feste, granitne Unterlagen, an denen wir nichts zu ändern haben, sondern die wir nur auszustalten haben, daß sie hier, in dieser Zeit, an diesem Ort, auch richtig zur Geltung kommen. Und so ist es auch hier. Ausgegangen wird von dem Predigtamt. Und da ist ausdrücklich gesagt, das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in den Gemeinden öffentlich zu verkündigen, die Sacramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge auszuüben. Das ist der Kern des Pfarramtes. Zu dieser Aufgabe des Predigtamtes tritt die Aufgabe der Verwaltung. Beides zusammen ist das Pfarramt.

Die rechtliche Bedeutung dieser Unterschiede geht dahin, daß der Pfarrer im Predigtamt nur dem Wort Gottes und seinem an Gottes Wort gebundenen Gewissen unterworfen ist, in den Verwaltungsgeschäften ist er abhängig von seinem Kirchengemeinderat und von seinem Dekan und vom Oberkirchenrat. Das ist die Bedeutung.

Damit glaube ich, daß ich das grundsätzlich Wichtige gesagt habe, und es wird ja dann in der Diskussion zum einzelnen vielleicht noch Stellung zu nehmen sein. Ich schließe ab, indem ich noch einmal die drei Punkte heraushebe. Wir haben versucht, das Selbstverständnis der Kirche herauszustellen, um auch unseren Mitchristen — die ja manchmal fragen: ja, haben wir denn eine Kirche, sind wir denn eine Kirche? — zu sagen, daß wir eine Kirche sind und wie wir uns verstehen als solche. Freilich eine Kirche in der Spannung.

Wir haben dann weiterhin die Gemeinde behandelt, indem wir nun nicht, wie man das bisher getan hat, von der Körperschaft ausgingen und dann da Unterabteilungen machen, sondern indem wir von der Gemeinde Jesu Christi, von den um das Wort Versammelten, ausgingen und nun versuchten, die Sache aufzubauen. Und wir haben das Pfarramt wieder als ein Amt göttlicher Sendung versucht in die Grundordnung einzubauen. Damit ist allen Zweiflern gesagt, daß die Kirche ein Amt als göttliche Stiftung hat. Die Evangelische Kirche in ihrer notwendigen Spannung hat es nicht so leicht, Aussagen über Kirche, Gemeinde, Amt usw. zu machen, wie das andere Konfessionen glauben tun zu können.

Präsident Dr. Umhauer: Ich danke Ihnen im Namen der Synode für Ihre Ausführungen, Herr Oberkirchenrat. Nun bitte ich, den ersten Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Synodale Hammann: Hohe Synode! Rechts- und Hauptausschuß haben in einer in unseren letzten Sitzungsperioden nur selten gegebenen brüderlichen Koexistenz zu einer, wie wir wohl meinen, fruchtbaren Kooperation an dieser umfangreichen Gesetzesvorlage einen Dienst der Kirche tun können. Wir danken das nicht zuletzt der geduldigen Diskussionsleitung unseres gemeinsamen Herrn Vorsitzenden (Beifall). Wir danken das vor allem aber auch den sich auf einige Jahre erstreckenden Vorarbeiten der Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses (Beifall) und darüber hinaus auch der Mitwirkung durch manche sachlich-theologischen und kritisch wohl begründeten Referate auf Bezirkssynoden.

Drei Namen zu erwähnen, sei mir aber noch verstattet. Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich hat seine Jahrzehntelangen Studien und Erfahrungen gerade auf diesem Gebiet uns bis zuletzt mündlich und schriftlich, ja bis zu dieser Stunde, zur Verfügung gestellt, und die Herren Oberkirchenrat Dr. Wendt und Oberkirchenrat Prof. D. Hof haben dieses sozusagen väterliche Erbe übernommen und mitberaten, so daß wir diesen drei Herren nunmehr, da ein Abschluß der sich über lange Zeit erstreckenden Gesetzesvorlage erreicht werden kann, unseren herzlichsten Dank sagen möchten (Beifall).

Gestatten Sie mir, daß ich den Bericht über die Aussprache in beiden gemeinsam tagenden Ausschüssen so gliedere, daß ich in sieben Sachgruppen zusammenfasse, was an einigen Brennpunkten theologischer Besinnung erarbeitet worden ist. Es war mir bis zu dieser Stunde noch nicht bekannt, daß Oberkirchenrat Dr. Friedrich selbst die Präambel zu diesem Bericht geben werde. Ich bitte deshalb um Ihre gütige Nachsicht, wenn es mir nicht ganz gelingen sollte, das, was nun bereits gesagt worden ist und was uns ja teilweise in den letzten Tagen der Aussprache beschäftigt hat, möglichst nur noch gedrängt anzudeuten oder gar unter Bezugnahme auf das eben Gehörte nur noch zu zitieren.

Die sieben Sachgruppen sind:

1. das Leitbild der Kirche bei dieser Gesetzesvorlage,
2. das Wesen der Landeskirche,
3. der Name „Landeskirche“,
4. die Gliedschaft in der Landeskirche,

5. die Formulierung des § 1,
6. das Ordinationsgelübde,
7. die Verpflichtung des Pfarrers hinsichtlich der Gottesdienstordnung.

Über diese Fragengebiete haben sich Rechts- und Hauptausschuß ausgesprochen. Ich bitte Sie, die in Ihren Händen befindliche Gesetzesvorlage, Anlage 2, erster Teil, Vorlage des Landeskirchenrats vom Frühjahr 1957, zur Hand zu nehmen.

1. Das Leitbild der Kirche bei dieser Gesetzesvorlage.

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Entwurfs ist folgende Konzeption aufgenommen und durchgeführt, die, wie wir soeben hörten, seit Jahr und Tag auch in unserer eigenen Landeskirche bei der Verabschiedung einiger Gesetzesvorlagen erkannt und angewandt worden ist. Es kann sich nicht darum handeln, einem Idealbild der Kirche dadurch näherzukommen, daß nun die alte Kirchenvorfaßung von 1919 ergänzt oder umgearbeitet werden könnte, wie es manchen vielleicht als wünschenswert vorstellt. Es geht auch nicht darum, die augenblidlichen tatsächlichen Gegebenheiten und Verhältnisse, die soziologischen Phänomene der Gebiete, in denen unsere Landeskirche lebt, irgendwie nach utilitaristischen Erwägungen in die Form zu bringen, wie man etwa bestimmte Regeln und Anordnungen, die einem gerade ad hoc geeignet erscheinen, neu formuliert und aufstellt, sondern es geht darum, das eben noch einmal vor uns hingestellte Leitbild, das uns im Glauben aus dem Neuen Testament in der Sicht der Reformation erkennbar wird, Gestalt gewinnen zu lassen. Es geht um die Beschreibung dessen, was der Herr der Kirche gestiftet hat, indem er Menschen in seine Gemeinschaft gerufen, geholt und gebunden hat und diese Gemeinschaft mit der Gabe der Kirche katalogisiert, neben der es keine weitere gibt, mit sich selbst in seinem Wort und Sakrament gibt und seine Kirche erhält als die Gemeinschaft der Gläubigen, in der das Evangelium recht gelehrt wird und die Sakramente nach Christi Einsetzung recht verwaltet werden. Deshalb ist die urchristliche Gemeinde, die wir in der Heiligen Schrift vorfinden, nicht etwa das Leitbild, das uns bei dieser Gesetzesvorlage vor Augen zu stehen hat; die urchristliche Gemeinde ist auch nur eine zeitliche Erscheinung der Kirche Jesu Christi gewesen und darf deshalb von uns nicht imitiert oder kopiert werden.

2. Das Wesen der Landeskirche.

Was kann nun von da her über das Wesen der Landeskirche ausgesagt werden? Wir wenden uns zunächst der Frage zu: Kann diese große Aussage „Gemeinde Jesu Christi“ nur von einer staatlichen Seite aus genehmigt werden oder kann die Kirche diese Aussage von sich selbst machen? Wenn gesagt wird, daß in der Landeskirche sich Gemeinde Jesu Christi darstellt, so ist das ein Urteil des Glaubens, des Bekennens, des Selbstverständnisses einer Landeskirche. Die Klammer ist neben dem, was wir eben schon gehört haben, darin zu sehen und zu suchen, daß die Landeskirche sich ja zusammen mit den örtlichen Gemeinden und Gemeindegliedern als Gemeinde Jesu Christi bekennt. Der Chor derer, die eine heilige apostolische christliche Kirche glauben und bekennen, erweitert sich also, wird umfassender und schließt die in derselben Region nach Gottes Fügung beieinanderwohnenden und -lebenden getauften Glieder zusammen. Damit ist die Versuchung abgewehrt, als ob die Landeskirche nur ein Verband oder Verein wäre, der den Kirchengemeinden nur eine äußere vereinsmäßige Zusammensetzung gäbe, sondern Landeskirche ist existentiell — die durch Gottes Wort und Sakrament immer wieder

gesammelte Gemeinde, die sich vor allem in dem örtlichen Gottesdienst und Leben der Gemeinde in Liturgie, Martyrie und Diaconie — in Gottesdienst, Zeugnis und Tat der Liebe — darstellt und aufbaut. Die Landeskirche ist aber auch nicht Gemeinde Jesu Christi oder Kirche kraft Rechtspruch irgendeiner außerhalb der Kirche stehenden Größe oder Macht, etwa des Staates. Ihr Auftraggeber ist aber auch nicht sie selbst, sondern der Herr Christus, der die Kirche gestiftet hat. Dies kommt in der Formulierung des § 1 da wieder zum Vorschein, wo davon gesprochen wird, daß diese Landeskirche sich bekennt. Zu sagen, sie „weiß als die Gemeinde Christi“, dürfte diesem großen theologischen Ansatzpunkt zu wenig gerecht werden. Diese Erkenntnis, also dieses Bekennen, finden die Glieder der Landeskirche freilich nur im Glauben, im Hinhören auf den Ruf Gottes in seinem Wort, und dieses Glauben und Bekennen der Gemeinde ist nur insofern echtes Bekennen der Gemeinde, als sie den Auftrag ihres Herrn erfüllt. Gabe und Aufgabe können nicht voneinander isoliert werden. Die Gemeinde hat also, wenn ich es noch einmal so formulieren darf, einen doppelten Sendungsauftrag an die Welt: den Auftrag, der Welt das Evangelium zu bezeugen in Wort und Sakrament, und den Auftrag, den Menschen in der Welt zu dienen. Beides sind Lebensfunktionen des Leibes Christi, der in der Gemeinde Gestalt gewinnt. Wer eines von diesen beiden isoliert oder gar abschneidet, vergeht sich nicht nur am Wesen der Kirche, sondern am Leib Christi. Es darf somit festgehalten werden — wir haben es eben wieder durch Oberkirchenrat Friedrich vernommen: Die Landeskirche ist auch Gemeinde Jesu Christi; sie hat eben gegenüber den örtlichen Gemeinden einen mehr mittelbaren Sendungs- und Verkündigungsauftrag.

3. Der Name „Landeskirche“.

An dieser Stelle hat Oberkirchenrat Dr. Friedrich bereits in den Ausschuß-Sitzungen wertvolle Ausführungen gegeben. Das Wort „Landeskirche“ wird nicht abgeleitet von den früheren Tatsachen, etwa der Zeit, da Territorialgebiete unter fürstlicher Gewalt zu Ländern zusammengefaßt und deshalb Landeskirchen in ihren Grenzen damit identisch waren. Das Wort „Landeskirche“ wird nicht angewendet im Blick auf eine heutige staatliche Zusammengehörigkeit, sondern der Landeskirche — unserer Landeskirche — ist heute die Aufgabe gestellt, die Sendung Christi zu erfüllen, die Christus uns für dieses Land, für diese Region gegeben hat, in die wir kraft Geschichte und Gegenwart hineingestellt sind; und wir befinden mit dem Ausdruck „Land“, daß wir in dieser Gemeinschaft stehen wollen. Ein mehr äußerlicher Grund, dieses Wort „Landeskirche“ neben dem kürzeren Wort „Kirche“ in dem Namen unserer Kirche erhalten zu wissen, ist für beide Ausschüsse eine Zweckmäßigkeitserwägung der Gegenwart gewesen. Es bedeutet eine klare Abgrenzung gegenüber mancherlei Bemühungen von Freikirchen unserer Tage in unserem Raum. Ein Antrag, den bisherigen Namen „Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Württembergs“ beizubehalten, wurde in den Ausschüssen mit Mehrheit abgelehnt, mit dem Hinweis auf die auch in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland stark variiierenden Namensbezeichnungen, wobei die verschiedensten Denominationen solcher Glied- oder Landeskirchen auch ihre verschiedene Formulierung dieses Wortes aufrecht erhalten oder gefunden haben. Und am Rande: Unsere liebe Nachbarkirche bezeichnet sich auch als „Evangelische Landeskirche in Württemberg“.

4. Die Gliedschaft in der Landeskirche.

Einige Brüder in den beiden Ausschüssen waren auf Grund der Formulierungen nicht nur in § 1, sondern auch

in § 5 Abs. 1a und § 6 Abs. 1 beschwert darüber, daß nach ihrer Überzeugung zu viel bzw. zu wenig von der Landeskirche als der Gemeinde Jesu Christi ausgesagt werde.

Man könne dieses die ganze Fülle des Schriftzeugnisses beinhaltende Wort „Gemeinde Jesu Christi“ nicht ohne weiteres und nicht ohne weitere Hinweise auf den Glauben und auf den Glaubensgehorsam der Glieder der Kirche bringen und nur von der Taufe als der Grundlage für die Gliedschaft in der Landeskirche sprechen. Die überwiegende Mehrheit in beiden Ausschüssen stellte aber fest, daß die Synode bereits bei der Behandlung des Abschnittes in der Lebensordnung, der über die hl. Taufe handelt, in ausführlicher und klarstellender Weise die damit zusammenhängenden Fragengebiete besprochen hat und sich deshalb nach Festlegung des dortigen Wortlautes eine erneute Behandlung dieser Zusammenhänge heute sich erübrigte. Hier soll nur soviel gesagt werden: Auch dieses Anliegen ist nicht allein von einer Einzelaussage eines einzelnen Paragraphen her zu beurteilen, sondern eben von der Gesamtheit des Gesetzeswerkes. Damit könnte aber dann auch unseren lieben Brüdern, die so votiert haben, deutlich werden, daß, wie z. B. in dem § 9, die Lebendigkeit der Gemeinde geradezu von der Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe her beschrieben wird. Deshalb wird, das war die überwiegende Meinung beider Ausschüsse, an der Aussage des § 6 Abs. 1 mit seinem Taufverständnis festgehalten. Alle Versuche, die sozusagen reine, geheiligte Gemeinde Jesu Christi darstellen zu wollen, werden immer wieder zu der nüchternen Feststellung führen müssen, daß das ganze Neue Testament damit rechnet, daß es in der Gemeinde Jesu Christi nach der Sprache der Bibel Lebendige und Tote, Gesunde und Kranke gibt. Ein Antrag, daß der § 6, 1 dahingehend geändert werden müsse, die Glieder der Landeskirche „sind durch die Taufe zu Gliedern der Gemeinde Jesu Christi berufen“, sowie ein weiterer Antrag, den ersten Absatz in § 6 zu streichen, wurde mit überwiegender Mehrheit abgelehnt, unter Hinweis darauf, daß die bereits erwähnte vorliegende Formulierung schon bei der Beratung der Lebensordnung über die hl. Taufe angenommen worden ist.

5. Die Formulierung des § 1.

Bei dieser Frage: Ist der § 1 so formuliert, daß alle diese Argumente, die wir bisher darzustellen versucht haben, beachtet und auch erkennbar sind?, zeigte sich eine gewisse Schwierigkeit, sowohl das theologische wie das kirchenrechtliche Phänomen dessen, was wir mit dem Wort Landeskirche beschreiben, in knapper Formulierung zum Ausdruck bringen zu können. Es wolle deshalb beachtet werden: die Aussagen des § 1 müssen im Zusammenhang mit dem vorausgehenden zukünftigen Vorspruch gelesen werden, wo ja die theologischen Aussagen niedergelegt sind, so daß sich auch hier weitere Aussagen erübrigen. Und ferner: Im § 9 und in zahlreichen anderen Stellen dieser umfangreichen Gesetzesvorlage wird noch einmal da und dort recht ausführlich vom Wesen, von der Gestalt, vor allem von der Aufgabe der Kirche und ihrer Glieder gehandelt. Hier aber muß deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Landeskirche eine Erscheinungsform der Gemeinde Jesu Christi ist. Sich lediglich damit zufrieden geben zu wollen, daß die Landeskirche sich zur Gemeinde Jesu Christi bekennt, könnte von der großen Mehrheit der beiden Ausschüsse nicht für richtig gehalten werden.

Was wird nun in § 1 ausgesagt von dieser Landeskirche? Sie „bekennt sich als Gemeinde Jesu Christi“. Dies Bekennen könnte freilich als ein einseitiges Tun der Kirche, also als ein Selbstverständnis des Menschen gewiß verstanden werden. Aber es genügt wohl, darauf

hinzzuweisen, daß das umfassende biblische Wort Gemeinde Jesu Christi nur dann überhaupt recht verstanden und ausgelegt wird, wenn der Herr der Gemeinde und Seine Gabe, seine Sammlung aller Glaubenden, von dem Hauptwort „Christus“, dem Stifter der Gemeinde, her verstanden wird. Wir behandelten mehrere Revisionsvorschläge zu § 1. Längere Erörterungen entzündeten sich an der Zuordnung und Reihenfolge von Absatz 1 und 2 und an der Formulierung dieser beiden Absätze. Sowohl Vorschläge, die auf eine Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses von 1954 zurückgingen und von dem Verkündigungsauftrag der Königsherrschaft Jesu Christi in der Welt sprachen, wie solche, die, um der knappen Gesetzessprache gerechter zu werden, die Aussagen der Vorlage noch stärker zusammenziehen wollten, wurden von der Mehrheit des Rechts- und Hauptausschusses nicht für zutreffend oder genügend befunden. Man einigte sich schließlich zu der einmütigen Fassung, Anregungen und Vorschläge, welche die Herren Professor Dr. Ritter und Professor Dr. Hahn gemacht hatten, dahingehend aufzunehmen und der Synode vorzuschlagen, daß folgende Formulierungen des § 1 zur Annahme empfohlen wird:

S 1 Absatz 1 soll unverändert bleiben.

Dann soll, ohne daß ein besonderer Absatz 2 gemacht wird, sofort fortgefahren werden:

„Als solche verkündigt sie das Evangelium aller Welt, verwaltet die Sakramente und dient mit der Tat der Liebe.“

Ziffer 1 wird gestrichen, denn das hat ja keinen Sinn mehr.

6. Ordinationsgelübde.

Ich bitte Sie, den § 46 aufzuschlagen. Die Neufassung des Ordinationsgelübdes war notwendig, weil die Barmer theologische Erklärung einzufügen war. Dies deshalb, weil ja unsere Kirchenältesten auf die Barmer theologische Erklärung verpflichtet werden und deshalb diese Sätze auch dem Pfarrer zur Verpflichtung vorzulegen sind.

Zum andern: die unverbrüchliche Wahrung des Beichtgeheimnisses war zur übereinstimmenden Fassung in das Gelübde aufzunehmen, und der Aufbau des bisherigen Gelübdes in der Frageform schien insofern etwas problematisch, als die Verpflichtung zur Bezeugung des Evangeliums zu „versprechen“, aber die Amtsführung und die Treue gegenüber den Ordnungen der Kirche zu „geloben“ war. Dieser ursprünglich einzige Satz in der Frageform, der als zu groß und zu lang empfunden wurde, ist in der Vorlage nunmehr in zwei Sätze zerlegt, ohne daß damit irgendeine Rangstufe ausgesprochen werden soll.

Ferner: Wenn das Gesetz der Kirche im neuen Vorschlag weggelassen wurde, dafür aber die Ordnungen der Kirche gesetzt wurden, so entspricht das ja einem Bemühen der Landeskirche, wie wir in dem Vorwort des Herrn Oberkirchenrats Dr. Friedrich vorhin vernehmen konnten. Damit sind genügend Gründe vorhanden, die es rechtfertigen lassen, eine Neuformulierung zu beschließen und es nicht beim bisherigen Wortlaut zu belassen, wie auch von einer Seite gewünscht worden ist.

Ferner ist zu beachten das ganze sprachliche Gefälle, das der Verpflichtungswortlaut im einzelnen vorgesehen hat, ausgehend von der Predigt des Evangeliums, wie es in der Heiligen Schrift und in den Bekennnissen unserer Landeskirche ausgelegt ist, bis hin zu der Barmer theologischen Erklärung, die, beachten Sie bitte, zu bezeugen ist. Das gibt dieser Barmer Erklärung, die ja noch immer da und dort in der Erörterung steht, innerhalb unserer Verpflichtung den legitimen Ort. Verschiedene mehr redaktionelle Vorschläge wurden an dieser Stelle gemacht. Es müsse z. B. heißen: entweder auf Seite 7

oben, „Willst du“ usw. „geloben“, so müsse die Antwort kommen: „Ja, ich gelobe“; oder: wenn es heißt: „willst du bezeugen“, so müsse die Antwort lauten: „Ja“!

Es wurde vor allem auch die Sorge geäußert, ob das Ordinationsgelübde nach dem zweiten Vorschlag in dieser einfachen, vielleicht allzu einfachen Weise überhaupt abgelegt werden dürfe. Es wurde darauf verwiesen, daß in den Jahren des vergangenen Kirchentempels für manche Pfarrer das Ordinationsgelübde etwa an der Stelle: „Alles, was mir vorgehalten worden ist, treulich auszurichten“, eine entscheidende Hilfe bedeutet habe und erhalten bleiben solle. Außer dieser Stelle in der Antwort des Ordinanden jedenfalls auch: „Ich gelobe vor dem Angesichte Gottes und vor dieser Gemeinde“.

Warum ist überhaupt eine zweite Formel vorgesehen worden, fragten wir uns. Es wurde uns mitgeteilt, dies stelle eine fürsorgliche Maßnahme dar, um den unter Umständen aus verständlichen Gründen etwas erregten Ordinanden mit einer längeren Antwort nicht in eine peinliche Situation zu bringen. Demgegenüber wurde mehrfach betont, daß man doch nur eine Antwort vorsehen dürfe; auch sollten etwaige verschiedene Deutungsmöglichkeiten späterer Zeiten bei der Wahl des ersten oder zweiten Antwortvortrags von vornherein ausgeschaltet bleiben. Eine, wie einmal vorgeschlagen wurde, ganz gefürzte Formel „so wahr mir Gott helfe“, als einfachste Formulierung der Antwort des Ordinanden, wurde einmütig abgelehnt, da dies ja die sonstige Eidesformel darstelle.

Ein einstimmiger Vorschlag ergab sich in den Ausschüssen schließlich nach mehrfachen weiteren Abänderungsvorschlägen zu dem § 46 Abs. 2 Es soll in Zukunft an der Stelle bei Abs. 1 „Dabei legt der Ordinand das Gelübde ab“ heißen: „Dabei fragt der Ordinator:“ und später bei der Antwort: „Der Ordinand antwortet:“.

Ein weiterer Abänderungsvorschlag, der gutgeheißen wurde und einmütig empfohlen wird, bezieht sich auf die Frage des Ordinators: „Lieber Bruder, aus diesen Worten der Heiligen Schrift...“ An dieser Stelle soll nach den Worten „der Heiligen Schrift“ ein Sternchen angebracht und unter dem Text aufgenommen werden der Bibeltext, auf den sich diese Worte beziehen, in folgender Reihenfolge: Matth. 28, 18—20; Eph. 4, 11 und 12; 1. Tim. 3, 1 und 4, 12 und 16.

Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß das Glaubensbekenntnis auch seinen Platz in diesem Gottesdienst haben müsse. Nach Verlesung der Bibelstellen sei das gemeinsam zu sprechende Glaubensbekenntnis einzufügen. Es wurde vorgeschlagen, diesen Hinweis in geeigneter Weise zu verarbeiten.

Rechts- und Hauptausschuß haben schließlich, ohne darüber abgestimmt zu haben, den Herrn Landesbischof gebeten, diese Stellungnahme der Ausschußmitglieder nochmals zu überprüfen. Der Herr Landesbischof willigte ein, konnte aber bereits erklären, er habe die Absicht, uns nur die erste, also ausführlichere Formel für die Antwort des Ordinanden vorzuschlagen, wobei dann nur das „Ja“ im Wortlaut wegfallen solle.

7. Die Verpflichtung des Pfarrers hinsichtlich der Gottesdienstordnung.

Ich bitte Sie, § 48 Abs. 3 ansehen zu wollen. Die Zitierung des in zwei Paragraphen zuvor ausführlich behandelten Ordinationsgelübdes, das den Pfarrer verpflichtet, sich an die durch Kirchengebet festgelegte Gottesdienstordnung zu halten, wurde als zu weitgehend angesehen. Die Einhaltung einer liturgischen Ordnung solle nicht als Gesetz auferlegt, sondern um der Liebe willen gehalten werden. Der Pfarrer solle gehalten sein, sich

nach dieser Ordnung zu richten. Deshalb solle die in der Vorlage vorgesehene kirchengesetzliche Festlegung in folgende Formulierung gemildert werden, daß der Pfarrer gehalten sei, in der Regel möglichst nach den in der Landeskirche geltenden liturgischen Ordnungen sich zu richten. So wurde unter anderem vorgeschlagen.

Demgegenüber wurde aber mit großer Mehrheit festgestellt, daß die Gottesdienstordnung unserer Landeskirche innerhalb des festgelegten Rahmens dem Pfarrer eine derartige Variationsmöglichkeit läßt, daß diesem Anliegen bei Beachtung der Gefahren, die bei noch mildernden Formulierungen bezüglich der Eigenmächtigkeit mancher Pfarrer nicht vermieden werden könnten, schon einigermaßen Rechnung zu tragen sei. Zum Beispiel habe der Pfarrer auch die Möglichkeit, anhand der Gebetsvorlage der Liturgischen Kommission von Fall zu Fall Änderungen vorzunehmen. Das sei ja ausdrücklich zugestanden. Zudem stehe die endgültige Festlegung der Gottesdienstordnung durch die LandesSynode noch bevor.

Schließlich wurde einstimmig folgender Vorschlag angenommen, der hiermit der Synode zur Annahme empfohlen wird:

§ 48 Abs. 3 soll nunmehr lauten:

„Der Pfarrer ist für die Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der durch Kirchengebet festgelegten Gottesdienstordnung verantwortlich.“

Ich schließe hiermit die mehr zum Grundsätzlichen und Theologischen gemachten Ausführungen mit der Bitte, durch die Zustimmung zu diesen Erarbeitungen des Rechts- und des Hauptausschusses zum Ausdruck bringen zu wollen, daß unsere Landeskirche Gabe und Aufgabe, die sie von ihrem Herrn Christus erhalten hat, bezeugen und bewahren möge anhand dieser großen Gesetzesvorlage nach dem Rat des Apostels Paulus, der uns im Monatspruch für den Monat Mai gegeben ist: „Seid gewurzelt und erbaut in Ihm und fest im Glauben, wie Ihr gelehrt seid, und seid in demselben reichlich dankbar“ (Beifall).

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Hohe Synode, liebe Brüder! Der vorliegende Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt (Anlage 2) ist neben der Präambel oder dem Vorspruch der letzte Teil der Grundordnung unserer Badischen Landeskirche, der noch durch uns zu behandeln und zu verabschieden ist. Dieser Entwurf hat einen vielseitigen und in vielen Teilen bedeutungsvollen Inhalt. Die letzte Synode hat bei ihrer Tagung im April 1953 ein Teilstück unserer Grundordnung als kirchliches Gesetz beschlossen, nämlich das Gesetz über die Leitung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 29. April 1953. Auf unserer Tagung im Oktober 1955 haben wir das Gesetz über den Kirchenbezirk verabschiedet und auf unserer Tagung im Mai 1956 das kirchliche Gesetz über den Prälaten.

Den Entwurf dieses kirchlichen Gesetzes hatte der Kleine Verfassungsausschuß bereits ausgearbeitet, als er die beiden soeben angeführten Gesetze und auch die Präambel fertiggestellt hatte. Dieser große Gesetzesentwurf wurde im Jahre 1954 ebenso wie die Präambel im Jahre 1956 den Bezirksynoden zur Behandlung vorgelegt. Ihre Antworten und Äußerungen sind bei der nochmaligen Überarbeitung des Entwurfes durch den Kleinen Verfassungsausschuß weitgehend berücksichtigt worden. Das folgende Gesetz soll an die Stelle der Abschnitte I und II der Kirchenverfassung vom 24. Dezember 1919 treten. Diese in Betracht kommenden Abschnitte der Kirchenverfassung liegen Ihnen ebenfalls als Abdruck vor. Bei einem Ver-

gleich dieser Bestimmungen der Kirchenverfassung mit den Bestimmungen des von uns jetzt zu behandelnden Entwurfes fällt zunächst ein merkliches Abweichen von der bisherigen Regelung nicht auf. Die erarbeiteten Neuregelungen und Abweichungen werde ich bei der Befreiung der einzelnen Bestimmungen behandeln.

Als Sprecher des Rechtsausschusses und zugleich des Hauptausschusses, mit dem zusammen der Entwurf durchgearbeitet worden ist, kann ich hinsichtlich der Befreiung derjenigen Abschnitte, die Bruder Hammann als Sprecher des Hauptausschusses eingehend behandelt und zum Vortrag gebracht hat, mich kurz fassen und sie dort nur noch kurz streifen, wo dies im Gesamtrahmen der Behandlung erforderlich ist.

Die Kirche Jesu Christi, wie sie uns im Glauben aus dem Neuen Testament in der Sicht der Reformation offenbart und erkennbar wird, ist die Ordnung und Erscheinungsform der Gemeinde Jesu Christi, von der einer Notwendigkeit der Welt entsprechend bei der Behandlung dieses Entwurfes und Festlegung der Bestimmungen des Gesetzes wie bei den früheren bereits erwähnten und verabschiedeten Gesetzen ausgegangen werden muß. Auf die Rechtsfigur der Landeskirche werde ich bei der Behandlung der einzelnen Bestimmungen des § 4 eingehen.

Hinsichtlich der Gliedschaft in der Landeskirche seien die §§ 5 und 6 vor, daß Glied der Landeskirche ist, wer innerhalb der Landeskirche getauft ist und wer im Bereich der Landeskirche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landeskirche ist, wie wir von dem Berichterstatter des Hauptausschusses gehört haben, nicht mehr wie in der Vergangenheit die Kirche des Landes. Trotzdem ist sie für das ganze Volk da. § 3 der Kirchenverfassung hat festgelegt:

„Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Christ, der im Lande seinen Wohnsitz hat, solange er nicht erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehören wolle.“

Sie bekannte sich zu dem evangelischen Kirchentestsatz: Wer in der Parochie wohnt, gehört zu der Parochie. Die Verfassung von 1919 hat, wie Sie soeben hörten, strikte an diesem Satz festgehalten und die Mitgliedschaft nur durch Austritt beendet sein lassen. Davon macht jetzt § 5 Absatz 1 b des Entwurfes insofern eine Ausnahme, daß zuziehende evangelische Christen, die glauben, einer unierten Kirche nicht angehören zu können, keine formelle Austrittserklärung, sondern nur eine Abmeldung bei dem an sich zuständigen Pfarrer abzugeben brauchen.

Als ihren Gliedern hat die Landeskirche, wie in § 6 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehen, den Anteil an der Verantwortung an der Sendung der Kirche und das Stehen unter ihren Ordnungen eingeräumt. Die Glieder reihen sich im Geist und aus dem Gebot der Liebe in die Ordnungen der Landeskirche ein. Nach dem Maß ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Abgaben und Opfer zu dem Aufwand und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Landeskirche bei.

In dem zweiten Abschnitt hat die Kirchenverfassung die Gemeinde behandelt. Die Kirchenverfassung ging von der Kirchengemeinde mit gleicher Größe aus. Um dem in der Praxis bestehenden Größenunterschied zu begegnen, ließ sie bei den großen Kirchengemeinden, also hauptsächlich den Großstadtgemeinden, eine Aufgliederung dadurch geschehen, daß mit Hilfe einer Ortssatzung von oben her kleinere Gemeindekörper — Sprengel — geschaffen wurden. Solche Sprengel sollten zwar eigene Organe haben, blieben jedoch unselbständige Teile der Kirchengemeinde. Von dieser Möglichkeit machten nur ganz wenige Kirchengemeinden Gebrauch; im allgemeinen unterblieb die Bildung von Sprengeln. Man beließ es bei der Einteilung von Seelsorgebezirken, die weder

eigene Organe noch die rechtliche Möglichkeit eines Eigenlebens hatten.

„Wo evangelische Christen sich um Gottes Wort versammeln, da ist Gemeinde“, so umschreibt § 9 des Entwurfes die Gemeinde und zeigt zugleich, daß der Entwurf im Vergleich zu der bisherigen Regelung den umgekehrten Weg geht. In dieser Bestimmung wird neben dem bereits durch den Berichterstatter des Hauptausschusses erwähnten Leben der Gemeinde hervorgehoben, daß wie die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes auch die Verwaltung der Sakramente durch das Predigtamt geschieht.

Wie im Kirchenleitungsgesetz und im Gesetz über den Kirchenbezirk sind bei Unterscheidung der geistlichen Leitung und der Verwaltungsaufgaben sowie bei deutlicher Herausstellung des Schwerpunktes der geistlichen Aufgaben für das Pfarramt im Entwurf die Aufgaben festgelegt worden. Ein Vergleich zeigt hinsichtlich der eben erwähnten Unterscheidung zwischen geistlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben eine einheitliche Linie. Wir finden sie bei der Leitung unserer Kirche. Diese Unterscheidung ist auch bei der Mittelinstanz eingebaut. Wie aus der Begründung zum Kirchenleitungsgesetz 1953 und zum Gesetz über den Kirchenbezirk 1955 jeweils z. B. aus § 11 zu ersehen ist, ist bei der Abschaffung dieser Gesetze von den gleichen Gesichtspunkten ausgegangen worden, welche die Landessynode auch durch die Billigung und Verabschiedung dieser Gesetze anerkannt hat.

§ 44 des Entwurfes sagt in Abs. 1 ausdrücklich:

„Das Pfarramt umschließt die Ausübung des Predigtamtes und Verwaltungsaufgaben.“

Er hebt also im Gegensatz zum bisherigen Recht die Unterscheidung heraus, die zwischen dem vom Pfarramt umschlossenen Predigtamt und dem eigentlichen Verwaltungsdienst gemacht werden muß, wobei im dritten Absatz bestanden wird, daß diese Unterscheidung keine Trennung, sondern eine gegenseitige Bezugshypothese zur Folge hat.

Und nun zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes, an denen einige Änderungen bei der gemeinsamen Befreiung im Haupt- und Rechtsausschuß vorgenommen worden sind, die ich jeweils besonders herausstellen werde.

§ 1, der im Bericht des Hauptausschusses näher behandelt und begründet wurde, hat, um dies nochmals vor Augen zu führen, folgenden Wortlaut:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden kennt sich mit den örtlichen Gemeinden, in denen sie sich aufbaut, als Gemeinde Jesu Christi. Als solche verkündigt sie das Evangelium aller Welt, verwaltet die Sakramente und dient mit der Tat der Liebe.“

§ 2 stellt fest, daß die Landeskirche eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Dies geht aus der Entschließung der Synode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 29. September 1948 zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hervor. In dieser Entschließung erklärt die Landessynode ihre Zustimmung zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und bestätigt ihre Gliedschaft zu dieser mit folgenden Ausführungen:

„Die Landessynode bejaht freudig die von der versammelnden Kirchensammlung in Eisenach beschlossene Grundordnung der Evang. Kirche in Deutschland und erklärt einstimmig ihre Zustimmung. Sie dankt Gott für das damit geschehene Werk kirchlicher Einigung.“

Verpflichtet durch den Geist brüderlichen Verstehens unter den Bekenntniskirchen, wie die Grundordnung ihn bezeugt, erklären wir uns bereit, den durch unsere Zugehörigkeit zur EKD begründeten Aufgaben nachzulernen.“

Als Gliedkirche der EKD gehört unsere Landeskirche auch dem Ökumenischen Rat an; in Art. 18 Abs. 1 der Grundordnung der EKD ist festgelegt:

„Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der ökumenischen Bewegung mit.“

Vor Klärstellung der Bedeutung der §§ 3 und 4 des Entwurfs möchte ich, dem Wunsche einiger Brüder entsprechend, die staatsrechtlichen Bestimmungen, welche das Verhältnis von Kirche und Staat behandeln, verlesen.

Art. 140 Bonner Grundgesetz: „Die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteile dieses Grundgesetzes.“

Art. 136 der Weimarer Reichsverfassung: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung: „Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.“

Art. 138 der Weimarer Reichsverfassung: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf. Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.“

Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage

bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Diesen letzten Artikel habe ich noch aus einem anderen als dem oben angeführten Grunde vorgetragen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage werden nämlich weitgehend durchdröhrt, und die Einführung der gleitenden Arbeitswoche — wie z. B. für die eisenstahlfende Industrie in Nordrhein-Westfalen — zeigt eine ernstliche Bedrohung des Sonntags.

Nach dieser kleinen Absehung vom Thema, die ich zu entschuldigen bitte, möchte ich noch den Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung und die beiden Art. 4 und 5 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vorlesen.

Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

Art. 4 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. 11. 1953: „Die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Ihre Bedeutung für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.“

Art. 5: „Für das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist Bestandteil dieser Verfassung.“

Die Kirche kann also ihren Auftrag uneingeschränkt erfüllen und die hierfür erforderlichen Einrichtungen selbst ordnen und verwalten. Sie besitzt das Recht der Selbstgezegebung und der Selbstverwaltung. Diese Rechte sind ihr nach den soeben verlesenen Bestimmungen verliehen und garantiert. Diese Freistellung der Kirche erhöht zweifellos auch ihre Verantwortung.

Bei der Verabschiedung des § 2 des Gesetzes über den Kirchenbezirk legten wir fest, daß der Kirchenbezirk Rechtspersönlichkeit wie Körperschaften des öffentlichen Rechts besitzt. Auch die Landeskirche ist eine juristische Rechtspersönlichkeit. Daß die Kirche keine juristische Person im allgemeinen Sinne wie z. B. ein Versicherungsverband ist, ist längst von der Rechtslehre anerkannt; denn ihr Auftraggeber ist nicht der Staat, sondern Gott. Sie besitzt wohl in ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, nach ihrer inneren Ordnung ist sie jedoch eine Körperschaft eigener Art. Diese Stellung bringt § 4 des Entwurfs zum Ausdruck. Eine feste Bezeichnung für diese Rechtsstellung ist noch nicht gegeben; die Kirche wird aber in dieser Stellung vom Staat anerkannt. Ein Nachteil wird durch diese Festlegungen — wie bei der Beratung in den Ausschüssen verschiedentlich befürchtet wurde — nicht entstehen, auch nicht in steuerlicher Beziehung. Im Verhältnis zum Staat besitzt die Kirche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auf der anderen Seite muß aber zum Schutz der Kirche ausgesprochen werden, daß sie eine Körperschaft besonderer oder eigener Art ist; sie kann dadurch nicht behandelt werden wie Körperschaften, die ihren Auftrag vom Staat erhalten. Bei einem bekanntmäßigen neutralen Staat — wie beim heutigen Staat — spielt dies keine Rolle; eine bösartige oder den Kirchen gegenüber unfreundlich eingestellte Regierung kann jedoch anders handeln. Dies könnte dann ohne die von uns vorgenommene Verstärkung des rechtlichen Status der Landeskirche nachteilige Folgen für die Kirche nach sich ziehen. Unter Betonung dieser Gründe haben

sich auch die beiden Ausschüsse entschlossen, für § 4 den Text der gedruckten Anlage beizubehalten.

Hinsichtlich der §§ 5 und 6 darf ich auf das bereits vorgetragene Bezug nehmen und zu § 7 noch anführen, daß in ihm gesetzlich festgelegt wird, was einer bereits über 20jährigen Übung aus dem volkskirchlichen Charakter der Landeskirche heraus entspricht. Mit Ausnahme des öffentlichen Gottesdienstes kann nur an den Einrichtungen der Landeskirche teilnehmen, wer Glied der Landeskirche ist; eine Ausnahme gilt auf Grund einer Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats für die kirchliche Unterweisung. Diese Ausnahme soll nunmehr in § 7 gesetzlich verankert werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, das keinen Ausschluß kennt, ist in § 8 vorgesehen, daß Glieder nach den Bestimmungen der kirchlichen Lebensordnung ausgeschlossen werden können. Zugleich legt diese Vorschrift auch fest, unter welchen Umständen die Gliedschaft wieder erworben werden kann. In den bisher ergangenen Ordnungen, wie z. B. der Tausordnung von 1955, ist ein Ausschluß aus der Landeskirche nicht vorgesehen. Sie kennen als Zuchtmittel den Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts.

§ 9 legt den Begriff der Gemeinde fest, wie in den vorgetragenen Begründungen bereits zum Ausdruck gekommen ist.

§ 10 behandelt das Wesen der Pfarrgemeinde. Dadurch, daß die Glieder der Landeskirche durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt, einem Pfarrvikariat oder einer Predigtstelle zugewiesen sind, wird die Gemeinde zur Pfarrgemeinde. Die Predigtstelle ist hinzugenommen worden, um zugleich den Verhältnissen des Kirchspiels über mehrere politische Gemeinden und der Diaspora Rechnung zu tragen.

In § 11 wird der Kreis dessen behandelt, was die Gemeindeglieder in ihrer Zugehörigkeit zu dieser Pfarrgemeinde von der Kirche zu erwarten haben, wozu auch die Überlassung der kirchlichen Einrichtungen und Räume gehört.

Die §§ 12 bis 23 behandeln das Altestenamt und die Altesten. Aus diesen Bestimmungen möchte ich besonders das Wahlalter hervorheben und auf den Schutz gegen Willkür in § 22 Abs. 4 des Entwurfs hinweisen. § 8 der kirchlichen Wahlordnung vom 27. 9. 1946 bestimmt hinsichtlich der Aufnahme in die Wählerliste in Ziff. 1, daß in die Wählerliste aufgenommen werden kann, wer spätestens im Monat der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet. Für das passive Wahlrecht legt § 15 der kirchlichen Wahlordnung in Ziff. b) fest:

„Zum Altesten kann nur vorgeschlagen werden, wer spätestens im Wahlmonat das 30. Lebensjahr vollendet hat.“

Diese Bestimmungen folgten den Festlegungen der Kirchenverfassung. Wir haben das aktive Wahlalter auf 21 Jahre und das passive Wahlalter auf 25 Jahre herabgesetzt. Die Kirche hat gerade den jungen Jahrgängen gegenüber manches versäumt, was sie durch eine solche Vertrauenshandlung wie die Herabsetzung des Wahlalters bessern kann. Gerade diejenigen Jugendlichen dieser Altersstufe, die in der Gemeinde an wichtigen Stellen tätig sind, sollten auch bei der Altestenwahl aktiv mitwirken können. Gilt es doch, unsere Jugend, die sich aktiv am kirchlichen Leben der Gemeinde beteiligt, der kirchlichen Mitarbeit zu erhalten und ihr Interesse und Verantwortungsbewußtsein zu fördern und zu mehren. Gerade die älteren Leiter von Jugendkreisen sollten unbedingt bei den Altestenwahlen mitwirken können. Aber nicht nur hinsichtlich des aktiven Wahlrechts ist die Herabsetzung des Wahlalters von 25 Jahren auf 21 Jahre geboten, sondern auch bezüglich des passiven Wahlrechts ist, um die belebende Mitarbeit der jüngeren Jahrgänge

zu gewinnen und sicherzustellen, die Herabsetzung des Alters von 30 Jahren auf 25 Jahre gerechtfertigt. Dem Wunsch eines Synodenentschlusses, auch das passive Wahlalter auf 21 Jahre herabzulegen, müßten sich die Mitglieder der beiden Ausschüsse einhellig verschließen, da für die Wählbarkeit unbedingt eine gewisse Reife und Lebenserfahrung gefordert werden muß. Eine Herabsetzung des passiven Wahlalters unter 25 Jahre erschien nicht vertretbar.

§ 13 der Kirchenverfassung legt fest:

„Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten einer Kirchengemeinde bildet die Kirchengemeindeversammlung.“

Die jetzt in § 24 des Entwurfs vorgesehene Gemeindeversammlung ist in ihrer Art etwas ganz anderes. Diese Art der Gemeindeversammlung sollte unbedingt alleseits aufgenommen und entfaltet werden. Sie bietet sehr viel für das Wesen der Gemeinde Jesu Christi.

Sobald eine Pfarrgemeinde Körperschaftsrecht besitzt, ist sie nach dem Entwurf eine Kirchengemeinde im rechtstechnischen Sinne. Sie ist eine einfache Kirchengemeinde, wenn sie nur eine Pfarrgemeinde umschließt. Eine geteilte Kirchengemeinde ist sie, wenn mehrere Pfarrgemeinden vorhanden sind.

Die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde finden auf die Kirchengemeinde sinngemäß Anwendung. § 25 Absatz 2 des Entwurfs enthält die Legaldefinition der geteilten Kirchengemeinde. Von der Verwendung der Bezeichnung „zusammengesetzte Kirchengemeinde“ wurde bewußt abgesehen, da diese Bezeichnung zu Recht zu Verwechslungen mit der Gesamtkirchengemeinde führen könnte.

Bei den Bestimmungen über den Kirchengemeinderat ist der Entwurf im wesentlichen dem geltenden Recht gefolgt; lediglich in § 30 Absatz 2 Satz 2 wurde insofern ein weiterer Schutz der Pfarrgemeinde eingefügt, indem wenigstens ein Altester aus jeder Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat angehören muß.

Bei § 31 war zunächst im Verlauf der Ausschußberatungen gewünscht worden, den Wechsel im Vorsitz im Kirchengemeinderat dem Rechnungsjahr zeitpunktmäßig anzugelehen. Aus praktischen Erwägungen heraus, wie z. B. Abschluß der Rechnungen, wurde von einer Änderung des Zeitpunktes abgesehen.

Die §§ 40 und 41 des Entwurfs sollen, die Klarstellung der Begriffe Filialgemeinde und Nebenort sowie die Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Muttergemeinde und der Filialgemeinde auf der einen Seite und zwischen Hauptort und Nebenort auf der anderen Seite bringen. Da es sich bei der Regelung um eine geteilte Kirchengemeinde handelt, müssen die Bestimmungen über die geteilte Kirchengemeinde unmittelbar und nicht entsprechende Anwendung finden. Aus diesem Grunde wurde bei den Ausschußberatungen unter allgemeiner Billigung bei § 41 Absatz 4 das Wort „entsprechend“ gestrichen.

Für die Diasporagemeinde ist in § 42 das bisherige Recht der §§ 48 und 49 der Kirchenverfassung nachgebildet worden. Um auch die Studenten- und Anstaltsgemeinden als Gemeinden der Landeskirche in der Grundordnung zu erfassen, finden sie in § 43 ihre Behandlung. Bei dem Vortrag über den Abschnitt D — Das Pfarramt und der Pfarrer — haben die Mitglieder der Ausschüsse die vorgelegte Fassung mit ganz geringen Ausnahmen genehmigt. Ich kann daher, nachdem Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich in seinen grundlegenden Ausführungen die wesentlichen Teile dieses Abschnittes herausgestellt hat, und nachdem ich im ersten Teil meines Berichtes das Verhältnis vom Pfarramt mit Predigtamt und Verwaltungsdienst bereits hervorgehoben habe, von einer eingehenden

Behandlung der einzelnen Bestimmungen absehen. Die Aufgaben des Pfarramts sind, um dies nochmal zu betonen, in § 44 Absatz 2 des Entwurfs angeführt. Das Ergebnis der Besprechungen über das Ordinationsgelübde hat Bruder Hammann bereits vorgetragen. Ich darf mich hier auf die Ergänzung im Text des Ordinationsgelübdes beschränken. Zu Beginn des Gelübdes werden hinter den Worten: „...der Heiligen Schrift“ als Fußnote angefügt: Matth. 28, 18–20; Epheserbrief 4, 11–12 und 1. Timotheusbrief 3, 1 und 4, 12 und 16. Um eine eventuelle zu erblickende Abschwächung des Gelübdes zu vermeiden, wird auf Wunsch der Mehrheit der Ausschussmitglieder und unter Billigung des Herrn Landesbischofs nur die erste Variante des Gelübdes ohne das Wort „Ja“ zu Beginn des Gelübdes als einzige Fassung gewählt.

Der Vollständigkeit halber möchte ich hier noch die veränderte, in den Ausschüssen einstimmig gebilligte Fassung des § 48 Absatz 3 vortragen:

„Der Pfarrer ist verantwortlich für die Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der durch Kirchengesetz festgelegten Gottesdienstordnung.“

Neu ist die Aufnahme der Bestimmungen über die Vikarinnen in diesem Abschnitt der Grundordnung. Bei dem mannigfaltigen Dienst der theologisch gebildeten Frau muß dieser Dienst in der Grundordnung seinen Niederschlag finden.

Beim Abschnitt F der Vorlage war im Hinblick auf Artikel 15 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und auf das erst jetzt zwischenzeitlich eingegangene Gesetz über die Vereinigung der Inneren Mission und des Hilfswerks die gemeinsame Überschrift „Dialektisch-missionarische Werke“ angeregt worden. Da jedoch die in diesem Abschnitt vorgeesehenen Regelungen mit

der Sachenteilung in der Grundordnung der EKD nicht übereinstimmen, waren die Mitglieder der Ausschüsse überwiegend der Ansicht, es bei der Überschrift zu lassen. Lediglich unter Beachtung des auf der Spandauer Synode der EKD verabschiedeten Gesetzes werden bei § 65 die folgenden Änderungen vorgenommen:

Absatz 1 Satz 2 soll nunmehr am Ende lauten:

„...in den in der Inneren Mission und dem Hilfswerk der EKD zusammengefaßten Werken“

und bei Absatz 2 in der zweitletzten Zeile werden hinter den Worten „des Hilfswerks“ die Worte „der EKD“ eingefügt.

Somit hätte ich in Kürze die grundlegenden Gedanken und Bestimmungen für diesen Entwurf vorgetragen.

Unter Bezugnahme auf das von Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich, Herrn Synodalen Hammann und mir vorgetragene empfohlen der Haupt- und der Rechtsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes bei Berücksichtigung der gemachten Abänderungen (Großer Beifall).

Oberkirchenrat i. R. D. Dr. Friedrich: Ich habe es sehr begrüßt, daß Herr Oberstaatsanwalt Dr. Angelberger kurz auch das Staatskirchenrecht erwähnt hat. Ich darf vielleicht doch mitteilen, was vielleicht dem einen oder anderen entgangen ist, daß die Rechte, die er herausgestellt hat, der Evangelischen Kirche in Baden durch den Kirchenvertrag, den wir im Jahre 1932 abgeschlossen haben, vertragsmäßig und neben den verfassungsrechtlichen Garantien noch gewährleistet worden sind.

Präsident Dr. Umhauer: Ich schlage Ihnen vor, daß wir nun abbrechen und die Aussprache über den Gesetzentwurf auf morgen vormittag vertagen.

Synodale Schuhle spricht das Schlußgebet.

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 3. Mai 1957, 9 Uhr.

Tagesordnung

1. Aussprache über die gemeinsamen Berichte des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betr. die Landeskirche im allgemeinen, die Gemeinschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt

Berichterstatter: Synodale Hammann

Synodale Dr. Angelberger

2. Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses über die Präambel zur Grundordnung

Berichterstatter: Synodale Dr. Wallach

Synodale D. Dr. v. Diez

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Synodale Hauß spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Wir treten nun in die Aussprache über das gestern schon von den Berichterstattern besprochene Gesetz über die Landeskirche im allgemeinen, die Gemeinschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt ein. Ich schlage Ihnen vor, daß wir zunächst eine allgemeine Aussprache vornehmen und dann zu den einzelnen Bestimmungen, die ich aufrufen werde, Stellung nehmen (Zustimmung).

1.

Synodale Hauß: Hohe Synode! Liebe Brüder! Immer wieder wurde in der Ausschusssitzung aus dem Kreis unserer Synodalen zum Ausdruck gebracht, daß die Definition der Landeskirche, wie wir sie dann gefunden haben, noch Schwierigkeiten macht; wir haben die Definition gefunden, daß die Landeskirche als solche sich als Gemeinde Jesu Christi bekennt. Ebenso macht auch — gerade im Kreis unserer Brüder, die der Gemeinschaft nahestehen — Schwierigkeiten, was im § 6 steht: „Die Glieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.“

Dazu möchte ich ein Wort sagen. Unsere Kirche steht ja, was schon immer betont worden ist, in der lebendigen Spannung. Sie stellt in ihrer Wesenheit nicht die Kirche Jesu Christi dar, wie das die katholische Kirche behauptet, aber sie möchte Kirche Jesu Christi sein. Vielleicht kann man es sich so verdeutlichen:

Bor jedem steht das Bild, das er werden soll; solang er das nicht ist, ist nicht sein Friede voll.

Wenn nun hier steht, die Kirche bekenne sich dazu, Kirche Jesu Christi zu sein, Gemeinde Jesu Christi zu sein, und die Glieder der Landeskirche seien durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi, dann muß eins gesagt werden, was ich nun als Mann der Volksmission sagen möchte.

Wir sehen in jedem einzelnen Gemeindeglied, das getauft ist, einen Menschen, der von Jesus Christus gezeichnet

net ist als sein Eigentum, beschlagnahmt ist als sein Eigentum, und wir dürfen über diesem Menschen — über jedem Schulkind, jedem Konfirmanden, jedem Mann und jeder Frau — die ganze Gnade Jesu Christi sehen und müssen nun in der Liebe Jesu Christi innerlich gedrungen sein, diesem Menschen weiterzuholzen zur Erkenntnis seines Heils, das Gott ihm geschenkt hat und Gott ihm geben will. Das verlangt nun einfach die missionarische Aufgabe, daß wir diesem Menschen Jesus Christus bezeugen, daß wir ihn zu gewinnen versuchen für das Heil, das uns geschenkt ist. Ohne diese missionarische Aufgabe auszusprechen, wären diese Sätze mißverständlich. Sie könnten etwa den Anschein erwecken, daß hier eine fromme Illusion vorherrsche, ein frommer Betrug, eine fromme Selbsttäuschung: Wir sehen in den Leuten Christen, obwohl sie es gar nicht sein wollen. Wenn wir aber in dieser heiligen missionarischen Liebe Christi nun um jeden einzelnen ringen, ihn zum Evangelium zu führen, dann können diese Sätze stehen bleiben. Das möchte ich ausdrücklich gesagt haben. Und diese missionarische Einstellung fehlt uns nun weithin. Ich habe dieser Tage ein Buch von der Volksmission in den amerikanischen Kirchen in die Hand bekommen, und da ist mir deutlich geworden, was Prof. Hahn einmal vor Jahren sagte, als er von Amerika zurückkehrte: daß dort eine ganz andere Bemühung um den Bruder und um die Schwester ist, eine missionarische Bemühung, und zwar nicht nur einzelner Evangelisten, die besonders charismatische Persönlichkeiten sind, sondern das Große ist dort das sogen. Laienapostolat, daß jeder Christ missioniert, jeder Zeuge Jesu sein will, einlädt zum Gottesdienst und vom Gottesdienst her das Entscheidende erwartet: daß Jesus Christus sich dann seiner Gemeinde selbst bezeugt.

Deshalb lege ich Wert darauf, daß das hier an dieser Stelle zum Ausdruck kommt. Vielleicht kann das unseren Brüdern, die an diesen Formulierungen noch straucheln, etwas helfen.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir dürfen also in die Spezialberatung eintreten.

Zu Überschrift und Einleitung, zu § 1, 2 und 3 erfolgen keine Wortmeldungen. Zu § 4 erklärt

Synodale Dr. Hegel: Ich möchte hier doch noch einmal die Aufmerksamkeit auf den § 4 lenken, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten: In diesem Paragraphen ist ein Satz, der in der alten Fassung steht, gestrichen, nämlich daß die Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Wir haben uns in den vereinigten Ausschüssen über diesen Gegenstand zwar etwas verbreitet, aber nicht so, glaube ich, wie es der Dringlichkeit und der Wichtigkeit gerade dieses Satzes entsprechend notwendig gewesen wäre. Nach § 4 wird hier festgestellt, daß unsere Landeskirche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes besitzt. Wenn dem so ist, dann sehe ich nicht ein, warum nicht, um diesen Paragraphen völlig klarzustellen, hier auch gesagt wird, daß die Landeskirche Körperschaft öffentlichen Rechtes ist. Wir sollten selbst bei dem unter uns einmütigen Verständnis des theologischen Aspekts unserer Landeskirche doch nicht ohne Not darauf verzichten, eine Feststellung zu treffen, in die wir unsererseits das aufnehmen, was ja im Grundgesetz der Kirche zu gesagt ist, nämlich daß sie eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.

Es ist klar, daß weder diese Feststellung, daß sie Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, noch die andere, daß die Landeskirche nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art ist, einen Schutz dann darstellen wird, wenn ein Staat mit totalem Staatsverständnis nach der Kirche greifen wird. Da wird weder eine Bekennnisformulierung noch eine solche staatsrechtliche Feststellung

die Kirche vor Eingriffen schützen. Darum geht es meines Erachtens nicht, sondern darum, daß dann, wenn ein neutralistischer oder vielleicht der Kirche nicht wohlwollender Staat, der aber noch Rechtsstaat sein will, der Kirche ganz bestimmte Dinge nehmen möchte, er daran doch noch dadurch gehindert ist, daß die Kirche ihrerseits sich in ihrer Grundordnung als eine Körperschaft öffentlichen Rechtes sichtbar bezeugt.

Wir sollten einfach aus konkreten, praktischen Gründen hier nicht auf eine Feststellung verzichten, auf die zu verzichten wir im Augenblick ja keineswegs gezwungen sind. Ich möchte gerade im Hinblick auf die faktische Anwendung der Tatsache, daß die Kirche eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist — nämlich in ihrer sichtbaren Gestalt —, das nun grundsätzlich auch hier in dieser Form wiederholt haben, wie es in der alten Fassung dargestellt war. Ich stelle also den Antrag, § 4 in der einfachen Form zu formulieren, die feststellt: „Die Landeskirche ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.“

Landesbischof D. Bender: Wenn die Kirche sich eine Ordnung gibt, dann tut sie das viel weniger im Blick nach draußen als im Blick auf ihre eigenen Glieder. Ich bin da völlig mit Ihnen eins, Bruder Hegel, daß im Fall einer Komplikation des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche weder das Belassen des ersten Satzes von § 4 noch dessen Streichung hilft. Wir haben aber aus den Erfahrungen der vergangenen Zeit gelernt, daß wir uns selbst und den Gliedern unserer Kirche nicht genug sagen können, daß die Kirche bei aller Einordnung in den Rahmen staatlicher Gesetze immer sie selber bleibt und bleiben muß.

Dieser Satz soll für uns selbst eine Erinnerung sein, daß wir eine Körperschaft sui generis sind.

Synodale Dr. v. Diege: Ich bitte, den § 4 in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Ich habe den Eindruck, daß in dem, was Bruder Hegel sagte, das Wesen einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nicht ganz richtig berücksichtigt ist. Was diese Fassung des § 4 berücksichtigt, ist ja, unsere Landeskirche in ihrer eigenen Auffassung in erster Linie, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit davor zu schützen, daß sie zu einer einfachen Körperschaft des öffentlichen Rechts degradiert wird. Das Wesen einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist ja kein Nimbus. Wir haben gestern schon gehört: Versicherungsanstalten, Universitäten und noch vieles andere sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Unsere Kirche ist etwas anderes, etwas eigenes, und nach unserer Auffassung mehr als eine schlichte Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Wenn wir lediglich sagen, sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, dann tun wir ihr keinen guten Dienst (Zuruf: richtig!), sondern gerade einen schlechten. Es hat noch keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, etwa eine Universität, in Zeiten der Schwierigkeiten aus dieser Rechtseigenschaft einen wesentlichen Schutz erfahren. Das haben wir alle erlebt und darum bitte ich, den § 4 so stehen zu lassen, wie er ist.

Synodale Dr. Hegel: Ich bitte sehr um Entschuldigung, daß ich vielleicht den Gang der Verhandlungen unterbreche und aufhalte, wenn ich noch einmal zu diesem meinem Antrag das Wort nehme.

Herr Landesbischof, Sie haben mit Recht darauf hingewiesen, daß wir ein ganz bestimmtes Verständnis von Kirche auf Grund der Erfahrungen der Vergangenheit haben und festhalten. Da bin ich völlig mit einverstanden, mit jedem Wort. Aber ich frage, ob das nicht ausgedrückt ist in den §§ 1—3. Es geht hier bei dem § 4 doch darum, daß wir in dem zweiten Satz nun den Charakter der Kirche als einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes in Anspruch nehmen. Und da meine ich, wenn wir etwas in Anspruch nehmen, daß wir uns dann grundsätzlich in

einem nun zu diesem Anspruch auch stellen. Daß der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ eine Degradierung bedeutet für die Kirche, sehe ich nicht ganz ein. Denn das grundsätzliche Verständnis dessen, was Kirche ist, geht ja sowohl aus der Präambel als auch aus den einleitenden Paragraphen 1–3 zu aller Genüge hervor. Mich bewegt nicht die grundsätzliche Frage, ob die Kirche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist oder ob sie es nicht ist, sondern eine praktische. Die Kirche muß als Körperschaft eigener Art für ihr praktisches Handeln in dieser Welt nun Dinge in Anspruch nehmen, die mit der Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben sind. Und wenn wir als Körperschaft eigener Art diese Dinge beanspruchen müssen, die uns als Körperschaft des öffentlichen Rechts zustehen, dann scheint es mir einfach eine Sache der Klarheit zu sein, daß wir dann auch sagen, wir sind eine öffentliche Körperschaft, also besitzen wir im Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das ist das einzige, was mich hier bewegt. Nicht aber bewegt mich der Versuch, die soziologische Seite der Kirche auf diese Art und Weise in den Vordergrund zu stellen.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Ich glaube nicht, daß der erste Satz von § 4 ein Schutz dafür ist, daß die Landeskirche rechtlich und tatsächlich anders beurteilt wird wie z. B. eine Versicherungsgesellschaft. Auch das Land Württemberg-Baden oder die Großstadt Mannheim sind mit einer Versicherungsgesellschaft nicht vergleichbar. Aber ich glaube nicht, daß beide es für nötig halten, dies ausdrücklich zu erklären; ich bin aber auch der Meinung, daß der erste Satz von § 4 für einen Staat, der gegenüber der Kirche eine andere Stellung einnimmt als der jeweils Staat, als Beweismittel dafür herangezogen werden kann, daß die Kirche keine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. In den Ausschusssitzungen wurde u. a. darauf hingewiesen, daß das Bonner Grundgesetz in Verbindung mit unserer Landesverfassung u. a. bestimmt, die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bleiben es und haben das Recht, Kirchensteuer nach Maßgabe der landesgelehrten Bestimmungen zu erheben. Und nun steht hier der erste Satz von § 4 des neuen Gesetzes: „Die Landeskirche ist nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art.“ Von diesem Satz zur Feststellung in einem Rechtsstreit oder anderen Verfahren, die Kirche ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Bonner Grundgesetzes und unserer Landesverfassung ist nur ein kleiner Schritt. Wenn ich nur an die Schriftsätze denke, die im Verlauf des Kirchbausteuerprozesses gewechselt worden sind, dann finde ich in diesen Ausführungen eine Bestätigung dafür, daß mein Standpunkt nicht unbegründet ist. Und ich möchte deswegen auch nochmals bitten, wenn irgend möglich, auf diesen ersten Satz von § 4 zu verzichten.

Synodale Dr. Dr. v. Dieze: Ich möchte zur Geschäftsordnung folgendes sagen: Das, was jetzt vorgebracht ist, haben wir in der Ausschusssitzung alles im Wesentlichen schon einmal gehört. An dieser Ausschusssitzung haben außerdem die Mitglieder des Hauptausschusses hörend, zum Teil auch redend teilnehmen können. Ich nehme daraus die Berechtigung, jetzt den Schluß der Rednerliste zu beantragen.

Präsident Dr. Umhauer: Es ist Schluß der Rednerliste beantragt, d. h. es sollen diejenigen, die sich bereits gemeldet haben, noch zu Worte kommen.

Synodale H. Schneider: Zur Geschäftsordnung habe ich noch etwas zu sagen. Ich finde es falsch, wenn wir in der Plenarsitzung nicht Gelegenheit geben, Mitgliedern, die übrigens — Herr Professor v. Dieze —, von gestern, wo das verhandelt worden ist, bis heute zu neuen Überlegungen gekommen sein könnten, sich noch einmal aus-

zusprechen, sondern ihnen das Wort abschneiden. Ich weiß nicht, ob wir klug damit tun. Wir wollen lieber appellieren an eine Selbstzucht, damit wir uns kurz halten, aber wir wollen nicht versuchen, irgendwie jemand, der vielleicht eine neue Erkenntnis hat, hier die Möglichkeit der Ausprache abzuschneiden.

Bitte, ich darf diesen Rat vielleicht geben.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Schlußantrag des Herrn von Dieze. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 20. Wer ist gegen den Antrag? — 16. Der Antrag auf Schluß der Rednerliste ist angenommen.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich habe mich zu einem kurzen Wort gemeldet auf Grund der Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy. Ich möchte sicher sein davor, daß wir mit der Annahme des § 4 nicht wissen, was wir tun; denn das war ja der Sinn seiner Ausführungen, daß er meinte, wir könnten die Landeskirche in Gefahr bringen bei etwaigen späteren Auseinandersetzungen. Ich bin der Meinung, daß die Formulierung in ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung so klar ist, daß ich mir nicht vorstellen kann, über diese Formulierung könne so einfach in einem Prozeß von Juristen hinweggeschritten werden, vor allem wenn wir darin einig sind, und das ist aus den Ausführungen doch hervorgegangen, daß abgesehen von der staatlichen Rechtsordnung eine solche Behauptung, eine solche Selbstinterpretation am Platze ist. Ich möchte glauben, wenn ich den § 4 annehme, durchaus geschützt zu sein davor, daß mit diesem § 4 die Landeskirche in die unangenehme Lage kommt, die Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy befürchtet.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zur Abstimmung über den § 4, und zwar ist zunächst abzustimmen über den Antrag Dr. Hegel, der lautet, dem § 4 folgende Fassung zu geben:

„Die Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Der Antrag Hegel wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Damit ist der Antrag des Ausschusses angenommen.

Zu § 5 erfolgt keine Wortmeldung. Zu § 6 erklärt

Synodale Hütter: Sehr verehrte Herren! Liebe Brüder! Ich wollte eigentlich nichts mehr zur Sache sagen, aber doch hat es mich bewegt. Bruder Hauß hat eine wirklich ausführliche Darstellung gegeben und wohl auch versucht, meine Bedenken zu zerstreuen, aber doch bin ich noch etwas beunruhigt. Ich möchte mich kurz fassen und Sie nicht lange aufzuhalten. Es geht mir nicht darum, meine Interessen zu vertreten, sondern darum, der fernhaften Wahrheit unserer Bibel wirklichen Nachdruck zu verleihen, denn es dreht sich hier hauptsächlich um die Kindertaufe. Nun sind manche Gespräche geführt worden. Unter anderem ist mir entgegengekommen: „Wenn Herr Hütter die nötigen Unterlagen gehabt hätte, hätte seine Beanstandung eventuell Wirkung gehabt.“ Unterlagen könnte ich zur Genüge beibringen. Ich möchte aber doch nicht dem Vorschub leisten, was oft und weithin die Gefahr in der Bekündigung und in der Auffassung unserer Gemeindeglieder bedeutet, denn ich bestätige schon, daß es ganz richtig ist, daß durch die Taufe dem Menschen das volle Heil geschenkt ist. Aber nun muß der Mensch auch etwas dazu tun, und das kann er als Kind nicht. Er muß, nachdem er aus dem unmündigen Alter herausgekommen ist, bezeugen, daß er das angebotene Heil auch wirklich erfaßt. Deshalb ist mir der Satz noch etwas zu naßt, und es bewegt mich nur ein Gedanke: ob man nicht noch eine kleine Anfügung in irgendeiner Form machen könnte. Ich habe an eine kleine Anfügung in dem Sinn gedacht:

„Die Glieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi, sofern sie das in ihrem Glauben bezeugen.“

So ungefähr. Das bewegt mein Herz. Durch diese Anfügung wäre ich etwas beruhigter.

Berichterstatter Synodale Hammann: Ich nehme an, daß wir alle, liebe Brüder, das Anliegen des Bruders Hütter begreifen, mindestens in der Richtung, in der seine Gedankengänge gehen. Wir haben uns in den Ausschüssen darüber ja ziemlich ausführlich aussprechen können. Ich möchte Ihnen, Bruder Hütter, vielleicht so, wie es Bruder Haß vorhin eingangs versucht hat, auch mit einigen ganz schlichten Bemerkungen noch etwas weiterzuholen versuchen. Ob das in diesem Stadium unserer Gespräche und Verhandlungen möglich ist, ist natürlich zweifelhaft. Wir haben uns damals, als wir über die Lebensordnung, über die Heilige Taufe gesprochen haben, ja sehr bemüht, aufeinander zu hören, und sind schon dort zum Ergebnis gekommen, daß man in einer knappen Formulierung einer Gesetzesvorlage nicht an jeder Stelle alles zusammendrängen kann, was jeden entsprechend seinem Grundverständnis der Heiligen Taufe oder anderer Aussagen dabei bewegen mag. Wir sind doch wohl darin einig, Bruder Hütter, daß die 1. These Martin Luthers jeden Tag auch über dieser Frage — über diesem § 6 Abs. 1 — steht, wonach das ganze Leben der Gläubigen eine tägliche Buße ist, also jeden Tag festzustellen ist, daß der alte Mensch in Buße und Reue ersäuft werden muß; daß ich jeden Tag krafft der ganzen Zuwendung, die Jesus Christus zu mir hat, und krafft meiner Zuwendung zu ihm — sprich: Glauben — durch seine Gnade und Barmherzigkeit erlöst, ein Kind Gottes und Erbe des ewigen Lebens sein darf. Daz der neue Mensch aufersteht: dies ist gleichsam die praktische Auslegung dessen, was hier § 6 Abs. 1 in aller Knappheit auspricht.

Oder ein Zweites: Luther hat einmal gesagt, daß die Taufe der Anfang der Wiedergeburt ist. Wenn man von einem Anfang sprechen, den Anfang „glauben“ darf, dann versteht man die weiteren Ausführungen der Heiligen Schrift bis hin zu dem „Wachstum in das vollkommene Mannesalter Christi“. Aber eben um den Anfang geht es immer wieder entscheidend! Und wenn man später im Leben in dieser täglichen Buße feststellen muß, daß der alte Mensch noch nicht ersäuft ist, so ist das der Trost, der in unseren Ausschüssegesprächen ja mehrfach ausgedrückt wurde: Ich bin getauft! Der Anfang ist die heilige Taufe.

Im übrigen darf ich noch einmal darauf hinweisen, was gestern schon im Bericht gesagt wurde: Nehmen Sie, Bruder Hütter, § 9 dazu! Nach meinem Empfinden ist in § 9 so viel an Einzelheiten in der Richtung, wie Sie es etwa meinen, ausgesprochen. Lesen Sie also § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 — natürlich Abs. 1 auch dazu — im Zusammenhang! Wenn das geschieht, ist viel von Ihrem Anliegen aufgenommen.

Im übrigen möchte ich noch einmal auf das hinweisen, was Bruder Haß vorhin gesagt hat: Wir dürfen von dem, was in amerikanischen evangelischen Kirchen unter dem Begriff der Haushalterschaft in den letzten Jahren realer geworden ist — also gegenseitige brüderliche Hilfe in Hausbesuchen, in dem Bemühen, daß einer dem andern hilfe, diese Fragen zu klären — auch etwas lernen und wollen das in Zukunft befolgen!

Ich habe die Bitte, daß die Brüder, die in diesen Fragen wohl immer wieder einmal ihre besonderen Sorgen und Anliegen haben werden, es uns in den Ausschüssen doch immer beizeiten noch einmal ans Herz legen möchten, so daß wir in den Ausschüssen, wo es eher als in einer Plenarsitzung möglich ist, noch weiter zu einer Klärung beitragen können.

Synodale A. Müller: Ich möchte noch in aller Kürze meine reservierte Stellung zu diesem § 6 Abs. 1 zum Ausdruck bringen.

Nach dem Apostel Paulus sind der Leib Christi und die Gemeinde Christi gleichzusehen. Ich glaube aber, ich finde weithin Zustimmung, wenn ich sage: Die verfaßte Landeskirche ist doch nicht schlechtweg der Leib Christi! Da muß ein Unterschied gemacht werden zwischen der Gemeinde bzw. dem Leib Christi und der verfaßten Landeskirche. Wenn es nun heißt: „Die Glieder der Landeskirche sind kurzerhand auch Leib Christi“, so ist das für manche doch ein Hindernis in dieser Sache. Ich möchte aber nicht so weit gehen, daß ich das, was jetzt sowohl von Delan Haß wie auch von Pfarrer Hammann gesagt worden ist, überhöre, ich höre wohl darauf, möchte aber doch noch die Gründe, die zu dieser reservierten Stellung Anlaß geben, hier mitgeteilt haben.

Synodale Dr. Schmeichel: Wir sind eben ermahnt worden, Aussführungen dieser Art möglichst auf die Ausschusverhandlungen zu beschränken, und ich möchte dieser Mahnung auch grundsätzlich nachkommen. Wenn ich trotzdem ein paar Sätze sage, dann deswegen, weil ich glaube, daß in den Aussführungen sowohl von Bruder Hütter als von Bruder Müller eine heilsame Beunruhigung liegt, was nicht bedeutet, daß ich der Meinung bin, man sollte die Formulierung ändern.

Wenn ich den beiden Brüdern nicht folgen kann, so aus folgendem Grunde: Es ist in § 5 von den Voraussetzungen der Gliedschaft die Rede, und wenn von der Voraussetzung der Gliedschaft die Rede ist, dann ist die Taufe die Voraussetzung für die Gliedschaft. Es ist in § 6 davon die Rede, daß Gliedschaft in diesem Fall Gliedschaft in der Gemeinde bedeutet. Es wird also hier ernst gemacht mit dem Gesichtspunkt der Gliedschaft. Das heißt, man ist aus der Isolierung heraus, und es ist nach unseren Bekenntnisschriften auch kein Zweifel, daß wir mit der Taufe einem Körper einverlebt werden; ob ich das „Gemeinde Jesu Christi“ nenne oder, wie Sie, Bruder Müller, „Leib Christi“, das ist dasselbe. Die Frage ist nur: Was ist das für ein Leib, was vermittelt er, welche Konsequenzen hat er?

Wenn deswegen überhaupt zu dieser Sache etwas zu sagen wäre, dann keinesfalls in den §§ 5 und 6, sondern in dem Paragraphen, in dem es sich um den corpus dreht, dem wir einverlebt werden, und das ist § 9. Und da ist meine Frage: Reicht das, was in § 9 steht, aus? Von Theologen, die das besser verstehen als ich, ist gesagt worden: Ja, es reicht aus! Ich würde durchaus mit mir reden lassen, wenn mir jemand plausibel mache, was in § 9 steht, reiche nicht aus, denn die angeschnittene Frage ist zweifellos sehr folgenschwer und die Praxis der Kirche ist durchaus nicht so, daß man hochgemut sagen kann, eine heilsame Unruhe sei unnötig; da stimme ich zu. Ich würde nicht, was man in § 9 einfügen sollte, aber ich würde hören.

Synodale Urban: Ich möchte in dieser Frage der Synode zur Erwägung geben, ob man diesen ersten Satz nicht so fassen könnte:

„Die Glieder der Landeskirche sind durch die Taufe und den Glauben Glieder der Gemeinde Jesu Christi.“

Synodale D. Dr. Schlink: Liebe Herren und Brüder! Ich habe den Eindruck, daß die Klärung dieser so wichtigen Frage die Möglichkeiten des heutigen Vormittags weit überschreiten würde. Ich würde meinen, daß dies sicher ein Thema wäre, das ernsthaft in Betracht zu ziehen ist für den Fall, daß uns einmal wieder so etwas wie eine Freizeitsynode geschenkt wird, die wirklich der theologischen Besinnung und auch der geistlichen Durchdringung der Lage und der Probleme unserer Landeskirche dient. Ich möchte deshalb doch vorschlagen, auch wenn manche von Ihnen noch kein volles Ja zu den Formulierungen sagen können, es doch zu tun in der Hoffnung, daß diese Dinge dann noch gründlicher durchgearbeitet werden.

Zur Begründung möchte ich nur noch folgendes sagen: Wir müssen ja vom Neuen Testament ausgehen, wenn wir diese Fragen erörtern. Darüber sind wir uns alle einig. Und nun ist es so, daß im Neuen Testament Kirche und Gemeinde Christi nicht unterschiedene Begriffe sind. Unter Kirche verstehen wir ja in der Regel die Landeskirche oder Evangelische Kirche in Deutschland oder die Kirche auf der Erde. Aber jede Ortsgemeinde ist im Neuen Testament voll und ganz Kirche. Und wiederum ist eine Landeskirche oder auch eine EKD Gemeinde Jesu Christi, das sind gleiche Begriffe. Genau so ist es aber mit Leib Christi. Gemeinde Christi, Volk Gottes, Kirche, Leib Jesu Christi sind Begriffe, die sich alle decken. Nun empfinden Sie ein ganz richtiges Problem. Aber das Problem wird m. E. nicht in Angriff zu nehmen sein von daher, daß man diese Begriffe auseinanderreißt, sondern daß man deutlicher zwischen lebendigen und toten Gliedern der Kirche oder auch des Leibes Christi unterscheidet. Und dann müßte man überlegen, was unsere Aufgabe ist gegenüber dem Tatbestand, daß in unserer Landeskirche eine solche Masse von toten Gliedern anzutreffen sind, daß sie die lebendigen Glieder zahlenmäßig um ein Weites überwiegen. Das kann man in aller Nüchternheit sagen. Das heißt also, die Besinnung über diese Frage ist elementare Voraussetzung für alle Fragen der Lebensordnung, mit der wir uns in den nächsten Jahren befassen. Da werden Sie auch Ihre Bedenken neu zur Geltung bringen können, aber wir müssen darüber erst, meine ich, theologisch arbeiten. Das können wir nicht heute entscheiden. Deshalb würde ich empfehlen, die jetzige Formulierung anzunehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Aber wir haben zwei Abänderungsanträge, Antrag Hütter, der meint, ohne genauer formuliert zu haben, es müsse der § 6 Absatz 1 einen Zusatz erfahren etwa des Inhalts: sofern sie das in ihrem Glauben bezeugen.

Wir haben zweitens den Antrag Urban, der nach meinem Dafürhalten diese Anregung Hütter aufnimmt und eine Formulierung folgenden Wortlauts vorschlägt: „Die Glieder der Landeskirche sind durch die Taufe und den Glauben Glieder der Gemeinde Jesu Christi.“ Sind Sie, Herr Hütter, damit einverstanden, daß wir den Vorschlag des Herrn Dekan Urban als Formulierung Ihrer Anregung ansehen? (Synodale Hütter: Ja! Ich ziehe meinen Antrag zurück.)

Dann haben wir also nur einen Antrag. Dieser ist eine Abänderung der Vorlage, des Antrages des Ausschusses. Er ist zuerst zur Abstimmung zu bringen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 4. Wer ist dagegen?

Landesbischof D. Bender (Zur Geschäftsordnung): Ich finde es möglich zu fragen, wer dagegen ist, und zwar deswegen, weil dann u. U. das Missverständnis entsteht, wir wären Gegner der Wahrheit, daß man durch den Glauben an den Herrn Jesus Christus Glied der Gemeinde Jesu Christi wird (Zurufe!). Das ist eine mögliche Lage. Ich würde es einfach dabei belassen zu fragen, wer für den Antrag Hütter ist und wer für den Antrag der Vorlage.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bedaure, Herr Landesbischof, nicht dieser Auffassung zu sein. Es ist durchaus möglich, daß die Mehrheit sich der Stimme enthält. Dann ist wieder ein anderes Resultat da. Ich muß also wohl feststellen, wer dagegen ist und zwar handelt es sich natürlich nur um den formulierten Abänderungsantrag, nicht aber um das, was zur Begründung gesagt worden ist.

Wünscht jemand noch zur Geschäftsordnung, zur Klärung dieser Frage das Wort?

Synodale Hörner: Ich glaube, aus einem Zwischenruf entnommen zu haben, daß durchaus die Möglichkeit, die

Neigung besteht, wenn der erste Formulierungsantrag abgelehnt wird, daß der eine oder andere dem ursprünglich formulierten Antrag zustimmt.

Präsident Dr. Umhauer: Das wird auch richtig sein. Ich halte es für durchaus möglich.

Synodale Hörner: Dann würde ich sagen, wir sollten tatsächlich so verfahren, daß wir zuerst fragen: wer ist dafür, dann wer ist dagegen, und dann ist dieser Antrag erledigt. Und zum Schluß kommt dann die endgültige Abstimmung über den vorliegenden Vorschlag.

Präsident Dr. Umhauer: Ja, wir wollen auch so verfahren, Herr Dekan Hörner. Also ich darf nochmals feststellen: Dafür, für den Antrag Urban waren 4. Wer ist gegen den Antrag Urban? — 33. Wer enthält sich der Stimme? — 6. Der Antrag ist also abgelehnt mit 33 Stimmen gegen 4, die ihn angenommen haben, bei 6 Stimmenthaltungen.

Und nun kommt die Abstimmung über den Ausschlußantrag. Wer ist für den Ausschlußantrag, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 37. Wer ist gegen den Antrag? — 1 Stimme. Wer enthält sich der Stimme? — 5. Der Ausschlußantrag ist also mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11 und 12 werden ohne Wortmeldungen gebilligt. Zu § 13 erklärt

Synodale Kühn: Ich beantrage, Absatz 2 des § 13: „Dies bekennt der Wähler bei seiner Anmeldung zur Wählerliste in einer schriftlichen Erklärung“ deshalb zu streichen, weil er ein Teil der kirchlichen Wahlordnung ist, bzw. die §§ 8, 9, 10, 11 und 12 der kirchlichen Wahlordnung vom 27. 4. 1946 in ihrer Fassung vom 9. 6. 1953 zusammenfaßt. Da aber die kirchliche Wahlordnung einer Bearbeitung in dieser Synodalperiode noch unterzogen werden soll, ist das ein Vorriss, der die freie Entschließung der Synode für die Auffassung der kirchlichen Wahlordnung im voraus mit zwei Dritteln Mehrheit bestimmt, so daß wir also später bei der kirchlichen Wahlordnung nicht mehr die Möglichkeit haben, frei zu entscheiden.

Landesbischof D. Bender: Ich verstehe nicht ganz, warum heute ein Besluß vorweggenommen werden soll, der dann seinen rechten Platz hat, wenn gelegentlich der Gesamtreaktion unserer neuen Kirchenordnung über die einzelnen Gesetze und also auch über das Ältestenwahlgesetz gesprochen werden wird. Das soll kein Ausweichen vor der grundsätzlichen Entscheidung sein, die dann noch einmal zu vollziehen sein wird.

Synodale D. Dr. v. Diez: Der vor uns liegende Entwurf ändert zweifellos die kirchliche Wahlordnung im § 16. Niemand hat uns das verwehrt, und niemand kann es uns verwehren. Wir werden bei der Kodifizierung der gesamten Grundordnung zweifellos die Wahlordnung in die Grundordnung mit aufnehmen oder sie irgendwie zu berücksichtigen haben. Wir werden dann der Landesynode dieses Gesamtbild vorlegen. Aber es ist uns doch in keiner Weise verwehrt, hier einige Punkte vorwegzunehmen. Und es ist auch dann der Landesynode nicht verwehrt, später das, was wir heute vorweggenommen haben, wieder, wenn sie es für richtig hält, abzuändern.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich wäre dankbar, wenn wir diese Entscheidung über den § 13 Ziffer 2 nicht verschieben und zwar aus einem besonderen Grunde. Im Blick auf das vorhin angeschnittene Thema — ich hätte das von mir aus gesagt, wenn ich mich nicht hätte so kurz fassen wollen —, das lebendige und tote Glieder zum Inhalt hat, wäre es nicht gut, wenn wir in diesem Zusammenhang sagen würden, daß der § 13 Ziffer 2 eben ein Stück, ein Teil dieser Lebenstätigkeit ist, auf die wir nicht verzichten sollen? Dass das in volliger Freiheit geschieht, ist ja selbst-

verständlich; denn eine schriftliche Erklärung abgeben, das ist so ungefähr das Mindeste, was wir im bürgerlichen Leben tun, wenn wir unser Interesse oder unsere Gliedschaft erweisen wollen. Wieviel mehr nicht in der Kirche. Also eine Verschiebung dieser selbstverständlichen — sagen wir mal — Lebensfunktion würde ich gerade in diesem Zusammenhang für unzweckmäßig halten. Und gerade den Brüdern, die ihre Gedanken mit Recht zum Ausdruck gebracht haben, würde ich doch sagen, wir wollen nicht ganz gedankenlos sein, wenn es sich um die Bezeugung der Gliedschaft in der Kirche handelt.

Ich wäre also unbedingt dafür, sich heute in diesem großen Zusammenhang dieser Frage zu stellen.

Synodale Kühn: Ich habe bewußt die Materialsfrage nicht angeschnitten, sondern nur die Formalfrage, ob es richtig ist, eine Ausgabe einer Wahlordnung im Zusammenhang mit einer völlig anderen Aufgabe, nämlich der Gliedschaft in der Gemeinde und Kirche, durch einen Unterabschnitt zu präjudizieren, d. h. vorzuentcheiden, damit der spätere Entscheid unter gewissen Voraussetzungen laufen muß. Ich glaube, wir sollten uns in der Kirche von derartigen Hilfen befreien.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wir sind nach 1945 daran gegangen, schrittweise eine neue Kirchenordnung zu schaffen. Ein Stück der neuen Kirchenordnung war die Wahlordnung von 1946. Die Wahlordnung regelt nicht nur das Wahlverfahren im formellen Sinn, sondern enthält auch materielle verfassungsrechtliche Normen. Mit den jetzt vorliegenden Entwürfen der Präambel und den Bestimmungen über die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt soll das Verfassungswerk abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang war es notwendig, die bisher verabschiedeten Kirchengezege daraufhin durchzumustern, ob sie bereits Verfassungsnormen enthalten. Das ist nach unserer Meinung in §§ 12 ff., die aus der Wahlordnung inhaltlich unverändert entnommen sind, der Fall. Es handelt sich hier um Bestimmungen der Wahlordnung, die Verfassungsscharakter haben und deshalb auch in die Kirchenverfassung selbst gehören.

Inhaltlich ist keine Änderung vorgenommen worden. § 11 der Wahlordnung lautet:

„Wer sich zur Wählerliste anmeldet, hat schriftlich zu versichern, daß er nach § 8 in die Wählerliste aufgenommen werden kann.“

(§ 8 betrifft die aktive Wahlfähigkeit und ist in § 15 unverändert übernommen)

„und zu erklären: Ich weiß, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus ist. Ich werde die Wahl im Bewußtsein dieser Verpflichtung ausüben.“

Diese Versicherung ist in § 13 Abs. 1 der Vorlage aufgenommen und als Kernsatz vorangestellt. In Abs. 2 des § 13 wird bestimmt, daß diese Versicherung bei der Anmeldung abzugeben ist.

Wir haben weiterhin z. B. auch aus dem Kirchlichen Gesetz über die Pfarrstellenbesetzung die Normen, die verfassungsrechtlichen Charakter haben, in die Vorlage übernommen.

Synodale Schneider: Ich bin zunächst dankbar, daß der Begriff „Wahl“ durch den § 13 eine kirchlich klare Ausdeutung — was er im Bereich der Kirche sein soll — gefunden hat. Das ist ja zunächst im Punkt 1 eindeutig festgelegt. Ich kann mir aber nicht denken, daß wir von dieser Grundsatzhaltung aus auf den Punkt 2 verzichten könnten, d. h. daß durch den Wahlakt das einzelne Glied unserer Gemeinden nun auch ausdrücklich befennen soll, daß es diese Grundlage der Wahl, nämlich daß es ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus, sein soll, dokumentiert.

Ich möchte bitten, daß wir diesen wichtigen Zusammenhang — des Grundsatzes, was die Kirche als Wesensgehalt der Wahl erklärt, und dieser Bezeugung d. h. dieser Bejahung des einzelnen Kirchenglieds durch seine Erklärung — heute nicht etwa schwächen oder aufheben, sondern daß wir uns jetzt, da wir dieses Grundgesetz beschließen, dieses Zusammenhangs bewußt sind und es ohne Abänderung so aufnehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich frage den Antragsteller, ob er nicht etwa angesichts der gehörten Äußerungen seinen Antrag zurücknehmen will.

Synodale Kühn: Ich habe zur materiellen Frage ja gar nicht Stellung genommen und wollte auch durchaus offen lassen, ob man den Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus, unbedingt in der Form des zweiten Absatzes zu bezeugen habe. Es erhebt sich ja auch die grundsätzliche Frage, ob die vom Staat seinerzeit gegebene Erklärung, daß die Form unseres Wahlrechts den Steuervorschriften und dem Steuerrecht entspricht, eine juristisch völlig verankerte Form ist, überhaupt für den gesamten Bezirk unseres badischen Landes erteilt worden ist oder damals nicht nur beim Regierungspräsidium von Nordbaden angefordert wurde, während sie in Südbaden, soviel ich weiß, bis auf den heutigen Tag nicht angefordert ist, so daß also hier erhebliche juristische Bedenken bestehen. Und es scheint mit formal wiederum nicht richtig, diesen Abs. 2 jetzt zu präjudizieren, ohne daß die juristischen kirchenrechtlichen Sicherheiten für die Zukunft gegeben sind, so daß wir bei der Behandlung der Wahlordnung dann durch eine mit Zweidrittelmehrheit beschlossene Form in unserer Entscheidungsfreiheit blockiert sind.

Synodale Hegel: Ich möchte sehr herzlich bitten, den letzten Gedanken, den Bruder Kühn äußerte, als den wirklichen und echten anzunehmen, der ihn bewegt hat, diese Frage zu stellen. Es geht jetzt nicht darum, daß der Inhalt des Abs. 2 des § 13 in irgendeiner Form den Anstoß für diese Frage bildet, sondern ich bitte sehr herzlich darum, Bruder Kühn und uns zu sagen, ob die kirchensteuerrechtliche Situation uns nicht im Hinblick darauf in Schwierigkeiten bringt, daß hier das Wahlrecht von anderen Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die unter Umständen sogar in Gegensatz zu den kirchensteuerrechtlichen Bedingungen stehen. Allein um diese sachliche Auflösung geht es in diesem Augenblick.

Oberkirchenrat i. R. Dr. Friedrich: Meine Herren! Als wir 1945 anfingen, die kirchlichen Verhältnisse wieder zu ordnen, da haben wir eine Wahlordnung aufgestellt. Die Wahlordnung ist nicht nur so etwas Formales, sondern Wahlordnung ist der Anfang der Ordnung. Das einmal zuerst!

Wir mußten dabei von Voraussetzungen ausgehen, die eben durch die neuen Erkenntnisse gegeben waren und die mit den Kirchensteuergesetzen nicht in Übereinstimmung standen. Wir haben uns deswegen, nachdem die Wahlordnung festgelegt war, sowohl an die Regierung von Baden (Südbaden) wie an die Regierung von Württemberg-Baden (Nordbaden) gewandt und von beiden Regierungen schließlich ausdrücklich die Genehmigung bekommen, daß das, was wir hier in der Wahlordnung haben, in Ordnung geht.

Und jetzt kommt nun das Beispiel aufs Exempel. Die Kirche ist eben erstens eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, zweitens ist sie eine Körperschaft sui generis, sie hat ihre eigene Struktur. Deswegen kann sie, muß sie und darf sie auch ihr Wahlrecht selbst, so wie es ihre Bedürfnisse erfordern und wie das ja vorhin klargelegt worden ist, ordnen. Dagegen hat der Staat besonders nach der heutigen Auffassung vom Verhältnis von Staat und Kirche, nämlich vom Verhältnis der Koordination, nicht

mehr vom Verhältnis der Staatskirchenhöheit, nichts zu sagen und hat auch nichts gesagt. Es ist keinerlei juristische Gefahr für die Erhebung der Kirchensteuer, wenn wir die Eintragung in eine Liste mit der Abgabe einer Erklärung als Voraussetzung für das Wahlrecht verbinden. Die Frage lag ja natürlich in der Luft und ist auch erhoben worden. Man hat gemeint, hier würden Grundrechte verletzt werden. Davon ist keine Rede. Die Leute, die das gemeint haben, haben es schließlich auch eingesehen und ihre Klagen vor einem staatlichen Verwaltungsgericht nicht erhoben. Dem würden wir auch ganz ruhig entgegensehen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Herr Pfarrer Kühn denkt offenbar an folgenden Gesichtspunkt: Der Staat achtet in seinen Kirchensteuergesetzen bezüglich des kirchlichen Wahlverfahrens darauf, daß das Prinzip der allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl gewahrt wird. Dies ist auch von dem kirchlichen Gesetzgeber zu respektieren. Es ist zu fragen, ob durch das in § 13 vorgeschriebene Bekenntnis eine Einschränkung des kirchlichen Wahlrechts jedes Kirchensteuerzahlers stattfindet. Dies ist zu verneinen, da jedes Glied der Volkskirche nach der Wahlordnung das Recht hat, an der Wahl teilzunehmen, wenn es sich in dieser Weise anmeldet. Eine Anmeldung ist bekanntlich auch bei den kommunalen und staatlichen Wahlen vorgesehen. Im übrigen bekennt hier der Wähler bei der Anmeldung zur Wahl nur das, worin seine Gliedschaft in der Kirche gründet. Dies ist bereits im Zusammenhang mit § 6 der Vorlage behandelt und wird hier nochmals aufgenommen.

Synodale Schühle: Ich möchte nur sagen: Wir haben seinerzeit auf der Brettener Synode gewußt, warum wir diesen Paragraphen in die Wahlordnung hereingenommen haben, und wir würden es auch heute wieder ebenso deutlich sagen! Ich denke aber: wir haben jetzt tatsächlich keine Zeit, das in dieser Ausführlichkeit zu wiederholen. Ich bitte, daß wir den jetzigen Wortlaut stehen lassen.

Synodale Dr. v. Diez: Das Bedenken, daß hier durch eine künftige Entscheidung blockiert werden würde, ist von Bruder Kühn nochmals vorgebracht worden. Ich muß infolgedessen nochmals versuchen, es zu zerstreuen. Diese Paragraphen ändern an dem jetzigen Rechtszustand, wie er in der Wahlordnung gegeben ist, nichts. Dieser Rechtszustand ist ein Teil der Grundordnung. Wenn wir ihn jemals ändern wollten, müßten wir ihn immer mit der erforderlichen verfassungsändernden Mehrheit ändern, gleichgültig ob diese Bestimmungen in dieses Kirchengesetz aufgenommen worden sind oder nicht. Es kann also gar nicht die Rede davon sein, daß durch diese Aufnahme irgend etwas blockiert wird.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Kühn, der dahin geht, daß Absatz 2 gestrichen werde. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. 3. — Wer ist dagegen? 33. — Wer enthält sich der Stimme? 6. — Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Nun stimmen wir über den Antrag des Ausschusses ab. Wer für die Annahme des Vorschlags des Ausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. 36. — Wer ist dagegen? 2. — Wer enthält sich der Stimme? 4. — Der Ausschusshandlung ist mit großer Mehrheit angenommen.

Ohne Wortmeldungen werden die §§ 14 und 15 gebilligt. Zu § 16 erklärt

Synodale Schmitt: In § 16 Ziffer 2 steht: „Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer spätestens im Wahlmonat das 25. Lebensjahr vollendet.“ Im Wahlordnungsgesetz § 15b heißt es: „Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer spätestens im Wahlmonat das 30. Lebensjahr vollendet.“ Nun erinnere ich mich nicht mehr an die Worte des Berichterstatters. Wird durch den § 16, 2 des heutigen Gesetzes der § 15b des Wahl-

gesetzes aufgehoben oder muß man sagen, der § 15 wird sowieso aufgehoben? (Zurufe: Nein, nein!) — Aber später wird in der Zusammenfassung der Gesetze das wohl auf einen Nenner gebracht werden (Zurufe: Ja, ja!).

Präsident Dr. Umhauer: Ich stelle wegen des Protolls fest, die Antwort haben die Herren Dr. Friedrich und v. Diez gegeben.

Synodale Dr. Körner: Ich spreche hier nicht nur als Dolmetsch einiger Jugendlicher, die mich darum gebeten haben, sondern auch im eigenen Namen. Und zwar möchte ich fragen, ob wir nicht wenigstens versuchen sollten, nachdem — wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat —, die generelle Herabsetzung des passiven Wahlalters über fünfundzwanzig Lebensjahre herab nicht möglich erscheint, diese Schranke des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nicht ganz unüberwindlich zu machen für Ausnahmefälle, daß wir also eine Ausnahmeregelung irgendwie einbauen. Ich begründe das kurz mit folgendem:

1. Es gibt keine klare Norm. Die Wahl des fünfundzwanzigsten Lebensjahres als Grenze ist eine willkürliche zwischen dem dreißigsten und einundzwanzigsten Lebensjahr, die zur Diskussion stehen.

2. Wenn schon versucht worden ist, der aktiven Jugend den Weg zu den Gremien der Kirchengemeinderäte zu öffnen und das passive Wahlalter herunterzusetzen vom dreißigsten auf das fünfundzwanzigste Lebensjahr, so ist das meiner Ansicht nach eine unglückliche Lösung, weil gerade um die Zeit des fünfundzwanzigsten Lebensjahres herum die Jugendlichen, die ihre Aktivität in den Gemeinden in den vorhergehenden Jahren bezeugt haben, in dieser Zeit gehemmt sind, weil das die Zeit der Gründung der Familie und besonderer beruflicher Anforderungen zu sein pflegt.

3. Es ist eine Schwierigkeit, die wir in manchen Gemeinden erleben, deren Kirchengemeinderäte in einer gewissen Starrheit verharren und wenig wendig sind ihres Alters wegen, daß dort das Verständnis für die Aktivität der Jugend im Gemeindeleben gelegentlich nicht in genügender Weise vorhanden ist.

4. Die Jugend, die sich gerade in liturgischer, in praktisch-diaconischer, in missionarischer Tätigkeit, in musikalischer Hinsicht im Gemeindeleben befruchtend und manchmal auch sogar stellvertretend einsetzt, hat ein legitimes Recht, in besonderen Fällen auch in den leitenden und beratenden Gremien dieser Gemeinden zu Wort zu kommen.

5. Ich habe im persönlichen Gespräch auch gehört, daß in einigen Kuratorien von kirchlichen Körperschaften Jugendliche im Alter von zwanzig bis zweihundzwanzig Jahren sitzen und dort mit Erfolg und mit gutem Resultat arbeiten.

Ich möchte deswegen jetzt den Antrag stellen, daß wir bei dem § 16 entweder zum Abschnitt b oder am Schluß eine Formulierung anhängen etwa:

„In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Gemeindeverwaltung der zuständige Bezirkswahlausschuß die Wahl auch für jüngere Gemeindeglieder bis zum 21. Lebensjahr zulassen.“

Synodale Dr. Schmehel: Der Antragsteller hat eben nicht ganz mit Unrecht darauf hingewiesen, daß sich in der Zusammensetzung eines solchen Gremiums eine gewisse Starrheit bei einzelnen Mitgliedern zeigen kann, und er hat deswegen seinen Antrag begründet damit, daß dieses Leben, dieses bei starken älteren Mitgliedern fehlende Leben, vielleicht durch jugendliche Mitglieder hineingebracht würde. Ich habe Bedenken, die Lebendigkeit des Jugendalters so ohne weiteres in Gegensatz zu setzen, wie das geschehen ist, zu der Starrheit des Alters. Wenn wir biblisch denken, dann wissen wir, wenn wir im Zusammenhang mit dem Worte Gottes stehen, wenn wir

Glieder an seinem Leibe sind, daß wir diesen Altersprozeß durchaus nicht immer mitmachen und daß auch ein Lebensalter von fünfundsechzig Jahren — dafür haben wir Beispiele — nicht bedeutet, daß man starr sein muß. Und wir wissen auch, daß das Feuer der Jugend nicht unbedingt das rechte Feuer zu sein braucht, dessen wir bedürfen. Im übrigen, dieses Feuer der Jugend hat ja allenfalls Betätigungs möglichkeit genug. Und dieser kleine Warteprozeß vom 21. zum 25. Jahr ist insofern wertvoll, als er zu einer größeren Reife führt, die mit dem Lebensalter zusammenhängt. Von dem Vorschlag, in Ausnahmefällen durch das Votum des Dekans oder Bezirksschulrats die Sache zu lösen, würde ich abraten. Damit wird die Angelegenheit einem Kreis zugeschoben, was die Dinge nicht vereinfacht, sondern erschwert. Also, ich kann diesem Vorschlag, der zweifellos aus guten Motiven kommt, nicht zustimmen, weil ich glaube, daß man nicht erreicht, was man erreichen möchte.

In der Abstimmung wird der Antrag Körner mit 35 gegen 3 Stimmen bei 3 Stimmabstimmungen abgelehnt. — Der Antrag des Ausschusses wird mit 37 gegen 1 Stimme bei 2 Stimmabstimmungen angenommen.

Die §§ 17 bis 40 werden ohne Wortmeldung gebilligt. Bei § 41 wird entsprechend der Anregung des Ausschusses am Schluß das Wort „entsprechende“ gestrichen. § 42 findet keine Beanstandung. Zu § 43 erhält das Wort

Oberkirchenrat Dr. Wendt: In § 43 müssen noch die von der Landesynode beschlossenen Kirchengesetze über die Militärseelsorge berücksichtigt werden. Ich darf als Formulierung anregen:

„Die Ordnung des kirchlichen Dienstes in Studentengemeinden, Anstaltsgemeinden und in den Gemeinden der Militärseelsorge bleibt besonderen kirchlichen Gesetzen vorbehalten.“

Der Oberbegriff „Gemeinden der Militärseelsorge“ ist notwendig, da in den Militärseelsorgegesetzen zwei Strukturformen, der personale Seelsorgebereich und die Militärkirchengemeinde vorgesehen sind.

Präsident Dr. Umhauer: Und die Überschrift? „Die Studentengemeinde, die Anstaltsgemeinden und die Gemeinden der Militärseelsorge“ oder auch bei Studentengemeinde den Plural nehmen? Es sind ja auch mehrere.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es handelt sich hier nur um die Angabe des Gemeindetyps. Bei den „Anstaltsgemeinden“ kommen als Typen die Personalgemeinden in den Krankenhäusern und in den Gefängnissen vor. Dementsprechend sollte die Überschrift lauten: „Die Studentengemeinde, die Anstaltsgemeinden und die Gemeinden der Militärseelsorge.“

§ 43 wird in der von Oberkirchenrat Dr. Wendt vorgeschlagenen Formulierung gebilligt. Ohne Beanstandung bleiben die §§ 44 und 45. Bei § 46 ist der Wortlaut anders geworden. Er wird zunächst verlesen:

„1. Durch die Ordination beruft die Landeskirche im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi in das Pfarramt.“

2. Dabei fragt der Ordinatior:

Lieber Bruder, aus diesen Worten der Heiligen Schrift*) hast Du gehört, was einem Hirten und Prediger der christlichen Kirche befohlen ist. So frage ich Dich: Willst Du das Amt, das Dir anvertraut werden soll, nach Gottes Willen führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekennnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und von der Barmer Theologischen Erklärung bezeugt worden ist, rein und lauter predigen und die heiligen Sakramente nach Christi Einsetzung verwalten?

Versprichst Du auch, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, Dich eines vorbildlichen Wandels

zu bekleidigen und die Ordnungen unserer Kirche zu halten, so gelobe dies vor dem Angesicht Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde.

Der Ordinatior antwortet:

Ich gelobe vor dem Angesicht Gottes und vor dieser Gemeinde, alles, was mir vorgehalten worden ist, nach der Kraft, die Gott darreicht, getreulich auszurichten. Dazu helfe mir Gott. Amen.“

*) Matth. 28, 18—20; Eph. 4, 11 und 12; 1. Tim. 3, 1; 1. Tim. 4, 12 und 16.

Synodale Dr. Hahn: Ich habe die Empfindung, daß die Aussprache, die wir im Ausschuß über diesen Punkt gehabt haben, sehr kurz gewesen ist und der Bedeutung des Ordinationsformulars und einer Neufassung des Ordinationsgelübdes nicht ganz gerecht wird. Das kam dadurch zum Ausdruck, daß sich der Ausschuß zunächst verhältnismäßig schnell entschloß, die zweite Antwort anzunehmen, und, als nur eine Gegenstimme laut wurde, sich sofort wieder für die erste Fassung entschloß, während jedoch eine wirkliche Aussprache bis ins einzelne gar nicht möglich war. Ich glaube auch, daß eine Entscheidung über diese Frage in diesem Augenblick innerhalb der Synode nicht möglich ist, möchte aber doch auf das eine aufmerksam machen, daß, so sicher die erste Antwort, die der Ordinatior geben soll, eine ehrwürdige Geschichte in der Badischen Landeskirche hat und so gewiß sie auch das Gewicht, um das es bei der Ordinationshandlung und dem Ordinationsgelübde geht, gut zum Ausdruck bringt, sie liturgisch ihre Problematik hat. Achten Sie darauf, daß es sich um eine Antwort von vier Zeilen handelt, innerhalb deren vier Komma und zwei Punkte stehen. Dieser Satz ist rein sprachlich kein besonders schöner Satz; er kumuliert eine Fülle von Begriffen, und man könnte darüber streiten, ob er wirklich den liturgischen Wünschen, die wir an ihn zu stellen haben, völlig entspricht. Für eine liturgische Formel gilt im allgemeinen: sie ist um so besser, je eindeutiger und je einfacher sie ist.

Da möchte ich nun die Frage stellen, ob es nicht besser wäre, diese ganze Frage noch einmal an den Liturgischen Ausschuß unserer Landeskirche zurückzuverweisen. Ich glaube, daß sich der Liturgische Ausschuß mit der Frage des Ordinationsgelübdes ja sowieso in dem Augenblick befassen muß, wo er das gesamte Ordinationsformular neu bearbeitet. Wir sind uns klar, daß das Ordinationsformular einer neuen Bearbeitung bedarf. Es ist mit unklar und jedenfalls sehr fraglich, ob wir dieses wichtigste Stück des Ordinationsformulars nun, ohne daß wir den dafür zuständigen Ausschuß unserer Landeskirche damit befaßt haben, vorweg verabschieden sollen. So möchte ich den Antrag stellen, diesen § 46 noch einmal an den Liturgischen Ausschuß zur Bearbeitung zurückzuverweisen.

Landesbischof D. Bender: Bei aller Anerkennung der Gründe, die eben Bruder Hahn aufgeführt hat, möchte ich doch bitten, die Vorlage anzunehmen. Ich kann mir nicht denken, wie der Liturgische Ausschuß zu so gewichtigen anderen Resultaten kommen könnte, denn auch das, was hier steht, ist ja wohl überlegt.

Ich will noch einmal sagen: Ich habe deswegen die beiden möglichen Antworten des Ordinatoren vorgelegt, weil ich beide für möglich halte und weil ich vor allem vom dogmatischen Gesichtspunkt her keinen Unterschied sehe. Ich verkenne nicht, daß ein liturgischer Gesichtspunkt dafür spricht — für mich war es viel mehr ein pädagogischer Gesichtspunkt —, die kürzere Form zu wählen. Nachdem aber hier in unserem Kreis Brüder sind, die mit ihrem Herzen an der ersten Form hängen, war für mich die Entscheidung gegeben, wie sie nach dem Neuen Testamente in einem solchen Fall, wo solche Meinungs-

verschiedenheiten vorkommen, gegeben wird: Dann entscheidet einfach die Liebe!

Ich bitte aber, die Dinge nicht hinauszuschieben, denn es wird fortwährend ordiniert, und es sollte die Verpflichtung zum Beichtgeheimnis, die in unserem bisherigen Formular nicht steht — und es war der ausdrückliche Wunsch der Synode, daß das hineinkommt —, nicht noch länger Verzug erleiden. Damit bleibt deswegen nicht ausgeschlossen, daß die Liturgische Kommission sich auch noch einmal mit der Frage beschäftigt und gelegentlich der Gesamtredaktion der Kirchenordnung noch einmal auf diesen Punkt zu sprechen kommt.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich habe auf die Befürchtungen von Prof. Hahn bezüglich Saalbau und Stil hin die Sätze nochmals durchgelesen. Ich habe schon vorgestern im Ausschuß gesagt, das Weglassen der Worte „vor dem Angesicht Gottes und vor der Gemeinde“ wäre mir unsympathisch. Ich habe festgestellt: Was sagt der Ordinand in seiner Verlegenheit und Verwirrung, wie wir einmal annehmen wollen? „Ich gelobe vor dem Angesicht Gottes und vor der Gemeinde, alles, was mir vorgehalten worden ist, getreulich auszurichten.“ Das muß er behalten können. Die Frage ist nur die — da nehme ich das, was Prof. Hahn sagte, auf —, daß Luther so nicht sagen würde. „Nach der Kraft, die Gott darreicht“ — könnte man das nicht anhängen? Könnte man das nicht so machen: „... alles, was mir vorgehalten worden ist, getreulich auszurichten nach der Kraft, die Gott darreicht“? Ich finde das leichter. Oder steht dem im Wege, daß es nicht geheiligt ist durch die Tradition? — Im übrigen würde ich aber auch raten, es jetzt zu verabschieden.

Landesbischof D. Bender: Ich glaube, daß der Sinn der etwas ungewöhnlichen, sprachlich nicht so glatten Formulierung: „nach der Kraft, die Gott darreicht, getreulich auszurichten“, der war: Diese Worte sollten nicht als ein unwichtiges Schwänzlein hinten angehängt werden, sondern vorher kommen und dadurch auch ihr Gewicht bekommen. Gerade dadurch, daß es sprachlich ein bißchen uneben ist, wird es in einer besonderen Weise in das Bewußtsein derer erhoben, die es aussprechen.

Synodale H. Schneider: Liebe Brüder! Ich wollte nur zurückkommen auf eine Erinnerung, die Prof. Hahn hergerufen hat, nämlich an die gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse, wo wir diese Frage miteinander behandelt haben. Er hat gemeint, eigentlich hätte ja die ganze Synode sich dieser Kurzformulierung Hahn zugeneigt, ihr fast schon zugestimmt, und nur weil dummerweise — das habe ich aber eingefügt (Heiterkeit) — eine Gegenstimme bekommen sei, sei auf einmal wieder alles nach der anderen Seite umgefallen. Ich glaube, Herr Professor, ganz so war es nicht, sondern ich will Ihnen ganz ehrlich sagen, ich glaube, für die Laienbrüder vor allen Dingen ist es eigentlich so etwas wie ein Schock des Erstaunens gewesen, daß man hier so rasch und fast ungehindert auf eine andere Formulierung übergehen sollte. Vielleicht war das Stichwort für unseren Entschluß, eine andere Meinung zum Ausdruck zu bringen. Ihr Hinweis, daß es für einen angehenden Pfarrer schwer sei, einen solchen Satz auswendig zu lernen, und er ins Stottern kommen könnte. Oder als Ihre berühmte Fahne aus der Agenda zu hängen schien, da dachten wir: Jetzt müssen wir sagen, so geht es nicht. Es ist, glaube ich, in der Synode dieses anfängliche Schweigen wirklich ein Überraschungsein gewesen, und nachdem das Wort von vier Freunden übereinstimmte, hatten wir einfach das Gefühl, wir müßten uns hier für das verwenden, was doch stärker das zum Ausdruck bringt, was uns Herzensanliegen ist. Dabei geht es nicht nur um eine ehrwürdige Geschichte, sondern ich habe doch darauf hinweisen müssen, daß eben mit dieser ersten Formulierung, gerade mit dem

Satz „nach der Kraft, die Gott darreicht, getreulich auszurichten“ ein Zeugnis des Ordinanden, des angehenden Pfarrers, verbunden ist, daß er hier in dieser entscheidenden Stunde seines Berufsweges nun eben von sich aus das aussprechen kann und soll in aller Demut. Ich habe Verständnis dafür, wenn Sie heute sagten, man könnte das eine oder andere nicht in der Sache, sondern vielleicht in der äußeren Formulierung noch etwas ändern, aber dem Grunde nach müssen wir m. E. — und ich bin sehr dankbar dafür, daß auch der Herr Landesbischof das anerkannt hat — bei dieser Formulierung 1 bleiben. Ich bitte herzlich darum, daß wir es heute und jetzt tun; denn jetzt ist tatsächlich einfach die Gelegenheit gegeben und an uns diese Entscheidungsfrage gestellt. Wir können ihr nicht ausweichen durch ein Verschieben oder ein Verlegen.

Synodale Hörner: Ich könnte einer Änderung der vorliegenden und lange im Gebrauch gewesenen Formulierung nicht mit Freuden zustimmen, einfach deswegen: soll es bei dieser Formulierung überhaupt bleiben, dann aber so, daß die Brüder, die das Gelübde schon Jahrzehnte vorher und auch jetzt abgelegt haben in dieser für uns meines Erinnerns gar nicht so schwierigen Form, eine gewisse Gemeinschaft darstellen. Ich weiß nicht, ob ich darin verstanden werde. Aber es geht doch darum, daß wir wissen, wir alle miteinander haben dieses Gelöbnis abgelegt und sind darin auch irgendwie verbunden im Gedanken an unsere eigene Ordination. Ich würde also darum bitten, daß an diesem vorliegenden Formular nichts geändert wird, auch nicht mit dem Bemühen, eine sprachliche Glättung zum besseren Verständnis des Ordinanden herbeizuführen. Ich bin aber durchaus der Meinung, daß man dem Liturgischen Ausschuß die Freiheit lassen sollte, sich auch einmal darum zu bemühen, ob wir nicht für die Zukunft eine bessere Formulierung finden könnten, der wir dann alle miteinander unsere Zustimmung geben könnten, weil vielleicht — wer will das verhindern — durch besondere Überlegungen und durch die Gnade Gottes ein Wort geschenkt werden könnte, das noch mehr Kraft haben könnte, und das noch mehr auch die Anliegen, die vielleicht die jungen Leute haben, zum Ausdruck bringen könnte. Und ich möchte darum bitten, in der jetzigen Abstimmung für die vorliegende Fassung zu sein und dem Liturgischen Ausschuß die Freiheit zu belassen, bei einer Neubearbeitung im Gesamtzusammenhang der ganzen Ordinationsordnung auch an die Neufassung dieses Ordinationsgelübdes zu denken.

Synodale D. Dr. v. Diez: Ich bin genau der gleichen Auffassung, wie sie eben Bruder Hörner geäußert hat. Ich halte mich nur für verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß wir damit allerdings eine Änderung für die Zukunft rechtlich erschweren. Heute ist es so, daß der Wortlaut des Ordinationsgelübdes durch Änderung der Agenda, d. h. durch einfaches Kirchengesetz, abgeändert werden könnte. Wenn wir dieses Ordinationsgelübde hier in die Grundordnung aufnehmen, kann es nachher nur durch verfassungsänderndes Kirchengesetz geändert werden. Ich habe demgegenüber keine Bedenken in diesem Fall. Ich bin überzeugt, wenn die Liturgische Kommission, die sich damit beschäftigen wird, einen Vorschlag macht, der uns einleuchtet, dann werden wir auch die verfassungsändernde Mehrheit nachher bekommen. Aber gerade, weil ich mich vorhin so nachdrücklich gegen den Vorwurf verwahrt habe, daß hier eine Blockierung beim § 13 vorgenommen würde, deswegen halte ich mich für verpflichtet, jetzt darauf aufmerksam zu machen, wenn wir es hier aufnehmen, dann erschweren wir rechtlich eine Änderung für die Zukunft. Was wir tun könnten, was ich aber keineswegs empfehle, sondern nur als Möglichkeit sage, wäre, daß wir im Augenblick das Ordinationsgelübde hier herausnehmen und

durch einfaches Kirchengesetz festlegen. Aber das möchte ich nicht empfehlen. Nach dem, was Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich mir soeben nochmals mitgeteilt hat, ist in wohl allen oder den meisten neueren Grundordnungen das Ordinationsgelübde um seiner Bedeutung willen mit in die Grundordnung aufgenommen, und deswegen empfehle ich, es so, wie es hier vorgeschlagen ist, anzunehmen.

Synodale Dr. Hegel: Wenn Bruder Schneider vorhin das gestrige Schweigen im Plenum für seine Person so auslegte, daß hier eine Art Überraschungsschock die Jungen gelähmt habe, dann möchte ich, der ich ja nun auch ein Glied der Synode bin, darauf hinweisen, daß es nicht ein Überraschungsschock gewesen ist, der mich zum Schweigen brachte, sondern die Dankbarkeit über eine Erleuchtung, die mit dem vereinfachenden Vorschlag von Professor Dr. Hahn zusammenhing. Und ich möchte mit aller zur Verfügung stehenden Wärme das, was Herr Professor Hahn sagte, hier wiedergeben und sagen, daß die liturgische Form des Gelöbnisses wirklich nach vielen Seiten hin ansehbar ist und daß sie gegenüber dem einfachen zweiten Vorschlag absolut nicht dadurch bevorzugt werden kann, daß man sagt, in den vier Zeilen sei der Ernst der Stunde und die Wahrhaftigkeit des Gelöbnisses besser zum Ausdruck gebracht als in der einfachen schlichten Form: „Ja, dazu helfe mir Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist“ oder eine andere — ich glaube, Bruder Hahn hat noch eine einfachere Formel vorgeschlagen. Es ist nicht einstellig, warum ein barockes Wortgebilde nun die innere Bereitschaft und die Würde dieses Augenblicks besser und wahrhaftiger zum Ausdruck bringen sollte als eine einfache Formel. Ich bin um des Ernstes dieses Gelöbnisses willen doch geneigt, darum zu bitten, daß jetzt keine endgültige Verabschiedung erfolgt.

Synodale Schühle (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte beantragen, daß wir Schluß der Debatte machen. Die Sachen sind genügend besprochen, und wir können zur Abstimmung kommen.

Präsident Dr. Umhauer: Nachdem die auf der Rednerliste stehenden Herren zu Wort gekommen sind, soll Schluß der Debatte sein. Also die Rednerliste soll geschlossen werden. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Niemand dagegen. — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. — Also die Rednerliste ist geschlossen.

Synodale Dr. Hahn: Der Herr Landesbischof hat gesagt, daß er seinen zweiten Vorschlag zurückgezogen hat, als er feststellte, daß eine Reihe von Pfarrern und Synodalen an der ersten Form mit ihrem Herzen hängen, und daß man damit um der Liebe willen zurücktreten müsse. Das ist nach meiner Sicht doch kein Argument in einer derartigen Frage. Wenn liturgische Formen geändert werden, bedeutet das immer, daß Gefühlsmomente angegriffen werden, und daß man jemand weh tun muß. Wir haben auch, als wir das neue Gesangbuch einführten, leider vielen wehtun müssen einfach deswegen, weil wir etwas Neues schaffen mußten. Und deswegen dürften wir uns dadurch nicht hindern lassen, die Dinge auch wirklich gründlich liturgisch und theologisch durchzudenken. Das wäre das eine, was ich zu sagen hätte.

Das Zweite: Im Augenblick überlegt man sich diese Dinge in der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland. Deswegen dürfen wir uns dadurch nicht hindern lassen, die Dinge auch gründlich theologisch und liturgisch durchzudenken. Die Vereinigte Evangel. Lutherische Kirche hat bereits ihre Agenda. Es ist der Agendenband Nr. 4 oder 5 herausgebracht, in dem Formulare für Ordination ausgearbeitet worden sind, die zu anderen Ergebnissen kommen, aber das Ergebnis einer sehr gründlichen theologischen Arbeit sind. Ich habe das Bedenken, daß wir hier wieder zu einer badischen Sonderregelung, die uns

aus der Evangelischen Kirche in Deutschland herauslöst, kommen, ohne uns vorher gründlich mit den Arbeiten, die in der Gesamtkirche in Deutschland geleistet worden sind, beschäftigt zu haben.

Aber — und das wäre das Dritte — ich bin bereit, meinen Antrag zurückzustellen, wenn die Synode ausdrücklich erklärt, daß die Entscheidung, die sie hier heute fällt, nicht bedeutet, daß die liturgischen Arbeiten bei der Neufassung des Ordinationsformulars durch diese Entscheidung behindert werden sollen.

Landesbischof D. Bender: Nur dagegen will ich mich wehren, als ob die Formulierung dieses Ordinationsgelübdes so aus der Manschette wäre. Bruder Hahn, wenn Sie die Arbeiten wirklich kennen, werden Sie sehen, daß ich sie auch gekannt habe.

Synodale A. Müller: Ich möchte nur ein paar Worte vom Standpunkt des Kirchenvolks aus, zu dem ich ja auch gehöre, sagen. Wenn ein Gottesdienst, in dem eine Ordination stattfindet, angesagt ist, so begegnet das im allgemeinen fast in jeder Kirchengemeinde dem größten Interesse. In dem Gottesdienst ist selbstverständlich die Ordination selbst der Höhepunkt. Hier hört die Gemeinde mit größter Aufmerksamkeit dem zu, was der Ordinator zunächst sagt — und das ist ja nicht wenig —, und mit ebenso großer Spannung dem, was der Ordinand zu sagen hat. Wir haben uns an diese Sache gewöhnt, und es wird wahrscheinlich schwer fallen oder mindestens unangenehm auftauchen, wenn hier eine solche Änderung erfolgt, daß der Ordinand nur ein paar Worte zu sagen hat. Die Gemeinde erwartet von ihm auch ein lebendiges Bekenntnis, das man nicht in einem ganz kurzen Satz ausdrücken kann. Sie würde dann sagen, er habe es sehr kurz gemacht.

Aus diesem Grund möchte ich dafür eintreten, daß dieses Ordinationsgelübde in der vorliegenden Form, also mit dem ausführlichen Ja des Ordinanden, angenommen wird.

Synodale H. Schneider: Ich war sehr dankbar dafür, daß unser Konzynodale v. Dieze vorhin darauf hingewiesen hat, daß man annehmen müsse, es sei eben durch die Bestimmung der Zweidrittelmehrheit für Änderungen des kirchlichen Gesetzes, das wir jetzt annehmen, auch für eine etwaige Änderung des Ordinationsgelübdes eine Zweidrittelmehrheit nötig. Das mußte um der Wahrhaftigkeit willen hier ausgeführt werden. Er hat ja aber auch — und das möchte ich unterstreichen — gesagt, daß das wohl kein unüberwindliches Hindernis wäre. Ich möchte diese These durch eine Frage unterstreichen: Glauben Sie, daß wir, wenn tatsächlich ein besserer und dem Wesensinhalt, den wir bisher hatten, auch gerecht werdender Vorschlag kommt, diesen vielleicht mit einer Stimmenmehrheit annehmen wollten? Ich glaube, es ist uns allen ein Bedürfnis, daß in dieser Frage eine qualifizierte Mehrheit keine Formsache ist, sondern eine Selbstverständlichkeit und eine Herzenssache. Darum ist die qualifizierte Mehrheit kein Hindernis, wenn wir eine tatsächlich bessere und im Innern mitklingende Formulierung finden. Deshalb bitte ich herzlich darum, das heute einzubauen. Damit ist nichts verbaut, falls uns die Liturgische Kommission bei geeigneter Gelegenheit einen besseren Vorschlag macht.

Synodale Dr. Hahn (Zur Geschäftsordnung): Ich ziehe meinen vorhin gestellten Antrag zurück und beantrage, daß die Synode nur feststellt, daß sie der Liturgischen Kommission bei ihren Arbeiten nicht vorgreifen möchte, also in dem Sinn, wie es Bruder v. Dieze vorhin gesagt hat (Synodale H. Schneider: Nicht behindert!).

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf wohl unterstellen, daß alle Mitglieder der Synode dieser Auffassung des Prof. Hahn zustimmen. Da sich keine Gegenstimme erhebt, stelle ich das fest.

Der Antrag Prof. Hahn ist zurückgezogen. Eine Änderung des § 46 ist nicht beantragt. Die Vorlage ist in der vorliegenden Form angenommen.

Zu § 47 erfolgt keine Wortmeldung.

In § 48 handelt es sich um eine Änderung des Abs. 3, der folgende Fassung erhalten soll:

„3. Der Pfarrer ist für die Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der durch Kirchengesetz festgelegten Gottesdienstordnung verantwortlich.“

Präsident Dr. Umhauer: Erhebt sich Widerspruch gegen diese Fassung? — Es ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß diese Fassung angenommen ist.

Die §§ 49—57 finden keine Beanstandung.

Synodale Dr. Barner: Liebe Konzernodale! Ich möchte als Synodale des Kirchenbezirks Heidelberg hier auf etwas hinweisen. Ich möchte nicht, daß daraus eine Aussprache entsteht, sondern daß das nur im Protokoll der Verhandlungen erscheint. Es handelt sich um das rechtliche Verhältnis, in dem sich die Kapellengemeinde in Heidelberg nach Annahme der neuen Grundordnung befinden wird. In der Begründung zum Entwurf des Kirchengesetzes Anlage 2 Seite 8 stehen zu § 57 die Sätze:

„In dem Entwurf sind Bestimmungen über Minderheitsversorgung, wie sie sich in den §§ 57, 58 und 59 KB. finden, bewußt nicht wieder aufgenommen.“

Und nun das Beispiel:

„Nach § 58 Abs. 1 KB. ist 1920 der Kapellengemeinde Heidelberg die Erlaubnis erteilt worden, sich durch einen von ihr bestimmten Pfarrer bedienen zu lassen.“ Die Kapellengemeinde Heidelberg vertraut darauf, daß bei der neuen Grundordnung ihr rechtliches Verhältnis zu den anderen Landeskirchengemeinden unberührt bleibt. Ich darf feststellen, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt mir gesagt hat, daß in den Übergangsbestimmungen der neuen Grundordnung eine solche Bestimmung enthalten ist. Ich darf im Namen der Kapellengemeinde und des Kirchenbezirks Heidelberg dafür danken. Denn auch der Kirchenbezirk hat sich auf der Bezirkssynode im Jahre 1954 den Wunsch der Kapellengemeinde zu eigen gemacht.

Synodale Dr. Schmehel: Ich lege Wert darauf, daß hier im Protokoll noch einmal die Feststellung erscheint, daß bei § 56 Abs. 2 der Satz mit den „wichtigen, kirchlich berechtigten Gründen“ nicht so strapaziert wird, daß einem Gemeindeglied, das Gründe zu haben glaubt, z. B. bei der Konfirmation zu einem anderen Pfarrer zu gehen, unnötige Schwierigkeiten gemacht werden. Ich erinnere nur an die Aussprache bei der Verabschiedung des Gesetzes. Ich lege Wert darauf, daß das im Protokoll erscheint, so daß man sich darauf unter Umständen berufen kann. Ich wiederhole nicht, was damals gesagt worden ist, sondern rufe es nur noch einmal in Erinnerung.

Präsident Dr. Umhauer: Ich stelle fest, daß keine Änderungsanträge zu den §§ 56 und 57 gestellt wurden und daß auch kein Widerspruch gegen diese Bestimmungen erhoben worden ist. Sie gelten also als angenommen. — Auch gegen die §§ 58, 59, 60, 61 und 62 erhebt sich kein Widerspruch. Zu § 63 erklärt

Synodale Henniger: Kann man hier am Schluß um der Deutlichkeit willen nicht noch hinzusehen:

„dasselbe gilt für Kirchenrechner und Erheber, die auch nebenamtlich tätig sind?“

Das könnte nämlich leicht überlesen werden. Es gibt auch nebenamtliche Kirchenrechner.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der Sinn der in Frage stehenden Formulierung ist, zu bestimmen, daß alle Gemeindebediensteten, die hauptamtlich angestellt sind, grundsätzlich für das Altersamt nicht in Betracht kommen, eingeschlossen Kirchenrechner und Erheber. Diese werden

im letzten Halbsatz noch ausdrücklich erwähnt, damit auch die nebenamtlich Angestellten von der Regelung erfaßt werden.

Synodale W. Schweikhart: Wenn die nebenamtlich angestellten Rechner und Erheber mit einbezogen werden, werden viele Gemeinden in größte Schwierigkeiten kommen. Es gibt Gemeinden, in denen tatsächlich die Auswahl an Männern, die für solche Ämter in Frage kommen, sehr gering ist. (Zuruf: Es können auch Frauen sein!) Ich bitte darum, die nebenamtlichen nicht mit einzubeziehen.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Dekan Schweikhart, es heißt ja „soll“ nicht „darf“ oder „muß“. (Synodale W. Schweikhart: Ich bin dankbar für diese ausdrückliche Feststellung!) Sie stellen also keinen Antrag.

Landesbischof D. Bender: Müßte man dann aber nicht dahingehend unterscheiden, daß ein hauptamtlicher nicht „darf“? (Zustimmung.) Da steht aber auch „soll“! Das „soll“ dürfte sich nur auf die nebenamtlichen beziehen.

Präsident Dr. Umhauer: Diese Anregung verdient erheblich beachtet zu werden. — Herr Berichterstatter, bitte.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Es läßt sich so machen, daß die hauptamtlichen nicht gewählt werden dürfen und die nebenamtlichen nicht gewählt werden sollen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Sie können die Sache, um die es hier geht, nämlich die Verhinderung einer Pflichtenkonflikte, nicht abhängig machen von der mehr oder weniger technischen Frage, ob der Betreffende haupt- oder nebenamtlich angestellt ist. Es kommt vielmehr auf die Funktion des Rechners oder Erhebers an. Wer in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht — zumal in der Vermögensverwaltung —, soll nicht Mitglied des Kirchengemeinderats mit Sitz und Stimme sein. Immerhin wird anerkannt, daß es Ausnahmesituationen gibt, so bedauerlich sie im Grunde sind. Deshalb ist die Formulierung „soll“ und nicht „muß“ — ganz unabhängig von der Frage der haupt- oder nebenamtlichen Angestellten — gewählt.

Präsident Dr. Umhauer: Ein Antrag ist nicht gestellt. Wer deshalb für Annahme des Auschlußvorschlags ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich der Stimme? 4. — Der Vorschlag ist mit allen Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Zu § 64 erfolgt keine Wortmeldung. Bei § 65 erhält der dritte Satz des Abs. 1 folgende Fassung:

„In besonderer Weise gewinnt die dienende Liebe im Diaconat der Gemeinde und der Kirche, in den in der Inneren Mission und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengefaßten Werken, Gestalt.“

Auch der Abs. 2 von § 65 erhält hinter „des Hilfswerks“ den Zusatz: „der Evangelischen Kirchen in Deutschland.“

Zu § 66 erfolgt keine Wortmeldung. Zu § 67 erklärt

Synodale D. Dr. v. Diez: Beim Eingang der Schlußbestimmungen muß in Absatz 1 das Datum noch eingefügt werden. Das Gesetz tritt am soundsovielten in Kraft. Ich schlage vor: 1. Juli 1957.

Präsident Dr. Umhauer: Der Vorschlag, den 1. 7. 1957 als Tag des Inkrafttretens vorzusehen, scheint mir praktikabel. Bis dahin ist das Gesetz verkündet. Also legen wir in Zeile 1 den 1. Juli 1957 ein. Widerspruch erhebt sich nicht.

Nun kommen wir zur nochmaligen Gesamtabstimmung. Wir müssen aber berücksichtigen, daß dann — vorausgesetzt, daß wir die verfassungsändernde Mehrheit erreichen — in der Einleitung gesagt wird: „mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen“. Das ist in dem

Entwurf noch nicht enthalten. Was jetzt beschlossen wird, ist nicht Bestandteil des Gesetzes, sondern eine Feststellung, die seitens des Präsidiums der Synode und des Herrn Landesbischofs, wenn er das Gesetz verkündet, getroffen wird.

Wer für die Annahme des Gesetzes in der jetzt in der Einzelberatung festgestellten Form ist, den bitte ich die Hand zu erheben. 45. — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Ich stelle fest: Das Gesetz ist einstimmig angenommen und zwar mit sämtlichen 45 Stimmen der anwesenden Synoden. 41 wären notwendig, um die Dreiviertelmehrheit aller Synoden zu erreichen.

Es wird also bei der Verkündigung des Gesetzes die Floskel aufgenommen: „mit verfassungsändernder Mehrheit“.

*

Damit wären wir am Ende der Beratung des ersten Punktes der Tagesordnung. Ich habe noch bekanntzugeben, daß ein Antrag der Herren Kley, Haß, Gotthilf Schweikhart, v. Dieze, Schmeichel und Schneider eingegangen ist folgenden Wortlauts:

„Die Synode wolle beschließen: den Evang. Oberkirchenrat zu bitten, die Übertragung des stenographischen Protokolls über die vorläufige Synode in Bretten und deren Drucklegung unverzüglich in Angriff zu nehmen und damit ein Mitglied der damaligen Synode, evtl. bei vorübergehender Freistellung von seinen sonstigen Amtsaufgaben zu beauftragen.“

Synodale Kley: Das in dem vorliegenden Antrag zum Ausdruck gebrachte Anliegen ist schon auf früheren Tagungen unserer Synode wiederholt zur Sprache getreten. Ich halte dafür, daß die beantragte Übertragung des Protokolls und seine Drucklegung nicht länger aufgeschoben werden dürfen. Es ist dies nicht nur erforderlich um der geschichtlichen Klarheit willen, sondern auch zur Klärung der rechtlichen Grundlagen unserer Landeskirche. In Bretten war die konstituierende Synode. Dort sind ganz entscheidende Beschlüsse gefaßt worden. Ich weise nur darauf hin, daß wir uns heute wieder einmal mit einer Bestimmung der Wahlordnung beschäftigen müssen, von der uns Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich sagte, daß diese Bestimmung auf der Synode in Bretten ganz bewußt so gefaßt worden sei. Es ist aber denjenigen, die an jener Synode in Bretten nicht teilgenommen haben, nicht möglich, diese Dinge auch nachzulesen. Diese Möglichkeit muß deshalb so bald als möglich geschaffen werden. Wir müssen auch daran denken, daß solche, die diese Aufzeichnungen gemacht haben, vielleicht in einigen Jahren nicht mehr in der Lage sein werden, diese Aufzeichnungen zu übertragen. Es ist mir selbst nicht bekannt, ob ein stenographisches Protokoll existiert (Zuruf: Nein!) oder nur Aufzeichnungen. Aber auch diese Aufzeichnungen müßten gedruckt werden, so daß ein klares Bild über die vorläufige Synode von Bretten entstehen kann. Dies muß — und das ist der Sinn dieses Antrages — bald in Angriff genommen werden.

Landesbischof D. Bender: Ich glaube, Dekan Mono hat damals, so gut er konnte, mitstenographiert.

Präsident Dr. Umhauer: Das wäre auch der gegebene Herr für die Abschrift. — Ich nehme an, daß seitens des Oberkirchenrats keine Bedenken gegen die Berechtigung dieses Antrages geäußert werden. — Ich eröffne die Aussprache. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich schließe daraus, daß der Antrag Kley und Genossen einstimmig angenommen ist. — Wir sind wohl darüber einig, daß eine Niederschrift im Wortlaut nicht möglich ist. Infolgedessen ergibt sich selbstverständlich ohne weiteres die Auswahl. Die Hauptsache ist die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Landesbischof D. Bender: Wir haben noch eine Reihe von Leuten, die damals dabei waren. Man könnte denjenigen, die dabei waren, das Protokoll zuschicken zur Überprüfung, ob sie etwas für unrichtig halten oder ob sie von ihrer Erinnerung her noch etwas Wesentliches ergänzen können, um so ein möglichst vollständiges Bild zu rekonstruieren.

2.

Präsident Dr. Umhauer: Wir treten nun ein in die Beratung des zweiten Punktes der Tagesordnung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht namens des Hauptausschusses über die Präambel zur Grundordnung zu erstatten.

Berichterstatter Synodale Dr. Wallach: Hochverehrter Herr Präsident! Hohe Synode! Seit einigen Jahren bearbeitet und verabschiedet die badische Landessynode in einzelnen Teilen eine Grundordnung für unsere Kirche. Sie sieht sich vor die Aufgabe gestellt, dieser Grundordnung eine bisher „Präambel“, im folgenden „Vorspruch“, genannte Feststellung eines Bekenntnisstandes voranzustellen. Die Voraussetzungen hierzu hat wie zu den anderen Teilen der Grundordnung auch in diesem Fall in jahrelanger mühevoller und bestens zu bedankender Vorarbeit der Kleine Verfassungsausschuß der Landessynode geleistet. Bereits im Jahre 1955 wurde von ihm ein erster Entwurf des Vorspruchs herausgegeben und den Bezirkssynoden zur Beratung und zur Stellungnahme zugeleitet. Es ist notwendig, in unsere Erinnerung zurückzurufen, daß dabei den Bezirkssynoden die nachfolgenden zwei präzisen, wenn auch in gewisser Weise einengenden, Fragen zur Beantwortung gestellt wurden:

1. Wird in der vorgeschlagenen Präambel nur eine Klärung, also nicht eine Änderung des Bekenntnisstandes erblieb?

2. Wenn ja, werden aus anderen Gründen Änderungen des Vorschlags empfohlen?

Auf Grund und unter weitestgehender Rücksichtnahme auf die eingegangenen Äußerungen der Bezirkssynoden, auf die der Bericht noch zurückkommen wird, überarbeitete der Kleine Verfassungsausschuß den Vorspruch. Die so redigierte Fassung wurde durch den Landeskirchenrat der Landessynode für diese Frühjahrstagung zur Beratung zugeleitet. Alle Erörterungen der Landessynode hatten also die Fassung I von 1955, die Kundgebungen der Bezirkssynoden und letztlich und entscheidend die Neufassung II von 1957 zur Vorlage und zum Ausgangspunkt, wobei freilich auch immer wieder das theologische Gutachten der Fakultät Heidelberg und andere im Zusammenhang mit unserem Problem entstandenen Publikationen wie z. B. Erwin Mühlhaupts gedruckter Vortrag „Union mit Freuden und nicht mit Seufzen“ beachtet wurden und in die Aussprachen hineinklangen.

Der Berichterstatter glaubt, im Namen aller Mitglieder der Landessynode, die an den Beratungen aktiv teilgenommen oder ihnen passiv beigewohnt haben, feststellen zu dürfen, daß sich die Ausschüsse ihre Arbeit nicht leicht gemacht haben. Welche wichtige Bedeutung gerade diesem Verhandlungsgegenstand der diesjährigen Frühjahrssynode beigemessen wurde, und wie sehr ein möglichst umfangreicher Austausch und weitgehender Konsensus von der Synode ernstlich erstrebt wurde, wird schon daraus ersichtlich, daß alle Arbeitsberatungen der dem Hauptausschuß und Rechtsausschuß zugewiesenen Vorlage in gemeinsamer Arbeit getätig wurden und außerdem auch der Finanzausschuß in dieser Zeit von eigenen Beratungen freigestellt war, so daß auch seine Mitglieder durch Sitz und im Einzelfall an sie abgetretene Stimme an den Beratungen teilhatten, die somit alle bei nahezu vollbesetztem Saal stattfanden. Wenn dies in dieser

Stunde festgestellt wird, dann geschieht es, um den Pfarrern und Gliedern unserer Landeskirche den theologischen Ernst und die sachliche Gründlichkeit, mit denen in den Ausschusssitzungen gearbeitet wurde, zu bezeugen und einer mehrfach geäußerten Hoffnung Ausdruck zu geben, daß diese erfreuliche Gemeinschaftsarbeit, die nicht zum Fenster hinaus, sondern zur Sache hin geschah, im Lande das allgemeine Zutrauen zur Synode weiter stärkt und der jetzigen Plenarberatung und endgültigen Beschlusssfassung dient.

Die Bezirksynoden hatten sich mehrheitlich kritisch und ablehnend gegen den ersten Entwurf geäußert, was ständig beachtet und immer wieder erwähnt wurde. Es konnte von Kennern der Protolle und Teilnehmern an den Bezirksynoden freilich nicht verschwiegen werden, daß mancherlei Bedenken kirchenpolitischer Art, bisweilen auch ein Ausweichen vor den theologischen Sachfragen und manche stimmungsmäßigen Äußerungen feststellbar sind, die geeignet sind, das Gewicht der mehrheitlichen Ablehnung zu mindern. Konsynodale Siegel beispielsweise bedauerte den von ihm gewonnenen Eindruck, daß die Bezirksynode nicht gebührend ernst genug die jahrelangen sachgründlichen Vorarbeiten des Kleinen Verfassungsausschusses bei ihren Beratungen gewürdigt habe. Es traten natürlich bei Einzelberichten über die Bezirksynoden auch ernst zu nehmende theologische Aussagen zu Tage, auf die zu hören einmütiger Wille unter den Landessynoden feststellbar war. Konsynodale Hegel freilich warnte mit Recht davor, die Stellungnahmen der Bezirksynoden pauschal zu werten und die zahlreichen Majorität der ablehnenden Stimmen allein maßgeblich werden zu lassen, da doch eben die Argumente verschieden gewichtig seien, inhaltlich näher betrachtet werden müßten und sich die Landessynode und der einzelne Synode nicht durch den Eindruck einer Mehrheit von ihrer persönlichen theologischen und kirchlichen Verantwortung in einer so wichtigen Bekennnis- und Lebensfrage der Kirche dispensieren lassen dürfe. Ein wohl abgewogenes Hören auf die Brüder war vorhanden und durchzog alle Beratungen.

Es ist für den Berichterstatter nicht leicht, die Fülle von theologischen Gedanken, kirchlichen Gesichtspunkten, bekennnistheologischen Erwägungen und kirchenrechtlichen Äußerungen, die sich in einer gewissen Konzentrik in den Ausschusssitzungen um den Fragenkomplex bewegten, so deutlich darzustellen, daß die Berichterstattung zu einer Bindung eines angemessenen Plenumsbeschlusses dienend mithelfen kann. Darum sei es gestattet, im nachfolgenden Bericht von der dem zeitlichen Verlauf folgenden Wiedergabe des Gesprächsganges abzusehen. Der Berichterstatter will statt dessen versuchen, einige entscheidende Fragenkreise, die die Ausschusssitzungen beinhalteten, wie folgt darzustellen:

1. Die Notwendigkeit der Bekennnisfeststellung für das innerkirchliche und gemeindliche Leben.
2. Die Notwendigkeit einer badischen Bekennnisklärung im Blick auf die gesamtkirchliche und ökumenische Situation.
3. Die bekennnistheologische Problematik des Vorspruchs.
4. Wie weit erfüllen die der Landessynode vorliegenden Fassungen des Vorspruchs die unter 1–3 genannten Erfordernisse?
5. Welche Aufgaben ist nunmehr der Landessynode für die endgültige Fassung und Verabschließung des Vorspruchs gestellt?

1. Die Notwendigkeit der Bekennnisfeststellung für das innerkirchliche und gemeindliche Leben.

Diese Notwendigkeit ist, wie berichtet werden konnte, innerhalb einzelner Verhandlungen der Bezirksynoden

in Frage gestellt worden. Das Bekennnis der Kirche überhaupt scheint dabei in den Bereich eines tödenden Formalismus gedrängt worden zu sein, wenn es in derartigen Äußerungen etwa der leblose Zement innerhalb der Baustoffe der Kirche genannt wurde. Wenn das auch nur im Einzelfall so präzisiert ausgedrückt wurde, so zeigt doch die Tatsache, daß in vielen auf den Bezirksynoden gehaltenen Referaten die Frage nach dem Wesen des Bekennnisses grundsätzlich erörtert wurde, daß hier in der Tat eine nicht unbedeutende Vorfrage für die die Ausschusssitzungen nun auch eingehen mußten.

Die Ausschusssitzungen waren in der grundsätzlichen Bejahung des Bekennnisses als einer Lebensäußerung der Kirche und Gemeinde einig. Freilich, es mußte in den Verhandlungen manches zum rechten Wesensverständnis des Bekennnisses gesagt werden. So wurde vor allem die Annahme zurückgewiesen, das Bekennnis könne jemals eine objektive dritte Größe neben der Heiligen Schrift und dem Glauben des einzelnen ohne persönliche Verbindlichkeit sein. Vielmehr sei im Bekennnis eine Summa des Schriftverständnisses gezogen, mit der der Glaubende das Wort Gottes gleichsam anziehe und für sein Leben der in seinem Wort lebendige Herr gegenwärtig werde. So sei es auch den Vätern bei ihren Bekennnisäußerungen darum zu tun gewesen, im Bekennnis den in seinem Wort wahrhaft lebendigen Gott hörbar zu machen. Das Bekennnis der Väter, das freilich im Raum der Kirchengeschichte auch eine kirchenpolitische und apologetische Bedeutung gehabt habe, sei verkürzt verstanden, wenn sein Wesen aus irgendeiner Zeitgebundenheit und aus seiner einmaligen historischen Bedeutung heraus interpretiert werde. Demzufolge wäre es auch eine verkürzte Beurteilung gegenwärtigen kirchlichen Bemühens um das Bekennnis, wenn man in ihm ein Stück restaurativen kirchlichen Handelns erblicke. Das Bekennnis der Kirche in seiner heutigen seelsorgerlichen Bedeutung wurde mit dem Hinweis erläutert, daß es unseren Gemeindegliedern auf die von der Heiligen Schrift an sie gestellten Fragen auch die von der Heiligen Schrift gegebenen Antworten erteile. So verstanden sind — nicht im Sinne einer rangmäßigen Gleichstellung, sondern eines Ausdrucks ihrer Wesenseinheit — Schrift und Bekennnis nichts Verschiedenes, sondern Ausdrucksweisen derselben Tatsache, nämlich des wahrhaft lebendig am Menschen handelnden Gottes. In dieser Sicht erscheint für unsere Verhandlungen das Bekennnis dann nicht als glaubensgesetzliche Äußerung der verfaßten Kirche, sondern als tröstende Kraft für den angefochtene Glauben ihrer Glieder. Damit stellte sich das Bekennnis in den Gesprächen als kirchenbildende Kraft dar und trat korrigierend dem falschen Blick auf die Kirche, der in ihr eine lockere christliche Gesinnungsgenossenschaft sieht, entgegen. Es wurde gefragt, ob es bei allen Bedenken, die dem Vorspruch als Bekennnisfeststellung entgegengebracht werden, in Wirklichkeit immer um die Sorge vor der Alternative zwischen lutherischem Bekennnis einerseits und reformiertem Bekennnis andererseits (die doch eben in der Union miteinander verbunden bleiben sollen) überhaupt gehe, oder ob nicht hinter den Bedenken gegen das Bekennnis oft der Wunsch nach einer bindungslosen Freiheit vom Bekennnis überhaupt stehe. Mit anderen Worten: Es wurde die Frage laut, ob nicht vielleicht deshalb mancher die Bekennnisse der Union in einer gewissen Unbestimmtheit nebeneinander und Beziehungslosigkeit zueinander zu halten wünsche, weil damit eine unbegrenzte Mannigfaltigkeit theologischer Standpunkte und eine völlig persönliche Freiheit in Sachen der Glaubenslehre gewährleistet erscheine. Gerade darin wiesen die Gedankengänge von Nichttheologen und Theologen in

der Synode völlige Übereinstimmung auf, daß die Entschließungen der Synode zum Vorspruch eine derartige Bekennnisnivellierung seinesfalls fördern dürften und daß niemand in der Synode mit seiner Stimme zu einer bekennnislosen oder bekennnisrelativen Mannigfaltigkeit beitragen wolle, die die Kirche nicht reich, sondern unsfähig zu ihrem Handeln als Kirche machen müßte. Denn eine bekennnislose oder ihr Bekennnis relativierende Kirche werde Rom kein echtes kirchliches Gegenüber mehr darstellen und gegen den totalitären Staat keine Abwehrkraft aufbringen können. Gerade von den nichttheologischen Synodalen, die der Lehrunsicherheit der predigenden Kirche passiv ausgesetzt sind, wurde mit Sorge aus dem Munde eines Theologen vernommen, daß er im Blick auf sich selbst und die junge Theologengeneration dringend darum bitte, durch eine klärende Feststellung des in der badischen Union geltenden Bekennnisses den Pfarrer von der Not zu befreien, nicht sicher zu wissen, was er von seiner Kirche her zu lehren habe. So manifestierte sich unwidersprochen der Wunsch der Synodalen, durch die Erfüllung ihrer Aufgabe, nämlich der Klärung des Bekennnisstandes im Rahmen des Vorspruchs, die bekennende Stimme ihrer Kirche, in der sich alle ihre Verkündigung in einer neuen Sicherheit zusammenfinden möge, mitstärken zu dürfen. Dabei verwahrte man sich gegen das mögliche Missverständnis, mit dem Vorspruch ein Glaubensgesetz zum Lehrzuchtgebrauch schaffen zu wollen. Dass der Theologe aus dem Raum freier theologischer Forschung herkommend sich in den Bekennnisstand seiner Kirche hineinbegeben und erst in ihn hineinwachsen müsse, sei selbstverständlich, daß er im Bekennnis seiner Kirche mehr und mehr eine klare Basis für seine eigene geistliche Auseinandersetzung erhalte, das tue ihm, seinem Amt und seiner Gemeinde not.

2. Die Notwendigkeit einer badischen Bekennnisklärung im Blick auf die gesamtkirchliche und ökumenische Situation.

Ein weiterer der behandelten Fragenkreise wies über die innerkirchliche badische Situation hinaus und lenkte die Gedanken auf die Bedeutung, die eine badische Bekennnisklärung für die Stärkung unserer Kirche gegen den römischen Katholizismus, ihr Verhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland und zum Weltprotestantismus und zur Ökumene gewinnen könnte. Es war freilich eine sehr weite Sicht, die das Gespräch hier eröffnete und der gegenüber — erkennbar in einigen Äußerungen — das Gefühl Platz greifen wollte, als werde hier der relativ kleinen badischen Kirche eine zu große Schwerkraft innerhalb der konfessionellen Gewichtsverteilung in der Welt beigemessen. Dessen ungeachtet wurde aber allgemein gespürt, daß hier Gesichtspunkte auftauchten, die in den bisherigen Erwägungen der Bezirkssynoden, in denen die badische von der gesamtkirchlichen Situation stark isoliert gesehen wird, unberücksichtigt blieben, die aber doch für die Fassung und Verabschiedung des Vorspruchs als badischer Bekennnisklärung von Bedeutung sind. Jedenfalls wurde wohl allen Synodalen klar, daß es sich zwar bei den gestellten Problemen des Vorspruchs auf den ersten Blick nur um eine Frage der badischen Konsensunion, der badischen Tradition und des badischen kirchlichen Lebens handle, daß aber in Wirklichkeit auch diese Frage nicht ohne gesamtkirchliche und gesamt-evangelische Verantwortung recht lösbar ist. Haben wir soeben von der innerkirchlichen Bedeutung einer badischen Bekennnisklärung gesprochen, so sollen im folgenden die Linien ausgezeigt werden, die die Ausschusseratungen in die kirchliche Gesamtverantwortung hinein ausweiteten.

Die Widerstandskraft gegen die Expansion des römischen Katholizismus in Deutschland, in Europa, ja in der Welt, die im 18. Jahrhundert, z. B. der Unions-

entstehung, der Kirche unter weltlichem Summepiskopat nicht annähernd wie heute zur Aufgabe gestellt war, muß freilich durch weitgreifende evangelische Selbstbesinnung mancherlei Art geweckt werden. Sie wird sich aber nicht zuletzt und nicht unerheblich an der Lehreinheit der Evangelischen Kirche entzünden bzw. durch sie erstarren. Das zeige — so referiere ich — die ernste und vielfach unbeantwortet bleibende Frage nach Einheit und Klarheit evangelischer Lehre, die manchen Konversionen vorausgehe und die auch im weltlichen Raum die Evangelische Kirche schmerhaft an ihre mangelnde Fähigkeit zu einheitlichem Handeln im öffentlichen Leben erinnere.

Weiter dürfe uns im Blick auf die EKD der dort festzustellende Konfessionalismus, dem nicht das Wort gegeben wurde, ja nicht dazu verleiten, in eine unionistische Isolierung hineinzuschlüpfen, in der neben lutherischem und reformiertem so etwas wie ein „uniertes Bekennen“ gesucht würde, das es als einheitliche Basis für alle Unionskirchen bis zum heutigen Tage nicht gebe. Vielmehr haben wir — ohne ein Aufgeben des Unionsstandes — ständig um die Offenheit gegen die beiden anderen großen evangelischen Bekennnisse zu ringen, was zweifellos zu einem badischen Beitrag für die EKD ausreisen könnte. Diese Offenheit aber werde nicht gefördert dadurch, daß die innere Widersprüchlichkeit im Bekennnisstand der badischen Kirche, wie er bisher nach der Unionsurkunde feststellbar ist, durch einen neuen Vorspruch aufs neue sanktioniert wird, sondern nur dadurch, daß unter Beibehaltung der Union die Widersprüche gellärt werden, die unserer bisherigen Bekennnisfeststellung von 1821/1855 anhaften. Die Ausschüsse machten sich das an der Frage der Abendmahlsgemeinschaft deutlich, die jedem Synodalen von Herzen erstrebenswert ist. Wenn auch die Unionsurkunde § 5 eine Abendmahlsslehre lutherischer Prägung gibt und wir darin unseren ausreichenden Beitrag zur Abendmahlsgemeinschaft mit den lutherischen Kirchen erblicken könnten, so würde doch — das zeigten besonders die Ausführungen des Herrn Professor Schlink — ein weiteres nur durch uns zu beseitigendes Hindernis zur Abendmahlsgemeinschaft solange bei uns bestehen, als wir, die badische Kirche, nicht angestrengt versuchten, eine Lehreinheit zu gewinnen und die Widersprüche zu beseitigen, die unserer unionistischen Bekennnisfeststellung von 1821/1855 bisher innewohnen. Dass damit nur das Höchstmäß einer erreichbaren Übereinstimmung der badischen Bekennnisaussagen, nicht aber eine Veränderung der in der Unionsurkunde gemachten Bekennnisaussagen selbst gemeint sein kann, wurde immer wieder mahnend, warnend und beteuern hervorgehoben und wird im späteren Verlauf der Berichterstattung noch im einzelnen aufgewiesen werden. Schon hier aber soll zum vollen Verständnis dieses Gedankenganges erwähnt werden, daß eine solche die Tür zur Abendmahlsgemeinschaft vielleicht öffnende Übereinstimmung der Unionsbekennnisse wohl nur in einer deutlichen Orientierung zum Augsburgischen Glaubensbekenntnis möglich ist, einer Orientierung, die nach unwidersprochener Ansicht von Ausschusssmitgliedern schon den Vätern der Union vor Augen stand (was später noch aufgewiesen werden wird), aber von ihnen eben noch nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht wurde oder gebracht werden konnte. Es wurde freilich auch angezweifelt, daß der im konfessionalistischen Sinne „leise Ton“, den die Augustana anschlägt, selbst bei stärkerer Beziehung des badischen Bekennnisstatus auf sie kaum ausreichend wäre, die badische Kirche zur Abendmahlsgemeinschaft mit lutherischen Kirchen zu qualifizieren; weiter, daß doch wohl die Confessio Augustana in ihrer Frontstellung gegen den Katholizismus des 16. Jahrhunderts kaum so viel Gegenwartskraft besitzt, um unserer Kirche, wenn sie ihre verschiedenen Be-

kenntnisse auf sie deutlicher als bisher bezöge, eine ökumenische Sakramentsgemeinschaft zu erschließen; schließlich, daß es doch wohl einseitig sei, nur von der badischen Kirche auf solche Weise einen Schritt zur Abendmahlsgemeinschaft hin zu erwarten. Ich hoffe, Herrn Konzynoden Prof. Schlini richtig zu referieren, wenn ich seine Antwort auf solche Bedenken dahingehend wiedergebe, daß auf jeden Fall mit einer eindeutigen Herausstellung der bisherigen Bindung der badischen Union an das Augsburger Bekenntnis, das freilich immer auf dem Hintergrund des gesamten theologischen Schriftums Luthers zu sehen ist, ein nicht zu unterschätzender erster Schritt unsererseits zur Möglichkeit einer Abendmahlsgemeinschaft gegeben wäre; daß weiterhin die Confessio Augustana, wie jedes geschichtliche Kirchenbekenntnis (auch die Barmer Erklärung) ihre bleibende Kraft in ständiger kirchlicher Vergegenwärtigung und Interpretation finden werde; und daß es schließlich trotz der Verpflichtung aller Kirchen dazu nicht uner Recht sei, die mangelnde Bereitschaft zur Abendmahlsgemeinschaft anderer Kirchen zu schelten, ehe nicht das Hindernis, das auf unserer Seite in der ungenügend klaren Bekenntnisfeststellung besteht, beseitigt sei.

Daß die badische Fähigkeit zur Ökumene durch eine klarere Herausstellung unserer Lehreinheit erhöht werden könne, erschien dem Synodalen Lehmann und sicherlich auch anderen fraglich, da doch gerade in der Ökumene die Vielheit der Bekenntnisse durch die eigentliche Einheit der Kirche, nämlich die Einheit in Christo, gewährleistet sei. Hier lehrte nun die weitere Aussprache, daß man wohl die Kirche immer zugleich unter dem glaubensmäßigen Aspekt ihrer Einheit im Evangelium, in Christo, im Wort sehen, zugleich aber auch unter dem Aspekt ihres faktisch gelebten Lebens in der Einheit von Lehre und Bekenntnis suchen müsse. Von da aus werde auch die Ökumene nicht auf ihr Bemühen verzichten können, trotz aller erlebten Einheit in Christo um die lehrhafte Einheitsbemühung im Vorstoß gegen die Welt zu ringen, eine Tatsache, die jeder ihrer Kirchen, auch der badischen Kirche, das Ringen um ihre eigene Lehreinheit zur ständigen Aufgabe mache.

Ich erlaube mir, die Hohe Synode nach den vielen, vielleicht verwirrenden Einzeldarstellungen an dieser Stelle wieder an den Zusammenhang zu erinnern, in dem diese sich mit dem ihr gestellten Problem des Vorspruchs befindet. Es geht bei allem um die Erkenntnis, daß eine den Unionsvätern gemäß, aber klarere Fixierung des Augsburger Bekenntnisses als eines Richtpunktes im badischen Unionsstand den Boden ungeordneter Widersprüchlichkeit nebeneinander geltender Bekenntnisse bereinigt und dadurch nach Klärung ihrer Grundlagen unserer badischen Kirche ein Vorwärtsstreiten im Lebensraum der EKD und der Ökumene ermöglicht werden könnte.

3. Die bekenntnistheologische Problematik des Vorspruchs.

In den Gesprächen der Ausschüsse, deren Einzelerörterungen nicht alle dargestellt werden können, ergab sich für den Berichterstatter das Bild folgenden Tatbestandes:

In der Unionsurkunde von 1821 und ihrer gesetzlichen Erläuterung von 1855 ist die Heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur kirchlichen Glaubens und kirchlicher Lehre und Lebens allem vorangestellt. Dies übernimmt der Vorspruch in voller Gültigkeit und sogar Wörtlichkeit. Hier ergab sich weder für die Bezirkssynoden noch für die Ausschüsse ein Problem. Diese Aussagen der Unionsurkunde finden unangefochtene ihre Übernahme in den entsprechenden Absatz 2 des neuen Vorspruchs.

Es werden weiterhin in der Unionsurkunde 1855 die allgemeinen Bekenntnisse der ganzen Christenheit als

gültig erwähnt, was entsprechend im Absatz 3 des neuen Vorspruchs geschieht, von den Bezirkssynoden anerkannt wird und von den Ausschüssen nicht diskutiert zu werden brauchte.

Die weiteren Bekenntnisse, die in der Unionsurkunde Erwähnung finden, sind die Augsburgische Konfession, die — so heißt es wörtlich — „namentlich und ausdrücklich“ als „das gemeinsame Grundbekenntnis der evangelischen Kirche Deutschlands“ genannt wird, sowie der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren Heiliger Schrift.

Schließlich wird in § 5, Frage 1 der Unionsurkunde eine knappe allgemeine Sakramentsdefinition und in den weiteren Fragen 2—8 eine Abendmahlsslehre gegeben.

Dieser Tatbestand führte die Ausschüsse in ihrer Frage nach der Widerspruchslosigkeit bzw. Übereinstimmung der genannten Bekenntnisse zu folgenden Erkenntnissen:

Die Confessio Augustana und Luthers Katechismus sind in eins zu sehen und stehen in Übereinstimmung und Widerspruchslosigkeit zueinander, wenn auch mehrfach betont wurde, daß die Katechismusaussagen z. B. über die Taufe ausführlicher sind als im Augsburger Glaubensbekenntnis. Auch finden sich ihre theologischen Aussagen in der Sakramentsdefinition und der Abendmahlsslehre der Unionsurkunde, die beide lutherisch geprägt sind, wieder.

Sehr viel schwieriger stellte sich den Ausschüssen das Verhältnis des Heidelberger Katechismus einerseits zur Confessio Augustana und Luthers Katechismus andererseits dar. Hier erscheinen die Widersprüche, besonders an der Sakramentslehre, aber, wie mehrfach betont wurde, nicht nur an ihr. Es fehlte zwar nicht an Stimmen, die im reformatorischen Material- und Formalprinzip die Gemeinsamkeit dieser Bekenntnisse hervorhoben, doch wurde demgegenüber betont, daß diese Prinzipien zu weiträumig sind, um Lehrnormen zu begründen und bekenntnismäßig ein Minimum darstellen, das nie einheitsbildend und kirchenordnend sein kann.

Die Gültigkeit des Heidelberger Katechismus stand für die Ausschüsse außer Frage. Sie als unionistisches Bekenntnismerkmal unangefochten in den neuen Vorspruch zu übernehmen, stand außer jeder Diskussion. Nun aber stand man ganz nahe vor der Frage, wie weitgehend eingeschränkt der Heidelberger Katechismus 1821/55 gesehen würde und demnach auch im badischen Vorspruch gesehen werden dürfe. Wie kann nun — so durchzog es alle Verhandlungen — die Übereinstimmung der beiden Katechismen in der Bezeugung der Schrift, von der die Unionsurkunde 1855 ausdrücklich redet, ohne Widerspruch manifest werden?

Um dieses Problem bewegten sich alle folgenden Erwägungen. Es wurde allgemein anerkannt, daß § 5 der Unionsurkunde hier zweifellos einen wesentlichen Schritt zur Übereinstimmung der Katechismen geführt hat, indem er als übergeordnete Konkordienaussage ein allgemeines lutherisches Sakramentsverständnis und im besonderen eine lutherische Abendmahlssäuffassung vertritt und damit die in den beiden Katechismen widereinanderstehenden Sakramentsaussagen einschränkt bzw. zu Übereinstimmung führt. Es wurde in den Beratungen immer wieder geäußert, daß dies einerseits zeige, wie sehr die Bäter der Union durch lutherisch geprägte Aussage den Heidelberger Katechismus limitierten, daß aber zum anderen die Differenz in den Tauflehren der Katechismen nicht ebenso deutlich gellärt werde. Die Ausschüsse meinen allerdings, daß die allgemeine Sakramentsdefinition lutherischen Verständnisses („dargestellt und gegeben“) in Unionsurkunde § 5, 1, durch die nicht nur Zeichen und Darstellung, sondern reale sakramentale Gabe festgestellt

wird, auch auf die Taufe zu beziehen sind und daraus zweifelsfrei abgeleitet werden kann, daß trotz Fehlens einer ausführlichen Tauflehre in der Unionsurkunde die Aussagen des Heidelberger Katechismus über die Taufe ebenso wie über das Heilige Abendmahl außer Geltung gesetzt sind. Dass man in der Tauffrage der lutherischen Auffassung gefolgt sei, zeige im übrigen auch die Übernahme der Nottaufe, die das reformierte Bekenntnis nicht kennt. Es dürfe — so lautete eine Stimme — auch nicht vergessen werden, daß unser badischer Unionskatechismus in seinen Tauffragen (die Kinder werden in den Gnadenbund Gottes aufgenommen) ein lutherisches Verständnis der Taufe im Sinne von Unionsurkunde § 5, 1 ausdrückt und also die eben getroffene Feststellung bestätigt. Die Ausschüsse erkannten an dem allem, daß es ohne Frage im Sinne der Unionsurkunde ist, im neuen Vorspruch von der nebeneinander bestehenden Gültigkeit der beiden reformatorischen Katechismen ihre Sakramentslehre auszunehmen. Es sei festgehalten, daß sich den Ausschüssen an dieser Stelle das Bemühen um eine ausdrückliche Taufkonkordie als eine Aufgabe für die Zukunft in den Weg stelle. So dankbar die allgemeine Sakramentsdefinition in Unionsurkunde § 5, 1 zu begrüßen ist, weil sie zeigt, was die Väter der Union wollten und meinten, und so sehr der Drang zur Widerspruchsfreiheit spürbar ist, so sehr wurde aber auch in den Beratungen die Mangelhaftigkeit dieses Bekenntnispassus empfunden, dem von einem Redner die Bedeutung einer „Sakramentslehre“ im spezifischen Sinn abgesprochen wurde. Abgesehen davon, daß es nicht möglich ist, könne es auch nicht angehen und nicht im Sinne der Väter sein, an dieser unzureichenden „Sakramentslehre“ der Unionsurkunde allein die Katechismen zu messen, weil damit der Unionsurkunde die Geltung eines normativen Bekenntnisses über die Katechismen zugesprochen werde, die ihr nicht zukomme, die ihr wohl auch kaum jemals zugedacht worden sei und die sie allein nicht erfüllen könne. Im übrigen würde, so lautete ein Argument, in diesem Fall ein introvertierter Bekenntnisstand der badischen Kirche noch stärker unterstrichen und ihre Offenheit zur EKD weiter verengt werden. Hier wurde nun in der Ausprache die ganze bekenntnistheologische Problematik, die der neue Vorspruch zu bewältigen hat, sichtbar, nämlich

1. die Geltung beider Katechismen festzustellen;
2. die Unionsurkunde richtig anzuwenden, d. h. in ihrem Sinne und nach ihrem Maßstab die Katechismen gelten zu lassen;
3. daraus gefolgt, das normative Prinzip zu finden, das im Geist der Unionsurkunde die Gültigkeit der Katechismen zur Übereinstimmung und Widerspruchsfreiheit führt.

Wenn die Unionsurkunde in § 5 zwar ein allgemein in den Ausschüssen anerkanntes lutherisches Verständnis der Sakramente auf die Katechismen zur Anwendung bringt, aber die übereinstimmende Gültigkeit der Katechismen nicht vollstens zu regeln vermag, wende sich folgerichtig der Blick auf die Bedeutung der Confessio Augustana. Fällt ihr in der Union 1821/55 diese Aufgabe zu? Und liegt es am Ende nur daran, diese der CA seit einem Jahrhundert in der badischen Union zustehende Aufgabe nur stärker ins Bekenntnisbewußtsein zu rüden? Wenn diese Frage bejaht werden kann, dann ist auch zugleich mit ihr die einstmal vom Kleinen Verfassungsausschuss gestellte Frage bejaht, nämlich daß durch eine deutlichere Vorordnung der CA vor die Katechismen keine Änderung des Bekenntnisstandes stattfindet, sondern nur dem Bedürfnis einer deutlichen Bekenntnisklärung gedient wird. Wenn auch die Ausschusmitglieder nicht in der gleichen direkten und ausdrücklichen Weise wie einst die Bezirkssynoden vor diese Frage gestellt wurden, so spitzten sich doch

die Verhandlungen auf diese Frage zu, und es merkte ein jeder, daß er — was auch in der Diskussion vom Berichterstatter einmal ausgesprochen wurde — in theologischer und Gewissensverantwortung hier eine Antwort finden müsse, die ihm dann eine wirklich begründete Zustimmung oder Ablehnung dieser oder jener Fassung des Vorspruchs ermöglichen würde. Es mußte darum die Ausschüsse ständig die Frage beschäftigen, ob und wieweit die CA in richtiger Auslegung der Unionsurkunde als das gesuchte Prinzip den beiden Katechismen im neuen Vorspruch über bzw. vorgeordnet werden kann. Mehrfach wurde in Aussprachen darauf verwiesen, daß die CA namentlich und ausdrücklich als das gemeinsame Grundbekenntnis der evangelischen Kirche Deutschlands in der Unionsurkunde 1855 bereits genannt wird. Dass hier eine betonte Geltung der CA vorliegt, wurde nicht bestritten, auch fand die Tatsache Erwähnung, daß dies mit dem gesamten lutherischen Duktus des § 5 der Unionsurkunde zusammenstimme. Es war den beratenden Mitgliedern klar, daß durch eine hieraus ableitbare normative Vorordnung der CA vor die Katechismen die festzustellende Widerspruchsfreiheit und Übereinstimmung der Katechismen befriedigend erreicht wäre. Das bekenntnistheologische Problem, das also verbleibt, ist die Frage, ob eine solche Ableitung sich aus der Unionsurkunde ergibt und ihrer Bekenntnissfeststellung von 1821/55 entspricht. In Sicht dieser Problematik, d. h. auf diese Kardinalfrage hin, hatten die Ausschüsse die ihnen vorliegenden Fassungen der Präambel zu betrachten.

4. Wie weit erfüllen die der Landessynode vorliegenden Fassungen des Vorspruchs die unter 1—3 genannten Forderungen?

Unter den vorliegenden Fassungen, die hier gemeint sind, habe ich berichtsweise nur die beiden Formulierungen des Kleinen Verfassungsausschusses von 1955 und 1957, also die vor Befragung der Bezirkssynoden und die nach ihrer Befragung entstandene, zu betrachten. Denn erst nachdem die Ausschüsse diese beiden Fassungen diskutiert hatten und eine Entscheidung für keine von beiden reiste, wuchsen aus den grundsätzlichen theologischen Erwägungen, die mein Bericht darstellt, weitere Formulierungen des Vorspruchs heraus, über die die Konfynodale Prof. v. Dieze berichten wird. Wenn ich also jetzt die Ausschusseratungen darüber, ob eine der beiden Formulierungen des Kleinen Verfassungsausschusses die dargestellten Erfordernisse in annehmbarer Weise erfüllt, dargestellt und das verneinende oder zumindest entscheidungslose Ergebnis berichtet haben werde, wird die Synode darüber zu befinden haben, welche der späteren Formulierungen dies etwa in annehmbarer Weise tut. Zunächst muß ich mitteilen, daß sich die Ausschüsse mit der allerersten Fassung von 1955 diskussionsweise nicht mehr ernsthaft beschäftigten. Nachdem die Bezirksynoden sie mehrheitlich abgelehnt hatten und ein zweiter Entwurf vorhanden war, wandte man sich diesem zu, ohne sich allerdings auch bei ihm lange aufzuhalten. Es schien dabei tatsächlich weitestgehend die Rücksicht auf die Brüder vorzuwalten, denn von mehr als einem Synodalen wurde betont, daß er selbst den ersten Entwurf von 1955 theologisch bejahe und wohl auch bei der Bezirksynode für ihn gestimmt habe, aber aus Rücksicht sich doch jetzt ohne Zögern der Prüfung des abgeänderten Vorschlags zuwende, ein Standpunkt, dem gegenüber allerdings auch unter dem vorhin genannten Gesichtspunkt der bekenntnistheologischen Kardinalfrage und der Einzelverantwortung jedes Synodalen Kritik laut wurde. Auch der Kleine Verfassungsausschuss habe sich wegen des Hörens auf die Brüder und der mehrfach in den Beratungen geäußerten gegenseitigen Liebe zu der Neufassung entschlossen. Auch hier wieder fehlte es

allerdings nicht an Äußerungen, die davor warnten, aus der Glaubensentscheidung eine irgendwie geartete politische oder taktische Entscheidung zu machen. Die Glaubensentscheidung könne unter Umständen auch in die Distanz zu den Brüdern führen, ein Zustand, dem dann hinwiederum die Liebe gerecht zu werden versuchen müsse.

Ohne daß also die ursprüngliche erste Fassung nach ihrer Ablehnung durch die Bezirkssynoden von den Ausschüssen eingehend erörtert wurde, wurde verschiedentlich am Rande vermerkt, daß sie die Erfordernisse erfülle, ein klares Bekenntnis der Kirche darzustellen, sie offen für die gesamtkirchliche Situation zu machen und durch die normierende Geltung der CA Übereinstimmung und Widerspruchslosigkeit der reformatorischen Bekenntnisse zu erreichen. Letzteres jedoch hatte die Bezirkssynoden hauptsächlich bewogen, in dieser Formulierung eine Veränderung des Unionsbekenntnisstandes zu befürchten.

Aber auch von der darauffhin erfolgten zweiten Fassung wandte man sich bald wieder ab, da sie nun im Gegensatz zur ersten Fassung die Erfordernisse gar nicht erfülle, wenngleich sie im Blick auf die Unionsurkunde angenommener Weise kein Problem aufzebe. Sie beantwortete die Frage nicht, was Lehre der Kirche sei, sie weiche einer Feststellung der Widerspruchslosigkeit der Katechismen aus, indem sie sie in ihrer Schriftgemäßheit gelten lasse und jedem Einzelnen die Nachprüfung überlasse, wieweit dies der Fall ist, sie gehe sogar hinter 1855 zurück, indem sie die CA nicht einmal als evangelisches Grundbekenntnis bezeichne.

5. Welche Aufgabe ist nun mehr der Landessynode für die endgültige Fassung und Verabschiedung des Vorspruchs gestellt?

Hier sei zunächst noch einmal festgestellt, daß die scheinbar enge Frage, die den Bezirkssynoden gestellt wurde und auf Grund deren ja auch ihre Antworten ergingen, zur letzten Urteilsfindung jedweder Formulierung gegenüber nun auch jedem Synodalen sich stellt. Aus der Fülle der immer wieder zum Ausgang zurückgeworfenen und in eine neue Sicht führenden Verhandlungen sei zum Schluß diese Frage gewissermaßen in drei Fragen aufgegliedert, die ich als ein gewisses Ergebnis der grundsätzlichen theologischen Aussprache der Ausschüsse ansehen möchte und die uns Synodalen zum Maßstab für unsere endgültige Entscheidung über die Formulierung des Vorspruchs dienen mögen:

1. Ist der Vorspruch, für den wir uns entscheiden, ein Bekenntnis, in dem der Grundsatz der Widerspruchsfreiheit durchgeführt ist?
2. Wird mit dem Vorspruch, für den wir uns entscheiden, unter Wahrung des Erbes von 1821 ein Schritt vorwärts getan in der Offenheit der badischen Landeskirche gegenüber der Gesamtkirche?
3. Ist mit dem Vorspruch, für den wir uns entscheiden, unter gewissenhafter Auslegung und Auswertung des lutherischen Verständnisses der Sakramente und der Betonung des Augsburger Bekenntnisses in der Unionsurkunde die höchstmögliche Klärung unseres badischen Bekenntnisstandes erreicht? (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Wallach, für Ihre ausgezeichneten Ausführungen.

Es ist bereits im Altestenrat von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, möglichst bald in den Besitz eines Abdruckes dieses Berichtes zu kommen, um weiter berichten zu können in den Gemeinden und in den Bezirkssynoden. Und nun frage ich Sie, Herr Dr. Wallach, wäre es möglich, daß das Manuskript so zeitig abgeliefert werden könnte, daß es noch abgedruckt werden kann in der in vierzehn Tagen erscheinenden „Handreichung“.

Synodale D. Dr. v. Ritter: Ich möchte fragen, handelt es sich bei diesem Bericht um eine objektive Wiedergabe dessen, was die Synode gemeint hat, oder um einen Bericht, eine Stellungnahme des Berichterstatters. Ich muß gestehen, daß ich in dem Bericht nichts weniger als eine objektive Berichterstattung sehe (Zurufe: Jawohl! Sehr richtig!), vielmehr eine sehr ausgesprochene Stellungnahme des Berichterstatters, und daß die Frage am Schluß ganz eindeutig auf das, was gemeint ist, abgezielt ist. Es ist die ganze Verhandlung so dargestellt, als ob es letzten Endes bei der ganzen Synode wesentlich darum gegangen wäre, hier doch die Augsburger Konfession als einzigen möglichen Ausdruck des Bekenntnisstandes anzusehen. Mein Eindruck der Verhandlung ist das durchaus nicht gewesen, sondern daß die Mehrheit des Ausschusses bisher sich nicht für einen Vorschlag ausgesprochen hat, der die Notwendigkeit, die Augsburger Konfession als die norma normans anzusehen, betont. So kann ich also nicht finden, daß der gesamte Tenor der Verhandlungen der Synode in richtiger Weise zum Ausdruck gekommen wäre, und ich habe den Eindruck, wenn dieser Bericht ins Land hinaus kommt, daß er ein falsches Bild von dem wirklichen Verlauf der Synode gibt trotz aller auch von mir bewunderten Arbeit und geistigen Leistung, die darin stecken.

Präsident Dr. Umhauer: Wollen Sie, Herr Professor Ritter, damit einer von manchen Seiten gewünschten Übergabe von Durchschlägen dieses Berichts widersprechen?

Synodale D. Dr. Ritter: Ja, das würde ich tun. Ich würde, wenn man es weiterträgt, richtig finden, daß wenigstens man ergänzend noch einen zweiten Bericht hinzufügt, um das Bild zu klären. Ich halte das für eine ganz einseitige Darstellung.

*

Die Sitzung wird bis zum Nachmittag unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung erhält zu einer persönlichen Bemerkung das Wort

Synodale D. Dr. Ritter: Konsynodale! Es ist mir ein Bedürfnis, eine persönliche Erklärung abzugeben. Es ist mir von verschiedenen Konsynodalen zum Ausdruck gebracht worden, daß sie meine Äußerungen über den Bericht von Dr. Wallach als eine Herabsetzung empfunden haben. Es ist mir deshalb ein Bedürfnis, hier zum Ausdruck zu bringen, daß es mir durchaus ferngelegen hat, in irgendeiner Weise die außerordentliche geistige Leistung, für die wir sehr dankbar sein müssen, als solche in Zweifel zu ziehen, und ich würde alle Ausdrücke, die Veranlassung dazu geben könnten, daraus eine Herabsetzung zu entnehmen, hiermit feierlich zurücknehmen. Ich habe nur zum Ausdruck bringen wollen meine Bedenken gegen die isolierte Veröffentlichung dieses Berichts, weil ich glaube, daß das zu Mißverständnissen über die Haltung der Synode im ganzen führen könnte. An diesen Bedenken gegen isolierte Herausgabe des Berichts ins Land muß ich allerdings festhalten (Beifall).

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Diez: Verehrte Herren und Brüder! Nachdem Bruder Wallach heute vormittag über die theologischen und grundsätzlichen Fragen berichtet hat, die bei der Beratung der Vorlage 1 — Präambel und Überleitung — aufgetaucht sind, fällt mir die Aufgabe zu, den Gang der Verhandlungen in den Sitzungen des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses darzustellen. An diesen Verhandlungen konnten alle Synodalen teilnehmen, hörend und auch sprechend. Es ist aber wohl nicht nur für die Öffentlichkeit, in der wir jetzt sprechen, sondern auch für uns selbst gut und nützlich, uns das Wesentliche aus diesen langen und anstrengenden Verhandlungen in die Erinnerung zurückzurufen.

Diese Verhandlungen haben stattgefunden am Montagvormittag nach dem Schluß der Plenarsitzung, am Dienstagvormittag und -nachmittag, am Mittwochvormittag, -nachmittag und -abend und am Donnerstag nochmals am Vormittag vor dem Beginn der Plenarsitzung. Ich darf wohl an diese zeitliche Inanspruchnahme und Intensität unserer Verhandlungen erinnern, um auch damit zu zeigen, was Bruder Wallach heute schon ausgesprochen hat: daß wir es uns wahrlich nicht leicht gemacht haben.

Zunächst lag diesen Verhandlungen, wie wir aus dem Bericht des heutigen Vormittags bereits wissen, nur die Vorlage des Landeskirchenrats zugrunde, die aus einem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses vom Januar 1957 hervorgegangen war. Außerdem hatten alle Kenntnis von dem Entwurf, den der Kleine Verfassungsausschuß — und auch das nach bereits mehrjähriger Vorbereitung — im Oktober 1955 vorgelegt hatte, und der dann von den Bezirkssynoden beraten worden war.

Der Kleine Verfassungsausschuß hat in der Begründung seines Vorschlags zur Neufassung der Präambel vom Januar 1957 betont, daß er nach wie vor der Auffassung ist, die Annahme der Fassung von 1955 würde den Bekennnisstand unserer Landeskirche nicht verändern. Er hat die neue, in den Vorschlag des Landeskirchenrats aufgenommene Fassung mit Rücksicht auf die Stellungnahme der Bezirkssynoden empfohlen. Er ist sich dabei völlig klar darüber gewesen, daß diese Stellungnahme der Bezirkssynoden die Landeskirche keineswegs rechtlich bindet. Er sah jedoch nach dieser Stellungnahme keine Aussicht mehr für die von ihm im Jahre 1955 vorgeschlagene Fassung der Präambel, keine Aussicht dafür, daß sie in der Landeskirche einmütig oder auch nur mit Mehrheit angenommen werden könne. Er wollte auch vermieden wissen, daß eine etwa in Widerspruch zu den Stellungnahmen der meisten Bezirkssynoden erfolgte Annahme der Präambel Mißstimmung in unserer Landeskirche hervorrufen würde.

Da Bruder Schlink an den letzten Sitzungen des Kleinen Verfassungsausschusses im Januar dieses Jahres nicht hatte teilnehmen können, da wir aber wußten, daß er der neuen Fassung, also der, die in der gedruckten Vorlage des Landeskirchenrats Platz gefunden hat, nicht zustimmt, haben wir ihm zunächst Gelegenheit gegeben zu einer eingehenden Begründung seiner Auffassung. An der Aussprache hierüber, teils gleich im Anschluß an seine ersten Darlegungen, teils in den folgenden Tagen, haben dann außer zahlreichen Synodalen teilgenommen: der Herr Landesbischof, unser geladener Guest auf dieser Synodaltagung D. Dr. Friedrich, die Oberkirchenräte Dürr, Heidland, Hof und Wendt. Am Abschluß seiner Anwesenheit am Dienstag regte Professor Schlink einen Kompromiß an, wie er es nannte. Dabei sollte das Prinzip der Widerspruchsfreiheit zur Geltung kommen. Aber es sollte die Fassung von 1955 im Absatz 4 der Präambel gewissermaßen gemildert werden. Das Wort „unverändert“ in Verbindung mit dem Augsburgischen Bekenntnis sollte fallen gelassen werden. Außerdem sollte zum Ausdruck kommen, daß auf dem hier eingeschlagenen Wege weitergearbeitet werden müsse. Und es sollte auch irgendwie noch die Unterordnung des Katechismen, insbesondere auch des Heidelberger Katechismus, unter das Augsburger Bekenntnis weniger schroß — ich weiß, das sind nicht die Ausdrücke von Bruder Schlink, die ich hier im Augenblick nicht in Erinnerung habe, aber dem Sinne nach: weniger schroß — ausgesprochen werden.

Am selben Nachmittag regte ein Mitglied des Finanzausschusses an, die Landeskirche möge nicht in der Form eines Kirchengesetzes, wie die Vorlage des Landeskirchenrats es vor sieht, sondern in irgendeiner anderen Weise zu der Frage der Präambel Stellung nehmen. Am Ende dieses Dienstagnachmittags wurde der Kleine Verfassungsausschuß beauftragt, auf Grund der vorausgegangenen Verhandlungen einen neuen Vorschlag zu machen.

Aus den Gesichtspunkten, die in diesen Verhandlungen bis zum Dienstagnachmittag, zum Teil auch noch später, geäußert worden sind, möchte ich drei Stücke hervorheben, weil sie mir für den Gang der Verhandlungen besonders wichtig zu sein scheinen.

1. Es wurde nachdrücklich gegen das mancherorts umgehende Wort von der kalten Lutheranisierung Verwahrung eingelegt. Es wurde gezeigt, daß auch bei einer Annahme der Präambel in der Fassung von 1955 unsere Landeskirche keine Lutherische Kirche würde, und daß z. B. ein Beitritt zum Lutherischen Weltbunde nicht in Frage käme. Unsere Landeskirche würde vielmehr mit der Annahme des Heidelberger Katechismus eine konsensierte Kirche bleiben.

2. Es wurde auf die Bedeutung der schon 1955 gestellten Frage hingewiesen, ob wir im Rahmen unserer Union und des in ihr anerkannten Bekennnisstandes bleiben, wenn wir die Fassung von 1955 oder das von Bruder Schlink Angeregte annehmen. Es wurde dabei auch erwähnt, daß in den Äußerungen der Bezirkssynoden doch einige neue Argumente — neu jedenfalls für den Kleinen Verfassungsausschuß — hierzu vorgebracht worden seien, und es wurde darauf hingewiesen, daß es außerordentlich schwierig sei, zwischen Klärung (= Interpretation) und Veränderung des Bekennnisstandes zu unterscheiden.

3. Es wurde ausgesprochen, daß ein Vorspruch zur Grundordnung zunächst nur die Aufgabe habe, das festzuhalten, was aus dem Bekennnisstande für das Verständnis der Grundordnung notwendig ist, damit klar wird, daß hier nicht eine äußere, nur rechtliche oder organisatorische Regelung erstrebt wird, sondern eine Ordnung für die Kirche Jesu Christi. Wenn ein solcher Vorspruch den gesamten Bekennnisstand widerspruchlos ausprechen kann, so sei das bestimmt die beste Lösung. Wenn dies jedoch nicht möglich oder nicht angängig sei, so sei ein vom Standpunkt des Bekennnisstandes unvollkommener Vorspruch dennoch von Nutzen, da und insoweit er das rechte Verständnis der Grundordnung fördere.

Der Kleine Verfassungsausschuß war dem Auftrag, den er am Dienstagnachmittag erhalten hat, am Mittwochvormittig nachgekommen. Das Ergebnis seines Vorschlags ist mit alleiniger Ausnahme des Absatzes 4 des Vorspruches in den Antrag eingegangen, den ich im Namen des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses Ihnen vorzutragen habe. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

„1. Die Landeskirche beschließt folgenden Vorspruch für die neue Grundordnung:

Vorspruch

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.

2. Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten Testaments und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und bekennt, daß das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

3. Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicenium und Athanasianum.

4. Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und die gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus

nebeneinander, abgesehen von denjenigen Stücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde im Widerspruch stehen.

5. Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehrern und Eingriffen totalitärer Gewalt.

6. Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, daß alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

II. Die Landessynode beauftragt den Kleinen Verfassungsausschuß, aus den seit 1946 in Kraft getretenen Teilen einer neuen Grundordnung eine vollständige in ein Kirchengesetz zusammengefaßte Grundordnung zu entwerfen.

III. Die Landessynode beauftragt einen Ausschuß, das kirchliche Lehrbuch (Katechismus) zu überarbeiten."

In diesem Vorschlag wird der Landessynode nun nicht die Verabschiedung eines Kirchengesetzes, sondern ein dreifacher Beschluß empfohlen:

Der erste Teil dieses Beschlusses betrifft die Fassung der Präambel, für die nunmehr die Bezeichnung „Vorsprung“ gewählt wird, und der Überleitung.

Der zweite Teil beauftragt den Kleinen Verfassungsausschuß, eine Kodifizierung der gesamten Grundordnung zu entwerfen. Das ist in der Annahme zu Papier gebracht worden, daß das große Kirchengesetz über die Landeskirche im allgemeinen usw., das heute einstimmig angenommen wurde, in Kraft treten würde. Diese Annahme hat sich ja danach erweisen.

Im dritten Teile wird dem Wunsche Rechnung getragen, klar zu machen, daß unsere Landeskirche an den gestellten Fragen des Bekenntnisstandes und ihrer Lehre weiter zu arbeiten hat. Es soll hier also ein Ausschuß von der Landessynode beauftragt werden, das kirchliche Lehrbuch, den Katechismus, zu überarbeiten.

Ich möchte hier gleich einem Auftrag des Altestenrates nachkommen. Der Altestenrat ist von beiden Ausschüssen gebeten worden, Vorschläge zu machen für die Zusammensetzung dieses Ausschusses. Im Namen des Altestenrates habe ich vorzuschlagen, daß die Landessynode in diesen Ausschuß berufen möge außer dem Sachbearbeiter des Evang. Oberkirchenrats, Herrn Oberkirchenrat Kaz, folgende Herren, die ich in alphabetischer Reihenfolge nenne: Pfarrer Grau-Heidelberg, Professor Hahn-Heidelberg, Dekan Haß-Dietlingen, Dekan Merkle-Buggingen, Hauptlehrer Andreas Müller-Heidelberg, Pfarrer Schoener und Dekan Dr. Wallach. Und als Ersthämmner für den Fall, daß einer oder der andere nicht annehmen oder sonst wegfallen sollte: Pfarrer Grözinger-Weiler und Pfarrer Kopp-Karlsruhe.

Ich habe zu den im Ausschuß unbestritten gebliebenen Teilen des Vorschlags des Kleinen Verfassungsausschusses nur noch ganz Weniges hinzuzufügen. Über den Namen: „Die Evangelische Landeskirche in Baden“ ist in den Ausschüssen auch verhandelt worden. Die Entscheidung darüber ist ja bereits bei der Annahme des Kirchengesetzes von der Landeskirche im allgemeinen usw. gefallen. Die Abweichungen, die die Abschnitte des Vorspruches 1 bis 3 und 5 bis 6 von der Fassung von 1955 aufweisen, sind in

der Begründung zur gedruckten Vorlage erklärt worden. Sie sind keiner Bedenken begegnet. Die Verhandlungen haben sich infolgedessen dann ausschließlich dem Abschnitt 4 des Vorspruchs zugewendet. Dazu lagen nun folgende Fassungen und Anträge vor außer dem gedruckten, vom Landeskirchenrat vorgelegten Entwurf und dem bekannten, aber nicht noch einmal zum Antrag erhobenen Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses von 1955.

Zunächst der Antrag des Kleinen Verfassungsausschusses vom Mittwoch dieser Woche: Dieser Antrag ist im Kleinen Verfassungsausschuß an diesem Mittwochmorgen beschlossen worden, als Bruder Schlini nicht an den Verhandlungen teilnehmen konnte. In diesem Gesamtantrag, den der Kleine Verfassungsausschuß damals ausgearbeitet hatte, ist diese Fassung den Mitgliedern des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses auch schriftlich vorgelegt worden. Ich möchte diesen Teil des Antrags aber noch einmal hier verlesen, also Abschnitt 4:

„Sie ist gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, insbesondere an die Sakramentslehre der Unionsurkunde, die für beide Sakramente gültig ist. In dieser Bindung anerkennt sie namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus in ihrer schriftgemäßen Bezeugung reformatorischen Glaubens und reformatorischer Lehre.“

Der Kleine Verfassungsausschuß hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen: Eine Überordnung des Augsburger Bekenntnisses über die beiden Katechismen schien ihm keine Aussicht auf Annahme zu haben, aber er wollte dann doch die Vorordnung des Augsburger Bekenntnisses vor den beiden Katechismen deutlich machen, und zwar in einer Weise, wie es bereits in der Unionsurkunde und ihrer gesetzlichen Erläuterung von 1855 geschehen ist.

Wir hatten dann einen Antrag vom Synodalen Bruder Hahn, der sich noch enger als dieser ebengenannte Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses vom Mittwochvormittag an den Wortlaut der gesetzlichen Erläuterung von 1855 anschließt. Dieser Antrag Hahn lautet:

„Sie ist gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, insbesondere an die Sakramentslehre der Unionsurkunde, deren Gültigkeit sich auf das Verständnis beider Sakramente erstreckt. In dieser Bindung anerkennt sie namentlich und ausdrücklich die Augsburgische Konfession als das gemeinsame Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche sowie die besonderen Bekenntnisschriften der beiden früher getrennten evangelischen Konfessionen (der Kleine Katechismus Luthers“

— so heißt es wörtlich (Nominativ!) in dieser gesetzlichen Erläuterung von 1855 —

„und der Heidelberger Katechismus) in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren der Heiligen Schrift und der Reformation.“

Wir erhielten ferner an diesem Mittwoch einen Antrag von Bruder Ritter, der folgendermaßen lautete:

„Sie ist gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, insbesondere an die Sakramentslehre der Unionsurkunde, die für beide Sakramente gültig ist. In dieser Bindung anerkennt sie namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus.“

So weit stimmte dieser Antrag wörtlich mit dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses überein. Nun kommt aber die Abweichung:

„Diese Katechismen werden von ihr beide als schriftgemäße Zeugen reformatorischen Glaubens und reformatorischer Lehre betrachtet und als solche (bis auf die Sakramentslehre) nebeneinander anerkannt.“

Ich möchte hier nun gleich die weiteren Anträge, die wir Bruder Ritter verdanen, zur Kenntnis geben. Im weiteren Verlauf des Mittwochs hat er uns den Vorschlag Prof. Ritter II vorgelegt. Er heißt:

„Sie ist gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, insbesondere an die Sakramentslehre der Unionsurkunde, die für beide Sakramente gültig ist. Sie anerkennt namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus. Diese Katechismen gelten ihr beide nebeneinander (bis auf diejenigen Stüden, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde im Widerspruch stehen) als schriftgemäße Zeugnisse reformatorischen Glaubens und reformatorischer Lehre.“

Als weiterer Vorschlag steht auf diesem Blatt Prof. Ritter II:

„Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und die gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus, insoweit die Katechismen der für beide Sakramente gültigen Sakramentslehre der Unionsurkunde nicht widersprechen.“

Der letzte Nebensatz „insoweit... widersprechen“ ist dann im Verlauf der Verhandlungen durch folgende Worte ersetzt worden: „nebeneinander, abgesehen von denjenigen Stüden, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde im Widerspruch stehen“.

Schließlich hat Bruder Schlink das, was er schon am Tage vorher angedeutet hatte, uns in einem formulierten Antrag vorgelegt, der folgendermaßen lautet — auch er ist schriftlich verteilt, dann allerdings in den letzten Zeilen noch abgeändert worden:

„Sie ist“ — ich lese die erste Fassung vor — „gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, insbesondere an die Sakramentslehre der Unionsurkunde. In dieser Bindung anerkennt sie namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus in ihrer Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift, den altkirchlichen Bekenntnissen und dem Augsburger Bekenntnis.“

Hier ist dann später hinter dem Wort „Katechismus“ die Änderung vorgenommen worden: „soweit sie mit der Heiligen Schrift übereinstimmen und den altkirchlichen Bekenntnissen und dem Augsburger Bekenntnis nicht widersprechen“.

Eine Wiederherstellung des Wortlauts, der im Oktober 1955 vom Kleinen Verfassungsausschuss für diesen Abschnitt der Präambel vorgeschlagen worden war, ist von keiner Seite beantragt worden. Es sind im Verlauf unserer Verhandlungen noch einige Anregungen gegeben, auch konkrete Formulierungsvorschläge gemacht worden. Ich entsinne mich insbesondere, daß Bruder Wallach zu dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses die Anregung gab, bei dem Wort „schriftgemäßen“ hinzuzufügen „schriftgemäßen und übereinstimmenden Bezeugung reformatorischen Glaubens und reformatorischer Lehre“. Es ist das aber kein Antrag gewesen, über den dann noch ausführlich verhandelt worden wäre. Ich meine auch, daß

ich das, was sonst noch an Abänderungs- oder Formulierungsvorschlägen angeregt worden ist, hier im einzelnen nicht zu wiederholen brauche; denn es hat sich dabei nirgends um Anträge an die Ausschüsse gehandelt, über die dann eine Abstimmung vorgenommen worden wäre.

Bruder Schlink hat auf die Frage, was denn nun der Unterschied zwischen der Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses von 1955 und seinem jetzigen Vorschlag sei, folgende Punkte hervorgehoben:

1. Die Bindung an die Unionsurkunde wird verstärkt ausgesprochen dadurch, daß sie in den Hauptsatz gerückt ist.
2. Die Sakramentslehre der Unionsurkunde wird ausdrücklich genannt.
3. Das Wort „unverändert“ in Verbindung mit dem Augsburger Bekenntnis fällt weg.
4. Es wird der Anschein vermieden, daß die Augsburger Konfession anstelle der Schrift zur Norm gemacht würde.
5. Auch die altkirchlichen Bekenntnisse werden in Verbindung mit den beiden Katechismen genannt.

Worauf es ihm ankam, hat er noch einmal ausgesprochen: Der Grundsatz der Widerspruchsfreiheit solle im Hinblick auf das Ganze zum Ausdruck kommen, und dieser Grundsatz der Widerspruchsfreiheit sei kein Novum, nichts Neues.

Nach ausführlichen Besprechungen und Beratungen wurde durch Probeabstimmungen festgestellt, wie die Mitglieder der beiden Ausschüsse die beiden Anträge beurteilen, die für eine Entscheidung offensichtlich am stärksten in Betracht kamen, nämlich die Anträge Schlink und Ritter, beide in den letzten, eben von mir verlesenen Fassungen. Dabei wurde betont, daß es durchaus möglich sei, beiden Anträgen zuzustimmen. Wer das getan hat, wollte damit zum Ausdruck bringen: Der eine oder der andere Antrag ist mir lieber, ich kann mich aber auch mit dem anderen einverstanden erklären oder mich mit ihm abfinden, falls der von mir noch stärker befürwortete keine Annahme finden sollte. Das Ergebnis dieser Probeabstimmungen, dieser Meinungsfeststellung war: Von 30 anwesenden Mitgliedern der beiden Ausschüsse stimmten für den Antrag Schlink 8, für den Antrag Ritter 22. Wir haben dann auch noch festgestellt, wie viele gegen jeden dieser beiden Anträge stimmen würden. Da ergab sich, daß gegen den Antrag Schlink 15, gegen den Antrag Ritter 6 stimmen würden.

Hierauf, nach dieser Meinungsfeststellung, dieser Probeabstimmung, haben dann beide Ausschüsse gemeinsam einen Beschluß gefaßt, und zwar wurde mit 23 Stimmen von den 30 anwesenden Mitgliedern beschlossen, der Landessynode die Annahme des Vorschlags in der Fassung des Antrages Ritter zu empfehlen. Diese Fassung ist nun aufgenommen in den schriftlichen Antrag, den ich hier im Namen beider Ausschüsse vorzulegen und zu erläutern habe.

Den Antrag Schlink haben offenbar sowohl solche Synoden abgelehnt, die seinen Inhalt nicht billigen, als auch solche, die seinem Inhalt wohl die Verwirklichung wünschen würden, darin aber eine Veränderung des Bekenntnisstandes erblicken. Schließlich auch solche, die lediglich angesichts der Stellungnahme der Bezirksynoden die Annahme des Antrages Schlink den Brüdern im Lande nicht zumuten wollen. Die Probeabstimmung hat zwischen verschiedenen möglichen Gründen für eine Ablehnung des Antrages Schlink nicht unterschieden. Die Gründe für eine Ablehnung des Antrages Ritter, also bei den sechs, die bei der Probeabstimmung sich gegen den Antrag Ritter ausgesprochen haben, sind, wenn ich sie richtig verstehe, folgende: Der Antrag Ritter gehe in der Klärung des Bekenntnisstandes und der Herbeiführung einer Widerspruchsfreiheit nicht weit genug. Könne man hierin jetzt

das nicht erreichen, was unsere Landeskirche brauche, so sei es besser, es jetzt beim alten Stande zu belassen; damit würde die Notwendigkeit deutlicher gemacht, auf anderem Wege recht bald zu einem widerspruchsfreien Bekenntnisstande zu kommen.

Bruder Ritter hat inzwischen einen Abänderungsantrag vorgelegt, nämlich in der drittletzten Zeile des Absatzes 4 aus dem Worte: „Stüden“ — „abgesehen von denjenigen Stüden“ — das zusammengesetzte Wort zu machen: „von denjenigen Katechismustüden“. Außerdem hat Bruder Hahn den Antrag gestellt, über den Antrag Schlink in seiner leichten Fassung, so wie ich sie hier eben vorgetragen habe, im Plenum noch einmal zu beraten und abzustimmen.

Ich bitte, es mir nicht zu verdanken, wenn ich jetzt meine eigene Stellungnahme, die ja den Ausschümmitgliedern bekannt ist, auch hier im Plenum mitteile. Ich habe selbst für beide Anträge gestimmt. Zunächst für den ja als ersten zur Abstimmung gestellten oder zur Meinungsfeststellung gestellten Antrag Schlink und dann auch für den Antrag Ritter. Ich war und bin der Meinung: wenn der erste nicht angenommen wird, dann ist es für uns immer noch ratsam, auf dem Wege des zweiten doch einige Schritte weiterzukommen und insbesondere das in einem Vorspruch auszusprechen, was für das rechte Verständnis der Grundordnung eben als einer Ordnung für eine Kirche, für eine Kirche Jesu Christi, erforderlich ist. Ich weiß, daß ich damit meinem Bericht eine subjektive Seite gebe. Ich halte es für das Recht und die Aufgabe eines Berichterstatters, seine persönliche Auffassung nicht zu verschweigen.

Wir haben in den Ausführungen — ich glaube, das in unser aller Namen aussprechen zu können — mit großer Dankbarkeit und beglückt ein hohes Niveau der Aussprache und einen guten Geist der Verhandlungen erlebt. Ich meine, sagen zu dürfen: ich hatte von niemanden das Empfinden, daß er das Seine sucht, sondern sie alle und wir alle suchten das, was unserer Landeskirche und was eben der Sache ihres und unseres Herrn dienlich ist. Und so konnten wir sicherlich getrost singen, was wir heute unseren Gästen aus Brandenburg und aus Württemberg zum Abschied gesungen haben: „Herr, wir stehen Hand in Hand!“

Präsident Dr. Umhauer: Meine Herren! Wir sind Herrn Professor v. Dieze sehr dankbar einmal für die Darstellung der verworrenen Situation, die sich im Laufe der Beratung der Ausschüsse ergeben hat, und zum andern und hauptsächlich aber für die Klärung, die er zum Schluß in diese Verwirrung gebracht hat. Es ist, und das möchte ich hier feststellen, nun unsere Aufgabe, zu entscheiden zwischen dem Antrag Schlink und dem Antrag des Ausschusses mit dem Zusatz „Katechismustüden“ auf Vorschlag des Herrn Professor Ritter.

Landesbischof Dr. Bender: Wenn ich Sie bitte, mir ein wenig geduldig und aufmerksam zuzuhören, dann deswegen, weil wir jetzt an einem Punkt des Weges unserer Kirche stehen, an dem ich als Bischof, der von Amtswegen zu wachen hat über die Lehre der Kirche, nicht schweigen kann. Ich kann ja dieser Aufgabe, die mir durch das Leitungsgesetz in aller Form zugewiesen ist, nur dann gerecht werden, wenn die Lehre, über die ich zu wachen habe, die nötige Klarheit besitzt.

Unsere Kirche ist aber im Verlauf der Arbeit an ihrer neuen Ordnung an den Punkt gekommen, wo sie — und das geschieht im Vorspruch zu der Kirchenordnung — ihren heute lebenden und ihren künftigen Mitgliedern sagen muß, was sie selber glaubt und lehrt. Das ist der Sinn und die Aufgabe eines kirchlichen Bekenntnisses, daß in ihm die Grundüberzeugungen, die Fundamental-Artikel ihres Glaubens lehrhaft dargetan und bekannt werden.

Die Kirche hat diese Pflicht zum Bekenntnen, nicht nur die Einzelnen, und wenn es noch so erleuchtete Lehrer der Kirche wären. Es ist ein Anzeichen für die Gegenwart des Heiligen Geistes in einer Kirche, ob in ihr nicht nur Einzelstimmen — und wären es noch so bedeutsame — laut werden, sondern ob die Kirche als Kirche die geistliche Klarheit und Kraft aufbringt, ihren großen und ihren kleinen Kindern Antwort zu geben auf die Frage: „Was heißt das?“ Diese Antwort kann nach unser aller Überzeugung nur geschöpft werden aus der hl. Schrift. Indem die Kirche ein Bekenntnis bekennet, wird offenbar, daß Gott ihr ein einhelliges Verständnis der hl. Schrift gegeben hat, und daß die Reformation recht hatte, wenn sie der Bibel zugetraut hat, daß sie in sich selber so klar ist, daß es zu ihrem Verständnis, zu ihrem einhelligen Verständnis, keiner irdischen obersten Lehrautorität bedürfe.

Unsere Kirche ist jetzt nach ihrem Bekenntnis gefragt. Man sage nicht: Wozu braucht eine Kirche überhaupt ein klar formuliertes Bekenntnis? Ist es nicht genug, wenn der einzelne Christ eine begründete Glaubenserkenntnis besitzt? Kann man es nicht dabei belassen, daß „wer fromm ist, fernerhin fromm, und wer böse ist, fernerhin böse ist“? Ist es nicht ein fragwürdiger Weg, auf dem die Bekenntnisse der Kirche — von der menschlichen Ebene her gesehen — zustande gekommen sind und wohl immer zustande kommen? Und endlich: Besteht nicht die Gefahr, daß das Bekenntnis der Kirche zu einem harten Gesetz vor allem für die Prediger und Lehrer der Kirche wird?

So hat der fromme und der unfromme Individualismus aller Zeiten gedacht und deswegen entweder ein kirchliches Bekenntnis für unnötig gehalten oder sich auch in aller Form dagegen gewehrt. Weil aber die Kirche, in der Jesus Christus gegenwärtig ist und in der und an der er seine Arbeit tut, mehr ist als ein Verein christlicher Individuen, weil diese Kirche — und das glauben wir doch alle — den Leib darstellt, an dem Jesus Christus das Haupt ist, darum hört sie die Stimme ihres Hauptes und versucht, das Gehörte nachzusprechen, nachzustimmen. Weil es sich so verhält, darum ist die Kirche kein Sprechsaal, und in ihr und von ihr gilt jenes Wort des alten Kirchenfathers Augustin: „So spricht nicht dieser und so spricht nicht jener, sondern so spricht der Herr!“

Auch unsere badische Landeskirche hat sich 1821 der Nötigung, auszusprechen, was sie glaubt, nicht entzogen. Sie hat, als sie aus der ehemals lutherischen Kirche der Markgrafschaft und aus der ehemals reformierten Kirche der Pfalz sich zusammenschloß, nicht ein neues Bekenntnis formuliert, sondern einen Konsensus, eine Übereinstimmung aus den bisher geltenden Bekenntnissen herzustellen sich bemüht in der Überzeugung, daß beide Bekenntnisse in der Bezeugung der biblischen Grundwahrheiten zusammenlügen, nämlich in dem Dreifachen: Solus Christus — Christus allein —, Sola gratia — die Gnade allein —, Sola Scriptura — allein die Heilige Schrift. 1821 sind deshalb die in den beiden Kirchen geltenden Bekenntnisse zusammengestellt worden, gewiß auch aus dem Grund, ein Heimatgefühl in der neuen vereinigten Kirche zu fördern. Jede der bisherigen Kirchen sollte ihr Bekenntnis in der neuen Kirche wiederfinden.

Aber es ist den Vätern von 1821 — bei aller dogmatischen Unbeschwertheit jener Zeit — nicht verborgen geblieben, daß man die Bekenntnisse zweier Kirchen, die sich im Lauf einer 300jährigen Geschichte in ihrer Lehre und in ihren Ordnungen entfaltet haben, nicht einfach nebeneinanderstellen und daß man grundlegende Verschiedenheiten nicht einfach stehen lassen kann. Solch eine wesentliche Verschiedenheit im lutherischen und reformierten Bekenntnis hat man in der Lehre vom heiligen Abendmahl gefunden, und das muß man den Vätern hoch an-

rechnen: sie haben die ihnen mit dieser Einsicht gestellte Aufgabe angepaßt und haben in den acht Fragen und Antworten des § 5 der Unionsurkunde eine Übereinstimmung gefunden.

Diese Abendmahlslehre ist samt der allgemeinen Aussage über die Sakramente aber nun nicht eine neue, dritte Lehre jenseits der Lehren der beiden bisherigen Bekennnisse. Das ist der entscheidende Punkt. Wenn man das verneint, dann ist natürlich hier etwas Neues defretiert. Aber diese Abendmahlslehre ist nach meiner gewissen Überzeugung keine neue, dritte Lehre jenseits der beiden bisherigen Bekennnisse, sondern ist in ihrem entscheidenden Grundzug die Lehre der CA. Heißt es im Augsburger Glaubensbekenntnis, daß Leib und Blut Christi und d. h. der wahrhaftige, auferstandene Christus selbst „im Abendmahl ausgeteilt und genommen“ werde, so entspricht dem genau die Aussage der Antwort auf die Frage 4 im § 5 der Unionsurkunde, daß wir „mit Brot und Wein den Leib und das Blut Christi empfangen“. Und die allgemeine Aussage über das Sakrament des § 5 der Unionsurkunde bezeugt, daß „unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden“.

Hinter diesen Formulierungen — das möchte ich unseren Nichttheologen sagen — lebt das tiefe Glaubensanliegen, daß Christus selber im Sakrament zu uns hereintritt und an uns handelt, ER selbst und ER persönlich. Darum sagt auch eine Abendmahlsvermahnung unserer Kirche, daß dieses Sakrament zum besonderen Trost und zur Stärkung der armen, angefochtenen Gewissen gegeben sei.

Es haben die Väter von 1821 das Augsburgische Glaubensbekenntnis nicht ohne Bedacht dem Katechismus der beiden früheren Kirchen vorangestellt, obwohl historisch gesehen ja das Augsburger Glaubensbekenntnis jünger ist als der Kleine Katechismus Luthers. Das Augsburger Glaubensbekenntnis ist auch nicht nur deshalb vorangestellt, weil auch die reformierten Kirchen Deutschlands dieses Bekenntnis — aus welchen Gründen auch immer — unterschrieben haben und man 1821 deshalb auch mit einem historischen Recht das Augsburger Glaubensbekenntnis „namentlich und ausdrücklich“ als das „allgemeine“ Bekenntnis bezeichnet hat. Die CA — Augsburger Glaubensbekenntnis — hat die Grundlinie angegeben, auf der die Väter von 1821 sich bewegten, als sie die Abendmahlslehre der neuen Kirche bestimmten haben, und die reformierte Kirche hatte damals keinen Einspruch gegen die „Lutheranisierung“ der vereinigten Kirche erhoben.

Wenn unsere Landeskirche durch die gewissenhafte und sorgfältige Arbeit ihres Kleinen Verfassungsausschusses die Frage nach dem Verhältnis der drei in der Unionsurkunde stehenden reformatorischen Bekenntnisse zu klären versucht hat, so hat sie mit dem Resultat, das sie in dem Präambel-Vorschlag von 1955 vorgelegt hat, nach meiner Einsicht den Bekenntnisstand unserer Landeskirche nicht verändert, sondern sie hat sich auf der Linie, die 1821 eingeschlagen worden ist, einen Schritt weiterbewegt. Dieser Schritt war notwendig in dem Augenblick, wo durch die Arbeit des Heidelberger Gutachtens und des Kleinen Verfassungsausschusses in der Tauflehre zwischen der Lehre des Augsburger Glaubensbekenntnisses und des Heidelberger Katechismus ein ähnlicher Unterschied wie in der Abendmahlslehre dieser beiden Bekenntnisse sich aufgetan hat. So wenig die Väter von 1821 die von ihnen erkannte Divergenz in der Abendmahlslehre auf sich beruhen ließen, so wenig würde unsere Kirche heute der Intention ihrer Väter entsprechen, wenn sie die Divergenz in der Tauflehre einfach bestehen lassen würde.

Die Väter von 1821 sind in der Abendmahlslehre dem

Augsburger Glaubensbekenntnis gefolgt und haben überdies in der allgemeinen Sakramentsdefinition der Frage 1 — § 5 UU. — die Richtung auch für das Verständnis der Heiligen Taufe angegeben. Darauf weist auch der nicht zu übersehende Umstand hin, daß in der Unionsurkunde die Nottaufe anerkannt wird, die auf dem Boden der reformierten Kirche aus ihren Lehrvoraussetzungen heraus niemals einen Platz gefunden hat. Und dazu will ich fügen, daß ja auch die Sätze unseres badischen Katechismus — darauf ist in den Verhandlungen der Ausschüsse ja hingewiesen worden — dieser Tauflehre folgen, wenn sie sagen, daß die Kinder durch die heilige Taufe in den Gnadenbund Gottes aufgenommen werden, nicht nur in die irdische Gemeinschaft der Kirche, sondern in den Gnadenbund. Das entspricht genau der Formulierung des entsprechenden Artikels im Augsburger Glaubensbekenntnis.

Es ist für mich außer Zweifel, daß 1821 für die einzige neue Bekenntnisaussage der Unionsurkunde, nämlich die über die Sakramente im allgemeinen und über das heilige Abendmahl im besonderen, das Augsburger Glaubensbekenntnis richtunggebend war und daß durch eine bestimmte Vorordnung dieses Bekenntnisses nicht ein neues eingeführt, sondern nur ausgesprochen wird, was für die Väter von 1821 faktisch als Richtpunkt gegolten hat und von der Synode 1855 mit der Bezeichnung des Augsburger Glaubensbekenntnisses als des „gemeinsamen Grundbekenntnisses der Evang. Kirche Deutschlands“ bestätigt worden ist. Es ist, glaube ich, während der Verhandlungen über die Verfassung darauf hingewiesen worden, daß Bischof Wurm ja den großen Gedanken gehabt hat, die evangelischen Kirchen Deutschlands — die lutherische und die reformierte — unter dem gemeinsamen Augsburger Glaubensbekenntnis zu einen, ohne ihnen deshalb ihre selbständige Ausbildung im einzelnen zu nehmen, aber ihnen ein gemeinsames Grundbekenntnis zu geben; und dieser Plan von Bischof Wurm ist nicht am Widerspruch der lutherischen Kirchen gescheitert.

Wenn sich uns die Klärung der Tauflehre um der Wahrheit und Einheit der Lehre unserer Kirche will als notwendig erweist, und wenn wir diese Klärung auf dem Weg finden, der in der Unionsurkunde selbst eingeschlagen worden ist, dann kann von einer — wie auch immer vorgestellten — Auflösung der Union nicht ehrlicherweise geredet werden. Ich würde es vor Gott und unserer Kirche nicht verantworten, die notwendige Klärung durch den einfachen Hinweis zu verhindern, daß damit eine Änderung des Bekenntnisstandes gegeben wäre. Ein Bekenntnis gibt ja nicht auf alle Fragen eine explizite Antwort, die der Kirche in ihrem Leben gestellt werden, aber das Bekenntnis erweist seine innere Lebendigkeit dadurch, daß es wie ein Wegweiser an dem Weg der Kirche steht und die Richtung wohl anzugeben weiß, in der die Antwort auf neu auftauchende Fragen gesucht werden kann und muß. Darum ist es auch keine Veränderung unseres Bekenntnisstandes, wenn in ihm die Theologische Erklärung von Barmen eine Bedeutung erhält, weil sich diese Erklärung als notwendig erzeigt hat auf dem Weg, der der Kirche durch ihr Grundbekenntnis gewiesen war.

Und nun lassen Sie mich mit einer Bitte schließen. Ich weiß, daß hin und her, vor allem bei Amtsbrüdern, die Sorge vor einer Konfessionalisierung unserer Landeskirche in Richtung auf das lutherische Bekenntnis hin besteht, und ich habe nur darum beten können in den letzten Zeiten, daß die Wolke einer allgemeinen und schwer greifbaren Stimmung unserer Kirche und ihrer Synode nicht verberge, um was es jetzt geht. Es ist für mich schwer zu verstehen, daß man in der Zeit von 1933 bis 1945 den der Kirche verordneten Kampf im Namen von „Schrift und Bekenntnis“ geführt und sich des Waffenarsenals unserer

kirchlichen Bekenntnisse wohl bedient hat und daß man heute vom Bekenntnis vielfach nur in Anschriftzeichen spricht und das Halten am Bekenntnis, an der Konfession, zu einem Konfessionalismus stempelt, also zu einem Zerrbild des rechten Bekenntnisses. Und wenn die Kirche, die ja nicht von heute ist, sondern aus dem Wort des Evangeliums geboren ist und geboren wird, der apostolischen Mahnung folgt und auf das Wort achtet, das ihr ihre Lehrer gesagt haben, dann ist es ein bitteres Unrecht, solche Treue mit dem Wort „Restoration“ ins Zwielicht schieben zu wollen. Ja, es gibt einen solchen Konfessionalismus; den hat schon Israel nicht nur den Völkern der Welt, sondern auch unserem Herrn und seiner jungen Gemeinde gegenüber bewiesen. Und dieser Konfessionalismus ist überall dort, wo man aus dem Dank für die eröffnete Wahrheit und aus der Demut, die dem irdenen Gefüg kommt, heraustritt und, statt mit den von Gott geschenkten Gaben den anderen zu dienen, sich in eine gesuchte und überhebliche Isolierung begibt. Und es gibt eine falsche restorative Haltung, die nur noch rückwärts blickt, weil Gegenwart und Zukunft offenbar keine Gaben und Aufgaben von Gott her mehr in sich bergen. Aber von dieser Gefahr, was die Frage der Wahrheit betrifft, nämlich daß man einem falschen Konfessionalismus und einer falschen Restoration versäßt, ist nicht nur die römische und nicht nur die lutherische, von dieser Gefahr ist ebenso unsere uniierte, unsere badische Kirche betroffen.

Aber der Missbrauch des Bekenntnisses hebt den rechten Gebrauch nicht auf, nämlich daß in ihrem Bekenntnis die Kirche sich an ihren Herrn hält und sich von allem trennt, was dem Herrn entgegentritt. Es ist einfach eine Verkennung, wenn Mühlaupt in seinem Vortrag: „Union mit Freuden, nicht mit Seufzen“ die Treue Henßlers gegenüber dem Augsburgischen Bekenntnis als Restbestand aus seiner katholischen Vergangenheit zu klären versuchte. Wenn diese Treue zum Bekenntnis der Kirche damals nicht in vielen da gewesen wäre, so wäre unsere Badische Kirche in jener Zeit von den Wellen eines rationalistischen Modernismus überspült worden. Und was an Werken der Liebe in jenen Jahrzehnten aufgeblüht ist, das kam nicht von den Höhen der ihrer Freiheit von allen Bindungen sich rühmenden Geistern, sondern es kam von den Stillen im Lande, die sich im „Verein für Innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses“ zusammengeschlossen hatten.

Liebe Brüder, wir sind gefragt, ob unsere Kirche und ihre Synode diese Stunde, die sie nicht gesucht hat, wahrnimmt und auf die Frage nach der Klärung ihres Bekenntnisses in der Treue gegen das Erbe der Väter, aber auch in der unbekümmerten Freiheit evangelischen Glaubens antwortet.

Und ich möchte es ebenso halten wie Professor v. Diez und hier am Schluß, da ich ja nicht mitzustimmen habe, meine eigene Stellung nicht verbergen. Ich würde unter den Vorschlägen, die gemacht worden sind und von denen jeder in sich ein Schritt vorwärts bedeutet, dem Vorschlag von Professor Schlink den Vorzug geben, weil mir in ihm die angestrebte Klärung auf dem möglichen und erlaubten Weg am meisten gefördert zu sein scheint.

Synodale Geiger: Liebe Brüder! Ich habe deshalb das Wort ergriffen, weil ich zunächst einmal meinen wirklich herzlichen Dank aussprechen möchte allen Brüdern, die an dieser Präambel oder, wie wir jetzt sagen, diesem Vorspruch mitgearbeitet haben, jahrelang ihre Kräfte zur Verfügung stellten, auch den einzelnen, die vielleicht abgewichen sind, aber auch vor Gott und ihrem Gewissen die Vorschläge gemacht haben. Ich will die einzelnen Gremien nicht nennen, sonst könnte ich vielleicht eines vergessen. Es soll also allen ohne Ausnahme gelten.

Das Zweite ist, daß ich mich ganz besonders gefreut habe, daß vorgeschlagen ist, unsere Kirche zu nennen: Evangelische Landeskirche in Baden. Wenn wir sagen dürfen, unsere Väter, die seinerzeit diese Unionskirche gegründet haben, haben in der Tat im Sinne unseres lebendigen Herrn gehandelt, so dürfen wir auch heute sagen, unsere Brüder, die diesen Vorschlag gemacht haben, haben im Sinne unseres Herrn Christus gehandelt. Wir sagen vielleicht, ja, der Name, was ist Name? Ja, Name bedeutet u. U. sehr viel. Aber wenn wir bisher auch schon in dem Namen zum Ausdruck gebracht haben, daß eben in der Evangelischen Kirche unseres Volkes verschiedene Namen aufgetaucht sind, bei uns „Vereinigte“ oder bei den anderen „Lutherische“, dann ist eben schon in der Namensgebung zum Ausdruck gebracht, daß da gewisse Verschiedenheiten und verschiedene Auffassungen bestehen. Und deshalb freue ich mich sehr, daß wir nun das, was wohl jeder unter Ihnen kann, „Evangelische Landeskirche“ nennen.

Dann möchte ich zu Absatz 4 nicht viel sagen, nur das eine: Wenn ich zum hl. Abendmahl gehe und mir nun der, der das Abendmahl austeilt, sagt: Nehmet, das ist mein Leib, der für euch gegeben ist, oder das ist mein Blut, dann nehme ich es wörtlich, ganz einfach, und so tun's viele Christen in unserem Land.

Synodale Lic. Lehmann: Liebe Herren und Brüder! Ich möchte zunächst einmal sagen, daß ich auf der Bezirksynode in Mannheim zu denen gehörte, die glaubten aus theologischen Überlegungen gegen den Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses stimmen zu müssen. Ich habe das damals getan in der Meinung, daß mit der Vorordnung des Augsburger Bekenntnisses ein wichtiger theologischer Grundsatz im Blick auf die Autorität der Bekenntnisse im allgemeinen verletzt würde, nämlich daß das Augsburger Bekenntnis durch diese Vorordnung nicht mehr deutlich genug unter den Vorbehalt „insofarum und insoweit“ gestellt sei. Alle Bekenntnisse, einschließlich auch des Apostolischen Glaubensbekenntnisses sind theologisch gültig und kirchlich verbindlich nur insofarum und insoweit sie als klare Zeugnisse der biblischen Wahrheit anerkannt werden können.

Ich bin ohne Vorurteil und ohne eine endgültige Vorentscheidung hierhergekommen, nur mit der Bereitschaft an dem Gespräch teilzunehmen, zu hören, zu lernen und unter Umständen mich durch neue Einsichten zu einer anderen Erkenntnis bringen zu lassen. Nun möchte ich sagen, was sich mir im Lauf dieses Gesprächs, an dem ich lebendigen Anteil zu nehmen versuchte, ergeben hat:

Ich habe den Eindruck gewonnen, daß die Vorordnung des Augsburger Bekenntnisses einmal vorgenommen wurde und auch heute verantwortet werden kann. Und zwar wesentlich nicht deswegen, weil dies Bekenntnis im Rahmen der reformatorischen Bekenntnisschriften kirchenrechtlich und staatsrechtlich eine gewichtigere Bedeutung hat, sondern Lutheraner und Reformierte haben damals erkannt und zum Ausdruck gebracht, daß in diesem Glaubensbekenntnis das ausgesprochen ist, was von beiden Teilen unwidersprochen als evangelische Wahrheit bekannt werden kann. Unter dem Maßstab der Heiligen Schrift, die ja für Lutheraner und Reformierte Norm aller Bekenntnisbildung ist, wurde theologisch-sachlich das Augsburger Glaubensbekenntnis als vorgeordnet anerkannt. Konfessionalistische Gesichtspunkte waren bei dieser Entscheidung nicht ausschlaggebend. Es haben weder die Lutheraner gesiegt noch die Reformierten resigniert. Vielmehr haben beide sich geeinigt in der Erkenntnis und in dem Bekenntnis, daß in den Sätzen der Augsburgischen Konfession in einem Konsensus das gesagt ist, was beide miteinander sagen könnten. In der Konsensus-Union sollte und wollte man doch zu einem Konsensus kommen. Wir

würden doch gewiß nicht im Sinn unserer Unionsväter handeln, wenn wir — ich drücke es etwas ironisch aus — wenn wir Angst hätten, zu einem Konsensus zu kommen.

Bei dem Bemühen um solch einen Konsensus, wie er doch dem geistigen Ansatz der Union entspricht, muß es uns gleichgültig sein, ob die am Ende sich ergebende Entscheidung den Lutheranern oder den Reformierten zur Ehre gereicht. Und nun glaube ich, daß wir heute und hier im Geiste der Väter der Union gehandelt haben, wenn wir in der gemeinsamen Verantwortung vor dem Zeugnis der Heiligen Schrift unsere Argumente für und wider immer wieder dort geholt haben, wenn wir in dieser Methode miteinander beraten haben und zu einem Konsensus zu kommen suchten.

Wenn uns diese Übereinstimmung dahin führt, daß etwa auch in der Frage der Taufe die Aussagen des Augsburger Bekenntnisses als biblisch zutreffender erscheinen, dann werden wir uns doch gemeinsam der biblischen Wahrheit fügen und werden solches ohne Seitenblide, ob nun Luther oder die Reformierten der biblischen Wahrheit näher gekommen sind, anerkennen. Wir wollen und dürfen doch nicht irgendwie den Eindruck erwecken, als ob wir hier und heute als Krypto-Lutheraner und Krypto-Reformierte miteinander ringen und gegeneinander Positionen zu verteidigen und durchzusetzen haben. Sondern wir streben doch — konform mit den Vätern der Union, denen die Frage, ob lutherisch oder ob reformiert nicht mehr ausschlaggebend war — dahin, daß wir als evangelische Christen, einig im Glauben und in der Hoffnung, zu einem lehrmäßigen Konsensus über die wichtigsten Fragen unseres Glaubenslebens kommen.

Noch ein letztes möchte ich sagen. Es ist mit Recht in den Schlusssworten des Herrn Landesbischofs die Frage angeschnitten worden, ob eine etwaige, durch unsere gemeinsame Besinnung erreichte Vorordnung des Augsburger Bekenntnisses uns zu Lutheranern machen und daher einen neuen Konfessionalismus herauftauchen würde. Ich sage: Nein! Von einem Konfessionalismus könnte nur dann im Ernst gesprochen werden, wenn wir einem christlichen Bruder, der einer bei uns gültigen und kirchlich anerkannten theologischen Bekenntnisformulierung nicht voll und ganz zustimmen könnte, oder einer anderen Formulierung mehr Gewicht geben würde, deswegen die volle kirchliche Gemeinschaft und daher die Abendmahlsgemeinschaft versagen würden. Auch wenn wir etwa in der Lehre vom hl. Abendmahl oder in der Lehre von der Taufe die lutherische Lehrformulierung für zutreffender und biblischer halten und daher ihr den Vorzug geben, sind wir noch lange keine lutherischen Konfessionalisten! Im Raume der Union können und dürfen wir niemanden die volle kirchliche Gemeinschaft aussagen, bei dem wir einen Lehrunterschied feststellen. Nicht die gleiche Lehrformulierung, sondern die gleiche Liebe zu Christus verbindet uns doch zur Bruderschaft in der Kirche. Darum können wir z. B. nicht in die Gefahr geraten, einem Bruder, der am Abendmahl teilnehmen will, vor seinem Abendmahlsgang eine theologische Prüfung abzuverlangen und ihn nur dann zuzulassen, wenn er genau die gleiche Abendmahlssäufzung hat, wie sie in unserm Käthechismus formuliert ist. Erst wo solches geschiehe, wäre von einem lutherischen Konfessionalismus zu sprechen, den es in der Tat gibt. Vom Geist der Union können wir in einen solchen Konfessionalismus nicht geraten. Darum aber meine ich, daß die Warnung und die Befürchtung, wir könnten durch die Vorzugsstellung einer mehr lutherischen Lehrformulierung in einen lutherischen Konfessionalismus geraten, wirklich nicht am Platz ist.

Ich muß sagen, daß ich mich freue, wie wir hier im Geiste der Väter unserer Union miteinander gearbeitet haben. Gerne möchte ich wissen, ob diese uns sagen kön-

nen: Ihr habt uns verstanden. Wir meinten das, was ihr in diesen Tagen getan habt.

Synodale Dr. Hahn: Aus den Worten, die wir soeben gehört haben, und aus den Anträgen, die uns vorliegen, können wir den Eindruck haben, daß wir zu einem erstaunlich weitgehenden Konsensus gekommen sind. Ich habe ja den Antrag gestellt, auch über den Schlink'schen Vorschlag noch einmal zu verhandeln, und ich möchte Sie deshalb bitten, einen Augenblick die beiden Vorschläge, die uns nun vorliegen, zu vergleichen. Dann wird sich Ihnen bei diesem Vergleich sofort zeigen, wie nah wir im Grund beieinander sind. Die beiden Vorschläge stimmen bis zu dem Wort „Heidelberger Käthechismus“ wörtlich überein. Es handelt sich also nur um einen Unterschied im letzten Satz, der einmal heißt: „... abgesehen von denjenigen Käthechismustülden, die zur Sakramentsauffassung der Union im Widerspruch stehen“. Im Schlink'schen Vorschlag heißt es: „... soweit sie mit der Heiligen Schrift übereinstimmen und den altkirchlichen Bekenntnissen und dem Augsburger Bekenntnis nicht widersprechen“. Es handelt sich also um diesen sehr kleinen Unterschied, den ich, ob wir nun das eine oder das andere wählen, für nicht so groß halte, daß man sagen kann, die Wahl zwischen dem einen oder anderen könnte eine Bekenntnisverschiebung in unserer Landeskirche bedeuten. Das wird kaum jemand behaupten können. Trotzdem möchte ich ganz kurz begründen, warum ich der Schlink'schen Version den Vorzug gebe.

Lassen Sie mich zunächst auf folgendes hinweisen: In der Schlink'schen Version ist dieser letzte Satz positiv, der in der anderen Version nur negativ ist. Und diese Position ist eine bedeutsame, denn hier wird nun gezeigt, daß sich das Bekenntnis zunächst einmal positiv zu messen hat an der Heiligen Schrift, und dann folgen allerdings die Bekenntnisse als eine negative Abgrenzung. Sie nimmt einfach die vorher genannten Grundbekenntnisse auf und sagt: Hier wird uns eine Grenze gezeigt, auf die wir achten müssen. Ich glaube, daß von da aus diese Schlink'sche Version eine sehr viel größere Klarheit und einen Schritt vorwärts in der Definition der Lehre unserer Landeskirche bedeutet.

Lassen Sie mich noch ein weiteres hinzufügen: Der Vorschlag von Prof. Schlink schließt sich enger an die bereits geltenden Formulierungen aus den Jahren 1821 und 1855 an, sofern nämlich 1855 auch darauf verwiesen wird, daß die Bekenntnisse sich an den Grundlehren der Heiligen Schrift zu prüfen haben und hier, zwar nicht unter Nennung des Augsburger Bekenntnisses, auf die allgemeinen Bekenntnisse der ganzen Christenheit verwiesen wird, die wir auch hereingenommen haben (Zitat: „die beiden Käthechismen“ muß es heißen!).

Und schließlich: Es wird in der Tat bei Schlink das Augsburger Bekenntnis etwas stärker betont und über das Jahr 1855 hinaus an dieser Stelle noch hereingenommen. Es ist ja davon die Rede gewesen, daß wir in einem starken Konsensus beieinander sind. Die Kritik, die im allgemeinen am Augsburger Bekenntnis — und gerade von Lutheranern — geübt wird, besteht darin, daß es einen zu vermittelnden Geist ausstrahle. Lassen Sie mich daran erinnern, verehrte Synodale, daß der Verfasser der Augsburger Konfession der größte Sohn der badischen Kirche gewesen ist und daß im Grunde Melanchthon den gleichen Geist ausstrahlt, der auch durch die Unionsurkunde und die Union von 1821 hindurchweht. Ich glaube, wir brauchen uns nicht zu schämen, wenn wir uns zu dem Geist, der in der Augsburger Konfession weht, bekennen.

Synodale Hauß: Liebe Brüder! Wenn unsere Vorfahren im Jahre 1821 schon um die Klärung ihres Konsenses gerungen haben und die Abendmahlsslehre der Unionsurkunde, die im § 5 dargestellt ist, verfaßt haben,

dann ist es unsere Aufgabe, nun diese Klärung weiterzuführen. Wir tun das nicht aus irgendwelchen konfessionellen Gründen, sondern auch aus praktischen Gründen, denn das Bekenntnis der Kirche hat ja die Aufgabe, Einmütigkeit und Klarheit der Schriftauslegung herzustellen. Heute kommen ja mit der Bibel in der Hand auch die Katholiken und die ernsten Bibelforscher, die Zeugen Jehovas und die Neuapostolischen und überwältigen unsere Leute durch ihre Bibelkenntnis. Und nun fragen unsere einfachen Christen: „Was ist eigentlich richtig? Jeder beruft sich auf die Bibel!“ Da ist also ein Bekenntnis, das Einmütigkeit und Klarheit der Schriftauslegung herstellt, für eine Kirche unerlässlich, und deshalb müssen wir in der Klärung, die schon unsere Väter 1821 begonnen haben, fortfahren.

Wie nötig das ist, dafür nur ein Hinweis: Die Fassung der Unionsurfunde von 1821 hat ja einen unglücklichen Satz mit dem „insofern“ und „insoweit“ enthalten. Da war von der freien Schriftforschung die Rede, und es war ganz und gar nicht klar, ob sich diese freie Schriftforschung etwa als ein formales Prinzip darstelle oder ob sie eine inhaltliche Gegebenheit in dem Augsburger Bekenntnis vorfinde. Nun hat sich, wie schon in der Erörterung im Ausschuß von Oberkirchenrat Dr. Friedrich gesagt worden ist, gezeigt, daß in den Jahren nach der Union eine wilde Wucherung von freier Schriftforschung auskam. Das ging so weit, daß der Katechismus, der damals im Auftrag der Unionsynode beschlossen war, vollständig rationalistisch ausfiel. Es war in kurzen Jahren dazu gekommen, daß die Schriftwahrheiten in Vernunftwahrheiten aufgelöst waren.

Gegen diesen Katechismus hat nun unser badischer Kirchenvater Henhäuser mit sechs Gesinnungsgegnern gekämpft, unter Berufung auf das gemeinsame Grundbekenntnis, dieses Augsburger Bekenntnis, und es hat nicht viel gefehlt, so wäre er in seinem Kampf aus der Kirche ausgeschlossen worden. Diesem einjähigen Vorkämpfer für das Augsburger Bekenntnis, das, wie eben sehr schön gesagt worden ist, auf unseren Landsmann Melanchthon zurückgeht, wurde nun eine solche Geisteskraft geschenkt, daß die Heidelberger Theologische Fakultät im Jahre 1856 in ihrem Doctor-Diplom ihn den „ehrwürdigen Erneuerer des zu unserer Zeit aufblühenden geistigen Lebens unserer Kirche“ nannte.

In diesem Aufblühen des geistigen Lebens unserer Kirche erfolgte dann der weitere Schritt in der Bekenntnisklärung auf der Synode 1855, wo das gemeinsame Grundbekenntnis vor der Trennung mit „namentlich und ausdrücklich“ noch stärker akzentuiert wurde. Es wurden mißverständliche Sätze von der freien Schriftforschung klargestellt.

Nun ist nach hundert Jahren wieder eine geschichtliche Stunde, wo eine badische Synode sich mit dem Bekenntnis beschäftigt. Was haben wir zu tun? Wir haben das weiterzuführen, was unsere Väter begonnen haben. Wir haben die Aufgabe, weitere Schritte zur Klärung zu tun, um dadurch Einmütigkeit herbeizuführen, nicht nur in unserer eigenen Landeskirche. Wir dürfen ja nicht nur alles vom rein territorialen Gesichtspunkt anschauen, sondern müssen es auch im Blick auf die große EKD tun. Es ist ja doch, was mich schon seit Jahren schmerzt, Tatsache, daß wir in unserer badischen Kirche völlig isoliert dastehen. Eine andere Kirche, die ein ähnliches Bekenntnis, ein ähnliches Unionsbekenntnis wie wir hätte, gibt es gar nicht. Wenn nun der weltweite Katholizismus zum Angriff auf uns antritt, ist es doch für uns auch wichtig, daß wir über unsere Grenzen hinausschauen nach den Nachbarn, die im gleichen Glauben mit uns verbunden sind. Ich möchte deshalb bitten, nicht nur rein territorial badisch zu denken, sondern auch einmal den weiteren Blick auf die Brüder

in der Okumene zu richten, daß wir ihnen näherkommen, denn das ist der Wille unseres Herrn — Johannes 17 —, „daß sie alle eins seien“.

Deshalb möchte ich meinerseits doch der Schlink'schen Formulierung, die, wie ausgeführt, ganz nah bei der Ritter'schen Formulierung steht und dieser nur einen der Klärung dienenden Satz hinzufügt, zustimmen und alle, die irgendwie von der Henhäuser-Bewegung her gesegnet und auch gehalten sind, bitten, die Dinge so anzusehen, wie es mir gegeben ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Besonders die Laien werden nach dem Bericht des Berichtstellers den Eindruck einer verwirrenden Vielfalt von Formulierungsvorschlägen zu Abs. 4 des Präambelentwurfs gewonnen haben. Ich selbst war bisher der Meinung, daß durch die Vorschläge von Professor Ritter und von Professor Schlink der Synode insofern eine klare Alternative gestellt wird, als der Vorschlag von Prof. Ritter die reformatorischen Bekenntnisschriften eindeutig normativ nebeneinander stellt, aber stark auf den Konsensus in der Tauffrage hinweist und andeutet, daß eine weitere Lehreinheit ebenfalls nur auf dem Wege der Konkordie zu finden ist; der Vorschlag von Prof. Schlink dagegen eine Überordnung der CA in dem Sinne enthält, daß der Heidelberger Katechismus in seinen Lehrstücken nur noch insofern gelten soll, als er mit der CA übereinstimmt. Ich möchte zunächst fragen, ob diese Interpretation der Vorschläge zu Abs. 4 des Präambelentwurfs zutreffend ist. Nur wenn tatsächlich diese Alternative gestellt ist, bin ich verpflichtet, zu der nach meiner Ansicht nicht nur peripheren Frage, ob hier eine Veränderung des Bekenntnisstandes auf dem Spiel steht, Stellung zu nehmen.

Synodale Dr. Schmeichel: Die eben von Dr. Wendt gemachten Ausführungen zeigen uns, daß diese angebliche Klarheit der letzten Ausführungen doch wohl nicht so deutlich ist, als daß es sich nicht lohnen würde, noch einmal von dieser — übertrieben ausgedrückt — Verworenheit her nun seine Stellung zu kritisieren. Ich will gestehen, daß ich, zunächst sehr interessiert an den Erörterungen, in den letzten Monaten die Freidigkeit verlor, mich mit den Sachfragen dieses Antrags auseinanderzusetzen, weil die ganze Erörterung in einer Atmosphäre vor sich ging, die auf mich als Atmosphäre eines Konfessionalismus gewirkt hat, und eine Überwindung des Konfessionalismus ist nur möglich, wenn man aus einer solchen Atmosphäre hervostommt. Die Sachfrage, um die es sich handelt, müßte einen so interessieren, daß es einem gleichgültig wird, welches Etikett man dafür bezieht, und daß einem über dieser Sache jede Begleitmusik und jede Beurteilung anderer Leute nebensächlich wird. Was mich wieder Interesse an den Fragen hat gewinnen lassen, ist die Tatsache, daß diese ungute Atmosphäre sich auf der Synode verflüchtigt hat, wie wir Laien meinen. Ich möchte das hier nicht verschweigen. Ich darf vielleicht auch einmal, ohne gleich für einen sentimental Mann gehalten zu werden, sagen, daß hier sichtbar geworden ist, was Gebete vermögen, und daß manche unter uns gesagt haben: Wir haben vielleicht vorher mit Schuld gehabt an dieser Atmosphäre, weil wir nicht genug betet haben. Kurz und gut, mein Interesse an der Sache ist in der Weise gewachsen, als ich auf der Synode diese Atmosphäre schwinden und dieses Interesse an der Sache deutlich werden sah. Die Ausführungen von Herrn Dr. Wendt haben nun aber doch gezeigt, mit dieser guten Atmosphäre ist nicht gleichbedeutend, daß einem eine Entscheidung erspart wird. Das ist vielleicht auch gut so. Wenn es um ein Bekenntnis geht, dann wird einem nie erspart, hinzustehen und zu wissen, daß man Widerspruch bekommen wird.

Was ich jetzt sage, sage ich in der Vorstellung, daß die Meinung, der ich zuneige, in der Minderheit sein wird.

Das schadet nichts. Wenn ich nun einfältig und primitiv als Late frage: Auf welche Hauptfrage spitzt sich denn diese Sachfrage, um die es geht, zu?, dann lautet die Antwort doch darauf, inwieweit das Augsburgische Glaubensbekenntnis als gültige biblische Wahrheit anzusehen ist. Das ist von besonderem Interesse für mich. Ich will jetzt nicht erwähnen, was einige Freunde im Privatgespräch oft von mir gehört haben: daß diese CA mir gewissermaßen das Leben in der Kirche gerettet hat. Damals, als wir im Bibelkreis anfingen entzündet zu werden von der Heiligen Schrift, da kamen mancherlei Leute mit sonderbaren Bibelauslegungen in unseren Kreis und brachten Verwirrung hinein. Niemand half uns. Wir stießen in diesem drohenden Wirrwarr auf die CA. Die CA half uns. Durch die CA sind wir fertig geworden mit den Häretikern und in der Landeskirche geblieben. Diese Häretiker waren gar keine so übeln Leute, keine Ernstes Bibelforscher, das waren achtbare fromme Leute; aber sie brachten Verwirrung. CA also als gültige biblische Wahrheit! Nun ist die Frage: Wie weit hat sie wirklich Gültigkeit? Das ist doch wohl der springende Punkt.

Nun möchte ich folgende Beobachtung hier nicht verschweigen. Ich sagte eben, ich hätte den Eindruck, daß die Mehrheit Bedenken hat in Bezug auf die bevorzugte Geltung der CA und eine Minderheit diese Bedenken nicht teilt in der übergeordneten Stellung, obwohl dieser Ausdruck von der Sache her kein richtiger Ausdruck ist. Was heißt übergeordnet? Gibt es eine übergeordnete und eine untergeordnete Wahrheit? Ist Wahrheit nicht einfach Wahrheit? Wenn die Wahrheit nur recht hat und die Frage entscheidet, an der mein Leben hängt!

Aber nun ist das Merkwürdige, und ich muß das sagen, was ich bei meiner Stellung zur CA als gültige Schriftauslegung nicht verstehe: daß eine ganze Reihe von Freunden mir gesagt haben: Ich bin genau derselben Meinung, wie sie im Antrag Schlink über die Gültigkeit niedergelegt ist. Ich möchte auch dafür stimmen. Aber um der Liebe willen zu denen, die das nicht können, möchte ich das nicht. Nun gut, ich will dagegen nicht polemisierten. Wen die Liebe dazu treibt, diese Stellung einzunehmen, mit dem will ich nicht rechten darüber. Aber ich bitte um Verständnis dafür, daß es Leute gibt, und ich gehöre zu ihnen, die das nicht können, immer aus dem rechten Verständnis heraus, was CA ist, nämlich gültige biblische Wahrheit.

Nun noch ganz kurz etwas, was hier noch nicht so deutlich geworden ist, weshalb ich, abgesehen von dieser Stellung der CA als gültige biblische Wahrheit, der Fassung Schlink den Vorzug gebe. Das ist ihre Anlehnung an Formulierungen von 1855. Ich kann das nicht so bagatellisieren, wie manche meiner Freunde das glauben tun zu müssen, wenn in dieser Formulierung der Satz steht: „in soweit sie mit der Heiligen Schrift übereinstimmt“ — eine ähnliche Formulierung wie 1855. Es wird dann zwar gesagt, man könne das auch, man halte es aber für unnötig, weil es ja in den andern Ziffern steht. Aber dann wundere ich mich, wenn es in den anderen Ziffern steht, warum es nicht auch in Ziffer 4 stehen darf. Da wird die Perspektive in die Zukunft betont, von der ich glauben möchte, daß sie den Vätern der Union vorgeschwobt hat. Denn was in aller Welt ist denn der Gesichtspunkt der Union von der Sache her gesehen, als daß wir einig werden wollen in der Heiligen Schrift. Ich bin nüchtern genug zu sehen: das ist nicht erreicht worden. Aber das kann uns doch niemals hindern, dort immer wieder anzufüpfen und zu sagen, das ist der Weg, auf dem wir weiterkommen müssen. Und ich kann mich dann nicht begnügen damit, daß das lediglich auf bestimmte Ziffern beschränkt sein soll, sondern ich müßte sie doch gerade dort aufführen, wo die divergierenden Bekenntnisse nebeneinander gestellt

sind. Und das ist eben in der Fassung von Prof. Schlink der Fall.

Ich darf noch folgendes sagen, und damit will ich schließen: Die Voraussetzungen und die Begleitumstände dieser ganzen Disputation sind manchmal nicht sehr erfreulich gewesen. Aber vielleicht kommen wir auch mit der Annahme des Vorschlages Ritter hinaus über das, was bisher gewesen ist. Auch dann werden wir nicht am Ende sein. Auch dann wird die Erörterung weitergehen, und auch dann besteht die Möglichkeit, in Liebe all den Brüdern, die heute nicht genügend erkennen, was Bekenntnis und was CA ist, deren Wichtigkeit zu bezeugen. Wir werden dem nicht ausweichen können, und ich könnte mir denken, daß wir mit diesen Erörterungen in der Zukunft im Geiste der Väter der Union handeln, wenn wir sachlichen biblischen Gründen Raum geben. Einer sachlichen Motivierung wird niemand im Wege stehen können bei einer Erörterung in Liebe. Im Gegenteil, es ist die Voraussetzung einer Erörterung in Liebe, daß man zu seiner Sache steht. Nach meiner Lebenserfahrung wird einem das auch verhältnismäßig gut abgenommen. Den meisten Menschen ist ein solches Verfahren der ehrlichen sachlichen Klärung sogar lieber, als wenn sie feststellen müssen: es ist eine Art seelsorgerlicher Liebe am Werk, bei der gewisse Absichten spürbar sind. Es ist meist erfrischender, wenn man einfach zur Sache steht und es letzten Endes Gott überläßt, was er aus einer solchen sachlichen Stellungnahme machen will.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich habe auf meine Vorfrage keine Antwort bekommen und möchte deshalb den folgenden Ausführungen als Interpretation des Formulierungsvorschlages von Prof. Schlink zu Grunde legen: Soweit Heidelberger Katechismus und CA thematisch das gleiche behandeln, gelten die Lehraus sagen der CA, soweit der Heidelberger Katechismus Stütze enthält, die thematisch nicht in der CA behandelt werden, bleiben sie in Geltung (Zuruf: Gelten sie auch!).

Aber die erste Folgerung bleibt, daß bezüglich aller Lehrstücke, die sowohl in der CA als im Heidelberger Katechismus abgehandelt werden, die CA die Richtung weist und die Norm gibt. Das ist doch wohl der Sinn Ihres Vorschlages? (Zuruf Synodale D. Dr. Schlink: Ja, erstens die Heilige Schrift und unter der Norm der Heiligen Schrift die anderen Bekenntnisse und die Augustana).

Herr Professor, ich hatte jetzt nur das Verhältnis zwischen Heidelberger Katechismus und CA im Auge.

Synodale D. Dr. Schlink: Ja, aber ich glaube, das darf man jetzt auch nicht mehr isolieren; denn es geht um den ganzen Komplex der Aussagen und der vorausgegangenen Absäge, und es liegt mir daran, daß die Einheit der Lehre, die ganzen Aussagen über die Heilige Schrift, über die Augustana, über die Katechismen, die ausdrücklich in der Unionsurfunde ausgesprochen ist, in diesem Schlussatz noch einmal zum Ausdruck kommt. Und darum würde ich das schon als Isolierung ansehen, die Frage, die Sie stellen, die den Intentionen nicht entspricht.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Aussage über die Rangstufe der CA ist selbstverständlich relativiert durch die Bindung der CA an die Heilige Schrift und an die altkirchlichen Bekenntnisse. Diese grundlegende Bindung ist im Präambelentwurf zunächst in Abs. 2 ausgesprochen, wonach die hl. Schrift die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens ist, an der alle reformatorischen Bekenntnisschriften zu orientieren und zu prüfen sind. Diese grundlegende Bindung ist dann in Abs. 6 nochmals aufgenommen. Man könnte sich fragen, ob man diesen Grundsatz auch noch in Abs. 4 des Präambelentwurfs zum Ausdruck bringen soll, der thematisch ja nur das Verhältnis der reformatorischen Bekenntnisschriften zueinander behandelt. Jedenfalls würde dadurch — nach

meinem Verständnis des gesamten Präambelentwurfs — in der Sache das normative Verhältnis zwischen CA und Heidelberger Katechismus nicht berührt.

Synodale D. Dr. Schlink: Die Interpretation, die Sie gegeben haben, Herr Wendt, war an einem Punkt, und zwar im wesentlichen Punkt, unvollständig. Denn Sie haben übergangen die Bindung an die Unionsurkunde, die ja in diesem Satz zweimal ausgesprochen ist. Nicht wahr, wenn gleiche Themen von der Augustana und vom Heidelberger Katechismus behandelt sind, dann wird man diesen Gedanken sofort einhalten müssen. Dann kann man nicht sagen, dann entscheidet die Augustana, sondern die Augustana ist ja wiederum in unserer Kirche nur insoweit in Geltung, als in der Unionsurkunde nicht etwas anderes beinhaltet ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Unionsurkunde als solche hat — abgesehen von der Abendmahlsslehre und der allgemeinen Sakramentsaussage — keinen Bekenntnischarakter. Sie nimmt vielmehr ihrerseits Bezug auf die reformatorischen Bekenntnisschriften, die CA, den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus. Die Unionsurkunde wird im Anfang des Absatzes 4 des Präambelentwurfs genannt, weil hier thematisch die in unserer Landeskirche geltenden reformatorischen Bekenntnisschriften in ihrer in der Unionsurkunde verbindlich festgelegten Zuordnung behandelt werden. Die materielle theologische Frage, inwieweit diese Bekenntnisschriften inhaltlich übereinstimmen oder divergieren, muß aus diesen selbst heraus beantwortet werden. Insoweit hat die Unionsurkunde als solche für die Lehre der Kirche keine unmittelbar richtungweisende Funktion (Zuruf: Synodale D. Dr. Schlink: Ja, ich dachte an die Sakramentslehre in der Unionsurkunde). Abgesehen von der Sakramentslehre, das sagte ich ja.

Synodale D. Dr. Schlink: Ja, das meine ich auch, und insfern geht es beim Vergleich der Augustana und des Heidelberger Katechismus nicht allgemein um Vorordnung der Augustana.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Sowohl in dem Vorschlag von Prof. Ritter als in dem Vorschlag von Prof. Schlink wird zu Anfang die Sakramentslehre, wie sie in der Unionsurkunde entfaltet ist, als Konkordie besonders herausgestellt und aus den Lehrdivergenzen gewissermaßen ausgellammert. Im folgenden beziehen sich dann beide Vorschläge thematisch auf die übrigen Lehrstücke der drei in Frage stehenden Bekenntnisschriften. Hier stellt sich aber die Frage: Wie verhalten sich diese Lehrstücke zueinander; welches ist hier, abgesehen von der Heiligen Schrift als der selbstverständlich übergeordneten Norm, der entscheidende Maßstab für die Feststellung, was Lehre unserer Kirche ist? Gibt hier — wie im Vorschlag von Herrn Prof. Schlink — die CA den Ausschlag, oder stehen die Bekenntnisschriften — wie in dem Vorschlag von Prof. Ritter — nebeneinander in normativer Gleichordnung, wobei noch ernsthafter zu prüfen wäre, ob im letzteren Falle wirklich „Widersprüche“ in der Lehre bestehen und bestehen bleiben, die auch in einer Unionskirche nicht ertragen werden könnten. Jedenfalls bleibt der durch die Unionsurkunde gewiesene Weg des Konsensus und der Konkordie offen, um zu weiterer Klarheit in der Lehre zu kommen.

Insonderheit für den Kirchenjuristen stellt sich die Frage, ob der von Prof. Schlink gemachte Vorschlag, der, wie wir in diesen Tagen wiederholt hörten, von vielen als theologisch wünschenswert angesehen wird, sich innerhalb unserer badischen Union und in der Bindung an die Unionsurkunde, die in Abs. 4 zu Anfang nach beiden Vorschlägen so stark betont wird, verwirklichen läßt. In diesem Zusammenhang sind die Stellungnahmen der Bezirkssynoden, denen ja diese konkrete nicht weniger ver-

fassungsrechtliche als theologische Frage gestellt war, beachtenswert. In dem hier entscheidenden Punkt der normativen Überordnung der CA fehrt ja der Vorschlag von Prof. Schlink in der Sache zu dem ursprünglichen und den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorgelegten Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses zurück.

Ich möchte aus der Vielzahl der Argumente, die für eine Veränderung des Bekenntnisstandes durch den ursprünglichen Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses angeführt worden sind, einige nennen: In der gedruckten Beilage „Präambel zur Grundordnung, Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses vom Oktober 1955“ ist auf Seite 28ff. eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Union von Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich gegeben und dargelegt, daß der hier einschlägige § 2 der Unionsurkunde seinen Vorläufer in § 21 des Kirchenverfassungsentwurfs hatte. Diesen § 21 finden Sie auf S. 29 der Beilage abgedruckt. In § 21 des Kirchenverfassungsentwurfs wird zu der uns jetzt beschäftigenden Frage, wie sich in der damals zu bildenden Union CA, Kleiner Katechismus Luthers und Heidelberger Katechismus zueinander verhalten, speziell Stellung genommen. Nachdem ausführlich von der CA die Rede war, heißt es dann gegen Ende der Bestimmung:

„... somit in diesem feierlichen Bekenntnis (gemeint ist die CA) oder nirgends die reine Grundlage des Evangelizismus zu suchen und zu finden ist, da alle späteren sogenannten symbolischen Schriften meistens nur einseitige Ausbildungen einseitiger Kirchen- und Schultheologie gaben.“

Hier ist die CA den anderen reformatorischen Bekenntnisschriften eindeutig normativ übergeordnet worden. Man könnte beinahe schon von einer Abwertung der konfessionellen Sonderbekenntnisse gegenüber dem Grundbekenntnis der CA sprechen. Damit dürfte deutlich werden, daß der Generalsynode von 1821 diese Frage ausdrücklich gestellt war. Die Generalsynode hat sie in dem gewiß nicht glücklich formulierten § 2 Unionsurkunde, der an die Stelle des § 21 des Kirchenverfassungsentwurfs trat, beantwortet. Ich kann den § 2 Unionsurkunde und ebenso die gelegte Erläuterung von 1855 nur im Sinne einer normativen Nebeneinanderordnung der reformatorischen Bekenntnisschriften verstehen. Daran ändert m. E. nichts, daß von der CA ausdrücklich und namentlich als dem Grundbekenntnis der evangelischen Kirche gesprochen wird. Dies entspricht nur den geschichtlichen Tatsachen, belägt aber nichts über das normative, lehrgelehrte Verhältnis dieses Grundbekenntnisses zu den konfessionellen Sonderbekenntnissen.

Weiterhin sei bemerkt: Wie vorhin nochmals in den Ausführungen des Herrn Landeskirchhofs deutlich wurde, hat sich die Unionssynode im Zusammenhang mit dem im Mittelpunkt ihrer Verhandlungen gestandenen Lehrbuch mit der Frage der lehrmäßigen Übereinstimmung und der etwaigen Lehrdivergenzen der drei in Frage stehenden Bekenntnisschriften eingehend beschäftigt. Die Unionssynode hatte die Möglichkeit, zumal sie durch § 21 des Kirchenverfassungsentwurfs darauf gewiesen war, schon damals — wie heute im Vorschlag von Herrn Professor Schlink vorgesehen ist — das Grundbekenntnis der CA den anderen reformatorischen Bekenntnissen überzuordnen und auf diese Weise zu einer Lehrreinheit und einer Be seitigung von Lehrdivergenzen zu gelangen. Die Unionssynode ist, ausweislich der Unionsurkunde, diesen Weg nicht gegangen. Grundsätzlich stellt sich in diesem Zusammenhang für eine Unionskirche m. E. zur Überwindung von Lehrdivergenzen die Alternative: normative Überordnung eines Bekenntnisses über die anderen oder Konkordie. Den zweiten Weg hat die Unionssynode ausweislich des § 5 Unionsurkunde eingeschlagen.

Mit dem Vorschlag von Prof. Schlink ist deshalb die Frage gestellt, ob eine Überordnung der CA sich noch im Rahmen einer bloßen Interpretation der Unionsurkunde hält oder aber eine Veränderung des Bekenntnisstandes unserer Unionskirche darstellt. Den letzteren Standpunkt nehme ich persönlich ein.

Die Ausführungen von Dr. Schmeichel regen mich noch zu folgenden Ergänzungen meiner Ausführungen an:

Durch die von mir aufgezeigte kirchenrechtlich erhebliche Alternative wird in keiner Weise in Frage gestellt, daß die CA ein schriftgemäßes Zeugnis der Grundwahrheiten der Reformation enthält. Die CA wird deshalb in beiden Vorschlägen ausdrücklich als Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche herausgehoben. Ebenso wenig stellt die in Frage stehende Alternative eine normative Konkurrenz zwischen der CA und der Heiligen Schrift als norma normans zur Überlegung. Davon kann keine Rede sein, wenn man die Präambel als Ganzes liest und interpretiert.

Überlegt man sich das Wesen einer Bekenntnisunion und ihres Bekenntnisstandes, so zeigt sich ein Unionsbekenntnisstand naturgemäß aus einer lutherischen und reformierten Komponente in einer bestimmten Zuordnung dieser Komponenten zusammen. In dieser Zuordnung können für die Lehre der Kirche Spannungen entstehen. Es ist aber die Frage, inwieweit nicht in gewissem Umfang lehrmäßige Spannungen in der Natur einer Konsensunion angelegt und bis zu einem gewissen Grade unaufhebbar sind. Von da her wäre weiter zu fragen, ob das in den letzten Tagen unter den Theologen aus berufenem Munde so oft behandelte Prinzip der „Widerspruchsfreiheit“ der Lehre ein für eine Unionskirche adäquater Maßstab ist, oder ob sich dieses Prinzip im strengen Sinn nicht nur in einer Konfessionskirche, sei es lutherischer, sei es reformierter Prägung, verwirlichen läßt.

Der Kleine Verfassungsausschuß hat m. E. den Bekenntnisstand unserer Unionskirche zunächst auch durchaus so verstanden, daß die reformatorischen Bekenntnisschriften nebeneinander galten. Erst unter dieser Voraussetzung stellte sich ja die Frage, ob ein derartiger Bekenntnisstand für die neu zu schaffende Kirchenverfassung ein geeignetes und tragfähiges Fundament darstellt. Auch die Kirchenordnung setzt eine möglichst einheitliche Lehre voraus. Da über diese lehrmäßige Voraussetzung der Kirchenordnung keine genügende Klarheit bestand, hat der Kleine Verfassungsausschuß seinerzeit die Theologische Fakultät in Heidelberg um eine gutachtliche Anerkennung über das lehrmäßige Verhältnis der in Frage stehenden reformatorischen Bekenntnisschriften zueinander gebeten. Sie haben das Gutachten der Heidelberger Theologischen Fakultät vor sich liegen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Antwort auf die Frage 2:

„In welchen Stücken stimmen CA und Heidelberger Katechismus überein?“

Das Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, daß in 19 angeführten wesentlichen Lehrstücken Übereinstimmung besteht. Ein wesentlicher Lehrdissensus besteht, wie das Gutachten feststellt — und diese Frage ist in den Auseinandersetzungen der letzten Tage eingehend erörtert worden —, in der Tauffrage. Insofern versuchen beide Vorschläge in gleicher Weise im ersten Teil der Formulierung auf dem Wege zu einer Klärung zu gelangen, den die Unionsurkunde weist, indem sie in der Konkordie des § 5 Unionsurkunde die Abendmahl Lehre mit einer Aussage über das Sakrament im allgemeinen verbindet.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch zu einem anderen Fragenkomplex Stellung nehmen: Es ist in den letzten Tagen wiederholt zugunsten einer normativen Überordnung der CA ins Feld geführt worden, die badische Konsensunion sei ein isoliertes und introver-

tiertes Kirchengebilde, das im Raum der EKD und der Okumene für den Kirchenzusammenschluß eher hinderlich als förderlich sei. Ich muß sagen, daß ich dieses Argument nicht verstehen kann. Nach meiner Überzeugung ist etwa im Raum der EKD eine Annäherung der Gliedkirchen und ein engerer Zusammenschluß nur möglich durch eine Befinnung auf das Gemeinsame der verschiedenen Bekenntnisgrundlagen. Diese Vorstellung hat bekanntlich auch bei der Bildung der EKD eine maßgebliche Bedeutung gehabt, wobei in der Tat der CA als dem gemeinsamen reformatorischen Grundbekenntnis ein besonderes Gewicht zukam. Leider ist dieser Weg damals aus Ihnen bekannten Gründen nicht zu Ende gegangen worden. Nach meinem Dafürhalten könnte die badische Unionskirche als kleiner Modellfall dafür gelten, wie man auch innerhalb der EKD zu einer engeren Kirchengemeinschaft gelangen kann. Es darf in diesem Zusammenhang doch wohl einmal erwähnt werden, daß die badische Landeskirche zu den wenigen Gliedkirchen gehört, die sich bei jeder wichtigen Gelegenheit immer wieder zur EKD bekennen. 1948 hat sich die Landessynode eingehend mit der Grundordnung der EKD beschäftigt, ihr nachdrücklich zugestimmt und in diesem Zusammenhang weiterhin sehr stark die Bereitschaft der badischen Landeskirche zur Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der EKD befunden. Dies sind nicht bloße Deklarationen geblieben; vielmehr hat die bad. Landeskirche diese Einstellung, wie mir gerade auch Herr Dr. Bürgy bestätigen wird, immer wieder praktiziert. Ich darf etwa an die Gesetzgebung der EKD erinnern, die gerade von den lutherischen Konfessionskirchen in einer oft bedauerlichen Weise durch einen vorschnellen Rückgriff auf konfessionelle Bedenken erschwert wird. Man denke z. B. an das Disziplinargefetz, bei dessen Beratung von den lutherischen Gliedkirchen bis hin zu den einzelnen Verschärfungen der Prozeßgestaltung konfessionelle Bedenken angemeldet worden sind. Unsere Synode hat diesem Gesetzgebungswerk der EKD auf der Herbsttagung 1956 un schwer zugestimmen können. Es sei weiterhin z. B. auf die Kirchengezege über die Militärseelsorge hingewiesen, die gestern morgen hier von der Synode verabschiedet worden sind. Bei all diesen Entscheidungen war sich die Landessynode bewußt, daß wir als Unionskirche im Blick auf die Einheit der EKD eine besondere Aufgabe haben.

Abschließend möchte ich nochmals sagen: Unter kirchenrechtlichem Gesichtspunkt bin ich nach sorgfältigem Studium aller Voten und Referate der Bezirkssynoden der Meinung, daß eine lehrgechliche Überordnung der CA, wie sie dem Vorschlag von Prof. Schlink zu Grunde liegt, mit der Unionsurkunde und dem Bekenntnisstand der Landeskirche nicht vereinbar ist. Es könnte deshalb nach meinem Dafürhalten dieser Vorschlag nur durch eine Bekenntnissynode angenommen werden.

Oberkirchenrat i. R. D. Dr. Friedrich: Meine Herren! Es fällt mir nicht leicht, hier noch einige Worte zu sagen. Ich werde mich aber kurz halten. Ich werde nicht noch einmal die ganze Geschichte von Anfang an abwickeln, etwa bei Friedrich III. in der Pfalz anfangen. Das ist ja alles in der Vorlage niedergelegt. Auch über die Entstehung der Union im einzelnen werde ich nun nicht noch einmal reden. Ich kann nur sagen, man sollte mit dem Urteil, ob Änderung oder Auslegung in Abs. 4 der Präambel vorliegt, vorsichtig sein. Der § 21 der Vorlage der Kirchensession über die Kirchenverfassung führte nur die CA an unter starker Abwertung der späteren Bekenntnisschriften. Die Unionssynode hat diesen Paragraphen dann als § 2 in die Unionsurkunde übernommen und dabei auch die beiden Katechismen aufgeführt. Über die Gründe kann man nur Vermutungen haben. Jedenfalls ist aus den Quellen nicht eindeutig zu erkennen, daß die Unionssynode die drei Schriften gleichsetzen wollte. Wohl aber ist

zu erkennen, daß sie in der Sakramentslehre, in der sie die einzige Differenz sah, der lutherischen Auffassung den Vorrang gab.

Und nun zum Kirchenjuristen. Ich bin es ja nicht mehr, aber vielleicht legen gerade die Nichttheologen irgendwie Wert darauf, meine Meinung zu hören. Meine Meinung war eigentlich schon vor dem Heidelberger Gutachten und dann erst recht nach dem Heidelberger Gutachten, daß die Unionsurkunde so zu interpretieren ist, wenn man aus diesen Unklarheiten, diesen Widersprüchen, die in der Urkunde von 1821 drinstecken, herauskommen will, daß maßgeblich ist die CA und, soweit sie miteinander übereinstimmen, die beiden Katechismen, und daß die CA eine Vorordnung hat. Und nun ist auch hier in der Landessynode herausgearbeitet worden, wie die Väter der Union, als sie gewissermaßen zwischen diesen beiden Größen, reformiert — lutherisch, standen, sich nach der lutherischen Seite hin neigten und das auch zum Ausdruck brachten, und wie 1855 das wiederum zum Ausdruck kam. Wenn die Synode heute diesen Weg weitergeht, so ist das keine Verfassungsänderung, keine Bekenntnisänderung. Eine Bekenntnisänderung wäre etwas ganz anderes. Das wäre die reine Heraushebung etwa des reformierten oder die reine Heraushebung des lutherischen Bekenntnisses, die Aufnahme der Konkordienformel oder der Apologie. So etwas wäre eine Bekenntnisänderung. Aber im Rahmen der Unionsurkunde bleibend zu sagen, daß die CA eine Vorordnung hat in der Weise, wie dies etwa im Schlinckischen Entwurf gegeben ist, das ist keine Bekenntnisänderung. Diesen Weg können wir, wenn Sie das beschließen, nach meiner juristischen Auffassung mit bestem Gewissen gehen.

Wenn Sie sich nicht dazu entschließen könnten, etwa in dem Schlinckischen Vorschlag das zum Ausdruck zu bringen, nun dann nehmen Sie den Ritter'schen. Aber — und das ist das Letzte — suchen Sie es zu einem Abschluß zu bringen, wir können nicht ohne das sein. Entweder ist es also der Schlinck'sche oder der Ritter'sche Vorschlag, den Sie annehmen. Sonst tun Sie das, was die EKD in dem berühmten Artikel 4 ihrer Grundordnung bei der Abendmahlfrage getan hat, indem Sie erklärte, über die Zulassung zum Abendmahl bestehne keine Übereinstimmung. Es wäre ein analoger Fall, daß Sie etwa erklären: wie die drei Schriften zueinander stehen, das können wir nicht klären. Das wäre eine dritte Möglichkeit, die möchte ich Ihnen aber nicht empfehlen. Aber vor allem wäre es schon um der Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 willen notwendig, daß wir den Vorspruch an die Spitze unserer Grundordnung bekommen, und bei 4 werden Sie dann entweder den Schlinck'schen Vorschlag oder das andere nehmen. Sie können aber ein ruhiges Gewissen haben. Juristen geben ein Urteil ab und haben dafür ihre berechtigten Gründe. Es ist nicht gesagt, daß das immer nur die absolute Wahrheit ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, als ob in diesem Augenblick der Entscheidung sich die Kirchenjuristen in den Vordergrund drängen. Aber die kirchenrechtliche Fragestellung ist, wie ich glaube, in den Ausschusssitzungen der letzten Tage zu kurz gekommen, weil die intensive Erörterung der theologischen Frage nach der Bedeutung der Einheit für die Einheit der Kirche im Vordergrund stand. Ob die vielfach als wünschenswert angesehene theologische Klärung im Sinne einer „Widerspruchsfreiheit“ der Lehre im Rahmen der geschichtlich überkommenen badischen Unionskirche und ihres in der Unionsurkunde festgelegten Bekenntnisstandes erreicht werden kann, ist m. E. nicht sorgfältig genug untersucht worden. Diese auch kirchenrechtliche Vorfrage dürfte für die Synode als Gesezgeber der Landeskirche nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein. Es sind

nach meinem Eindruck auch die Voten der Bezirksynoden nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit von der Synode geprüft worden. Es wurden vielmehr nur einige kurze Berichte gegeben, die nur als Streiflichter gewertet werden können. Ich habe seinerzeit eine eingehende Zusammenstellung dieser Voten dem Kleinen Verfassungsausschuß vorgelegt. Nach meinem Dafürhalten ist die Frage einer etwaigen Bekenntnisänderung durch den ursprünglichen Präambelentwurf des Kleinen Verfassungsausschusses doch sorgfältiger von den Bezirksynoden geprüft worden, als es nach manchen in diesen Tagen gefallenen Äußerungen den Anschein haben könnte. Die Antwort der Bezirksynoden auf die ihnen vom Kleinen Verfassungsausschuß gestellte Frage ist eindeutig: von 27 Synoden haben 25 — davon 23, wo nicht einstimmig, so mit ganz überwiegender Stimmenmehrheit — in der Überordnung der CA eine Veränderung des Bekenntnisstandes erblieb. Nur 2 Synoden (Adelsheim und Freiburg) haben mit Stimmenmehrheit den Standpunkt vertreten, daß die Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses keine Änderung des Bekenntnisstandes bedeute.

Über diese so eindeutige Stellungnahme der Bezirksynoden könnte sich m. E. die Landessynode, auch wenn sie nach der Kirchenordnung rechtlich nicht an diese Voten gebunden ist, nur nach sorgfältiger Prüfung und mit begründetem Gegenbeweis hinwegsetzen.

Es stellt sich mir weiterhin noch folgende Frage: In dem theologischen Gespräch der letzten Tage hat das Prinzip der „Widerspruchsfreiheit“ in der Lehre eine wesentliche Rolle gespielt. Der Gegensatz zur „Widerspruchsfreiheit“ ist der Widerspruch. Dazwischen liegt nach meiner Ansicht das, was der Theologe „die Einheit in der Mannigfaltigkeit der Schriftaus sagen“ nennt. Liegen nicht die Lehrstücke des Kleinen Lutherischen Katechismus und des Heidelberger Katechismus, soweit sie nach dem Gutachten der Theologischen Fakultät tatsächlich noch divergieren, in diesem Bereich der „Einheit in der Mannigfaltigkeit“? Kann man hier wirklich von „Widersprüchen“ sprechen, die unbedingt und möglichst bald überwunden werden müssen? Oder können und müssen diese Spannungen nicht in einer Bekenntnisunion ertragen werden? Meines Erachtens wird die badische Bekenntnisunion im Grund aufgegeben, wenn man den in diesen Bereich der Einheit in der Mannigfaltigkeit fallenden Aussagen des reformierten Lehr- und Glaubensgutes keinen Geltungsbereich mehr einräumt.

Landesbischof D. Bender: Es tut mir leid, daß ich Ihnen, Herr Wendt, nun nicht bestimmen kann, im Gegenteil, Ihre Argumentation, scharf gesagt, für unerträglich halte. Ich will das begründen: Mit dem Begriff der Einheit in der Mannigfaltigkeit kann man nicht so einfach operieren als mit einem Formprinzip, nach dem man die Lehre einer Kirche ordnet. Darum ist auch von den Fundamentalartikeln des Glaubens des öfteren die Rede gewesen; das bedeutet nicht, daß über jeder einzelnen Frage innerhalb unserer Kirche eine vollständige Übereinstimmung vorhanden sein muß, aber in den Grundartikeln muß sie da sein. Ich wiederhole noch einmal: Wenn die Väter nach dem von Ihnen gedachten Unionsprinzip gehandelt hätten, dann hätten sie niemals eine Konkordie in der Abendmahl Lehre herbeiführen dürfen, dann hätten sie die Differenz in der Abendmahl Lehre stehen lassen und unter dem Titel: „Einheit in der Mannigfaltigkeit“ verbucht. Diese Lösung hilft aber einem Lehrer oder Pfarrer nicht, wenn er seinen Schülern im Unterricht eine einfältige Auskunft auf die Fragen des Glaubens geben soll. Das Verhältnis, in das Sie die drei Bekenntnisschriften des § 2 der Unionsurkunde zu verlegen versuchen, mutet mich mechanisch an. Mit den Wahrheiten einer Kirche kann man nicht wie mit den Steinen

von verschiedenen Steinbaukästen umgehen, die man beliebig zusammensezt.

Das, was Sie, Herr Wendt, heute uns irgendwie fast zum Vorwurf machen, daß wir eine Sprengung des Unionsstatus vornehmen, wenn wir die Klärung in der Tauffrage vornehmen, — denselben Vorwurf müßte man dann auch gegen die Väter von 1821 erheben, die das tatsächlich in der Abendmahlfrage getan haben.

Warum ist damals noch nichts über die Divergenz in der Tauffrage gesagt worden? Einfach deswegen, weil das den Vätern noch nicht aufgeschlossen war. Das Leben einer Kirche befindet sich in einem lebendigen Prozeß. Es war ihnen eine Divergenz der Bekenntnisaussagen in der Abendmahlfrage klar, und diese Divergenz haben sie angefaßt; in der Tauffrage bestand für sie eine solche Klarheit offenbar nicht.

Nun ist das die Frage: Treten wir, wenn wir hier eine Klärung der Tauffrage herbeiführen, aus der Linie der Unionsurkunde heraus? Ich meine, wir bewegen uns genau in der Richtung ihrer Intention. Ich weise noch einmal auf die allgemeine Sakramentsbestimmung hin, die den Abendmahlsgläsern vorangestellt ist, und von der man nicht sagen kann, daß sie nur für das Abendmahl gilt, es wird ja eine allgemeine Sakramentsdefinition gegeben. Dazu für das Sakramentsverständnis in der Unionsurkunde die CA maßgebend war, darauf weist ja auch der Umstand hin, daß die Nottaufe in der Unionsurkunde anerkannt ist. Faktisch hat unsere Kirche damit, daß sie in ihrem Katechismus lehrt, daß die Kinder „durch die hl. Taufe in den Gnadenbund Gottes aufgenommen werden“ die Sakramentsdefinition der Unionsurkunde auf das Taufsakrament in Anwendung gebracht und damit gar nichts anderes getan, als was die Väter eben 1821 hinsichtlich der Abendmahlfrage getan haben. Ich kann also nicht ganz verstehen, daß nun dieser eine Schritt vorwärts auf der Linie, die die Väter eingeschlagen haben, als eine Veränderung des Status angesehen werden müsse.

Die These: „Mannigfaltigkeit in der Einheit“ hat doch ihre sehr bestimmten Grenzen. Es gibt bestimmte Fragen, die kann ich nicht in der Schwebe lassen. Denn dann haben wir den Zustand, den ich in meinem kleinen Eingangswort gesagt habe; dann sind wir nicht eine Kirche, sondern eine Korporation von evangelischen Christen, die alle irgendwie aus der Heiligen Schrift leben, die es aber nicht fertig bringen, eine einheitliche Antwort in so wichtigen Fragen wie Taufe und Abendmahl zu geben. Und ich frage: sind wir so arm? Ich glaube nicht. Im übrigen heißt die These: „Mannigfaltigkeit in der Einheit“, aber nicht „Widersprüchlichkeit in der Einheit“.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Auf diese Ausführungen darf ich kurz erwidern:

1. Wird die von mir aufgezeigte grundsätzliche Alternative für die Überwindung von Lehrdivergenzen entweder durch eine normative Überordnung einer Bekenntnisschrift über die anderen oder durch eine Konkordie wirklich dadurch in Frage gestellt, daß bei der Konkordie in § 5 Unionsurkunde tatsächlich weitgehend das Lehrgut der CA aufgenommen worden ist? Substantiell kommt ja für jede Art der Konkordie nur lutherisches oder reformiertes Lehrgut in Betracht. Ist damit aber festgelegt, daß nun auch bezüglich der noch vorhandenen Lehrdivergenzen eine Lehrreinheit nur durch eine Anleihe bei der CA erreicht werden kann oder durch eine gesetzliche Überordnung der CA herbeigeführt werden muß? Letzteres wäre jedenfalls methodisch ein ganz anderer Weg, als ihn die Unionsurkunde und ihre Konkordie aufweist.
2. In den Ausschusssitzungen der letzten Tage ist wiederholt ausgeführt worden, daß trotz einer Überordnung der CA, d. h. auch bei Annahme des Vorschlags von

Prof. Schlink, die badische Landeskirche keine lutherische Kirche würde, da sie ja den Heidelberger Katechismus in ihrem Bekenntnisstand noch erwähne. Demgegenüber wäre zu fragen, inwieweit dies auf eine nur noch nominelle Geltung des Heidelberger Katechismus hinauslaufen würde, die den reformatorischen Lehrstücken materiell keinen Geltungsbereich mehr einräumt.

3. Von den Theologen ist in diesem Zusammenhang wiederholt dargelegt worden, daß die CA die lutherische Lehre nur in einer zeitgeschichtlich bedingten und u. a. in einer, in ihrem defensiven antirömischen Charakter begründeten, Verkürzung und Relativierung zum Ausdruck bringe. Es wurde deshalb erklärt, daß die CA als richtungweisende Lehrnorm nur insoweit tauglich sei, als die relativ knappen und grundsätzlichen Lehrstücke der CA aus dem gesamten Korpus der lutherischen Lehre zu ergänzen seien.

4. Es ist heute wiederholt gefragt worden, was uns daran hindere, über den schon erreichten Konsensus von 1821 hinauszugehen. Selbstverständlich ist die Bekenntnissunion nach dieser Seite hin offen. Doch läßt die Unionsurkunde m. E. nur einen legitimen Weg für die Errichtung eines weiteren Konsensus zu. Das ist die Konkordie, aber nicht die gesetzliche Überordnung einer Bekenntnisschrift über die andere.

Synodalrat Adolph: Meine Herren und Brüder! Der Beginn der Nachmittagsitzung hatte den Anschein erwecken können, als wären wir vor eine verhältnismäßig harmlose Aufgabe gestellt; denn alle diese Äußerungen, daß ja faktisch die beiden Anträge übereinstimmen, daß es sich nur darum handle, daß ein kleines Säckchen noch angefügt sei, mußten unwillkürlich einen gewissen Eindruck der Harmlosigkeit erwecken. Die weitere Fortführung des Gesprächs hat aber dann gezeigt, daß dem offenbar doch nicht so ist, sondern daß es sich darum handelt, daß zwar beide Anträge einen Schritt vorangehen, aber der Unterschied zwischen den beiden Anträgen doch irgendwie entscheidend ist. Wir stehen vor der Frage nach unserer Union, sehen vor uns die Bedeutung und die Stellung der Augsburger Konfession, wie sie 1825 ausgedrückt ist und wie sie auch in den vorgelegten und vorliegenden Entwürfen wiederholt ist. Wir stehen nicht vor der gellärtigen Frage, wie dies insbesondere das Gespräch zwischen Herrn Professor Schlink und Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt gezeigt hat, ob es sich bei einer weiteren Vorordnung bzw. Überordnung der Confessio Augustana um eine Änderung unseres Bekenntnisstandes handelt oder nicht. Das war von Anfang an der Grund, weshalb der Kleine Verfassungsausschuß diese Anfrage an die Bezirksynoden gestellt hat. Ich möchte mich unbedingt dazu befreien, daß wir an den Antworten der Bezirksynoden nicht vorbeigehen können in der Wertung, wie das wesentlich bisher geschehen ist. Ich meine nicht die Boten der Bezirksynoden in cumulo oder en bloc, sondern sicher haben sehr viele dieser Boten ihr besonderes theologisches Gewicht. Selbstverständlich kann man darüber reden, einen weiteren Schritt zu tun in Richtung auf weitere Betonung oder Überordnung der Augsburgischen Konfession. Aber wenn wir die Wölfe, von der der Herr Landesbischof gesprochen hat, nicht verdichten wollen, dann muß das klar gesagt werden, sowohl den Bezirksynoden als auch den Pfarrern im Lande. Da ich nicht die Freiheit habe, hier eine klare Entscheidung zu fällen, möchte ich für den Antrag der vereinigten Ausschüsse, des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses, d. h. für den Antrag, den Herr Professor Ritter formuliert hat, votieren in der Überzeugung, daß damit die Gespräche, die in diesen Tagen geführt worden sind, nicht umsonst waren, sondern wir tatsächlich einen Schritt vorwärts gehen, den wir verantworten

können. Ich kann mir nicht denken, daß, wenn eine Kirche sagen will, was sie selber lehrt, sie das nur in einer so komplizierten Form tun kann, die einer Exegese und einer Interpretation bedarf, wie wir das vorhin erlebt haben bei dem Gespräch zwischen Herrn Oberkirchenrat Wendt und Herrn Professor Schlini. Wenn also anerkannt ist, daß auch der Antrag von Herrn Professor Ritter einen Schritt vorangeht, dann möchte ich meinen, diesen Schritt könnten wir mit gutem Gewissen und wirklich aus einer „unbekümmerten Freiheit“ unseres evangelischen Glaubens heraus tun, während ich den anderen Schritt nicht mit solcher Freiheit tun könnte. Damit ist eine klare Linie in der Situation, in der wir jetzt stehen, aufgezeigt. Es ist damit die Möglichkeit gegeben, auch die Voten der Bezirksynoden in der ihnen zukommenden Bedeutung zu würdigen.

Synodale Kühn: Meine verehrten Herren und Brüder! Bevor ich zu der Sache ein Votum abgeben kann, muß ich sagen, daß ich von der Wahrheit der Heiligen Schrift eine solche Auffassung habe, die sich nicht identifizieren läßt mit meinem verstandesmäßigen Erkennen und der Möglichkeit meines Redens darüber. Nach meinem Verständnis der Schrift ist darüber und zu allererst die Wahrheit eine Person, nämlich er, der Herr Jesus Christus, der gesagt hat: Ich bin die Wahrheit und das Leben. Ich kann auch nicht ganz verstehen, wie man dann sehr stark andere Dinge heranführt, die mehr stimmungsmäßigen Gehalt haben. Die zu Ende gehende Woche mit ihren ernsten Erörterungen der Bekennnisgrundlage unserer Evangelischen Landeskirche haben trotz mancher gegensätzlichen theologischen Auffassung und des Verständnisses der drei normativen Bekennnisse unserer Badischen Kirche den Sinn erkennen lassen, an dem Werk unserer Väter festzuhalten. Soweit sind wir völlig einig. Der § 1 der Unionsurkunde legt das fest, wenn er sagt: „Beide bisher getrennten Evangelisch-protestantischen Kirchen im Großherzogtum Baden bilden hinfört eine Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche, die alle evangelischen Kirchengemeinden in dem Maße in sich faßt, daß in derselben jetzt und in Zukunft keine Spaltung in unierte und nicht unierte Kirchen stattfinden kann und darf, sondern die Evangelische Kirche des Landes nur ein wohl und innig vereintes Ganzes darstellt.“ Das ist eine Urkunde. An diesem uns und allen Gliedern unserer Badischen Kirche geschenkten Gelöbnis und gesetzten Recht kann gar nicht gerüttelt werden. Es ist uns als ein drängendes vierfaches Anliegen vorgetragen worden, einmal möge die Lehre unserer Kirche auf Grund ihrer Frage 1 des § 5 der Unionsurkunde bezüglich des Sakraments über die Lehre des Abendmahls hinaus in der Frage der Taufe weitergebildet werden. Zum andern ist gesagt worden: Man wolle durch die neue Formulierung des Bekennnisses, den Amts begriff oder sonstige Lehre gegenüber der scheinbaren Festigkeit der Römischen Kirche ein scharfes Unterscheidungsvermögen unserer Gemeindeglieder fördern. Drittens müsse die Verbindung zu den großen Kirchengemeinschaften der Ökumene — ich vermisse aber sehr stark, daß da mehr die Lutherische Kirche gemeint ist — durch die Vorordnung des Augsburgischen Bekennnisses gestärkt werden. Und endlich habe die Erfahrung der Unionsurkunde, der § 3, wo es heißt: „Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich mit den sowohl jetzt schon unierten als auch getrennten evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden“ nicht vermocht, die Abendmahlsgemeinschaft mit den lutherischen Brüdern sowohl in Deutschland wie im Ausland zu erreichen.

Alle vier Anliegen sind unser aller Anliegen. Sie sind vom Prinzip und Recht der freien Forschung der Heiligen Schrift als der einzigen Quelle des christlichen Glaubens

und Wissens in Angriff zu nehmen und haben die ständige, beunruhigende Aufgabe unserer unierten Kirche zu sein. Sie haben freilich ihre Grenzen in der ebenfalls in der Heiligen Schrift angebotenen Freiheit der Gotteskindschaft Gal. 5, in der Einheit und Toleranz, wie sie uns die Heilige Schrift in Eph. 4 ans Herz legt, und der Demut, die aller menschlichen Formulierung nach 1. Kor. 13 geboten ist. Dadurch ist einem Glied unserer Kirche unmöglich gemacht, eine der beiden Ausprägungen christlichen Glaubens und christlicher Lehre, sowohl den Heidelbergischen Katechismus wie den Lutherischen Katechismus in ihrer Gesamthaltung als nicht schriftgemäß zu bezeichnen. Sie haben auch heute noch normatives Ansehen und sind einschließlich des Augsburgischen Bekennnisses nur an der Heiligen Schrift zu prüfen. Es möge dem einen diese, dem anderen jene Ausprägung verständlicher erscheinen. Aber niemals gibt es ein Zurück hinter das in den beiden Katechismen wie in dem Augsburgischen Bekennnis bestandene und geprägte und bestätigte Schriftprinzip. Dafür ist die Unionsurkunde — ich wiederhole das — wirklich einschließlich ihrer gesetzlichen Auslegung von 1855 eine Urkunde. Sie ist kein Lehrbuch und kein theologisches System, sie ist eine Urkunde der Kirche über den von ihr gemeinsam erreichten Stand der Glaubensüberzeugung und der Kirchenbindung. Lediglich der § 5 über die Sakramente im allgemeinen und das Abendmahl im besonderen werden als Lehre bezeichnet, und das Lehrbuch, unser inzwischen gültig gewordener badischer Katechismus, so steht es in der Urkunde, kann der Eigenschaft als Bekennnis entsprechen. Niemand hat den Beweis in den vergangenen Tagen erbracht, daß das Werk der Väter als Bekennnisgrundlage überholt sei oder gar der Schrift widerspreche. Die geforderte sog. Widerspruchsfreiheit der Glaubensaussagen ist eben soweit als möglich in der Unionsurkunde begründet. Wo und wann Gott uns ein größeres Maß der Widerspruchsfreiheit schenkt, ist seine Gnade bei der Dialetti, d. h. der Spannungsgeladenheit, des scheinbaren Widerspruchs aller Aussagen durch das Wort Gottes und seiner Auslegung durch Menschen. Wir haben zu bitten um den Beistand des Heiligen Geistes, der allein unserem Verständnis zur Klarheit und zur Gemeinsamkeit verhilft und der allein uns in der Gemeinde Jesu sein läßt. Die Kleinheit unserer Kirche und die leider noch nicht erreichte Abendmahlsgemeinschaft mit den Lutheranern sind keine hinreichenden Gründe und erlauben uns nicht, hinter das von unseren Vätern geschenkte Verständnis der Einheit in Grundsatz und Lehrausprägung zurückzugehen. Die Präambel ist eine Feststellung unseres gemeinsamen Bekennnisstandes vor den Vätern und mit den Brüdern. Ein Bekennnis ohne Gemeinschaft hat doch keinen Sinn für eine Kirche. Das theologische Gespräch muß weitergehen bei Beachtung der Grenzen, die uns von der Heiligen Schrift hier auferlegt sind. Der Präambelentwurf des Kleinen Verfassungsausschusses in der abgeänderten Fassung von Herrn Professor Ritter ist m. E. die äußerste und letzte Möglichkeit der Gemeinsamkeit ohne Änderung des Bekennnisstandes. Geben Sie, bitte, diesem Entwurf Ihre Stimme, damit wir im Frieden der Zukunft, die auch unseres Herrn Jesu Christi ist, entgegengehen können.

Synodale D. Dr. Ritter: Meine verehrten Herren, liebe Brüder! Sehr ungern mische ich mich in dieses Gespräch der Kirchenjuristen und Theologen, das bisher, wie mir scheint, unter sehr starken — wie soll ich mich ausdrücken — geistlichen atmosphärischen Druckverhältnissen stattgefunden hat. Ich fühle mich daher doch gedrungen zu sagen, warum ich mich nicht entschließen kann, die Vorlage des Hauptausschusses preiszugeben.

Als das Erste ist zu sagen: Wenn ich mich überhaupt hier an der ganzen Debatte beteiligt habe, so geschah es

in der Hoffnung, zu erreichen, daß ein Vorspruch erarbeitet würde, der draußen im Lande nicht bloß als Beschlüß der Synode hingenommen wird, sondern bei dem man von vornherein damit rechnen kann, daß neue Kirchenordnungsgesetz werde nun auch mit innerer Zustimmung aufgenommen werden. Ich habe mich noch nicht davon überzeugen können, daß eine Überordnung des Augsburgischen Bekenntnisses über die beiden Katechismen im Lande freudig aufgenommen würde.

Nun ist Herr Dr. Wendt von der Frage ausgegangen, wie der Antrag von Herrn Kollegen Schlink zu verstehen sei, ob das eine Vorordnung der CA, wie er sich ausdrückte, bedeute oder nicht. Meine Herren, ich muß sagen, wenn dieser Antrag keine Vorordnung (oder vielmehr Überordnung) bedeutet, sehe ich nicht ein, was er überhaupt im Sinne haben soll. Es ist immer gesagt worden: die Einheit wird besser garantiert, und es wird klarer und sicherer festgelegt, was unser Unionsbekenntnis eigentlich ist, bei Annahme des Schlink'schen Antrags als bei dem Antrag des Ausschusses. Also muß er ja doch eine Einheit erstreben, und zwar auf dem Wege einer Überordnung der CA. Es ist also doch ganz klar, daß von beiden Katechismen lediglich nur das gelten soll, was bei der Nachprüfung an dem Augsburgischen Bekenntnis mit diesem übereinstimmt. Das ist entweder der Sinn des Antrags, oder er hat überhaupt gar keinen Sinn in meinen Augen. Obwohl aber eine Einheit und Klarheit hergestellt werden soll, wird in Wirklichkeit der Inhalt der beiden Katechismen (jedenfalls theoretisch) in Frage gestellt. Denn dies alles ist ja nur gültig, soweit es mit dem Augsburgischen Bekenntnis übereinstimmt, jedenfalls ihm nicht widerspricht.

Es wäre also bei jedem Artikel beider Katechismen lediglich nachzuprüfen, ob sie nun auch dem Augsburgischen Bekenntnis nicht widersprechen. Damit ist lediglich doch eine Unsicherheit statt Klarheit geschaffen. Und der Sinn meiner Bemühungen und der des Hauptausschusses war ja: zu erreichen, daß wir möglichst aus den Unsicherheiten herauskommen! Mir scheint, wenn hier in dem Antrag der Ausschüsse gesagt wird, daß die beiden Katechismen nebeneinander gelten, abgesehen von der Sakramentslehre, so ist da ganz deutlich gesagt: Jeder Pfarrer kann in Zukunft sowohl nach dem Augsburgischen Bekenntnis wie nach den beiden Katechismen Religionsunterrichterteilen, bis auf die Sakramente, wo er die Urkunde der Union mit zu Hilfe zu nehmen hat. Also hat er eine ganz genaue und klare Weisung. Dass ein solches — begrenztes — Nebeneinander beider Katechismen möglich ist, ist im Gutachten der Heidelberger Fakultät ausdrücklich versichert, und auf dieser Basis ist vom Ausschuß aufgebaut worden.

Ich kann also die mehrfach hier aufgestellten Versicherungen, daß volle Klarheit nur in dem Antrag Schlink vorhanden sei, meinerseits innerlich nicht mitmachen, sondern ich finde, daß da letzte Unsicherheiten unvermeidlich entstehen müssen.

Zweitens: Es ist viel davon gesprochen, daß wir im Blick auf die EKD und die Ökumene handeln müßten. Nun: Ich habe sämtliche Bekenntnissynoden mitgemacht und war auf allen gesamtdeutschen Synoden von Treysa bis zur Gründung der EKD in Eisenach. Nach meinem Eindruck war es immer so, daß bei allen Unionsbestrebungen die Badische Unionskirche in der ersten Reihe marschiert und nicht hinten nachgelaufen ist, und daß die Hemmnisse von ganz anderer Seite kamen. Aber es kann natürlich eine Entwicklung eintreten, und ich fürchte, sie ist schon in vollem Gange, daß sich sozusagen eine Gruppe von Kirchen des Augsburgischen Bekenntnisses, sprechen wir deutlicher, lutherischen Bekenntnisses, BKLAD oder so etwas auf der einen Seite und eine kleine Gruppe

von reformierten Kirchen auf der anderen Seite allmählich auseinanderleben. Wenn das der Fall sein sollte, dann kann ich das Heil nun nicht darin sehen, daß die kleine Kirche von Baden, weil sie so klein ist, unter dem Schirm der großen Gruppe des Augsburger Bekenntnisses sozusagen Deckung sucht, sondern sie hat ihrerseits die Aufgabe, den wahrhaft ökumenischen Geist zu predigen, koste es, was es wolle, und sich gerade diesem Auseinanderweichen entgegenzustellen.

Weiterhin: Es ist ja wohl so, daß auf dieser Synode bewußt reformierte Stimmen überhaupt nicht vorhanden sind, jedenfalls nicht zu Wort kommen. Ich bin aber nicht so sicher, ob draußen im Lande nicht welche da sind. Wie man nun die Sache auch ansieht, es muß doch auch darauf Rücksicht genommen werden. Ich habe mir nochmals den § 2 der Unionsurkunde und § 5 angesehen: es ist doch gar kein Zweifel, daß diese Union gemeint war nicht als eine äußerliche Union, die durch ein Kirchengesetz zustandekommt, sondern als eine theologische Verständigung, ein theologischer Konsensus. Das ist in allen Urkunden von 1821 und 1855 ganz eindeutig zu erkennen. Wenn hier nun an die Stelle eines erst noch zu erarbeitenden theologischen Konsensus einfach das Augsburger Bekenntnis als Norm gesetzt wird — und das wird es praktisch —, dann ist damit ein Weg beschritten, der von dem Weg der Konsensusunion doch abweicht.

Meine Herren! Ich bin mir klar darüber, daß bei vielen von Ihnen eine gewisse Unsicherheit aus der bisherigen Diskussion darüber entstanden sein wird, ob wir nun eigentlich mit einer Annahme des Antrages Schlink den Bekenntnisstand der badischen Kirche verleghen oder verändern würden und unsere Zuständigkeit überschreiten, oder ob das nicht der Fall ist. Es scheinen ja auch nicht einmal die Kirchenjuristen darüber völlig einig zu sein. Aber es ist zum mindesten von der Mehrzahl der Bezirkssynoden ja diese Ansicht, daß eine Überschreitung vorliegen würde, vertreten worden mit sehr beachtlichen Gründen, und der Kirchenjurist unseres Oberkirchenrats ist offenbar derselben Meinung. Es wäre doch eine sehr traurige Sache, wenn wir hier ein Gesetz beschließen und müßten hinterher dann feststellen, es ist eigentlich gar nicht gültig oder wird als nicht gültig betrachtet. Ich will die Sache jetzt gar nicht von mir aus unbedingt beantworten, ich bin kein Jurist, aber wenn es zweifelhaft ist, ob dieser Beschlüß wirklich kirchenrechtlich möglich ist oder nicht, dann ist jedenfalls sicher, daß der Vorschlag des Hauptausschusses keine solchen Zweifel erwecken kann. Und schon dies sollte doch die Entscheidung bestimmen, zumal uns auch Herr Kollege Hahn und andere versichern, daß beide Anträge einander in der Sache sehr nahekommen und daß das Bemühen auch der vom Hauptausschuß vorgelegten Form dahin geht, die Einigung einen Schritt weiterzubringen und besonders Unklarheiten auszuräumen. Es ist ja nun doch wirklich reichlich genug geredet worden, und ich muß gestehen, daß ich nicht ganz verstanden habe, warum der Herr Landesbischof auch jetzt noch davon sprach, daß es so wichtig wäre, auch in der Tauffrage zur Klarheit zu kommen. Ich glaube, das ist doch nun alles reichlich oft besprochen, und ich sehe nicht, warum da noch irgend eine Unklarheit möglich sein soll, wenn man den Wortlaut ernst nimmt, den Ihnen der Hauptausschuß vorschlägt.

Synodale Hörner: Liebe Herren und Brüder! Wir sind wohl alle miteinander dankbar für das, was wir hier auf dieser Synode haben hören dürfen, und es wird vielen so gegangen sein wie mir, daß wir bei der Beschäftigung mit der Vorlage in unseren Erkenntnissen und Einsichten über das Ergebnis bei den Bezirkssynoden weit hinausgeführt worden sind. Wenn ich trotzdem sage, daß wir nicht über die Boten der Bezirkssynoden hinweggehen

sollten, dann aus einem Grunde, der hier vielleicht noch nicht so stark hervorgehoben worden ist, daß man dazu nichts mehr sagen sollte. Ich komme durchaus nicht mit einer festgelegten Marschroute hierher und fühle mich auch gar nicht gebunden, irgendetwas zu halten, was mir aufgetragen ist. Ich bin durchaus offen, auf dem Weg, der uns hier gewiesen ist, weiterzugehen, auch noch in der Zukunft weiterzugehen, als wir heute kommen. Aber mir scheint doch an den Verhandlungen der Bezirksynoden klar zum Ausdruck gekommen zu sein, daß es dort nicht darum ging, eine Art Restauration vorzunehmen in der Befürchtung, wenn wir auch nur einen Schritt weitergehen auf dem Boden der Unionsurfunde, daß wir dann in eine kalte oder warme Lutheranisierung hineingeraten könnten, sondern daß dort durchaus Verständnis dafür war, daß das Anliegen der Union sich durchaus deckt mit dem Erbe der Reformation, wie es ausgedrückt ist in der Confessio Augustana. Sie erschien vielen bei der Befreiung als die erste Unionsurfunde. Wie weit das hier gelten kann, möchte ich dahingestellt sein lassen. Aber es kommt dort zum Ausdruck, und das wurde in den Bezirksynoden damals mit voller Klarheit aufgenommen, das ist ein Weg, wo man sich finden kann.

Das Zweite: Es ist auch hier schon zum Ausdruck gebracht worden, daß das Gespräch über die Union oder das Zusammenfinden und Weitergehen unter den konfessionell einseitig festgelegten Kirchen immer Ausgabe besonders der Unionskirchen zu sein hat. Aber das, was nun hier mich besonders bewegt, ist das: Wenn wir in dem Antrag, den Professor Ritter vorgelegt hat, eine Formulierung gefunden haben, die den Anliegen, die wir in der Präambel haben, entspricht, wenn sie auch nicht schon den Weg so weit geht, wie sie etwa von Professor Schlink vorgelegt wird, so sollten wir uns tatsächlich im Blick auf die Brüder im Lande damit begnügen und froh sein, daß wir hier, obwohl es uns schwer gefallen ist, dahin zu kommen, doch soweit gekommen sind; und zwar deswegen: Wir haben die Möglichkeit gehabt, durch viele ausgezeichnete Berichte und Voten uns weiter zu klären und weiter zu finden. Draußen im Lande bei den Brüdern müßte, um auch sie weiterführen zu können, ähnliche oder noch mehr Arbeit geleistet werden, damit sie mit gutem Gewissen zustimmen könnten. Und darum habe ich die Bitte: Wir wollen darüber nicht hinwegsehen, wollen uns begnügen mit dem Schritt, den wir bis heute, glaube ich, alle miteinander guten Herzens gehen können. Ich bin im Zweifel, ob es viele sein werden, die den weiteren Schritt vollziehen könnten. Und darum habe ich die Bitte, mit Rücksicht auf die Brüder im Lande den Schritt zu vollziehen, den wir alle mit gutem Gewissen auch dann draußen den Brüdern im Lande klarmachen können. Ich habe aber zugleich die Bitte, daß wir uns alle miteinander zur Aufgabe stellen, daß das Gespräch, das in dieser Form geführt worden ist, mit den sämtlichen Anliegen von uns nicht als für alle Zeiten als erledigt angesehen werden soll, sondern daß wir darüber hinaus weitergehen in dem Gespräch, um zu sehen, wie weit wir auch in den Dingen, die noch ungeklärt sind, vorankommen und Schritt für Schritt zu der Konsensunion kommen, die uns vorstebt. Und ich glaube sicher, daß wir damit auch nicht die Türe verschließen zu einem Gespräch mit der lutherischen Kirche.

Wenn ich dazu noch ein kurzes Wort sagen darf: Die Angst vor der Konfessionalisierung durch Annäherung an die lutherischen Kirchen besteht nicht so sehr darin, daß die Augustana besondere Bedeutung haben soll, sondern einfach darin, weil in der Haltung der lutherischen Kirchen Dinge zum Ausdruck gekommen sind, zu denen Nein gesagt wird und auch Nein gesagt werden muß. Und darum glaube ich, sollte uns nicht so sehr daran gelegen

sein, von uns aus einen Schritt so weit dort dorthin zu tun, daß viele, wahrscheinlich die Mehrheit, nicht mitgehen können, bevor nicht auch gesehen werden kann, daß gleiche Anliegen von der lutherischen Kirche her mit gleicher Intention verfolgt werden. Ich habe also die Bitte, in Rücksichtnahme auf die, die nicht mitgehen können, sich mit dem kleineren Schritt zu begnügen.

Synodale Dr. Hegel: Meine Brüder! Es ist dankenswerterweise von Bruder Höner eben gesagt worden, daß wir in einem Gespräch sind, daß also der Sinn dieses Zusammenseins nicht darin bestehen kann und darf, Della-tationen abzugeben, sondern aufeinander zu hören und auf vorgebrachte Argumente einzugehen. Und so möchte ich das, was ich jetzt als sehr schlichten und eng begrenzten Beitrag zu diesem Gespräch zu sagen habe, so tun, daß ich an drei Dinge anknüpfse, die mir wichtig in diesem Gespräch geworden sind. Und diese drei Dinge sind folgende:

Ich darf anknüpfen an das, was Bruder Hauß gesagt hat, indem er nämlich glaubte, sicher mit guten Gründen, das Votum für den Vorschlag von Herrn Professor Schlink dadurch unterbauen zu können, daß er sagte: Wer Henhäuser lieb hat, der wird sein Ja zu diesem Vorschlag geben. Dieser Appell war, glaube ich, Bruder Hauß, kein sachliches Argument, sondern war ein Appell an das Gefühl und zweitens ein Appell, der den Tatsachen nicht ganz Rechnung trägt. Räumlich: Meine Familie mütterlicherseits und ich selber komme aus der Henhäuserbewegung, aus Friedrichstal, Leopoldshafen. Und ich selber bin sehr stark eingetaucht gewesen in diese Welt, und für mich hat der Name Henhäuser durchaus noch den Klang, den ein Name hat, den man in der Jugend einmal lieb gewonnen hat. Wenn ich trotzdem Nein sagen muß zu dem Antrag Schlink, dann können Sie sehen, daß Ihr Appell sich nur an das Gefühl und an eine ganze bestimmte Tradition, die sachlich nicht ganz die Realität und die Wirklichkeit treffen konnte, wendet. Das ist das Erste.

Das Zweite: Der Vorschlag von Professor Schlink wurde empfohlen aus zwei Gründen, die ich jetzt nennen möchte:

1. weil er widerspruchsfrei den widersprüchlichen Bekennnisstand unserer Badischen Landeskirche lösen könnte und

2. weil in der Sakramentslehre der Unionsurfunde bereits das Gefälle sichtbar wäre, in Richtung der CA weiterzugehen.

Ich weiß nicht, ob der Ausdruck so von Ihnen gesagt wurde, und ich ihn in dieser Richtung richtig anwende.

Auf diese beiden Dinge möchte ich jetzt als dem zweiten Punkt eingehen.

Der Vorschlag Schlink sei zu empfehlen, weil er widerspruchsfrei den Bekennnisstand löse. Stellen wir uns einmal auf diesen Standpunkt und sagen: gut. Aber dann kann diese Lösung ja nur so erfolgen, daß der Bekennnisstand durch eine Vorordnung des Augsburger Bekennnisses geordnet und widerpruchsfrei gemacht wird. Denn — und nun möchte ich Bruder Schlink um der Klarheit des weiteren Gesprächs direkt fragen — es ist ja doch auch bei Ihrem letzten Vorschlag, der uns vorliegt, schließlich daran gedacht, den Widerspruch in dem Bekennnisstand unserer Landeskirche von Ihnen her gelehrt durch eine Vorordnung der CA zu klären. Wenn das so ist, dann ist damit unsere Aufgabe hier überschritten. Damit ist die Frage, die an uns alle, nicht nur an die Bezirksynoden gestellt war, ob dieser Vorgang eine Änderung des Bekennnisstandes nach sich ziehe, mit Ja zu beantworten, und wir müßten dann um der theologischen und der sachlichen Sauberkeit willen den Weg zu einer Bekennnisynode beschreiten.

Aber lassen Sie mich einige Worte zu dem Begriff der Widerspruchsfreiheit sagen. Der Begriff scheint mir sach-

lich nicht das auszudrücken, worum es geht. Es kann sich zunächst bei dem Begriff der Widerspruchsfreiheit des Bekennnisstandes nicht darum handeln, daß dieses Bekennnis widerspricht der Heiligen Schrift. Das ist ganz klar. Sondern es handelt sich wohl um einen Widerspruch, der zwischen den Bekennnisschriften bestehen soll. Kann man aber da noch von einem Widerspruch im strengsten Sinne sprechen, wenn etwa die Bekennnisschrift innerhalb unserer Badischen Landeskirche, die offenbar zu dieser Formulierung Anreiz gab, der Heidelberger Katechismus, in Frage 1 sagt: „also bezeugt und bekennt, daß ich mit Leib und Seele — beides — im Leben und im Sterben nicht meines, sondern meines treuen Heilandes Jesu Christi eigen bin“? Wenn eine Bekennnisschrift mit diesem Satz beginnt, kann sie nicht der Confessio Augustana entgegenstehen, sondern sie kann — und das ist wohl gemeint — Unterschiede aufweisen in anderen Punkten und anderen Fragen; auf diese Unterschiede würde ich den Begriff des Widerspruchs oder der Widerspruchsfreiheit zur Charakterisierung der Situation unserer badischen Landeskirche nicht anwenden. Unterschiede, aber diese Unterschiede — und darin liegt die völlig legitime Anwendung des Begriffes Einheit in der Mannigfaltigkeit — sind nicht nur eine belastende Hypothet für den Bekennnisstand der badischen Landeskirche, sondern Ausdruck der biblischen Mannigfaltigkeit. Ich muß Sie darauf hinweisen, daß es sehr wohl Unterschiede gibt im Neuen Testament, im Kanon: z. B. der Unterschied zwischen Paulus und Jakobus. Unterschiede sind also durchaus im Rahmen dessen, was wir christliche Verkündigung nennen, nicht eine Erweiterung und Relativierung der Wahrheitsaussagen, sondern sie gehören eigentlich fast mit dazu. Und nun lassen Sie mich sagen, sie gehören nicht nur „fast“ dazu, sondern sie gehören sogar hinzu. Ein Bekennnis verkündigt, bezeugt, weist hin auf die Wahrheit. Und diese Wahrheit, lassen Sie es mich noch einmal im Sinne des Heidelberger Katechismus ausdrücken, lautet: Jesus Christus, unser einziger Trost im Leben und im Sterben. Oder lassen Sie es mich noch anders sagen: unser einziger Heiland. Das ist die Wahrheit.

Diese Wahrheit aber ist uns immer vorgegeben. Diese Wahrheit haben wir alle nicht im Griff, die haben wir alle nicht im Besitz, sondern nach dieser Wahrheit können wir uns nur strecken, sehnen, laufen, ringen, beten. Mit anderen Worten: die Wahrheit ist, indem sie eine Gabe Gottes ist, für uns nie ein Besitz, immer eine Aufgabe. Wenn nun in unserer badischen Landeskirche drei Bekennnisse den Bekennnisstand umreihen, wenn zwischen diesen Bekennnisschriften Unterschiede, was wir als Widersprüche bezeichnet haben, vorhanden sind, dann stellen diese Unterschiede etwas Positives dar, nämlich sie beleuchten die uns vorgegebene Wahrheit, die Aufgabe unseres Lebens ist, und nie Besitz von verschiedenen Seiten. Damit verhindern wir das katholische Mißverständnis des Bekennnisgebrauchs und lassen uns immer heilsam ausscheuchen aus der Gefahr, in der wir stehen: in der Sicherheit eines Bekennnisstandes die uns nur immer vorgegebene Wahrheit zu besitzen und zu haben. Wenn also von der Confessio Augustana oder vom Heidelberger Katechismus unterschiedliches über einen Gegenstand ausgesagt wird, dann bedeutet das nicht eine Relativierung unserer Bekennnisaussagen, sondern einen Hinweis darauf, daß unsere Bekennnisaussagen eine Antwort auf die uns gewordene Gabe sind, und daß wir immer gehalten sind zu fragen und zu suchen. Und ich darf hier an ein bekanntes Wort von Augustin erinnern, das er einmal den Manichäern zutrieb: Keiner sage, er habe die Wahrheit, sondern — ich zitiere jetzt etwas ungenau — lasst uns miteinander auf den Weg machen, die Wahrheit zu finden.

Das möchte ich im Blick auf die sog. Widerspruchsfreiheit als einen integrierenden Bestandteil des Bekennnisses gesagt haben. Und nun das Zweite: Der Herr Landesbischof hat, als er für den Antrag Schlink votierte, darauf hingewiesen, daß in § 5 unserer Unionsurkunde bereits so etwas wie ein Vorentscheid der Interpretation der Bekennnisschriften in Richtung einer normativen Geltung der Confessio Augustana gefallen sei. Diesen Satz möchte ich bezweifeln. Im Heidelberger Katechismus ist, bevor von den Sakramenten gesprochen wird, zuerst die Frage gestellt: Was ist ein Sakrament, zum Unterschied von der Confessio Augustana, wo vom Sakrament erst nachher gehandelt wird. Die Unionsurkunde schließt sich im Aufsatz an die Vorlage des Heidelberger Katechismus an, indem sie fragt: Was ist ein Sakrament? Was antworten wir? — Aber lassen Sie sie mich nochmals lesen: „Eine heilige und kirchliche Handlung, gestiftet von unserem Herrn und Heiland Jesus Christus, in welcher uns unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden.“ Gegen diesen Satz hätte Zwingli einiges einzuwenden gehabt, aber nie Calvin. Die Realpräsenzlehre hätte es Calvin absolut ermöglicht, zu dieser Formulierung Ja zu sagen. Zum anderen möchte ich darauf hinweisen, daß im Heidelberger Katechismus selber die Dinge so liegen, daß auch in der Taufe Aussagen gemacht werden, die bei der Formulierung des § 5 der Unionsurkunde mitschwingen, so daß wir nicht einfach sagen können, die Sakramentslehre in der Unionsurkunde ist klar und eindeutig nach der Confessio Augustana hin ausgelegt. „Was sind Sakramente“, so heißt es im Heidelberger Katechismus, „es sind sichtbare heilige Wahrzeichen und Siegel“. Nun, das Wort „Siegel“ ist nicht nur interpretationsnotwendig, sondern ist auch interpretationsfähig. Und es kann interpretiert werden in der Richtung hin, die die Unionsurkunde darstellt, wenn sie sagt, daß uns „unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden“.

Wir müßten an dieser Stelle einmal fragen, ob nicht der kognitive Akzent in der reformierten Abendmahllehre und der kauitative Akzent in der lutherischen Abendmahllehre der Unionsurkunde in diesem einen Satz zusammengezogen sind, und hier also in der Tat eine Konföderation vorliegt reformierten und lutherischen Abendmahlverständnisses.

Ich möchte darauf hingewiesen haben, weil ich es noch nicht für ausgemacht halte, daß die Weiche schon so gestellt sei, daß wir nur in dieser Richtung hin weiterarbeiten könnten, und damit auch der Vorschlag von Herrn Professor Schlink gerechtfertigt sei.

Ich darf in ein paar Sätzen noch drei Punkte darlegen, die eine Befürwortung des Vorschlags Ritter darstellen, der nicht nur der Vorschlag von Professor Ritter, sondern auch der Vorschlag des Hauptausschusses ist.

1. Es wurde bereits von Professor Hahn die Nähe des Vorschlags des Hauptausschusses zu dem Vorschlag von Professor Schlink festgelegt.

2. Der Vorschlag des Hauptausschusses vermeidet es, an der entscheidenden Stelle die ganze Problematik gewaltsam jetzt zu lösen.

3. Der Vorschlag des Hauptausschusses entspricht den Voten der Bezirksynoden. Wir dürfen das Gewicht dieser Voten nicht einfach diminuieren. Ich frage nämlich: Hätten die Voten anders gelautet, welches Gewicht hätten sie dann?

4. Der Vorschlag des Hauptausschusses ermöglicht, die vorhandenen Unterschiede zu verbinden, und zwar auf dem Wege einer Konföderation, der nicht durch einen Rechtsakt, sondern durch einen Synodalbeschuß beschritten werden darf.

Synodale Dr. Barner: Liebe Konsynodale! Zwischen die hochtheologischen Ausführungen, die wir bisher hörten, möchte ich einmal als schlichtes Glied unserer Kirche und für die schlichten Glieder derselben zu dem Vorspruch unserer neuen Grundordnung etwas sagen. Als mein Vater einst von der Synode nach Hause kam, welche die Kirchenverfassung von 1919 schuf, war er darüber sehr betrübt, daß die Synode keine Präambel zustande gebracht, sondern nur in § 2 derselben den § 2 der Unionsurkunde von 1821 und die dazu beschlossene Erläuterung von 1855 nebeneinander gestellt hatte. Es besagte auch nicht allzuviel für den Bekenntnisstand unserer Kirche, wenn von ihr im § 1 der Verfassung festgestellt wurde: „Die Vereinigte evang.-prot. Landeskirche Badens verehrt mit der evangelischen Gesamtkirche Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner großen Gemeinde.“ Wieviel mehr aber steht in unserer jetzigen Präambel über das Bekenntnis unserer Kirche! Hier liegt ein ungeheuerer Fortschritt gegenüber der alten Kirchenverfassung vor! Man muß das immer wieder betonen. Ich denke vor allem hierbei an die Bindung unserer Kirche an Bibel und Bekenntnis. Diese Bindung reicht von der Heiligen Schrift über die altkirchlichen Bekenntnisse zu den reformatorischen Bekenntnisschriften der CA, des Kleinen lutherischen Katechismus und des Heidelberger Katechismus, ja schließlich bis zur Barmer Erklärung von 1934. Wie erschütternd und beschämend wäre es nun für unsere Synode, wenn wir den ganzen Vorspruch fallen lassen müßten, weil wir an dem einen und einzigen Punkt derselben, nämlich in der Ordnung der drei genannten reformatorischen Schriften zueinander uns nicht einigen könnten!

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen kurz schildere, wie es mir bei meiner Stellungnahme zu dem angegebenen Punkt des Vorspruchs im Laufe der letzten zwei Jahre ergangen ist. Wir hatten auf der Heidelberger Bezirksynode in Bruder Kühlewein einen Referenten, der uns ein sehr eingehendes Referat über die Präambelfrage gehalten hat. Er hatte sich zuvor bei prominenten Kennern des Bekenntnisstandes unserer Kirche, bei Theologen und Juristen informiert. Er kam zu dem Ergebnis, daß eine Überordnung der CA über die beiden Katechismen eine Änderung des Bekenntnisstandes und im gewissen Sinne eine Auflösung der Union bedeuten würde. Auf dieser Bezirksynode waren auch die beiden Konsynoden, Professor Schlink und Hahn, und versuchten uns zu überzeugen, daß die Gefahr der Änderung unseres Bekenntnisstandes und der Beseitigung der Union durch die damals vorgeschlagene Anordnung der drei reformatorischen Schriften nicht bestände. Auf dieser unserer Landessynodestagung bin ich nun von den beiden genannten Konsynoden belehrt worden, daß man durch eine Vorordnung der CA vor den Katechismen anstatt der früher vorgesehenen Überordnung der CA über diese eine Änderung des Bekenntnisstandes unserer Kirche und eine Ausgabe der Union nicht zu befürchten habe. Zugleich erwarteten aber die Äußerungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt, daß auch durch eine Vorordnung der CA vor den Katechismen der Bekenntnisstand unserer Kirche als einer Unionskirche berührt und in Frage gestellt würde, bei mir Bedenken. Wenn ich nur für mich als schlichtes Glied der Kirche eine Entscheidung treffen müßte, könnte ich dem Gedanken einer Vorordnung der CA näher treten. Ich habe aber jetzt als ein Synodaler, als ein herausgestellter Vertreter unserer Kirche die heilige Pflicht, die Bekenntnisentwicklung unserer Kirche in einer oder der anderen Weise mitzugestalten. In dieser Verantwortung kann ich mich nur für den Antrag des Hauptratsausschusses und des Rechtsausschusses entscheiden, der die drei reformatorischen Bekenntnisschriften in klarer Weise nebeneinander in Geltung läßt ausgenommen die Sakramentslehre. Nur

diesen Schritt kann ich mit innerer Sicherheit tun, und keinen Schritt weiter!

Synodale Dr. Wallach: Ich will nicht viel sagen, auch gar nichts mehr zu den einzelnen Vorlagen bemerken. Ich möchte nur fragen, auf wen oder auf was, wir jetzt eigentlich hören sollen. Wer kann uns oder was kann uns schlüssig, überzeugend und beweiskräftig sagen, wie die Unionsurkunde in unserem Falle und im Zusammenhang mit unserem Fragenkomplex anzuwenden und auszulegen ist. Einmal heißt es: Hört auf den Kleinen Verfassungsausschuß, er hat jahrelang vorgearbeitet, und seine Mitglieder haben sich sehr ernsthaft mit allem beschäftigt. Dann heißt es wieder: Sollten wir nicht auf den Fachmann in dogmatischen Fragen hören, der hier unter uns ist? Man könnte auch sagen: Wir wollen doch — wenn ich es so ausdrücken darf — auf den Vater unserer Landeskirche hören, der in ganz besonderer Weise das geistliche Leben unserer Kirche auf sein Gewissen und auf seine Verantwortung genommen hat. Und schließlich kommt ein Kirchenrechtler und erschreit uns, und der nächste kommt und tröstet uns. Und nun sind wir ganz ratlos (Zuruf: Richtig!).

Das alles zeigt uns doch im Grunde, liebe Herren und Brüder, daß es eine beweiskräftige, schlüssige, überzeugungskräftige Klarheit in einer solchen Sache wie einer Bekenntnisfeststellung nicht gibt. Vielleicht zeigt uns das aber auch, daß mit einer Bekenntnisfeststellung wie der Unionsurkunde nicht ein Gesetz aufgebaut worden ist, das man analysieren kann. In einer Bekenntnisfeststellung sind immer irgendwelche geheimen und stillen geistlichen Lebensbewegungen vorhanden, die man nicht fassen kann und in denen irgendwelche geistliche Vorgänge, irgendwelche Normen eine Gravität eben haben, die wir heute nicht nachvollziehen oder in genau so schlüssiger Weise beweisen könnten, wie sie einmal empfunden und gelebt worden sind. Und darum meine ich, daß ich eigentlich nur meine eigene schwache theologische Einsicht und vor allen Dingen mein Gewissen, das ja hier eine Entscheidung vor Gott zu verantworten hat, befragen kann. Und in diesem Fall — ich habe vorhin übrigens auch noch in der Reihe derer, auf die man unbedingt hören sollte, die Bezirksynoden vergessen — kann ich also dann wirklich bei der Abstimmung nur so verfahren, daß ich mich noch einmal nach meiner theologischen Einsicht frage und dann meine eigene, gewissensmäßig gebundene Stimme abgebe. Ich möchte das besonders auch den Laienbrüdern sagen, für die das alles ja noch viel schwerer ist und die sich jetzt ganz sicherlich vor eine außerordentlich schwierige Frage gestellt sehen.

Und wenn ich das zum Schluß zur eigentlichen Sache noch sagen darf: Wir haben einmal in der Unionsurkunde eine lutherische Abendmahlsauffassung und eine lutherisch geprägte allgemeine Sakramentsdefinition und zum anderen eine — ich drücke mich vorsichtig aus — betonte Stellung der Confessio Augustana, betont vor den anderen Bekenntnissen. Ich glaube, daß hier lediglich eine normative Bedeutung der Confessio Augustana erkennbar wird. Da es sich, wie ich vorhin ausführte, in der Bekenntnisfeststellung der Unionsurkunde um eine Lebensbewegung handelt, die aus dem geistlichen Raum einer Landeskirche hinausweist, ist es meines Erachtens theologisch einsichtig, daß wir im Sinne der Väter der Union handeln, wenn wir die Confessio Augustana wie im Vorschlag Schlink als normierend feststellen für die beiden Katechismen.

Synodale Kleß: Bruder Wallach hat schon darauf hingewiesen, wie schwer es für uns Laien ist, in dieser Frage zu einem klaren Urteil zu kommen! Ich will versuchen, dem, was ein Laien zu diesen Dingen zu sagen hat, mit einfachen Worten Ausdruck zu geben. Ich selbst stehe mit

Freuden in der badischen Unionskirche und bin der Überzeugung, daß die Art, wie diese Kirche entstanden ist, und der Geist einer solchen Union richtigweisend sein müssen für alles kirchliche Leben, für das Zusammenwachsen der EKD und der Okumene.

Wir sind in den Bezirkssynoden gefragt worden, wie wir uns zu dem Präambelentwurf 1955 stellen, ob wir darin eine Änderung des Bekenntnisstandes sehen oder nicht. Ich selbst habe in unserer Bezirkssynode in Konstanz in einem Diskussionsbeitrag die Auffassung vertreten, daß die in dem Präambelentwurf 1955 stark zum Ausdruck gekommene Vorordnung der CA sich mit dem Prinzip der freien Schriftforschung — wie es in der Unionsurkunde 1821 enthalten ist — das aber nach der Erläuterung von 1855 als „im Heiligen Geist gewissenhaft zu übende Erforschung derselben“ verstanden werden muß — nicht verträgt. Deshalb habe ich in unserer Bezirkssynode auch gegen den Präambelentwurf 1955 gestimmt. Mir ist aber auf der jetzigen Synode in den eingehenden Beratungen des Haupt- und Rechtsausschusses — und ich muß gestehen, daß mir hierbei die Worte, die Herr Professor Schlink und unser Herr Landesbischof an uns richteten, besonders geholfen haben — klar geworden, daß wir auf dem Wege, den unsere Väter beschritten haben, weiterschreiten müssen, wollen wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen, eine geschichtliche Stunde zu versäumen und unseren Beitrag zum Zusammenwachsen der EKD und der Kirchen in der Okumene nicht zu leisten. Es ist mir klar geworden, daß wir dazu kommen müssen, eine Klärung unseres Bekenntnisstandes herbeizuführen.

Zunächst muß ich sagen, daß ich den Präambelentwurf 1955 unvereinbar mit den in der Unionsurkunde festgelegten Grundsätzen ansah. Ich sehe aber in dem jetzigen Vorschlag des Herrn Professor Schlink den Weg, den wir gehen müssen, um zu einer Klärung unseres Bekenntnisstandes zu gelangen. Ich sehe darin auch einen legitimen Weg; denn auch die Väter der Unionsurkunde waren sich darüber im klaren, daß die Union zu entfalten sei in Richtung einer Klärung des Bekenntnisstandes. Ich kann auch nicht finden, daß der jetzige Vorschlag des Herrn Professor Schlink die Vorordnung der CA in einer Weise betont, wie dies im Präambelentwurf 1955 noch der Fall war. Ich möchte vielmehr nicht von Vorordnung, sondern von Zuordnung reden. Die Bekenntnisschriften sind in diesem Antrag Schlink eingebettet in das gesamtkirchliche Bekenntnis. Sie sind eingebettet in die Heilige Schrift, in die altkirchlichen Bekenntnisse und als letztes in die CA. Insofern kann ich daher in diesem Entwurf von Professor Schlink keine Änderung des Bekenntnisstandes erblicken. In den letzten Tagen habe ich immer und immer wieder unsere Unionsurkunde und die Erläuterungen von 1855 gelesen und dahin überprüft. Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, daß das, was in dem Vorschlag Schlink steht, mit dem, was in der Unionsurkunde und den Erläuterungen steht, übereinstimmt. Nicht nur war dort eine geschichtliche Voranstellung der CA gemeint, sondern es war auch dort schon ausgesprochen, daß der CA, dem Heidelberger Katechismus und dem Kleinen Katechismus Luthers normatives Ansehen beizumessen sei. In den Erläuterungen von 1855 ist auch ausdrücklich davon die Rede, daß in CA, Kleinem Katechismus Luthers und Heidelberger Katechismus in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren der Heiligen Schrift die Bekenntnisgrundlage unserer Landeskirche zu erbliden sei. Ich bin daher der Auffassung, daß dieser Entwurf Schlink nicht abweicht von dem, was schon unsere Väter ausgesprochen haben, und ich will die Synode bitten, diesem Entwurf Schlink ihre Zustimmung zu geben. Ich bin mir aber auch über etwas anderes klar geworden:

Nachdem uns von dem Kirchenjuristen gesagt worden ist, daß er darin eine Änderung des Bekenntnisstandes erblickt, werden diejenigen von uns, die auf die Brüder im Lande hören wollen und dies nach ihrem Gewissen auch tun müssen, besonders vorsichtig sein müssen in der Frage, ob sie dem Antrag Schlink oder dem Antrag Ritter ihre Zustimmung geben. Ich könnte mir vorstellen, daß uns diese Entscheidung erleichtert würde, wenn wir einen Weg fänden, über den neuen Antrag Schlink noch einmal das Votum unserer Bezirkssynoden einzuholen, um uns darüber klar zu werden, was sie darüber denken. Und ich könnte mir vorstellen, daß sie (die Bezirkssynoden) gegen diesen Antrag Schlink nicht die gleichen Bedenken hätten, wie sie sie gegen die Präambel von 1955 hatten. Wir können ohnedies heute das Gesetz nicht voll zum Abschluß bringen. Es muß auf der Herbstsynode noch die Zusammenfassung aller Einzelgesetze zur Grundordnung beschlossen werden. Ein Zeitraum von einem halben Jahr bis zur Herbsttagung der Synode wäre daher bei der Wichtigkeit unseres Beschlusses, den wir heute zu fällen haben, keine Zeit, die wir nicht opfern könnten, wenn wir bedenken, daß diese Präambel, wenn sie einmal beschlossen ist, auf Jahrzehnte hinaus beschlossen ist und nicht mehr geändert werden wird. Unsere Bezirkssynoden könnten auf außerordentlichen Tagungen bis zum nächsten Herbst über diesen Teil des Vorspruchs nochmals beraten. Könnten sie sich nicht zu einem Ja zu dem Antrag Schlink entschließen, so werden wir dann auf der Herbstsynode mit gutem Gewissen den Antrag Ritter zum Vorspruch erheben können.

Synodale Lic. Lehmann: In den wenigen Worten, die ich sage, möchte ich meine Stimme weder für den einen, noch für den anderen Antrag erheben, weil ich selber noch nicht ganz klar sehe. Ich möchte nur eines fragen: Es wurde vorhin von Herrn Oberkirchenrat Wendt so dargestellt, als ob eine Annahme des Antrages von Herrn Professor Schlink eine gesetzliche Vorordnung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses bedeuten würde. Wenn eine kirchenrechtliche Vorordnung des Augsburger Glaubensbekenntnisses erfolgen sollte, könnte ich nicht ja sagen. Ich glaube aber, daß eine rein sachlich theologische Vorordnung hier zur Frage steht. Es wäre mir wesentlich, von Herrn Professor Schlink und Herrn Professor Hahn zu erfahren, ob ich da recht sehe (Zurufe: Jawohl!). Diese Vorfrage habe ich zu stellen.

Synodale Hammann: Wir sind, liebe Brüder, eine Kirche, immer ist eine Kirche unterwegs! Mehrfach wurde in diesen Tagen und heute wieder gesagt: es gibt kein Zurück. Gut! Es gibt aber unbedingt, wenn wir Kirche Jesu Christi sind, ein Sichbewegen zu dem Ziele hin! Das ist das Ziel, daß der Herr selbst wiederkommen wird, und daß er dann die Lösung dieser Probleme, die wir auch in dieser Sitzung der Synode im tiefsten nicht zu einer Einheit und Lösung bringen können, als das Ziel uns bringen wird! Wie verhalten wir uns in dieser Lage?

Ich möchte nur noch ein helfendes Wort sagen in aller Kürze, wie es Bruder Wallach eben angedeutet hat. Es ist gar nicht so, daß wir jetzt seit fünf Tagen oder vielleicht seit fünf Jahren uns in die Überlegung begeben, ob wir mit ganzem Herzen und mit unserer ganzen Erkenntnis in einer konsensusunierten Kirche uns zu Hause fühlen. Die Lage ist ja so ganz verschieden bei uns. Einige der lieben Brüder, wie ich in diesen Tagen gehört habe, haben den Kleinen Katechismus gelernt, sind Jahrzehntelang in einer lutherischen Kirche zu Hause gewesen. Auf Grund der Lebensführung und der Schicksale nach dem Krieg sind sie nun in unsere Kirche gekommen. Andere haben wohl ihre Heimat in einer anderen Landeskirche gehabt. Und nun soll man heute diese Entscheidung treffen unter all

den Aspekten, die in einer solchen Fülle auf uns eingeströmt sind, daß wir wahrscheinlich wieder einmal das Empfinden haben, wie es eben Bruder Lehmann ausgesprochen hat, daß er sich noch jetzt in diesem Augenblick, wo wir zu einer Abstimmung kommen wollen, überlegen müsse, wie er sich verhalten solle. Wollen wir das doch einmal ganz ernst erkennen, daß wir uns alle in einer Situation vorfinden, die wir nicht jetzt erst schaffen, bei der wir nicht jetzt erst anfangen zu überlegen! Da muß jeder von seiner Sicht und Erkenntnis her versuchen, diese Frage zu klären, zunächst für sich selbst und dann in der Verantwortung, die er übernommen hat für die Weite der Landeskirche. Da habe ich in all diesen Tagen immer wieder herausgehört, wir befinden uns bereits in einer Geschichte Gottes mit uns, auch bei dieser Frage! Der eine sieht — ob er es so je einmal so scharf gesehen hat wie in diesen Tagen, spielt keine Rolle — die Lösung eben in der einen, der andere in einer anderen Richtung. Mir will scheinen, als gäbe es für unsere Erkenntnismöglichkeit in diesen Jahrzehnten, vielleicht schon seit den Tagen der Reformation, nur zwei Richtungen des Verständnisses der Schriftaussagen: die eine liegt auf der Seite der lutherischen Bekennnisschriften, die andere auf Seiten der reformierten Bekennnisschriften. Ein drittes, nämlich der Versuch, durch eine Addition, durch eine Zusammenziehung dieser beiden Bekennnisse zu einer dritten Erkenntnis der Schriftaussagen kommen zu können, will mir schon seit Jahren, aber auch im Blick auf das Gespräch in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland als eine Unmöglichkeit erscheinen. Wer meint, daß ja der Beitrag einer konsensusunierten Kirche im Gespräch der Ökumene wirklich das Wertvollste sei, der wird daran denken müssen, daß z. Bt. überhaupt keine Anzeichen vorhanden sind, daß es in dieser Richtung zu einer dritten Möglichkeit des Verständnisses eines Bekennnisses kommen werde. Sondern es stehen um so mehr, vielleicht mehr, als es im ganzen vorigen Jahrhundert zu sehen war, die beiden anderen Bekennnisse, lutherisches und reformiertes, da. Nur ein kurzer Hinweis. Jedesmal, wenn die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland neu zusammentritt, muß der Präses der Synode jeden einzelnen namentlich aufrufen und eine Erklärung erbitten, in welchen Konfessionskonvent er für den Fall, daß einmal diese Notlage in der EKD-Synode eintreten sollte, sich selbst begeben werde. Mir war das jetzt schon zum zweiten Mal sehr eindrücklich und bezeichnend für die Lage: von den Brüdern der anderen unierten, also verwaltungsunierten Kirchen, gaben rund 90 oder mehr Prozent — ich habe einmal gezählt — auf diese Frage, in welchen Konvent sie gehen würden, die Antwort: Ich begebe mich in den lutherischen Konvent. Sie wissen ja wohl, daß die beiden badischen Vertreter die Weisung unserer Synode mitbekommen haben — und ich vertrete das mit ganzer Freude und von Herzen, wenn eine Konventbildung in der EKD-Synode eintreten sollte —, dann sich in den unierten Konvent zu begeben.

Ich wollte das als Beispiel dafür sagen, daß nach meinem Verständnis die Hoffnung sehr gering ist, als würde unsere badische konsensusunierte Kirche ein Modellfall für das weitere Gespräch der EKD im Blick auf die Bewegung der Kirche zu dem kommenden Herrn hin, oder gar der Beitrag sein! Es will mir fast scheinen, als würde eine Klärung in dieser anderen Richtung gehen, in der Richtung nicht des Sowohl-als-auch, sondern des Entweder-oder.

Jeder von uns muß es bei dieser Entscheidung, vor der wir jetzt stehen, ja auch als sein Bekennnis empfinden; ob wir da, äußerlich besehen, zuerst zu einer Bekennnissynode hätten aufrufen sollen, will mir als eine zweit-

rangige, verhältnismäßig unwichtige Frage erscheinen. Wir wollen aber in dieser Entscheidung so handeln, liebe Brüder, wie wir selbst empfinden. Und da wir uns nun schon längst in irgendeiner Marschroute vorfinden, so kann ich eben nur sagen: haben wir den Mut, zu der Marschroute, die wir in uns anklingen sehen, ja zu sagen und es Gott zu überlassen, was aus dieser Entscheidung unserer Synode herauskommen wird! Ich kann die Sorge wohl gar nicht weniger Brüder allerdings nicht teilen, als könnten wir angesichts eines solchen Bekennens, ich könnte fast sagen, eines solchen Bekennens unseres Glaubens, die große Zahl der Erklärungen von Bezirkssynoden überleben. Ich hätte die Sorge für mich, daß ich da um der Menschen willen, nicht um der „Brüderlichkeit“ willen, — lassen Sie es mich einmal ganz offen aussprechen — um der Sorge und der Angst willen, daß ich hinterher einen schweren, peinlichen Kampf durch diese Situation herausbeschwören würde, meine Entscheidung trüfe! Ich müßte diese angstvolle Not, die für manche da sein mag, beiseite lassen.

Und noch ein Wort um derer willen, die, aus den Kreisen unserer Gemeinschaften kommend, sich vielleicht in dieser Synode zum ersten Mal mit diesen Fragen haben gründlich abgeben müssen. Ich befinde mich gar manchmal in derselben Lage; denn Sie werden begreifen, daß eine Vielzahl unserer Schwestern, unserer Diatonissen, nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch bis in die Gegenwart hinein, aus den Kreisen unserer Gemeinschaften kommen und sich, wenn sie eintreten in ein Mutterhaus, längst vorfinden und ich sie vorfinde in ihrer geprägten Auffassung bis hin zu einem bestimmten Bekennnis. Ich war immer dankbar, daß ich von vielen Seiten der Gemeinschaften her im Laufe meines Lebens, wenn wir einmal über Fragen des Abendmahls und über Fragen der Taufe und auch über Fragen des Kirchenverständnisses ernsthaft und nicht so bloß an der Oberfläche haben sprechen können, feststellte, daß wir in der Bezeugung der Linien im letzten Grunde einig waren, die vom lutherischen Bekennnis her uns aufgezeichnet sind. Nicht wenige Gemeinschaftskreise haben ja geradezu das Augsburgische Bekennnis bis zum heutigen Tage, manchmal vielleicht in einer Weise, daß es Erstaunen erregen mag, festgehalten! Ich selbst, und so muß es jetzt wohl jeder tun von uns, kann nur entscheiden in der Stille vor Gott, im Seufzen vor Gott und in der demütigen Bitte, daß er uns vor Schaden bewahre, und daß er durch unsere Entscheidung unserer Kirche einen Segen verleihen möge, und, wenn wir es falsch gemacht haben sollten, das tödliche Gift nicht zum Tode der Kirche werden lasse, sondern in Leben, in ganze Lebendigkeit unserer Kirche wandle! Ich selbst kann deshalb dieser knappen klaren, wenn auch zu Diskussionen und Argernissen, Angst oder Revolutionären Anlaß gebenden „Formulierung Schlink“ meine Zustimmung geben. Ich möchte bitten, daß wir zunächst über den doch weitergehenden Antrag eine Entscheidung herbeiführen; darnach können wir evtl. die Frage der Brüderlichkeit, die Frage der Einmütigkeit des Vorgehens nach einem ersten Abstimmungs- oder Entscheidungsgang noch einmal kurz besprechen. — Und nun lassen Sie uns im vollen Vertrauen darauf, daß Gott den Schwachen gnädig ist, handeln!

Synodale D. Dr. Schlink: Hohe Synode! Gestatten Sie mir jetzt an dieser Stelle nicht nur zu sprechen als denjenige, dessen Formulierungsantrag von einem anderen Synodalen Ihnen hier heute nachmittag noch einmal vorgeschlagen worden ist, sondern auch als Glied derjenigen Fakultät, die Sie, oder, genauer gesagt, der Kleine Verfassungsausschuß im Einvernehmen mit Ihnen um das Gutachten über den Bekennnisstand der Badischen Kirche gebeten haben. Wenn ich die Ehre habe, als Glied der

Heidelberger Fakultät hier vor der Synode zu sprechen, so möchte ich es auf alle Fälle vermeiden, die eigene Fakultät irgendwie zu rühmen. Aber ich möchte es doch nicht unterlassen, Sie darauf hinzuweisen, daß es nicht ohne weiteres selbstverständlich ist in der heutigen Situation des Protestantismus, daß eine Fakultät in allen ihren Gliedern sich mit einem von einer Kirche ihr gestellten Thema so intensiv beschäftigt und zu einem einstimmigen Votum kommt. Sie sehen, wie schwierig es unter Ihnen ist, zu einer einstimmigen Urteilsbildung zu kommen, und welche intensive Arbeit da nötig ist. Sie dürfen uns glauben, daß auch wir eine intensive Arbeit, und zwar in Gemeinschaft aller in Betracht kommenden historischen und systematischen und praktisch-theologischen Disziplinen durchgeführt haben, und zwar in einer Zeit, in der uns das wahrhaft nicht leicht fiel. Denn Sie wissen, daß Heidelberg früher eine der kleinsten Fakultäten, heute eine der größten ist; die Zahl der Lehrstühle reicht für die vielen Studenten nicht aus, auch die Räume sind sehr beengt. Keiner von uns hat sich nach dieser Arbeit des Gutachtens gedrängt, und keiner von uns hat einen Ehrgeiz, hier in der Badischen Landeskirche irgendwie kirchenpolitisch aktiv zu werden. Aber ich möchte Sie auch darauf hinweisen, daß die Heidelberger Fakultät im Kranz der deutschen Fakultäten als eine der kirchlichsten Fakultäten gilt. Jeder der Kollegen versteht seine wissenschaftliche Arbeit als Dienst an der Kirche. Und zugleich gilt sie wohl als die ökumenischste Fakultät. Zu unseren Universitätsgottesdiensten, in denen wir jeden Sonntag das heilige Abendmahl spenden, kommen Christen der verschiedensten Konfessionen, nicht nur der lutherischen, unierten und reformierten, an die wir hier im Gespräch denten, sondern Christen noch ganz anderer Konfessionen, aus ganz anderen Ländern und Erdteilen, die alle als Brüder willkommen sind. Das heißt also, daß so manches, was über diese Fakultät auch im Zusammenhang der Bezirkssynoden gesagt worden ist, wirklich ungerecht ist. Sie werden kaum eine Fakultät finden, die so zum Dienst an der Kirche entschlossen ist und so geöffnet ist für die Wirklichkeit anderer Konfessionen und auch für das gemeinsame Herrenmahl. Und das ist ja wohl der entscheidende Punkt im Unionsproblem.

Nachdem Sie nun diese Fakultät um das Gutachten gebeten haben und die Fakultät dieses Gutachten auch erstattet hat, müssen Sie mir schon erlauben, am Ende dieser Aussprache noch kurz darauf hinzuweisen, welches Schicksal die Gedanken dieses Gutachtens, also die Gedanken einer mühevollen gemeinsamen Fakultätsarbeit, in der das einzige Glied unserer Fakultät, das aus dem badischen Kirchendienst hervorgegangen ist, nämlich Herr Professor Joest, in besonderer Weise federführend gewesen war, hatten:

Das Gutachten ist sehr viel diskutiert worden, auch hier in den Aussprachen. Zugleich aber muß ich sagen, es ist oft in einer höchst überraschenden Weise zitiert worden, indem man nämlich aus dem Fakultätsgutachten Argumente für Folgerungen und Positionen entnahm, die den Ratschlägen und Folgerungen des Fakultätsgutachtens diametral entgegengesetzt sind. So hat man bei der Berufung auf das Fakultätsgutachten häufig übergegangen, daß es doch klar erwiesen hat, daß außer einigen anderen Punkten auf jeden Fall die Tauffrage noch zu klären ist. Wir haben in der Fakultät die Frage 1 der Unionsurkunde wahrhaftig nicht übersehen. Aber was da gesagt ist, kann man mit dem besten Willen nicht als eine volle und ausreichende Antwort auf die Hauptfragen der Tauflehre ansehen.

Welches ist nun das Schicksal unserer Arbeit im Verlauf der Jahre gewesen? Das Gutachten wurde im Kleinen Verfassungsausschuß mit großer Sorgfalt durch-

gegangen. Der Kleine Verfassungsausschuß war ja so zusammengesetzt worden von der Synode, daß darin wirklich die verschiedensten Kräfte und Strömungen der Landeskirche vertreten waren. Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Kleinen Verfassungsausschuß einstimmig — ich betone: einstimmig — von allen Beteiligten, auch von denjenigen, die sich jetzt sehr dagegen wenden, nach gründlichsten Beratungen angenommen worden mit einer geringfügigen und auch von der Fakultät keineswegs als erheblich empfundenen Änderung, daß nämlich statt von Über einstim mung der Katechismen mit der Augustana nun gesprochen wurde von dem Nicht abweichen der Katechismen von der Augustana, eine Formulierung, die weiter und in gewisser Hinsicht besser ist, aber durchaus in der Linie des Fakultätsgutachtens bleibt.

Es erfolgten dann die vielen Kritiken in den Bezirkssynoden. Darüber wurde hier schon einmal berichtet. Wir haben die Kritiken schon im Januar im Kleinen Verfassungsausschuß durchgesprochen, und die Mehrheit des Kleinen Verfassungsausschusses war auch nach Anhören dieser Kritiken der Überzeugung, daß die erste Fassung der Präambel von 1955 der Bekennnisgrundlage der Landeskirche nicht widerspricht. Auf Grund der Kritiken der Bezirkssynoden, die auch ich sorgfältig durchdacht habe, habe ich dann schließlich nach verschiedenen Vorformen die Formulierung vorgeschlagen, die Ihnen jetzt hier vorliegt. In dieser Formulierung sind die Kritiken an wesentlichen Punkten berücksichtigt worden. Ich muß deshalb auch gestehen, daß bei der Besprechung heute nachmittag mir an einzelnen Punkten es so schien, als ob man gar nicht gegen diese Vorlage, wie sie jetzt da ist, sich wende, sondern immer noch gegen die erste Formulierung der Präambel von 1955. Es wurde immer gesprochen, die Einwände der Bezirkssynoden seien nicht berücksichtigt, es wurde immer von normativer Vorordnung der Augustana gesprochen. Aber in dem jetzigen Vorschlag hat sich schon Wesentliches geändert.

Ich habe sehr zu danken den überaus sorgfältigen beiden Berichterstattern, Herrn Wallach und Herrn v. Dieze, und ich darf daran erinnern, daß Herr v. Dieze dankenswerterweise noch einmal die Punkte angeführt hat, in denen mein jetziger Vorschlag sich von dem Präambelentwurf 1955 unterscheidet, und zwar gerade auf Grund der Bedenken, die in den Bezirkssynoden laut geworden waren. Der Unterschied besteht erstens darin, daß die Bindung an die Unionsurkunde erheblich verstärkt in einem Hauptatz vorangestellt ist. Zweitens ist ihre Sakramentslehre hier nun ausdrücklich genannt im ersten Satz. Drittens ist gestrichen das „unverändert“ bei der Nennung der Augsburger Konfession. Es ist ferner vermieden der Anschein, als ob die Confessio Augustana Norm sei anstelle der Heiligen Schrift. Und im übrigen sind nun Heilige Schrift, mit der Übereinstimmung gefordert wird, und Augustana und altkirchliche Bekennnisse, gegenüber denen nur Widerspruchsfreiheit gefordert wird, so zusammen genannt, daß man nicht mehr von einer normativen Vorordnung der Augustana, sondern nur von einer widerspruchsfreien Zuordnung all der Größen sprechen kann, um die es in der Präambel geht, nämlich Bibel, ferner die theologischen Aussagen der Unionsurkunde, die ja in der Badischen Kirche eine normative Bedeutung haben, dann der Confessio Augustana. Die beiden Katechismen gelten insoweit, als sie mit diesen drei Größen, wobei die Heilige Schrift allen vorgeordnet ist, in Einklang stehen, nämlich in Einklang mit der Unionsurkunde und den altkirchlichen Bekennnissen, wie mit der Augustana. Ich muß daher auch gestehen, daß ich die Adresse, an die Herr Oberkirchenrat Wendt sich wandte, weithin gar nicht als mich selbst verstand; denn seine Argumente ließen ja fast alle gegen eine normative Vorordnung oder Über-

ordnung der Augustana und berücksichtigen nicht das einander Zugeordnetsein aller Größen, um die es in der Präambel geht, und die bei der Einzelentscheidung zusammen gesehen werden müssen.

Darf ich zunächst weiter auf einen kurzen Vergleich mit dem Vorschlag von Herrn Kollegen Ritter kommen, und darf ich damit beginnen, daß ich Herrn Kollegen Ritter, auch wenn ich ihm zu meinem Bedauern nicht zu folgen vermag, doch ausdrücklich tief empfundenen Dank sage für die Förderung, die ich auch für die Klärung meiner eigenen Gedanken durch seine Vorschläge empfangen habe. Denn es ist tatsächlich so, wie es schon Bruder Hahn gesagt hat, wir sind uns doch sehr viel näher gekommen. Die beiden Vorschläge stehen doch recht nahe beieinander. Der Unterschied, der geblieben ist, ist der, daß an der Stelle, wo bei Ihnen die Unionsurkunde steht, nun bei mir die Heilige Schrift, die altkirchlichen Bekenntnisse und die Confessio Augustana stehen, und zwar alle drei zusammen. Diese meine Formulierung hat auch starke Anklänge an die Formulierungen von 1855, in denen ja auch die beiden Katechismen in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren der Heiligen Schrift und des in allen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens angeführt sind. Ich muß gestehen, daß ich es für richtiger halte, anstatt hier nur die Unionsfragen zu nennen, die ja doch theologisch relativ schmal sind, die Fälle dessen zu nennen, was zum Bekenntnisstand der Badischen Kirche gehört, vor allem die Heilige Schrift.

Und nun die Frage, ob mit dem Vorschlag, den ich da gemacht habe eine Änderung des Bekenntnisstandes der badischen Kirche eintritt. Ich habe mit größter Sorgfalt und mit größtem Interesse, wie Sie sich denken können, gerade den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt zugehört und kann nicht verschweigen, daß ich zuhöchst darüber überrascht gewesen bin. Überrascht nämlich nicht nur deshalb, weil ich mich selbst nicht als den Adressaten seiner Einwände wieder erkannte, sondern sie höchstens dann hätte verstehen können, wenn er damit gegen den Entwurf von 1955 hätte anreden wollen. Aber mir sind auch starke Unklarheiten geblieben über seine eigene Position. Mir ist z. B. ganz unklar geblieben, inwieweit er überhaupt noch deutlich machen kann, daß die Augsburger Konfession als gemeinsames Grundbekenntnis nun doch einmal in der Unionsurkunde ausdrücklich betont worden ist. Das ist ja nicht nur juristisch gemeint, sondern das war zugleich eine Wertung. Eine Wertung aber bedeutet immer zugleich eine inhaltliche Auswirkung für die Beurteilung der anderen Bekenntnisschriften, nämlich der beiden Katechismen. Mir ist auch nicht klar geworden, wie Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt in einer Gesprächswendung auf einmal sagen konnte: die Unionsurkunde hat keine Bekenntnisbedeutung oder normative Bedeutung im Vergleich zu den Bekenntnissen. Wir sind uns doch wohl einig, daß die theologischen Aussagen der Unionsurkunde in vollem Umfange Geltung beanspruchen (Zuruf Oberkirchenrat Dr. Wendt: Nur die theologischen!). Ja, aber das ist sehr wichtig, sehr wesentlich.

Dann war in seinem Referat eine Alternative aufgestellt, entweder Konkordie oder Vorordnung. Ich glaube, daß diese Alternative für die Badische Union gerade nicht zutrifft. Es ist dies eine falsche Alternative, denn die Union hat beides getan. Sie hat der Augustana als der gemeinsamen Grundlage eine besondere Betonung und Vorordnung zuteilwerden lassen, und sie hat zugleich den Punkt in der Augustana, der bei dem reformierten Teil am ehesten Schwierigkeiten machen mußte, nämlich die Abendmahlsschule, abgeschwächt in einer Konkordie. Hier greift beides ineinander, und ich glaube, man muß

sich hüten, eine solche Alternative heranzubringen, die der Sache nicht entspricht.

Dann noch ein weiterer Punkt: Es wurde über Einheit und Mannigfaltigkeit gesprochen. Es wurde gesagt, daß Heidelberger Gutachten habe doch gezeigt, daß in neunzehn Punkten Übereinstimmung besteht. Deshalb könne doch das, worin keine Übereinstimmung sei, nicht so erheblich sein. Liebe Herren und Brüder, es besteht zwischen der lutherischen und reformierten Kirche eine grundlegende Übereinstimmung in ihrem Kirchenbegriff, nämlich daß zur Einheit der Kirche nicht nötig ist, in allem übereinzustimmen, wohl aber ist nötig Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums, und das heißt zugleich Gesetz und Evangelium, das heißt zugleich Rechtfertigung und Heiligung, und Übereinstimmung im Verständnis beider Sakramente. Wenn aber in einem Sakrament, wie hier der Taufe, noch keine Übereinstimmung besteht, dann wiegt das mehr als neunzehn andere Punkte, in denen Übereinstimmung besteht, und zwar gilt dieses Urteil sowohl vom lutherischen wie vom reformierten Kirchenbegriff her. Wenn man also eine Einheit lutherischer und reformierter Kirchen herbeiführen will, die überzeugend ist, muß in allen diesen drei Punkten eine Einheit in der Lehre geschaffen werden. Insofern hat dieses eine Moment der schlenden Klarheit in der Tauflehre eine große Bedeutung, die nicht einfach quantitativ bemessen werden kann.

Und schließlich hat Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt einen Begriff eingeführt, der von mir und, soweit ich höre, von niemanden benutzt worden ist, nämlich den einer „lehrgesetzlichen“ Vorordnung oder Überordnung. Dieser Begriff kann nur zu Missverständnissen führen. Denn von wem wird hier ein Bekenntnis als Lehrgesetz bezeichnet? Nicht wahr, das ist eine Formulierung der altprotestantischen Hochorthodoxie vielleicht. Wir selbst würden so nicht sprechen, die Reformatoren haben so auch nicht gesprochen. Die Begriffe, mit denen das Bekenntnis bezeichnet wird, sind andere: Lehre oder Richtschnur oder Vorbild oder Licht auf unserem Weg — ich kann eine ganze Reihe solcher Begriffe nennen — aber nirgends Gesetz. Unter dem Gesetz aber, das merkt jeder, versteht man etwas Furchtbares, etwas Schreckliches. Ich bitte Sie, mich nicht damit zu diffamieren oder zu karikieren. Sie haben es nicht gewollt, aber es wird so verstanden.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wenn ich kurz etwas sagen darf: Ich habe das verstanden als normative Überordnung. Ob der Begriff theologisch ganz zutreffend war, dafür kann ich selbstverständlich nicht garantieren. Ich habe aber eine normative Überordnung gemeint.

Synodale D. Dr. Schlink: Ich bin der festen Überzeugung, daß hier keine Veränderung des Bekenntnisstandes erfolgt. Ich bin sogar der Überzeugung, daß diejenigen, die den Vorschlag, den ich hier gemacht habe, grundsätzlich ablehnen, hinter die Formulierungen von 1855 zurückgehen.

Zum Schluß möchte ich nur noch daran erinnern, daß Sie das ausführliche Referat, das ich vor einigen Tagen in der Sitzung des Ausschusses gehalten habe, wohl alle gehört haben. Ich brauche die Gedanken nicht noch einmal zu wiederholen. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß ich die Union doch wohl etwas anders verstehe als manche hier, nämlich in einem höheren Maße als Verpflichtung zur Offenheit nach außen hin, zur Offenheit zu anderen Konfessionen hin. Die Formulierung, die ebenfalls zur Wahl steht, scheint mir dem gegenüber stark introvertiert, das heißt auf die innerbadischen Größen hin zugeordnet, nämlich auf die Unionsurkunde, die ja außerhalb von Baden von niemand anerkannt wird, wogegen es mir richtiger erscheint, den Bekenntnisstand der Badischen Kirche unter möglichst starker Inanspruchnahme

von solchen Größen, die auch außerhalb Badens anerkannt werden, zu explizieren. Denn um so stärker wird Kommunikation hergestellt, und auf Kommunikation ist heute jede Kirche angewiesen, und ich bin fest überzeugt, es wird das in Zukunft auch für die Badische Kirche noch nötiger werden. Ich bin der Überzeugung, so sehr ich die Verdienste von Herrn Kollegen Ritter um die Klärung der ganzen Angelegenheit mit Dankbarkeit anerkenne, daß doch die wirkliche Stärkung gegen die Römische Kirche wie auch der wirkliche Dienst in der EKD und in der Ökumene erst dann möglich ist, wenn man nicht in der Rückbezogenheit auf die ja bereits zweimal ausdrücklich genannte Unionsurkunde, sondern nun auch in der weiterschreitenden Bezogenheit auf die anderen Instanzen, Bibel, altkirchliche Bekennisse, Confessio Augustana, die auch sonst bekannt sind, handelt.

Ich meine, daß man die Ereignisse dieser Abstimmung nicht in falscher Weise dramatisieren soll; denn es ändert sich, wenn Sie gegen meine Formulierung stimmen, nichts für die Ökumene — ich meine, wenn man an die anderen Konfessionen denkt —, es ändert sich auch nichts für die anderen Landeskirchen innerhalb der EKD. Es ändert sich im Grunde auch nichts für unsere Fakultät, denn die Professoren sind ja nicht verpflichtet auf den Bekennnisstand der badischen Kirche, sondern haben zugleich eine Verpflichtung für Studenten aus allen Landeskirchen. Die Konsequenzen trägt allein die Landeskirche selbst in ihrem Verhältnis zu den anderen Landeskirchen und Konfessionen. Damit wird die Entscheidung nicht leichter. Man sollte sie nicht falsch dramatisieren, aber ich meine, für Sie selbst ist es eine sehr folgenschwere Entscheidung.

Zu den verschiedenen Voten, die vorhin noch laut wurden, möchte ich jetzt nicht reden. Es waren da zweifellos manche Missverständnisse. Aber ich möchte das nicht noch einmal wiederholen, was ich schon früher im Ausschuß ausgeführt habe. Nur in einem Punkt meine ich, etwas sagen zu müssen. Bruder Hegel, ich bin der festen Überzeugung, daß Sie so nicht von Wahrheit sprechen können, wie Sie es getan haben: Wahrheit nicht Besitz, sondern Aufgabe. Das ist Idealismus, das ist aber nicht mehr christliche Aussage. Es gibt eine Lehre, ein Wissen des Glaubens im Neuen Testamente, das nicht nur Aufgabe ist, und es gibt eine Wahrheit, die auch nicht nur Person ist, Bruder Kühn. Man kann nicht der Wahrheit, die auch als Lehre in der Kirche gegenwärtig ist und überließert wird, damit ausweichen, indem man sagt, nicht Besitz, sondern Aufgabe, oder nicht Lehre, sondern Person, sondern die Wahrheit muß als Lehre in Sätzen, die überließert werden, die den Kindern gelehrt werden, die den Studenten dargelegt werden, die in der Ordination gefragt werden, exakt ernst genommen werden. Und wenn wir das nicht tun, sind wir dem Katholizismus gegenüber mehrlos, mag man noch so sehr Evangelischen Bund organisieren, und wir sind wehrlos gegenüber allen Strömungen der Weltanschauungen heute. Also an diesem Punkt möchte ich mit einer ganz ernsten Warnung enden. Es geht so nicht weiter mit dem Protestantismus, wenn man in dieser Weise sich der Wahrheitsfrage der Lehre und des Bekennnisses entzieht.

Präsident Dr. Umhauer: Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Diez: Sie werden von mir, liebe Herren und Brüder, jetzt lange Ausführungen weder erwarten noch wünschen. Es ist gewiß nicht leicht, nun das Wenige, was zu sagen angebracht ist, richtig auszuwerten. Wir haben gehört von einigen Konnodalen, daß sie unter dem Eindruck dessen, was in diesen Tagen hier ausgeführt worden ist, ihre Auffassungen geändert haben, ihre Auffassungen, die sie noch auf

den Bezirkssynoden mit einer Ablehnung der damaligen Präambel von 1955 befunden haben. Wir haben dabei auch ganz besonders gehört, daß die Ausführungen unseres Landesbischofs und die Ausführungen von Professor Bruder Schlink dazu beigetragen haben, und sicherlich ist dabei kein geistlicher Druck spürbar gewesen. Auf der anderen Seite haben wir gehört, und ich muß sagen, ich habe es mit einiger Überraschung gehört, daß ein Mitarbeiter des Kleinen Verfassungsausschusses, unser verehrter und lieber Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt, und ein Mitglied des Kleinen Verfassungsausschusses, Bruder Hegel, in derartig scharfer Weise hier mit der Behauptung aufgetreten sind, daß eine Bekennnisänderung auch noch bei dem Antrag Schlink vorliege; denn beide haben ja damals 1955 dem Vorschlag des Kleinen Verfassungsausschusses zugestimmt, der davon ausging, daß keine Verfassungsänderung, auch in der damaligen Formulierung, vorläge. Und die Formulierung Schlink ist ja, wie wir nochmals gehört haben, sehr viel weniger weitgehend als die Formulierung von 1955.

In einer solchen Situation nun zu einer Abstimmung zu kommen, ist für uns sicherlich nicht leicht. Ich habe Verständnis, herzliches Verständnis für den Wunsch von Bruder Kley, aber ich halte den Wunsch jedenfalls in der Form nicht durchführbar. Wenn wir nochmals an die Bezirkssynoden herangehen, so wird das nicht vor dem Sommer des nächsten Jahres, glaube ich, ausführbar sein. In diesem Jahr könnte ich mir nicht vorstellen, wie wir noch an die Bezirkssynoden rechtzeitig herankommen. Ich möchte aber eine weitere Möglichkeit wenigstens aussprechen. Ich möchte nicht sagen, daß ich sie wünsche, aber ich möchte doch diese Möglichkeit aussprechen.

Aus unseren ganzen Verhandlungen heute hat sich ergeben, daß der Vorschlag der beiden Ausschüsse, der ja der Anregung des Kleinen Verfassungsausschusses mit Ausnahme des Absatzes 4 des Vorspruchs entspricht, bei allen Synodalen auf einmütige Zustimmung stößt mit Ausnahme dieses einen Absatzes. Ich wollte die Möglichkeit aussprechen: wenn wir jetzt nicht meinen, uns entscheiden zu können, daß wir dann alles übrige heute einmütig annehmen und vielleicht dem Kleinen Verfassungsausschuß den Auftrag geben — er drängt sich wirklich nicht darnach, ich jedenfalls nicht, aber wenn Sie meinen, daß seine Dienste da helfen können — bis zur nächsten Tagung für diesen Absatz 4 einen neuen Antrag zu versuchen. Dieser Auftrag müßte begrenzt sein durch das, was in den Anträgen Schlink und Ritter steht. Es soll nicht etwa noch einmal nach allen Seiten hin die Erörterung aufgenommen werden, soll nicht etwas ganz Neues, sondern entweder eine Entscheidung für den einen der beiden Anträge oder eine Fassung, die vielleicht beiden Antragstellern oder denen, die beide Anträge befürworten, genügen kann, die uns dann jedenfalls eine Entscheidung auf der Herbstsynode erleichtern würde. Wie gesagt, ich wünsche das nicht, ich bin bereit nach allem, was wir heute gehört haben, gewiß auch in der demütigen Bitte, von der Bruder Hammann sprach, für den Antrag Schlink zu stimmen, und wenn er abgelehnt werden sollte, für den Antrag Ritter. Aber wenn hier noch ein Jörgen besteht, dann möchte ich jedenfalls vor dem warnen, was Bruder Barner andeutete, nun die ganze Präambel fallen zu lassen. Ich glaube, dann sollten wir das, worüber wir heute einmütig sind und sicherlich einmütig bleiben, festlegen und nur den einen Punkt, diesen Absatz 4, noch offen lassen.

Ich möchte außerdem noch daran erinnern, daß aus dem Ausschußvorschlag ja noch offen ist der Vorschlag oder die Anregung des Altestenrats für die Zusammensetzung des Katechismusausschusses, also Antrag III. Zu der, glaube ich, im Augenblick nichts sagen zu sollen.

Präsident Dr. Umhauer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir haben das Schlusswort sowohl von dem Herrn Antragsteller als von dem Herrn Berichterstatter gehört. Es steht jetzt zur Frage, ob wir entsprechend dem Antrag Kley oder der Eventualanregung des Berichterstatters einen Teil dieses Vorschlags zur Beschlusssfassung zurückstellen. Ich glaube, der weitestgehende Antrag ist der von Herrn Kley, der meinte, wir sollten die Beschlusssfassung aussetzen zum Zwecke der nochmaligen Anhörung der Bezirksynoden. Der weniger weitgehende Vorschlag geht vom Berichterstatter aus, der sagt, es sollte, wenn irgendwelche Schwierigkeiten bestehen, dem Antrag Schlink zustimmen, um eine einmütige Stellungnahme zu ermöglichen, dem Kleinen Versungsausschuss die Sache nochmals zurückgegeben werden zum Zwecke der Nachprüfung solcher Einigungsmöglichkeiten am Schluss des Absatzes 4.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich habe keinen Antrag gestellt, ich habe nur eine Anregung gegeben, und diese Anregung nicht nur für den Fall, daß Bedenken gegen den Antrag Schlink bestehen, sondern auch für den Fall, daß überhaupt Bedenken bestehen, jetzt eine Entscheidung zu treffen. Denn wir möchten ja auch sicherlich nicht eine Entscheidung treffen, die nun einer anderen Seite in unseren Reihen beschwerlich wird.

Präsident Dr. Umhauer: Es bleibt also der Vertagungsantrag des Herrn Kley. Wer für den Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — 3 Enthaltungen, alle anderen dagegen. Dieser Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Nun käme die Anregung, die Frage des Herrn v. Dieze, ob die Meinung besteht, man könnte zu einer einmütigen Stellungnahme kommen, wenn der Kleine Versungsausschuss nochmals Möglichkeiten anderer Formulierungen geprüft hat. Ich persönlich fürchte, daß diese Möglichkeit nicht gegeben ist. — Wer ist dafür, daß der Absatz 4 nochmals an den Kleinen Versungsausschuss zurückverwiesen wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 3. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 7. Also gegen 3 Stimmen bei 7 Stimmehaltungen ist die Anregung nicht aufgenommen worden.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar nach den Regeln der Geschäftsordnung müssen wir zuerst abstimmen nicht über den Ausschusstantrag, sondern über diejenige Fassung, die Herr Schlink in seinem Antrag dem Ausschusstantrag geben will. Soweit ich sehe, geht er konform mit den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 6 und bezieht sich nur auf den Absatz 4, der folgende Fassung erhalten soll:

„Sie ist gebunden an die Unionsurfunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, insbesondere an die Sakramentslehre der Unionsurfunde. In dieser Bindung anerkennt sie namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus, insoweit sie mit der Heiligen Schrift übereinstimmen und den altkirchlichen Bekenntnissen und dem Augsburger Bekenntnis nicht widersprechen.“

Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. — 20. Wer ist dagegen? — 24. Wer enthält sich der Stimme? — 2. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Jetzt stimmen wir ab über die Ausschusssfassung mit der kleinen von Herrn Ritter veranlaßten Änderung, in der drittletzten Zeile statt „Stüden“ „Katechismustüden“ zu setzen.

Synodale Prof. D. Dr. Ritter: Ich möchte vorschlagen, noch in der zweiten Zeile — aber das ist nur stilistisch — statt „die gesetzliche Erläuterung“ „ihre gesetzliche Er-

läuterung“ zu sagen. Es sollte ursprünglich ihre gesetzliche Erläuterung heißen, das ist wohl ein Schreibfehler gewesen.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist wohl richtig. Erhebt sich Widerspruch gegen diese Änderung? — Das ist nicht der Fall. Die Fassung lautet also:

„Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurfunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus neben einander, abgesehen von denjenigen Katechismustüden, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurfunde im Widerspruch stehen.“

Wer diese Fassung annehmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 37. Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich der Stimme? — 5. Ich stelle fest, daß hinsichtlich der Zahl der Anwesenheit und hinsichtlich der Zahl der Zustimmenden die verfassungsändernde Mehrheit erreicht ist.

Die Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 werden einstimmig angenommen. Ebenso die Überleitung in folgender Fassung:

„Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, daß alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.“

Ohne Wortmeldung wird auch Teil II des Antrags des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses angenommen, der besagt:

„Die Landessynode beauftragt den Kleinen Versungsausschuss, aus den seit 1946 in Kraft getretenen Teilen einer neuen Grundordnung eine vollständige in ein Kirchengesetz zusammengefaßte Grundordnung zu entwerfen.“

Zu Teil III des Antrags des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses:

„Die Landessynode beauftragt einen Ausschuss, das kirchliche Lehrbuch (Katechismus) zu überarbeiten.“

Dem Ausschuss gehören an: Oberkirchenrat Katz, Dr. Grau-Heidelberg, Professor Hahn-Heidelberg, Dekan Haush-Dietlingen, Dekan Merkle-Buggingen, Oberlehrer Andreas Müller-Heidelberg, Pfarrer Schoener-Heidelberg, Dekan Dr. Wallach-Nedargemünd. Als Ersatzmänner Pfarrer Gröhinger-Weiler, Pfarrer Kopp-Karlsruhe.“

erhält das Wort:

Synodale Hs: Ist es nicht ein großer Mangel in diesem Vorschlag, daß in diesem besonders wichtigen Ausschuss sieben Theologen und nur ein Nichttheologe ist. Ich würde bitten zu erwägen, ob man in diesen Ausschuss, der sich mit Recht vorwiegend aus dem Raum Heidelberg zusammenstellt, an die Stelle des sehr weit entfernt wohnenden Dekan Merkle in Buggingen unseren Konsynoden Rave einsetzt, den ich in diesem Ausschuss nicht entbehren möchte. Ich würde das beantragen.

Weiter möchte ich beantragen, die genannten Ersatzleute zu streichen und dem Ausschuss zu überlassen, wenn die Notwendigkeit dazu sich ergibt, sich selbst zu ergänzen, weil ich mir denken könnte, daß in unserer Landeskirche noch Kräfte und Begabungen sind, die vielleicht noch wichtiger beizuziehen wären als die hier genannten Ersatzleute.

Synodale H. Schneider: Es müßte präzis ausgedrückt sein, daß die Meinung im Ausschuß war, daß wir nicht einen neuen Katechismus wollen.

Präsident Dr. Umhauer: Das „neu“ in der ursprünglichen Fassung ist gestrichen und statt „bearbeiten“ wurde „überarbeiten“ gesetzt. —

Nun bitte ich, Stellung zu nehmen zu den Änderungsvorschlägen.

Synodale W. Schweikart: Ich möchte nur die Frage stellen: Überarbeiten bedeutet, daß das geschieht unter weitestgehender Schonung des bisherigen Textes? — (Zwischenrufe!) —

Präsident Dr. Umhauer: Das zu entscheiden wird Aufgabe des Ausschusses sein.

Synodale W. Schweikart: Ja, die Synode aber könnte das auch dem Ausschuß mitgeben.

Landesbischof D. Bender: Die Synode soll doch erst mal abwarten, was diese Kommission herausbringt. Wenn ihr das Resultat der Kommissionsarbeit nicht gefällt, kann sie immer noch anders entscheiden. Aber eine gebundene Marschroute ist für eine Kommission erfahrungsgemäß eine zu große Vorbelastung (Zurufe: Ja, ja!).

Oberkirchenrat Kaz: Darf ich den Wunsch aussprechen, Herrn Pfarrer Hammann für diesen Ausschuß zu nominieren? Er gehörte j. Jt. zu dem Ausschuß, der die Kirchengeschichte bearbeitet hat. M. E. wird es der Arbeit am Katechismus förderlich sein, wenn die Brüder, die sich damals zu einer fruchtbaren Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden haben, jetzt auch miteinander an die Revision des Katechismus gehen können.

Präsident Dr. Umhauer: Wir haben erwogen, daß es zweckmäßig sei, die Zahl der Mitglieder nicht allzu groß werden zu lassen und sind mit dem Vorsitzenden auf die Zahl sieben gekommen. Ich stelle aber anheim, wir können auch acht nehmen.

Synodale Dr. Hahn: Ich möchte von vornherein den Ausschuß um ein Mitglied verringern, indem ich erkläre, daß es mir aus zeitlichen Gründen leider völlig unmöglich ist, hier noch mitzuarbeiten.

Synodale Dr. Hegel: Ich wollte zur Erwagung geben, ob nicht ein Wunsch von mir bedacht und u. U. respektiert werden könnte, indem ich als weiteres Mitglied dieses Ausschusses Bruder Dr. Stürmer in Mannheim vorschlage.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Darf ich noch eine Bemerkung machen. Wir haben es uns so vorgestellt und dabei auch an die Praxis im Kleinen Verfassungsausschuß gedacht, daß dieser Ausschuß selbstverständlich berechtigt und vielleicht sogar manchmal verpflichtet ist, Männer oder Frauen um die Mitarbeit zu bitten, die ihm nicht angehören. Deswegen halte ich es für zweckmäßig, die Zahl klein zu halten. Aber der Ausschuß kann ja jederzeit noch andere um die Mitarbeit bitten. Und er soll uns ja auch erst mal berichten, so wie wir vom Kleinen Verfassungsausschuß auf jeder Tagung der Synode berichtet haben, was wir machten und vorhatten. Wir wollen dann auf einer der nächsten Tagungen hören: wie denkt sich der Ausschuß die Arbeit? Ist er der Meinung, daß er zu klein ist, dann kann er uns ja noch vorschlagen, daß wir weitere Mitglieder wählen. Es ist ja nur, damit der Ausschuß in Gang kommt. Und wenn ich ein Wort sagen darf an Sie, Bruder Hahn: es ist uns sehr schmerzlich, was Sie sagten. Wir halten es doch für sehr wichtig, daß ein Vertreter der Theologischen Fakultät an diesem Ausschuß mitarbeitet. Und wenn Sie es wirklich nicht für möglich halten sollten, dem Ausschuß als Mitglied anzugehören, so würde ich doch den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses bitten, die Bitte um Mitarbeit an Professor Hahn deswegen nicht von vornherein fallen zu

lassen und an ihn die Bitte zu richten, ihr soweit als irgend möglich nachzukommen. Aber am schönsten wäre es, wir hätten ein Mitglied der Fakultät in dem Ausschuß drin.

Oberkirchenrat Kaz: Dürfte ich Sie, Herr Professor Hahn, nicht herzlich bitten, daß Sie wieder mitarbeiten so wie im Lebensordnungsausschuß?

Synodale Dr. Hahn: Ich betone, daß ich als Vertreter der EKD im Deutschen Ausschuß für Erziehungs- und Bildungswesen in Bonn 24 Sitzungstage habe und daß ich aus diesem Grunde beim besten Willen nicht verantworten kann, weiteren Ausschüssen der Landesynode beizutreten.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Kann uns Bruder Hahn oder Bruder Schlink ein anderes Mitglied der Fakultät mitteilen, das wir mit Aussicht auf Erfolg dazu bitten können? Ich finde, dieser Ausschuß, der nun gerade auf den Antrag von Dr. Schlink gebildet wird, sollte nicht ohne Mitglied der Fakultät sein.

Synodale Dr. Hahn: Herr Dr. Pannenberg, auch Systematiker.

Synodale H. Schneider: Kann man nicht einen Platz offen lassen und in Verhandlungen mit der Fakultät das klären, das wäre doch wohl klüger, als jetzt im Augenblick einen Vorschlag zu machen.

Präsident Dr. Umhauer: Gut, lassen wir einen Platz frei für die Fakultät. Für Herrn Dekan Merkle ist Studiendirektor Dr. Rave vorgeschlagen.

Synodale Dr. Hegel (Zur Geschäftsordnung): Ich halte Dekan Merkle für einen so verdienten Mann (Zurufe: Jawohl!), der sich in unseren Schulverhältnissen ausgezeichnet auskennt, daß ich ihn von der Liste abzusezgen, außerstande bin. Dekan Merkle hat sich in unserer Kirche durch Jahrzehnte so verdient gemacht, daß wir ihn auf keinen Fall so behandeln können (Zurufe: Sehr guter Katerhet!).

Präsident Dr. Umhauer: Wir haben sehr viele qualifizierte Leute in unserer Kirche, und wenn nun hier ein Vorgesetzter von einem Synodalen abgelehnt wird, liegt kein Anlaß vor, daß mit solcher Leidenschaftlichkeit diskutiert und entschieden wird. Ich bin bereit, in aller Ruhe einen qualifizierten Mann auszuwählen, und ich bin überzeugt, daß sich einige Dutzend qualifizierte Leute finden könnten.

Synodale Dr. Hegel: Meine Bitte war entzündet an der Leidenschaftlichkeit, mit der Bruder Hahn aufgesordert wurde.

Nach weiterer Geschäftsordnungsdebatte zur Abstimmung über den Antrag Huf erklärt

Präsident Dr. Umhauer: Sind Sie damit einverstanden, daß wir sieben Leute nehmen und von der Bestellung von Ersatzleuten absehen, dann aber dem Ausschuß das Recht geben, sich zu ergänzen? (Allgemeine Zustimmung).

Das scheint mir die allgemeine Meinung zu sein. Dann lassen wir als Namen: Grau, Merkle, Rave, Müller, Schoener und Wallach, und der Ausschuß hat das Recht, sich durch Kooperation zu vergrößern.

Synodale Aley: Ist nicht übersehen, daß kein Platz für ein Mitglied der Fakultät ist?

Präsident Dr. Umhauer: Wenn wir Kooperation vorsehen, dann ist die Zuwahl eines Mitgliedes der Theol. Fakultät darin mit enthalten. — Sind Sie damit einverstanden? — Dann wollen wir das als beschlossen ansehen.

Nun wird über die ganze Vorlage mit den übrigen Beschlüssen abgestimmt. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Niemand ist dagegen. — Wer enthält sich der Stimme? — 2 Stimmennthaltungen. — Die Vorlage ist mit allen Stimmen bei 2 Stimmennthaltungen angenommen.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt, und ich frage die Herren, ob noch jemand etwas vorzutragen hat.

Landesbischof D. Bender: Wir haben an den Altestenrat die Bitte gerichtet, daß der Termin für die nächste Sitzung der Synode vom Altestenrat bestimmt wird.

Synodale Dr. Angelberger: Zur Geschäftsordnung eine kurze Bemerkung. Dem Wunsche vieler Synodalen nachkommend möchte ich die Bitte vortragen, daß die Synode, wenn möglich, nicht über den Monatswechsel tagen möge, also nicht vom Ende eines Monats auf Anfang des kommenden Monats, wie das schon mehrfach der Fall gewesen war.

Präsident Dr. Umhauer: Darf ich nach den Gründen fragen?

Synodale Dr. Angelberger: Die Gründe wären verschiedener Art. Ich bin nicht persönlich beteiligt. Deshalb weiß ich die Gründe nicht genau. Aber es ist in diesen Tagen mehrfach zum Ausdruck gekommen, daß die Zeit um den Monatswechsel ungestrichen sei. Vielleicht tragen die einzelnen Synodalen die jeweiligen Gründe selbst vor. Ich wollte nur die mehrfach an mich herangetragene Bitte zum Vortrag bringen.

Präsident Dr. Umhauer: Über das sind z. B. der 1. November und der 1. Mai, das sind doch ganz geeignete Tage für die Synode; da geht kein Arbeitstag verloren (Zuruf: Jawohl!).

Synodale Schindeler: Verehrte Herren und liebe Brüder! Unsere arbeitsreiche, inhaltsreiche Tagung geht zu Ende. Sie geht zu Ende im Großen eines leichten Maiwitters, aber das wird keinen Schaden bringen. Wir dürfen Freude empfinden, daß es gelungen ist, nach hartem, ehrlichem Ringen in einer schwierigen Frage eine Lösung zu finden. Darüber mag sich jeder freuen, ganz gleich, wie der einzelne zur getroffenen Entscheidung steht. Diese Freude ist rein. Reine Freude ist kindliche Freude, und kindliche Freude bringt man gern beim Vater oder der Mutter an — in diesem Fall bei unserem weltlichen Vater, unserem Herrn Präsidenten. Da ich, soviel ich weiß, der Älteste seiner Synodalsohne bin, mache ich von einer Art Erstgeburtsrecht Gebrauch und lege ihm unseren Dank zu Füßen. Aus den Blüten der Freude winden wir ihm den Kranz des Dankes für den guten Geist, in dem er auch diesmal die Tagung geleitet hat, für das hohe Niveau, das seiner Amtsführung zu eigen ist und von dem ein Abglanz auch über dem wechselnden Bild der Beratungen lag. Sie sind so verlaufen, daß sich der Synodalvater sagen mag: die Söhne sind nicht aus der Art geschlagen.

Wir hoffen, daß Gott unserem Präsidenten die Gnade schenkt, auch weiterhin sein hohes Amt zu führen wie bisher, zum Segen unserer Kirche und uns allen zur Freude. Wenn es sich fügt, daß auch er dabei Freude empfindet, dann sei das ein gewisses, bescheidenes Entgelt für die Freude, die wir durch ihn haben.

In solcher Zuversicht sehen wir auch unserer künftigen Arbeit getrost und ohne Furcht entgegen. Wir werden sie tun im Geist der Liebe, denn „Furcht ist nicht in der Liebe“.

Präsident Dr. Umhauer: Nehmen Sie herzlichsten Dank, lieber Bruder Schindeler, für ihre freundlichen Worte. Ich finde immer, daß Sie meine bescheidene Arbeit zu hoch einschätzen, und ich fühle mich immer etwas beschämt, wenn Sie mir Ihr Lob und Ihren Dank aussprechen. Gestatten Sie mir jedenfalls um der Wahrheit und der Gerechtigkeit willen, den größten Teil dieses Dankes und der Anerkennung für die geleistete Arbeit weiterzugeben an diejenigen, die es wirklich verdienen, und das sind die Vorsitzenden der Ausschüsse, die gerade in diesem Tagungsabschnitt ein ungewöhnliches Maß von Arbeit

zu leisten gehabt haben, und das sind diejenigen Mitglieder der Ausschüsse, die sich für die Berichterstattung zur Verfügung gestellt haben, und die übrigen Synodalen, die hier mit Äußerungen ihrer sachkundigen Auffassung zu jedem einzelnen Punkt der Tagesordnung uns geholfen haben. Also meinen herzlichen Dank an alle Mitarbeiter in der Synode, meinen herzlichen Dank aber auch an die guten Geister des Hauses, an der Spitze die Schwester Elisabeth und ihre Helferinnen. Sie haben uns wieder aus dieser Woche eine Woche der Freude und der Erholung gemacht, soweit nicht die Geschäfte uns in Anspruch genommen haben.

Und nun darf ich den Herrn Landesbischof bitten, das Wort zur Schlussansprache zu nehmen.

Landesbischof D. Bender: Liebe Brüder! Es war die gewichtigste Synode, die ich erlebt habe, denn es ging hier um die lezte Frage, die eine Kirche bewegen kann und muß. Je wichtiger das Anliegen einer solchen Synode ist, desto verständlicher ist es und wäre es, wenn man dabei hart aneinander geraten wäre, wie das ja auch auf einer anderen Synode, wo die hohen Apostel beteiligt waren, der Fall war. Und man dürfte darüber gar nicht unzufrieden sein; denn wenn es um Letztes geht, dann ist auch der letzte Einsatz gefordert.

Es hat diese Synode und die Beratungen, die in einer guten von Gott behüteten Atmosphäre geschehen durften — das ist ein ganz starker Eindruck, den ich habe — ja gezeigt, wie verschieden in unserer Kirche gedacht wird. Auf der einen Seite wird die Nötigung, zu einer Klarheit und möglichsten Geschlossenheit in der Lehre zu kommen, stark empfunden. Auf der anderen Seite sieht man in einer Mannigfaltigkeit eine größere Möglichkeit echten kirchlichen Lebens. Das alles hat sich vor uns aufgetan. Jeder von uns ist mit einem sehnlichen Anliegen hierher gekommen. Und darum haben wir es uns auch nicht leicht gemacht. Darum haben wir auch den Mut gehabt, nicht bloß unsere Meinung zu sagen, sondern die Brüder zu fragen, ob sie sich nicht unserer Meinung anschließen können. Aber alle Wünsche, die wir in diesen Stücken haben, haben ihre Grenze darin, daß wir zuletzt — und das ist nun nicht eine bequeme Ausflucht — alle diese herzlichen und schmerzlichen Wünsche in die Hand Gottes legen und über dem allem sagen: „Bin ich doch nicht Regente, der alles führen soll. Er sitzt im Regemente und führet alles wohl“, auch wenn es mir im Augenblick nicht ganz einsichtig wäre, warum das nun gerade wohl geführt war. Und darum, glaube ich, dürfen wir alle — ob ein einziger von uns ganz zufrieden, ganz ruhig, ganz getrost ist, weiß ich nicht — im Frieden Gottes nach Hause gehen, weil wir unsere Blicke wegwenden von uns, und weil wir wirklich glauben, daß Jesus unsere Kirche nicht verlassen hat, sondern an ihr und in ihr sein Werk tut. Daz Er vielleicht andere Gedanken hat wie wir, ist sehr wahrscheinlich, und daß seine Uhr anders geht als unsere, ist gewiß. Wo wir einen großen Schritt machen möchten, tut Er zuweilen einen kleinen, um dafür an einem andern Punkt, wo wir nur den kleinen Schritt wagen würden, einen großen mit uns zu tun. Deswegen also, weil wir zuletzt dann von uns und unseren Wünschen Abstand nehmen und zu Ihm hinsehen, der wirklich lebt und regiert und nicht aufhört, das zu tun, dürfen wir ruhig nach Hause gehen; denn das Einzige, was von uns verlangt war, das hat jeder in seiner Weise getan: wir haben unsere Überzeugung offen ausgesprochen. Daz wir das einander abgenommen haben, ohne zu schelten und ohne zu drücken und ohne hinter diese Meinung des Bruders nun allerlei tiefschlagende Verdachte zu setzen, dafür wollen wir Gott danken.

Landesbischof D. Bender spricht das Schlußgebet.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1957.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Präambel und Überleitung zur Grundordnung

Az. 14/21

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz folgende Präambel und Überleitung zur Grundordnung beschlossen:

Artikel 1

Präambel

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennst Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten Testaments und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und bekennst, daß das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie ist gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, insbesondere an die Sakramentslehre der Unionsurkunde. In dieser Bindung anerkennt sie namentlich und ausdrücklich die Geltung des Augsburger Bekenntnisses sowie des Kleinen Katechismus Luthers und des Heidelberger Katechismus in ihrer schriftgemäßen Bezeugung reformatorischen Glaubens und reformatorischer Lehre.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber den Eingriffen totalitärer Gewalt und den die Kirche bedrohenden Irreligionen.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

Artikel 2

Überleitung von der Präambel zum Text der Grundordnung

Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, daß alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1957

Der Landesbischof:

Begründung:

Die vorstehende Fassung des Präambel-Entwurfs ist vom Kleinen Verfassungsausschuß der Landessynode in seiner Sitzung Anfang Januar 1957 erarbeitet worden. Die Erläuterung des Entwurfs hat der Kleine Verfassungsausschuß in dem folgenden Bericht an den Evang. Oberkirchenrat vom 2. 1. 1957 niedergelegt:

„Der Kleine Verfassungsausschuß hat die Ausserungen der Bezirkssynoden über seinen Entwurf einer Präambel zur Grundordnung (Fassung vom Oktober 1955) beraten. Er hat dabei festgestellt, daß die Abschnitte 1 bis 3 und 5 bis 6 in ihrem wesentlichen Inhalt überwiegend gebilligt werden, daß dagegen der Abschnitt 4 überwiegend abgelehnt wurde. Die meisten Bezirkssynoden sehen in dem Verhältnis, das den beiden Katechismen zum Augsburger Bekenntnis in Abschnitt 4 gegeben wird, eine Änderung des Bekenntnisstandes der Landeskirche. Viele Bezirkssynoden halten auch die Nennung des *unveränderten* Augsburger Bekenntnisses für eine Änderung des Bekenntnisstandes. Dabei haben die meisten Bezirkssynoden sich nicht darüber ausgesprochen, ob sie diese beiden Änderungen für angebracht halten. Sie haben lediglich zum Ausdruck gebracht, daß nach ihrer Auffassung für derartige Bestimmungen der Weg der kirchlichen Gesetzgebung nicht zulässig ist.“

Die Mehrheit des Kleinen Verfassungsausschusses hält den Entwurf einer Präambel zur Grundordnung vom Oktober 1955 nach wie vor für richtig. Sie ist auch der Ansicht, daß dieser Entwurf keine Änderung des Bekenntnisstandes der Landeskirche bringt, daß es also zulässig wäre, ihn durch Kirchengesetz zu verabschieden.

Angesichts mancher Mißverständnisse, die in den Beratungen und Beschlüssen der Bezirkssynoden erkennbar geworden sind, legt der Kleine Verfassungsausschuß Wert darauf, noch einmal auf Gründe und Gesichtspunkte hinzuweisen, die ihn bei der Abfassung seines Entwurfs zur Präambel geleitet haben:

1. Kein Mitglied des Kleinen Verfassungsausschusses wollte mit dem Entwurf eine Änderung des Bekenntnisstandes erreichen. Soweit eine Änderung des Bekenntnisstandes in Richtung einer besonderen Tauflehre oder einer stärkeren Betonung der Barmer Theologischen Erklärung oder einer ausdrücklichen Abwehr gegen derzeitige Irrlehren für erwünscht gehalten wird, kann dies nach einmütiger Auffassung des Kleinen Verfassungsausschusses gemäß § 21 Abs. 3 des Kirchenleitungsgesetzes nicht durch Kirchengesetz, sondern nur durch eine besondere Bekenntnissynode vorgenommen werden.
2. Nach der Meinung des Kleinen Verfassungsausschusses kann eine Klärung (Interpretation) des Bekenntnisstandes nicht nur auf dem Wege erreicht werden, daß in historisch-kritischer Untersuchung eine Übereinstimmung

damit erzielt und festgestellt wird, was die Väter der Union im Jahre 1821 oder 1855 im Sinn gehabt haben. Vielmehr ist es auch zulässig und oft geradezu geboten, festzustellen, was der damalige Consensus für die heutige Situation zu bedeuten hat. Auch eine derartige Feststellung bringt eine Klärung (Interpretation), keine Änderung des Bekenntnisstandes.

3. Daß für die Badische Landeskirche das *unveränderte* Augsburger Bekenntnis maßgebend ist, ist nach der Überzeugung der Mehrheit des Kleinen Verfassungsausschusses geschichtlich erwiesen. Eine gewisse Vorrangstellung des Augsburger Bekenntnisses vor den beiden Katechismen ausdrücklich auszusprechen, würde nach der Meinung der Mehrheit des Kleinen Verfassungsausschusses gleichfalls den Bekenntnisstand der Landeskirche nicht ändern, denn das Augsburger Bekenntnis wurde bereits in der Unionsurkunde von 1821 „im allgemeinen“ den beiden besonderen Bekenntnisschriften, also den beiden Katechismen, vorangestellt und in der Erläuterung von 1855 noch stärker als das „gemeinsame Grundbekenntnis der Evang. Kirche Deutschlands“ herausgehoben. Daß darin eine Rangordnung zum Ausdruck kommt, wurde nur deshalb nicht als bedeutsam empfunden, weil der einzige wichtige Dissensus zwischen dem Augsburger Bekenntnis und dem Heidelberger Katechismus, nämlich der in der Sakramentslehre (nicht nur in der Abendmahllehre), durch den § 5 der Unionsurkunde erledigt war.
4. Der Kleine Verfassungsausschuß hat bei seinen Arbeiten und Vorschlägen auch die Aufgaben unserer Landeskirche in der Evang. Kirche in Deutschland und in der Ökumene sowie ihr Verhältnis zur Katholischen Kirche im Auge. In der Evang. Kirche in Deutschland hält er es für wichtig, die Wege zu einer allseitigen Abendmahlsgemeinschaft zu erleichtern. In der Ökumene sollte es ein besonderer Auftrag der deutschen evangelischen Kirchen und namentlich der unierten Kirchen sein, die Frage nach der Wahrheit und damit nach der rechten Lehre unablässig zu stellen und damit der weitverbreiteten Neigung entgegenzuwirken, entweder durch alleinige Betonung der apostolischen Sukzession oder durch eine Verwischung aller Lehrunterschiede Einigkeit zu erreichen. Im Verhältnis zur Katholischen Kirche ist es erwünscht, daß wir als Glieder der badischen Landeskirche die oft gestellte Frage, was unser Bekenntnis sei, eindeutig beantworten können.“

Aus den Äußerungen der Bezirkssynoden entnimmt der Kleine Verfassungsausschuß, daß die von ihm vorgeschlagene Präambel keine Aussicht hat, in der Landessynode einmütig oder auch nur mit Mehrheit angenommen zu werden.

Die Mehrheit des Kleinen Verfassungsausschusses empfiehlt daher, den Entwurf vom Oktober 1955 mit einigen Abänderungen der Landessynode vorzulegen. Für diese Empfehlung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Alle schon geltenden und noch zu verabschiedenden Teile der Grundordnung sind auf einer bestimmten Auffassung unseres Bekenntnisstandes aufgebaut. Die Grundordnung bedarf also einer Präambel, die Aussagen über die materiale (nicht nur formale) Geltung der Bekenntnisschriften macht. Diese Aussagen müssen so weit wie möglich gehen, d. h. soweit wie die Landessynode voraussichtlich meinen wird, sie ohne eine Änderung des Bekenntnisstandes auf dem Wege des Kirchengesetzes verabschieden zu können. Was dabei als wünschenswerte Änderung des Bekenntnisstandes nicht erreicht wird, kann einer besonderen Bekenntnissynode vorbehalten werden. Sofort können aber auf diese Weise wenigstens die für den Inhalt der Grundordnung entscheidenden Bekenntnisfragen geklärt werden.

Eine Minderheit des Kleinen Verfassungsausschusses vertritt die Auffassung: Für den Fall, daß die Fassung der Präambel vom Oktober 1955 nicht als Kirchengesetz vorgeschlagen und angenommen wird, solle die Landeskirche sich jetzt damit begnügen, an der Spitze des Gesetzes: Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betr., den Wortlaut aus § 2 der Kirchenverfassung von 1919 zu wiederholen und alles weitere einer baldigst einzuberufenden Bekenntnissynode zu überlassen. Die Mehrheit ließ sich demgegenüber von der Auffassung leiten, daß der § 2 der Kirchenverfassung von 1919 nicht dem entspreche, was seither in unserer Landeskirche verwirklicht worden ist und auch in den bereits geltenden Teilen der Grundordnung schon Ausdruck gefunden hat."

Zu den einzelnen Abschnitten des vorstehenden Präambel-Entwurfs gibt der Kleine Verfassungsausschuß folgende Erläuterungen:

„Zu Abschnitt 1:

Die vorgeschlagene Namensänderung hielt der Kleine Verfassungsausschuß schon früher für grundsätzlich richtig. Er meinte nur, daß der Augenblick dafür noch nicht gekommen sei. Nach der Änderung des Abschnitts 4 hält er eine zeitliche Hinausschiebung nicht mehr für nötig. Das Wort „Landeskirche“ hält er für wichtig, um den volkskirchlichen Charakter zu betonen und eine deutliche Abgrenzung gegen Freikirchen zu

erreichen. Die Bezirkssynoden haben etwa zur Hälfte den Namen „Evangelische Landeskirche in Baden“ vorgeschlagen, die meisten übrigen aber den Namen „Evangelische Kirche in Baden“.

Zu Abschnitt 2:

- Mehrere Bezirkssynoden haben an Stelle der Worte „Sie gründet sich“ vorgeschlagen: „Sie ist gegründet“. Der Kleine Verfassungsausschuß ist bei der ursprünglichen Fassung geblieben, weil auch in anderen Teilen der Präambel die Heilstatsachen vorausgesetzt sind und nur das Bekennen vollzogen wird. Eine vollständige Fassung würde lauten: „Sie ist gegründet und gründet sich“. Wenn sie gewählt werden sollte, müßte z. B. auch gesagt werden: „Jesus Christus ist der Herr ... und die Landeskirche bekennt ihn“.
- Mit der Fassung „das in der Heiligen Schrift Alten Testaments und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes“ wird beachtenswerten Äußerungen mehrerer Bezirkssynoden entsprochen.
- Die Einfügung der Worte „allein aus Gnaden“ entspricht der Anregung einer Bezirkssynode. Diese Einfügung ist angebracht, da vorher solus Christus und sola scriptura, später sola fide ausgedrückt wird.

Zu Abschnitt 3:

Die von einigen Bezirkssynoden vorgeschlagenen Änderungen würden Schwierigkeiten hervorrufen, da auch Kirchen zur Ökumene gehören, die nicht die drei altkirchlichen Bekenntnisse anerkennen.

Zu Abschnitt 4:

Abschnitt 4 enthält die wichtigste Änderung des Präambel-Entwurfs vom Oktober 1955. In ihr ist den genannten Bedenken der meisten Bezirkssynoden entsprochen werden.

Zu Abschnitt 5:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht den Anregungen zahlreicher Bezirkssynoden, vermeidet es aber, anderen Vorschlägen zu entsprechen, die der Barmer Erklärung die Stellung einer Bekenntnisschrift einräumen wollen, da damit der Bekenntnisstand der Landeskirche verändert würde.

Zu Abschnitt 6:

Die Worte „gegenüber allen der Kirche drohenden Gefahren“ wurden weggelassen, weil sie durch die veränderte Fassung des Abschnitts 5 entbehrlich wurden.“

Vorlage des Landeskirchenrats
an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1957.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

**Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der
Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt**

Az. 14/21

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

A

Die Landeskirche im allgemeinen

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit den örtlichen Gemeinden, in denen sie sich aufbaut, als Gemeinde Jesu Christi.

(2) Sie verkündigt der Welt Gottes Wort und dient ihr mit der Tat der Liebe.

§ 2

Die Landeskirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen.

§ 3

(1) Die Landeskirche entscheidet selbstständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbstständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

(2) Die Selbständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, so weit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zu dem Auftrag der Kirche.

§ 4

Die Landeskirche ist nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art. In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzt

sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

B

Die Gliedschaft in der Landeskirche

§ 5

(1) Glied der Landeskirche ist

- wer innerhalb der Landeskirche getauft ist;
- wer als Glied einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Landeskirche oder als Glied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche des Auslandes zugezogen ist, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten dem für seinen Wohnort zuständigen Pfarramt Gegenteiliges erklärt;
- wer in die Landeskirche aufgenommen wird.

(2) Weitere Voraussetzung für die Gliedschaft ist Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Bereich der Landeskirche.

§ 6

(1) Die Glieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

(2) Sie haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen unter ihren Ordnungen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Abgaben und Opfer zu dem Aufwand der Landeskirche bei.

(3) Die vollen kirchlichen Fähigkeiten und Pflichten erwachsen den Gliedern der Landeskirche.

kirche mit der Konfirmation und entsprechend der kirchlichen Wahlordnung.

§ 7

Wer nicht Glied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines gesetzlichen Vertreters Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.

§ 8

(1) Die Gliedschaft in der Landeskirche erlischt

- durch Beendigung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche,
- durch Austritt aus der Landeskirche,
- durch Ausschluß, den die kirchliche Lebensordnung als Zuchtmittel vorsehen kann.

(2) Die Gliedschaft in der Landeskirche kann wieder erworben werden im Falle b) nur durch Aufnahme, im Falle c) nur durch Aufhebung des Ausschlusses; beides erfolgt allein nach der Ordnung der Landeskirche.

C

Die Gemeinde

§ 9

(1) Gemeinde ist da, wo evangelische Christen sich um Gottes Wort versammeln.

(2) Die Gemeinde lebt davon, daß der Herr durch Wort und Sakrament in ihr gegenwärtig und wirksam ist. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören und die Sakramente gebrauchen, kraft des Priestertums aller Gläubigen anhalten am Gebet, Christus vor der Umwelt bekennen und Liebe üben in der täglichen Gemeinschaft untereinander und im Dienste an allen Nächsten.

(3) Die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente geschieht durch das Predigtamt.

1. Die Pfarrgemeinde

a) Allgemeines

§ 10

Eine Pfarrgemeinde bilden die Glieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt, einem Pfarrvikariat oder einer Predigtstelle zugewiesen sind.

§ 11

(1) Die Glieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, daß ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden.

(2) Wollen Gemeindeglieder kirchliche Verbände, Vereine oder Werke kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume, in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, für besondere Veranstaltungen benützen, so kann diesem Verlangen stattgegeben werden, wenn die Veranstal-

tung nach Form und Inhalt dem kirchlichen Leben dient und nicht die Gefahr einer Spaltung oder berechtigtes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.

b) Das Ältestenamt und die Ältesten

§ 12

Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche das Amt des Ältesten gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift ausüben.

§ 13

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus.

(2) Dies bekennt der Wähler bei seiner Anmeldung zur Wählerliste in einer schriftlichen Erklärung.

§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste aufgenommen ist.

§ 15

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

- wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt;
- wer ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat, insbesondere durch Verächtlichmachung deschristlichen Glaubens, der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel, durch unehrbarren Lebenswandel oder durch grobe sittliche Verfehlungen;
- wer die kirchliche Ordnung verletzt oder nicht achtet, insbesondere dadurch, daß er
 - die Taufe seiner Kinder unterlassen hat,
 - seine Kinder ohne triftigen Grund von der kirchlichen Unterweisung und der Konfirmation ferngehalten hat,
 - ohne triftigen Grund kirchlich nicht getraut ist.

Wer in der Vergangenheit die kirchliche Ordnung verletzt oder mißachtet hat, aber wieder in der kirchlichen Ordnung steht, hat die Fähigkeit zu wählen wieder erlangt;

- wer mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl er dazu imstande gewesen wäre;
- wer nicht vollgeschäftsfähig ist.

§ 16

Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer

- die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- spätestens im Wahlmonat das 25. Lebensjahr vollendet,
- seit mindestens einem Jahr zur Pfarrgemeinde gehört,

- d) evangelisch getraut ist und seine Kinder im Bekenntnis der evangelischen Kirche erziehen läßt,
- e) an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde regelmäßig Anteil nimmt.

§ 17

(1) Die Ältesten werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und auf ihr Amt verpflichtet.

(2) Das Ältestengelübde lautet:

„Ich gelobe, das Ältestenamt in dieser Gemeinde so zu führen, wie es die Ordnung unserer Kirche vorschreibt.

Ich gelobe, dem Aufbau unserer Gemeinde zu dienen in alleinigem Gehorsam gegen das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments, wie es in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt ist.

Ich gelobe, durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl, und durch ein christliches Familien- und Berufsleben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.“

(3) Älteste, die das Amt schon einmal ausgeübt haben, können sich auf das frühere Gelübde berufen.

§ 18

(1) Die Amtszeit der Ältesten dauert regelmäßig 6 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Ältesten.

(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Ältesten durch Niederlegung des Amtes, durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, durch Tod und durch Entlassung.

(3) Die Entlassung ist beim Bezirkskirchenrat durch den Ältestenkreis oder das Pfarramt zu beantragen:

- a) wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen, insbesondere wenn der Älteste trotz wiederholter Ermahnung sich von Gottesdienst und heiligem Abendmahl immer wieder fernhält,
- b) wenn Dienstunfähigkeit des Ältesten eintritt,
- c) wenn der Älteste trotz wiederholter Ermahnung seine Dienstobliegenheiten vernachläßigt.

§ 19

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Ver schwägerter im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Älteste der gleichen Pfarrgemeinde sein. Bei Zusammentreffen hat der an Lebensjahren Jüngere auszuscheiden, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten

Ältesten nicht erfolgt. Ein Ältester hat zurückzutreten, wenn er in dem in Satz 1 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Pfarrer steht.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

§ 20

Das Verfahren der Ältestenwahl regelt die kirchliche Wahlordnung.

§ 21

(1) Zusammen mit dem Pfarrer bilden die Ältesten unter dessen Vorsitz den Ältestenkreis. Ein vom Ältestenkreis gewählter Ältester ist Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Die Ältesten sind berufen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten und mit ihm die Verantwortung dafür zu tragen, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird und die Sakramente in ihr recht verwaltet werden.

(3) Aus dieser Mitverantwortung ergibt sich für die Ältesten die Verpflichtung, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst, durch Mitwirkung in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, durch Beteiligung an der Besucharbeit in den Häusern und an den Werken der Liebe in der Gemeinde.

(4) Kommen einem Ältesten Beanstandungen der Dienstführung des Pfarrers zur Kenntnis, so ist es seine brüderliche Pflicht, diese mit dem Pfarrer allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

§ 22

(1) Der Ältestenkreis versammelt sich regelmäßig zur Beratung der Gemeindeangelegenheiten und zum Meinungsaustausch. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ältesten es verlangt.

(2) Dem Ältestenkreis kommt insbesondere zu:

- a) die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe eines besonderen kirchlichen Gesetzes,
- b) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche,
- c) die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume (§ 11 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 f),
- d) die Handhabung der Kirchenzucht nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung,
- e) die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinde ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang,
- f) die Namensgebung für die Pfarrei und kirchliche Gebäude im Benehmen

mit dem Kirchengemeinderat und dem Evang. Oberkirchenrat.

(3) Der Ältestenkreis hat bei all seinen Entschließungen Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse der anderen Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die andere Pfarrgemeinden berühren, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, haben die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen abzuhalten.

(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das gleiche gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine solche Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats, die durch Vermittlung des Kirchengemeinderats einzuholen ist.

(5) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie die Prälaten und der Dekan haben Zutritt.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt.

§ 23

Der Evang. Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblich gebliebenen Bemühungen um brüderliche Schlichtung diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Die Neuwahlen sind innerhalb von 2 Monaten anzuordnen.

c) Die Gemeindeversammlung

§ 24

(1) In jeder Pfarrgemeinde wird jedes Jahr mindestens einmal durch den Ältestenkreis eine Gemeindeversammlung einberufen. Diese Versammlung dient dazu, den Gemeindegliedern Gelegenheit zu geben, ihren Rat zu Gehör zu bringen, Anliegen der Gemeinde zu besprechen und sie mit den Entschließungen und Plänen der Leitung und der Werke der Landeskirche sowie mit den wichtigen Vorgängen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene bekanntzumachen.

(2) Die Gemeindeversammlung ist einzubufen, wenn die Mehrheit des Ältestenkreises oder ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder dies verlangt.

(3) Alle konfirmierten Gemeindeglieder sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

(4) Ältestenkreise mehrerer Pfarrgemeinden können Gemeindeversammlungen gemeinschaftlich abhalten.

2. Die Kirchengemeinde

a) Allgemeines

§ 25

(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.

(2) Die Kirchengemeinde umfaßt in der Regel eine Pfarrgemeinde (einfache Kirchengemeinde). Sie kann aber auch mehrere Pfarrgemeinden umfassen (geteilte Kirchengemeinde).

(3) Auf die einfache Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinnmäßige Anwendung.

(4) In der geteilten Kirchengemeinde beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Ältestenkreise der betroffenen Pfarrgemeinden und im Benehmen mit dem Dekanat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Evang. Oberkirchenrat endgültig. Jede Pfarrgemeinde soll eine eigene Benennung führen.

§ 26

Der bisherige Bestand der Kirchengemeinden wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Zusammenlegung) erfolgen durch kirchliches Gesetz, Änderungen in der Begrenzung des Kirchspiels durch Anordnung des Evang. Oberkirchenrats nach Anhörung der Beteiligten.

§ 27

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden werden.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so erläßt der Evang. Oberkirchenrat die Satzung.

§ 28

Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, daß sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

b) Der Kirchengemeinderat

§ 29

In der einfachen Kirchengemeinde bilden die Ältesten und der Pfarrer den Kirchengemeinderat.

§ 30

(1) In der geteilten Kirchengemeinde bilden die Ältesten der Pfarrgemeinden mit den Pfarrern und den Pfarrvikaren den Kirchengemeinderat.

(2) Sind mehr als 30 Älteste vorhanden, so werden in den Kirchengemeinderat doch nur 30 Älteste entsandt und zwar aus jeder Pfarrgemeinde nach dem Verhältnis der Seelenzahl zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Aus jeder Pfarrgemeinde muß mindestens 1 Ältester dem Kirchengemeinderat angehören. Notfalls wird die Grundzahl von 30 erhöht.

(3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Pfarrer darf die Hälfte der Zahl der Ältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Pfarrer gehören dem Kirchengemeinderat mit beratender Stimme an.

(4) Eine Gemeindesatzung regelt das einzelne.

§ 31

In geteilten Kirchengemeinden wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt werden kann ein Gemeindepfarrer oder ein Ältester. Nimmt der Kirchengemeinderat keine Wahl vor, so wechselt der Vorsitz alle 3 Jahre am 1. Oktober unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Stellvertreter ist der Vorgänger im Vorsitz.

§ 32

Gehören nicht sämtliche Älteste einer Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat an (§ 30 Abs. 2), so hat der Kirchengemeinderat vor einer Entscheidung, durch welche die Pfarrgemeinde betroffen wird, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinde anzuhören. Diese Anhörung kann auch so geschehen, daß der Ältestenkreis seine Meinung in der Sitzung des Kirchengemeinderats vorträgt.

§ 33

Der Kirchengemeinderat kann und muß auf Verlangen von mindestens drei Ältestenkreisen durch Gemeindesatzung bestimmen, daß den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse, insbesondere für den Kultus, für Armen-, Kranken- und Jugendpflege, die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

§ 34

Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen zusammen. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 35

Der Evang. Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat nach vergeblich gebliebenen Bemühungen um brüderliche Schlichtung auflösen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um die

Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Mit der Auflösung des Kirchengemeinderats ist das Amt der Ältesten aller Pfarrgemeinden beendet. Die Neuwahlen sind innerhalb von 2 Monaten anzuordnen.

§ 36

(1) Dem Kirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an: Vikare, Pfarrdiakone, hauptamtliche Religionslehrer und -lehrerinnen, Vikarinnen und landeskirchliche Pfarrer, die im Bereich der Kirchengemeinde tätig sind.

(2) Wer für die zur Beratung stehenden Gegenstände sachkundigen Rat geben kann, darf zugezogen werden.

§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirche, unbeschadet der dem Pfarramt zukommenden Aufgaben. Deshalb hat der Kirchengemeinderat dafür zu sorgen, daß auch die äußeren Voraussetzungen für ein gedeihliches Leben der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Dem Kirchengemeinderat obliegt insbesondere:

- a) die Kirchengemeinde auch in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten,
- b) den Gemeindehaushalt aufzustellen und zu verabschieden und Beschuß zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer,
- c) die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, zu ruhezusetzen und zu entlassen,
- d) Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten,
- e) das Kirchengemeindevermögen zu verwahren, zu sorgen, daß sein Bestand erhalten bleibt, und Mitaufsicht über das Pfände vermögen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu üben,
- f) mit Zustimmung des Ältestenkreises kirchliche Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke zu überlassen,
- g) in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen,
- h) Gemeindesatzungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.

(3) Beschließt der Kirchengemeinderat eine Satzung, so ist hierfür einfache Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn beim Zustandekommen oder durch den Inhalt der Satzung Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verletzt oder außer Betracht gelassen sind. Kommt die Satzung nicht zustande, so kann der Evang. Oberkirchenrat sie erlassen.

§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, einem Ältesten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jeweils in der nächsten Sitzung vom Kirchengemeinderat zu genehmigen.

§ 39

Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie die Prälaten und der Dekan haben Zutritt.

3. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

§ 40

(1) Auf die Kirchengemeinde, die keine geistliche Stelle besitzt, sondern von dem Pfarramt der Nachbargemeinde (Muttergemeinde) bedient wird (Filialkirchengemeinde), finden die Bestimmungen über die einfache Kirchengemeinde entsprechende Anwendung.

(2) Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden durch Gemeindesatzung (§ 27) geordnet, welche die beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmend beschließen.

§ 41

(1) Gehört zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde ein von dem Hauptort räumlich getrennter, einen eigenen Namen tragender Ort (Nebenort), so werden die Ältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Haupt- und Nebenort gemeinsam gewählt.

(2) Findet in dem Nebenort regelmäßig Gottesdienst statt und beträgt die Zahl der in dem Nebenort wohnenden Gemeindeglieder 100 und mehr, so können für diesen Gemeindeteil eigene Älteste gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Ältesten des Hauptortes und dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.

(3) Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Älteste bestellt sind, so kann in einer Satzung Vorsorge getroffen werden, daß im Kirchengemeinderat die Zahl der Ältesten des Hauptortes durch die Zahl der Ältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.

(4) Die Bestimmungen über die geteilte Kirchengemeinde finden entsprechende Anwendung.

4. Die Diasporagemeinde

§ 42

(1) Glieder der Landeskirche, die zerstreut wohnen und keiner Kirchengemeinde angehören, können zu ihrer kirchlichen Versorgung in einer Diasporagemeinde zusammengeschlossen werden.

(2) Die Ordnung einer solchen Gemeinde ist nach dem Vorbild der Pfarrgemeinde durch eine vom Evang. Oberkirchenrat zu erlassende Verordnung zu regeln. Vor Erlaß dieser Verordnung

sind die beteiligten Kirchenglieder und der Bezirkskirchenrat zu hören.

(3) In dem durch die Verordnung aufgestellten Rahmen verwaltet die Diasporagemeinde ihre Angelegenheiten selbständig durch den Ältestenkreis und die Gemeindeversammlung in sinnmäßer Anwendung der §§ 12–24.

(4) Die Diasporagemeinde wird nach Anordnung des Evang. Oberkirchenrats von einem benachbarten Gemeindepfarrer bedient.

5. Die Studentengemeinde und die Anstalgemeinde

§ 43

Die Ordnung des kirchlichen Dienstes in Studentengemeinden und in Anstalgemeinden bleibt besonderen kirchlichen Gesetzen vorbehalten.

D

Das Pfarramt und der Pfarrer

§ 44

(1) Das Pfarramt umschließt die Ausübung des Predigtamtes und Verwaltungsaufgaben.

(2) Das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben.

(3) Die Verwaltungsaufgaben dienen dem Predigtamt. Zu ihnen gehören der Vorsitz im Ältestenkreis und, wenn nicht ein Ältester dazu berufen wird, im Kirchengemeinderat, die Führung der Kirchenbücher, die Mitwirkung bei der Jugend-, Kranken- und Armenpflege, die Beteiligung bei der Schulverwaltung und sonstige in Gesetzen und Verordnungen aufgeführte Obliegenheiten und besondere durch Anordnung der Kirchenleitung gestellte Aufgaben.

§ 45

(1) In ein Pfarramt kann nur berufen werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllt und ordiniert ist.

(2) Wenn die Not es gebietet, kann das Pfarramt auch evangelischen Christen übertragen werden, welche nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines Pfarramts erfüllen. Das einzelne wird durch Gesetz bestimmt.

§ 46

(1) Durch die Ordination beruft die Landeskirche im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi in das Pfarramt.

(2) Dabei legt der Ordinand das Gelübde wie folgt ab: *)

Ordinator:

Lieber Bruder, aus diesen Worten der Heiligen Schrift hast Du gehört, was einem

*) Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats für eine Neufassung des Ordinationsgelübdes.

Hirten und Prediger der christlichen Kirche befohlen ist. So frage ich Dich: Willst Du das Amt, das Dir anvertraut werden soll, nach Gottes Willen führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und von der Barmer Theologischen Erklärung bezeugt worden ist, rein und lauter predigen und die heiligen Sakramente nach Christi Einsetzung verwalten?

Versprichst Du auch, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, Dich eines vorduldlichen Wandels zu befleißigen und die Ordnungen unserer Kirche zu halten, so bezeuge es vor dem Angesicht Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde mit Deinem „Ja“.

Ordinand:

Ja, ich gelobe vor dem Angesicht Gottes und vor dieser Gemeinde, alles, was mir vorgehalten worden ist, nach der Kraft, die Gott darreicht, getreulich auszurichten. Dazu helfe mir Gott. Amen.

oder: Ja, dazu helfe mir Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

§ 47

(1) Mit der Ordination erwirbt der Ordinierte die Berechtigung, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu spenden und andere Amtshandlungen vorzunehmen. Er darf kirchliche Amtsbezeichnungen führen und die Amtstracht tragen. Diese Berechtigungen sind nicht unverlierbar, sie können abgelegt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt werden. Durch Berufswechsel erlöschen diese Berechtigungen, falls der Evang. Oberkirchenrat nichts anderes bestimmt. In den Ruhestand tretende Pfarrer behalten die Berechtigungen, so weit nicht Gegenteiliges bestimmt wird.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat kann die genannten Berechtigungen, wenn sie beendigt waren, wieder zuerkennen. Die Ordination wird nicht wiederholt.

§ 48

(1) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(2) In der Durchführung seiner übrigen Aufgaben hat er sich an Entschließungen des Ältestenkreises und Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

(3) Der Pfarrer ist verantwortlich für die Leitung des Gottesdienstes, wobei sein Ordinationsgelübde ihn verpflichtet, sich an die durch Kirchengesetz festgelegte Gottesdienstordnung zu halten.

§ 49

Von dem Pfarrer wird erwartet, daß er unter Gottes Wort und im Gebet lebt. Er ist verpflichtet, die Gemeinschaft mit den Ältesten, seiner Ge-

meinde und den Amtsbrüdern zu suchen, auf ihren Zuspruch und Rat zu hören, sich der theologischen Weiterbildung zu befleißigen und von den hierfür gebotenen Gelegenheiten Gebrauch zu machen. Der Pfarrer hat sich allenthalben seines Amtes würdig zu zeigen. Er hat christliche Zucht und Ordnung zu achten und nach Kräften dafür zu sorgen, daß seine Familie das gleiche tut.

§ 50

Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt nach Anhörung der Gemeinde der Evang. Oberkirchenrat.

§ 51

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde und Kirchenleitung durch Gemeindewahl nach Ausschreibung der Pfarrei und Berufung des Gewählten durch die Kirchenleitung oder durch Ernennung eines Pfarrers durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Ältestenkreises.

(2) Innerhalb des Kalenderjahres kann der Landesbischof bis zu 15 vom Evang. Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung nach Anhörung des Ältestenkreises besetzen.

(3) Wahlkörper bei der Gemeindewahl ist der Kirchengemeinderat und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen der Ältestenkreis der zu besetzenden Pfarrei und der Vorsitzende des Kirchengemeinderats.

(4) Das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung im einzelnen regelt ein kirchliches Gesetz.

(5) Für die Besetzung der noch bestehenden standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien gelten besondere Verordnungen des Evang. Oberkirchenrats. Die Ernennung des Pfarrers durch den Patron bedarf in jedem Falle der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

§ 52

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich. Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats verzichten.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 werden nicht berührt:

- die Zurruhesetzung auf Grund eines kirchlichen Gesetzes, das die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen regelt,
- das Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst oder die Zurruhesetzung nach einem kirchlichen Gesetz über die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern,
- das Ausscheiden aus der Pfarrstelle nach der Wahl des Pfarrstelleninhabers in ein Organ einer öffentlichen Körperschaft gemäß einem kirchlichen Gesetz über die parteipolitische Betätigung der Pfarrer,

d) die Amtsenthebung und die Entfernung aus dem Dienst auf Grund eines Urteils des Disziplinargerichts.

(3) Eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle gegen den Willen des Pfarrers ist zulässig:

- aus dringenden Rücksichten des Dienstes, insbesondere um eine Gemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren, wenn zu erwarten steht, daß dem Pfarrer in einer anderen Gemeinde ein fruchtbare Wirken beschieden ist,
- um nach einem kirchlichen Gesetz, das die Bestellung der Dekane regelt, bei der Neubesetzung eines Dekanats den Dekan auf eine Pfarrstelle am Dienstsitz des Dekanats berufen zu können.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat, in der Besetzung nach § 16 Abs. 2 des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953 (VBl. S. 37). Dem Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Ferner ist der Ältestenkreis zu hören. Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu 6 Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

§ 53

(1) Der Pfarrer steht zur Landeskirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch das Ordinationsgelübde bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden.

(2) Das kirchliche Beamtenrecht findet auf den Pfarrer keine Anwendung. Das Dienst- und Bezahlungsrecht der Pfarrer wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 54

Jedem Pfarrer können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evang. Oberkirchenrat aus dringenden kirchlichen Rücksichten noch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirks liegen.

§ 55

Der Dienst jedes Gemeindepfarrers erstreckt sich auf einen bestimmten Bezirk. In diesem Bereich ist er berechtigt und verpflichtet, die pfarramtlichen Handlungen zu vollziehen.

§ 56

(1) Jedes Glied der Landeskirche ist der für seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zuständigen Pfarrstelle zugewiesen. Im Falle der Not ist jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können sich, wenn wichtige, kirchlich berechtigte Gründe vorliegen, von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für einzelne Amtshandlungen abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Der

so gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im ganzen und wird die Anmeldung angenommen, so geht das Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.

§ 57

(1) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage der neue Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.

(2) Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Dekan.

(3) Bei Abmeldung für einzelne Amtshandlungen hat der gewählte Pfarrer die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen.

§ 58

Auf Pfarrer, die auf eine Pfarrstelle zur Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben berufen sind (Pfarrer der Landeskirche), finden die Bestimmungen für Gemeindepfarrer entsprechende Anwendung. Diese Pfarrer können aber jederzeit von ihrer Stelle abberufen werden.

§ 59

(1) Frauen, welche die beiden theologischen Prüfungen der Landeskirche und anschließend als Vikarkandidatinnen eine Probiedienstzeit abgelegt haben, können mit dem Amt der Vikarin betraut werden. An die Stelle der Ordination tritt eine Einsegnung.

(2) Das Amt der Vikarin umfaßt insbesondere:

- Abhaltung von Kindergottesdienst, Christenlehre, Bibelstunden und Andachten,
- Mithilfe in der Gemeindeseelsorge, Seelsorge an den Frauen in Anstalten und die damit verbundene Spendung der Sakramente,
- Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung,
- landeskirchliche oder gemeindliche Frauen- und Jugendarbeit.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat kann, unter Berücksichtigung der durch besondere Notstände gegebenen Bedürfnisse, der einzelnen Vikarin in zeitlich und örtlich beschränkter Weise gestatten, Gemeindgottesdienst abzuhalten und die Sakramente zu spenden.

§ 60

Auf die Vikarin finden, soweit nicht der Dienst der Vikarin in einem besonderen kirchlichen Gesetz geregelt ist, das Dienst- und Be-

soldungsrecht des Pfarrers und das kirchliche Disziplinargesetz sinngemäße Anwendung.

§ 61

Kandidaten der evang. Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evang. Oberkirchenrat unter die Geistlichen der Landeskirche aufgenommen sind, erlangen damit als Pfarrkandidaten die Anwartschaft auf Verwendung im Kirchendienst. Während der zweijährigen Probendienstzeit und bis zu seiner ersten planmäßigen Anstellung auf einer Pfarrstelle hat der Pfarrkandidat die Rechtsstellung eines unständigen Geistlichen (Vikar). Das Dienst- und Besoldungsrecht des Vikars wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

E

Weitere Dienste in der Gemeinde

§ 62

(1) Zum Dienst an der Gemeinde können Pfarrdiakone, Religionslehrer, Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen, Kinder- und Krankenschwestern, Lektoren und andere Mitarbeiter berufen werden.

(2) In jeder Gemeinde ist die Stelle des Organisten (Kirchenmusikers), des Kirchenrechners und des Kirchendieners einzurichten und zu besetzen.

(3) Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind besondere Bedienstete einzustellen.

(4) Die Einzelausgestaltung der in Abs. 1–3 genannten Dienste erfolgt durch Gesetz oder Verordnung.

(5) Die zu diesen Diensten Berufenen werden im Gottesdienst verpflichtet.

§ 63

Von jedem, der einen der in § 62 aufgeführten Dienste verrichtet, wird erwartet, daß er im Gehorsam unter Jesus Christus seine Aufgaben erfüllt und sein Leben führt. Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Ältesten nicht bekleiden; dasselbe gilt für Kirchenrechner und Erheber.

F

Die missionarischen und diakonischen Werke

§ 64

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zum Dienst an den verschiedenen Gliedern der Gemeinde, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend. Dieser Dienst ist vorwiegend Aufgabe der Gemeinde. Sie wird dabei unterstützt durch die in diesen besonderen

Dienstbereichen tätigen landeskirchlichen Werke: Volksmission, Evang. Akademie, Evang. Pressearbeit, Männer-, Frauen- und Jugendwerk und die ihnen angeschlossenen landeskirchlichen Einrichtungen. Diese Werke erfüllen darin zugleich übergemeindliche Aufgaben. Ihre Ordnung und ihre Zuordnung zur Einzelgemeinde und zur Gesamtkirche regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 65

(1) Die Kirche hat den Auftrag, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche, überall dazu helfen, wo ihnen Menschen in Not begegnen. In besonderer Weise gewinnt die dienende Liebe im Diakonat der Gemeinde und der Kirche, in den in der Inneren Mission und im Evangelischen Hilfswerk zusammengefaßten Werken, Gestalt.

(2) Als Lebensäußerung der Kirche sind auch die diakonischen Werke der Inneren Mission und des Hilfswerks Bestandteile der Landeskirche, ungeachtet ihrer Rechtsform.

§ 66

(1) Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treibt und fördert die Landeskirche das Werk der Äußeren Mission.

(2) Ebenso ist die Kirche zum Dienst an der evangelischen Diaspora verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.

G

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 67

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

- a) die Abschnitte I und II der Kirchenverfassung vom 24. 12. 1919, soweit sie nicht durch die bisherige kirchliche Gesetzgebung bereits aufgehoben sind,
- b) diejenigen Bestimmungen der übrigen kirchlichen Gesetzgebung, die zu dem vorstehenden Gesetz im Widerspruch stehen.

(3) Wird in Gesetzen oder Verordnungen der Landeskirche auf die in Absatz 2 außer Kraft gesetzten Bestimmungen Bezug genommen, so sind die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

1957

Der Landesbischof:

Begründung
zum
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

**Die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der
Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt**

(Vorlage an die Landessynode im Frühjahr 1957)

I.

Vorbemerkung

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist nicht ausgegangen worden von einem Idealbild der Kirche, wie es menschlichen Wünschen vorschweben möchte. Es konnte sich auch nicht darum handeln, die augenblicklichen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten irgendwie nach Zweckmäßigkeitserwägungen neu in Form zu bringen durch Aufstellung geeigneter Regeln.

Die Kirche Jesu Christi, wie sie uns im Glauben aus dem Neuen Testament in der Sicht der Reformation offenbart und erkennbar wird, konnte allein das Leitbild sein. Nicht die urchristliche Gemeinde, die auch nur eine zeitliche Erscheinung der Kirche Jesu Christi war, ist zu kopieren. Diese Kirche wird im Neuen Testament der Leib Christi genannt, an dem die Gläubigen die Glieder sind. Damit ist eine Ordnung gegeben, die in dieser Welt notwendig in die Sphäre des Rechts geht, das in seinen Normen bestimmt wird durch diese Ordnung. Wie aus der Begründung zum Wahlgesetz 1946, zum Leitungsgesetz 1953 und zum Gesetz über den Kirchenbezirk 1955 zu entnehmen ist, ist bei der Abfassung dieser Gesetze von den gleichen Gesichtspunkten ausgegangen worden, welche die Landessynode durch die Verabschiedung der Gesetze auch anerkannt hat.

II.

Die einzelnen Bestimmungen

A

Die Landeskirche im allgemeinen

In § 1 wird versucht, das Wesen der Landeskirche zu entfalten:

In der Landeskirche stellt sich Gemeinde Jesu Christi dar. Dieses Urteil des Glaubens findet seinen Ausdruck darin, daß die Landeskirche mit den örtlichen Gemeinden sich bekennt als Gemeinde Jesu Christi. Damit wird zugleich Stellung genommen zu der Auffassung, als ob die Landeskirche nur ein Verband wäre, der den Kirchengemeinden gemeinsame Anliegen und Interessen zu vertreten hätte. Die Landeskirche ist nicht nur eine äußere verbandsmäßige Zusammenfassung der Kirchengemeinden, sondern seismäßig die durch Gottes Wort immer wieder gesammelte Gemeinde, die sich vor allem in dem

örtlichen Gottesdienst darstellt, in ihm sich aufbaut.

Die Landeskirche ist nur insoweit Gemeinde Jesu Christi, als sie den Auftrag ihres Herrn erfüllt. Der Inhalt dieses Auftrags ist, der Welt Gottes Wort zu verkündigen und ihr mit der Tat der Liebe zu dienen.

§ 2: Die Landessynode hat durch Entschließung vom 29. 9. 1948 (VBl. S. 37) einmütig ihre Zustimmung zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt und damit ihre Gliedschaft bekundet. Als Gliedkirche der EKD gehört sie auch dem Ökumenischen Rat an, der eine Gemeinschaft von Kirchen ist, „die unseren Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen.“

§ 3 Abs. 1 legt die Selbstgesetzgebung (Autonomie) und Selbstverwaltung der Landeskirche fest. Sie besitzt diese Rechte, nicht weil sie ihr vom Staat in Art. 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Art. 140 Bonner Grundgesetz (BGG) verliehen sind, sondern weil sie ihren Auftrag uneingeschränkt erfüllen kann, wenn sie auch die für seine ständige fortlaufende Erfüllung erforderlichen Einrichtungen (Institutionen) selbst ordnet und verwaltet.

Abs. 2: Der heutige bekenntsmäßig neutrale Staat kann und will auch diese Ordnung durch seine Gesetzgebung nicht schaffen, wie dies während des Staatskirchentums, in Baden bis zum Abbau desselben im Jahre 1860, und zum Teil während des Dritten Reiches der Fall war. Die Abgrenzung staatlicher und kirchlicher Zuständigkeit kann im einzelnen Fall umstritten sein. Hier wurde eine Lösung nach 1919 und jetzt wieder seit 1945 durch vertragliche Vereinbarungen gesucht, wie sie zwischen dem damaligen Freistaat Baden und der Landeskirche durch den Kirchenvertrag vom 14. 11. 1932 (veröffentlicht VBl. 1933 S. 31 ff) getätigten wurde. Daneben erfährt die Autonomie und Selbstverwaltung eine Schranke in dem „für alle geltenden Gesetz“. Dies sagt ausdrücklich Art. 137 Abs. 3 WRV in Verbindung mit Art. 140 BGG. Was unter diesem „für alle geltenden Gesetz“ zu verstehen ist, ist in der staatsrechtlichen Literatur nicht unbestritten. Weithin geht die Auslegung dahin, daß unter diesem „Gesetz“ zu begreifen sei „jedes für die Gesamtnation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz“ (Heckel). Diese kurz vor 1933

geprägte Formel ist durch das, was wir nachher erfahren mußten, fraglich geworden. Für den kirchlichen Bereich kann sie nur anerkannt werden, soweit dieses „Gesetz“ nicht in Widerspruch steht zum Auftrag der Kirche. Es gelten für die Landeskirche alle Normen über den Rechtsschutz, wie Kündigungsschutzgesetz u. a.

Aufs ganze gesehen ist heute die Bedeutung der Kirche „für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens ... anerkannt“ und ausgesprochen, daß „die Kirchen sich entfalten in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen“ (Bad.-Württ. Verf. Art. 4). Daß diese Freistellung der Kirche ihre Verantwortung auch in dem Inhalt, mit dem sie ihr Recht setzt, erhöht, dürfte außer Zweifel stehen.

§ 4 sagt einmal, daß die Landeskirche Rechtspersönlichkeit besitzt, also juristische Person ist. Das war sie wohl von jeher, von seiten des Staates wurde das anerkannt im ersten Konstitutionsedikt von 1807 und seitdem immer wieder ausgesprochen, zuletzt durch Art. 137 Abs. 5 WRV in Verbindung mit Art. 140 BGG, der ausdrücklich als Bestandteil der Bad.-Württ. Verfassung vom 11. 11. 1953 Art. 5 erklärt wird.

Als Rechtsfigur der juristischen Person ist nicht diejenige des Vereins gewählt, d. h. ein durch den Willen der Mitglieder ins Leben gerufener Verband, sondern diejenige einer Körperschaft, der es eignet, daß sie durch übergeordnete Anordnung des Staates zu entstehen pflegt und vielfach eine autoritative Leitung besitzt. Vom Wesen der Kirche her gesehen kann es deshalb nur als richtig bezeichnet werden, daß sie wie in Art. 137 WRV als Körperschaft des öffentlichen Rechts angesprochen wird. Selbstverständlich könnte die Kirche auch in der Gestalt eines privatrechtlichen Vereins leben, wenn dies sein müßte. Ihr stiftungsmäßiger Charakter weist aber mehr auf die Institution der Körperschaft hin. So kommt es, daß die Kirche gemeinhin als Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet und dabei mit den anderen Körperschaften dieser Art, wie bürgerlichen Gemeinden, sozialen Versicherungsverbänden u. a. gleichgestellt wird, obwohl es längst von der Rechtslehre anerkannt ist, daß die Kirche Körperschaft anderer und eigener Art ist. Dies findet seinen Ausdruck in § 4. Die Landeskirche ist ähnlich den Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie unterscheidet sich von ihnen grundlegend aber dadurch, daß ihr Auftraggeber nicht der Staat, sondern Gott ist. Diese Erkenntnis finden ihre Glieder freilich nur im Glauben, im Hinhören auf den Ruf Gottes in seinem Wort. Gott in Jesus Christus ist ihr alleiniger Herr, dessen Herrschaft die Landeskirche durch Verkündigung seines Willens aller Welt zu sagen hat. Deshalb ist sie öffentliche Institution. Der Staat verleiht ihr diese Eigenschaft nicht, er kann sie anerkennen, was er heute tut. Er kann die Anerkennung auch versagen; dann muß die Kirche die Folgen tragen.

B

Die Gliedschaft in der Landeskirche

Die §§ 5 und 6 umschreiben die Voraussetzungen der Gliedschaft in der Landeskirche, die als eine Darstellung des Leibes Christi Glieder und nicht wie ein Verein Mitglieder hat. Die Voraussetzungen dieser Gliedschaft sind

a) die Taufe, die zum Glied der Gemeinde Christi macht (§ 6 Abs. 1), und ohne die niemand der Landeskirche angehören kann; b) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Bereich der Landeskirche (vgl. Art. 12 OKStG und Art. 11 LKStG). Die Gliedschaft zur Landeskirche kann also auch begründet werden ohne besondere Willenserklärung. Darin unterscheidet sich die Landeskirche von den Freikirchen, bei denen die Mitgliedschaft in der Regel durch Beitrittsserklärung begründet wird. Die Landeskirche ist zwar nicht mehr wie im 16. und 17. Jahrhundert die Kirche des Landes, die einzige zugelassene, aber sie ist doch noch Landeskirche in dem Sinne, daß sie nach ihrer geschichtlichen Vergangenheit für das Land, d. h. für alle, die darin leben und sie hören wollen, Gottes Botschaft zu verkündigen hat; sie ist heute immer noch Volkskirche. Sie weiß sich aus ihrer Tradition, die sicher nicht ohne Gottes Zulassung geschah, verpflichtet, für das ganze Volk da zu sein, eine ungeheure Verantwortung. Deswegen gilt für die Landeskirche immer noch der Satz des evangelischen Kirchenrechts: Wer in der Parochie ist, gehört zu der Parochie. Die Verfassung von 1919 hat strikte an diesem Satz festgehalten (§ 3) und die Mitgliedschaft nur durch Austritt beendigt sein lassen. Davon macht jetzt § 5 Abs. 1b insoweit eine Ausnahme, daß zuziehende evangelische Christen, die glauben, einer unierten Kirche nicht angehören zu können, keine förmliche Austrittserklärung, sondern nur eine Abmeldung bei dem an sich zuständigen Pfarrer abzugeben brauchen.

Der Kirche als dem regnum Christi ist es eigen, daß ihre Glieder in ihrem ganzen Sein in Pflicht genommen sind. Daraus ergibt sich für die Glieder der Landeskirche, daß sie Anteil haben an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und unter ihren Ordnungen stehen, wie dies in § 6 Abs. 2 des Entwurfs noch im einzelnen entwickelt wird. Sie reihen sich in ihre Ordnungen ein, nicht weil ein Vollstreckungzwang dahintersteht, sondern aus dem Gebot der Liebe, und sie leisten ihren Anteil an den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Landeskirche. Mit der Konfirmation treten sie in den Genuss des vollen Anteils am kirchlichen Leben, hinsichtlich des Wahlrechtes mit dem 21. Lebensjahr (§ 14) und hinsichtlich der Möglichkeit der Bekleidung kirchlicher Ämter mit dem 25. Lebensjahr (§ 16).

Grundsätzlich kann, abgesehen vom öffentlichen Gottesdienst, zu dem jedermann zugelassen ist, an den kultischen Handlungen und Einrichtungen der Landeskirche nur teilnehmen, wer

Glied der Landeskirche ist. Für den Religionsunterricht, den in Baden von jeher die Kirche erteilt und beaufsichtigt, ist aus dem volkskirchlichen Charakter der Landeskirche heraus in § 7 eine Ausnahme gemacht, eine Regelung, die bisher schon auf Grund der Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 18. 9. 1933 (VBl. S. 124) geübt wurde.

§ 8 setzt die Vorgänge, welche die Gliedschaft beenden, fest und besagt, unter welchen Umständen diese Gliedschaft wieder erworben werden kann. Hier ist neu, daß Glieder auch ausgeschlossen werden können nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung. Das bisherige Recht kennt einen Ausschluß nicht. Eine Lebensordnung der Kirche ist erst im Werden. Wir haben Bestimmungen für die Konfirmation in dem Gesetz vom 25. 7. 1914 (VBl. S. 94), abgeändert durch Gesetz vom 11. 7. 1930 (VBl. S. 45). Durch Gesetz vom 29. 4. 1955 (VBl. S. 22) ist eine Taufordnung eingeführt worden. In diesen Ordnungen ist ein Ausschluß aus der Landeskirche nicht vorgesehen, sondern nur Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts.

C Die Gemeinde

I. Allgemeines

Hier ist ein neuer Weg beschritten, um ein altes Anliegen vielleicht besser zu erfüllen, als das bisher gelungen ist. Wenn nur kleinere Gemeinden mit einer Pfarrstelle, wie sie sich auf dem Lande befinden, in Frage stünden, wäre kaum ein Anlaß, diesen neuen Weg zu betreten. Sobald es sich aber um Gemeinden in Mittel- und Großstädten mit mehreren Pfarrstellen handelt, ist schon seit fast 100 Jahren die Frage einer Aufgliederung immer wieder erhoben worden. Die Kirchenverfassung (KV) von 1919 versuchte, das Problem dadurch zu bewältigen, daß sie zwar wie bis dahin von der Kirchengemeinde ausging, also die Kirchengemeinde als eine einheitliche, allenthalben gleiche Größe annahm, obwohl doch beispielsweise zwischen einer Gemeinde wie Daudenzell und Mannheim ein solch quantitativer Unterschied besteht, daß man auch von einem qualitativen sprechen kann. Für solche Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien und mehreren Kirchen sollte eine Aufgliederung dadurch geschehen, daß durch eine Ortssatzung Sprengel gebildet wurden. Man wollte von oben her durch solche Sprengel kleinere Gemeindekörper schaffen, wobei naturgemäß diese Sprengel, obwohl sie eigene Organe haben sollten, doch unselbständige Abteilungen der Urform der Gemeinde, der Kirchengemeinde, blieben. Von dieser Einrichtung haben nur 3 Kirchengemeinden Gebrauch gemacht, Mannheim, Karlsruhe und Weinheim. Alle übrigen größeren Gemeinden beließen es bei der bis dahin üblichen Einteilung in Seelsorgebezirke, denen weder

eigene Organe zukamen, noch die rechtliche Möglichkeit eines Eigenlebens zustand.

II.

Die einzelnen Bestimmungen

Der Entwurf geht nun einen umgekehrten Weg. Der Ausgangspunkt ist nicht mehr die Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern die Gemeinde, wie sie in § 9 umschrieben ist. „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“, sagt Christus, der Herr der Kirche. Das gemeinschaftliche Hören auf Gottes Wort in der Hausgemeinde, in Bibelkreisen und Gemeinschaften, Veranstaltungen der Männer-, Frauen- und Jugendkreise, der Mitarbeiter eines Betriebes, der Teilnehmer an Tagungen der Evang. Akademie in biblischer Besinnung und Gottesdienst, das alles sind Gemeinden, in denen sich die Landeskirche aufbaut, sich integriert. Es braucht dabei nicht notwendig ein Pfarrer teilzunehmen. Wird aber öffentlich das Wort Gottes verkündigt, dann hat das durch das Predigtamt zu geschehen (siehe unten Abschnitt Pfarramt).

1. Die Pfarrgemeinde

a) Allgemeines

In § 10 ist aus dieser vielgestaltigen Zahl der Gemeinden ein besonderer Typus herausgestellt, die Pfarrgemeinde. Hier tritt die Gemeinde in die rechtliche Sphäre dadurch, daß ihre Glieder nach ihrem Wohnsitz oder Aufenthalt einem Pfarramt, einem Pfarrvikariat oder einer Predigtstelle zugewiesen werden und sie ein Organ, den Ältestenkreis, erhält. Die Predigtstelle ist aufgeführt für jene Kirchengemeinden, deren Kirchspiel mehrere bürgerliche Gemeinden umfaßt, wie das in der Diaspora mehrfach der Fall ist (siehe unten zu §§ 40 und 41). Überall, wo hier regelmäßig Gottesdienst gehalten wird, besteht eine Pfarrgemeinde.

§ 11 umschreibt den Kreis dessen, was die Pfarrgemeindeglieder in ihrer Zugehörigkeit zu dieser konkreten Gemeinde von der Kirche erwarten. Dazu gehört auch (§ 11 Abs. 2) die Überlassung kirchlicher Einrichtungen, insbesondere Räume für besondere gottesdienstliche und ähnliche Veranstaltungen. Die Abgrenzung der Zulässigkeit, solche Räume zur Verfügung zu stellen, ist jetzt etwas anders gefaßt als das bisher in § 9 KV geschehen ist, eine Bestimmung, die zeitweilig in ihrer Anwendung stark umstritten war.

b) Das Ältestenamt und die Ältesten

In §§ 12 und 13 ist mehreres ausgesprochen, einmal: Jede Pfarrgemeinde hat ihre unmittelbar gewählten Ältesten, deren Amt seinen Grund in der Heiligen Schrift besitzt (Apg. 14, 23; Tit. 1, 5 und andere Stellen). Der Inhalt des Amtes ist in § 21 umschrieben. Dann ist hier grundsätzlich festgelegt, daß die Wahl der Ältesten ein

Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen Christus ist. Das Wählen in der christlichen Gemeinde ist nicht auf eine Linie zu stellen mit der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte in Staat und bürgerlicher Gemeinde. Deshalb ist es rechtlich auch ohne Bedenken, die Anmeldung zur Wählerliste zu verlangen (**§ 13 Abs. 2**).

§ 15 entspricht dem § 9 der Wahlordnung (WO) in ihrer Neufassung vom 9. 6. 1953 (VBl. S. 49), **§ 16** dem § 15 dieser WO und **§ 17 Abs. 1 und 2** dem § 27 nebst dem Anhang zur WO. Diese Bestimmungen (§§ 15, 16, 17) sind von so grundsätzlicher Art, daß es geboten ist, sie in die Grundordnung aufzunehmen, was von vornherein auch schon beabsichtigt war. Der WO wird allein die Regelung des Wahlverfahrens vorbehalten bleiben. Wenn dieser Entwurf Gesetz geworden ist, wird die WO entsprechend neu zu fassen sein, worauf **§ 20** hindeutet.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 (Amtszeit 6 Jahre) ist bereits in § 2 Abs. 3 WO ausgesprochen und entspricht dem bisherigen Recht. Hier sind auch im einzelnen die Gründe für die Beendigung des Ältestenamts zusammengestellt. **Abs. 3** ist im wesentlichen dem § 30 KV nachgebildet.

Ebenso spricht **§ 19** aus, was sich ähnlich bereits in § 29 KV findet. **Abs. 2** ist neu, weil Fälle denkbar sind, in denen es sich um ein Gemeindeglied handelt, dessen Ausscheiden einen Verlust für die Gemeinde bedeuten würde und dessen Persönlichkeit dafür bürgt, daß Familieninteressen bei seinen Entscheidungen keine Rolle spielen werden.

§ 21 umschreibt, wie schon angedeutet, den Aufgabenkreis der Ältesten. Zusammen mit dem Pfarrer bilden sie den Ältestenkreis (**Abs. 1**). Die sich aus dieser Zugehörigkeit im einzelnen ergebenden Pflichten sind in **Abs. 2 und 3** umrissen in wesentlicher Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 WO. Neu hinzugefügt ist **Abs. 4**, der eine gewisse Gewähr dafür bietet soll, daß das brüderliche Zusammenwirken zwischen Pfarrer und Ältesten nicht durch Vorkommnisse gestört wird, die durch eine Aussprache unter vier Augen behoben werden können, weil vielleicht ein Irrtum vorliegt.

§ 22 ordnet die verfassungsrechtliche Funktion des Ältestenkreises. Durch den Hinweis, daß der Ältestenkreis sich „regelmäßig“ versammelt, ist angedeutet, daß er doch mindestens alle 2 bis 3 Monate zusammentritt. Wenn er dies nur einmal im Jahre tut, so kann dies nicht als ein „regelmäßiges“ Sichversammeln angesehen werden. Es wurde bewußt davon Abstand genommen, eine bestimmte Zeitspanne vorzuschreiben. Wird der Ältestenkreis das, was er werden soll und in manchen Gemeinden schon geworden ist, eine Stätte, an der nicht nur Verwaltungsdinge beschlossen werden, sondern auch ein Meinungsaustausch über alle kirchlichen Vorgänge, dann wird er auch in zeitlich angemessenen Abständen zusammentreten. Es wird alles darauf ankommen, daß die hier gegebene Form

voll ausfüllt wird. Jedenfalls ist die Möglichkeit geschaffen, in den großstädtischen Pfarrgemeinden im Ältestenkreis immer wieder Mittel und Wege zu suchen, wie in solchen nach Tausenden zählenden Gemeinden die formelle Zugehörigkeit der einzelnen Glieder zu einer wirklich lebendigen Christusverbundenheit werden kann.

In **§ 22 Abs. 2** sind einzelne Zuständigkeiten aufgezählt.

a) Da steht an erster Stelle die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstelle. Das ist gegenüber dem § 63 KV, wonach in geteilten Gemeinden, d. h. in Gemeinden, in denen auf Grund einer Satzung Sprengleinteilung bestand, also in Mannheim, Karlsruhe und Weinheim, die Pfarrwahl unter Zuziehung der Mitglieder des Sprengelausschusses durch den Kirchengemeindeausschuß erfolgte, eine Verbesserung. Denn gegenüber dem mindestens 120 Mitglieder zählenden Kirchengemeindeausschuß war der Sprengelausschuß in der Minderheit. In Kirchengemeinden ohne Sprengelverfassung wählte allein der Kirchengemeindeausschuß; hier war die Lage der unmittelbar an der Besetzung der Pfarrstelle interessierten Ältesten und Vertreter noch hoffnungsloser. Heute ist die Bestimmung des § 22 Abs. 2 a durch die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgegesetzes vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 48) bereits geltendes Recht.

b) Auch die Entscheidung über die Aufnahme in die Kirche wird dem Ältestenkreis derjenigen Pfarrgemeinde zugewiesen, in welcher der Aufzunehmende wohnt. Denn diese Pfarrgemeinde ist in allererster Linie von der Aufnahme berührt.

c) Der Kirchengemeinderat kann Räume der Pfarrgemeinde nur mit deren Zustimmung überlassen. Andererseits kann dies die Pfarrgemeinde nur auf Grund eines kirchengemeindlichen Beschlusses tun. Damit ist hinlänglich Vorsorge getroffen, daß die örtlichen und gesamtkirchengemeindlichen Belange richtig gewahrt bleiben.

d) Kirchliche Zucht kann nur geübt werden durch einen Kreis, der mit den konkreten Verhältnissen genauer vertraut ist, das ist in großen Kirchengemeinden nur der Ältestenkreis.

e) Die Pfarrgemeinde besitzt nicht die Eigenschaft einer Rechtsperson. Sie dürfte ihr auch nicht zu verleihen sein, weil sonst eine Aufspaltung der Großstadtkirchengemeinden erfolgen würde, die zu großen Mißhelligkeiten führen könnte. Trotzdem ist nach **§ 33** des Entwurfs es zulässig, der Pfarrgemeinde Vermögen zur Verwaltung namens und im Auftrage der Kirchengemeinde zu überlassen. Daher die Zuständigkeitsbestimmung unter Buchstabe e.

f) Auch die Namensgebung der Pfarrei ist in erster Linie eine pfarrgemeindliche Angelegenheit.

§ 22 Abs. 3 sieht vor, daß nicht ein Gegeneinander und Auseinander der einzelnen Pfarrgemeinden im Verband der Kirchengemeinde stattfindet.

§ 22 Abs. 4 will die Veränderungen bei gesetzdienstlichen Feiern in geordneten Bahnen halten.

§ 22 Abs. 6: Wie bisher über den Verlauf der Sitzungen des Kirchengemeinderats ein Protokoll aufzunehmen ist (§ 37 KV), so ist das auch für die Sitzungen des Ältestenkreises vorzusehen.

In § 23 ist die Auflösungsmöglichkeit des Ältestenkreises behandelt, wie das nach bisherigem Recht für den Kirchengemeindeausschuß (§ 19 KV) schon möglich war und in § 35 des Entwurfs auch für den Kirchengemeinderat wieder bestimmt ist. Aus der Erkenntnis dessen, was die Landeskirche ist, sind die Voraussetzungen für einen solch einschneidenden Eingriff in einigem umschrieben.

c) Die Gemeindeversammlung

Schon die WO vom 27. 9. 1946 (VBl. S. 39) bestimmte, daß dem Kirchengemeinderat alle Aufgaben zufallen, die bis dahin zu seiner und des Kirchengemeindeausschusses Zuständigkeit gehörten haben. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die Neufassung der WO vom 9. 6. 1953 (VBl. S. 49). Das sog. Zwei-Kammer-System, d. h. das Vorhandensein des Kirchengemeinderats und des Kirchengemeindeausschusses, wie diese seit der Verfassung von 1861 bestanden hatten, wurde damit aufgegeben. Bei den Beratungen ist diese Frage erneut eingehend besprochen worden. Abgesehen von einzelnen Stimmen haben auch die Bezirkssynoden den alten Zustand nicht wieder für erstrebenswert angesehen.

Neu ist nun eingeführt die Gemeindeversammlung (§ 24); zwar spricht § 13 KV von einer „Kirchengemeindeversammlung“ als der Gesamtzahl der Stimmberechtigten einer Kirchengemeinde und weist in § 20 KV in den Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeausschusses dieser Kirchengemeindeversammlung zu.

§ 24 zeigt deutlich, daß die jetzt eingeführte Gemeindeversammlung etwas anderes ist als diejenige des § 13 KV. Es ist schon möglich, daß diese Gemeindeversammlung nur auf dem Papier stehen bleibt, wenn der Ältestenkreis und der Pfarrer es nicht verstehen, sie mit Leben zu füllen. In erster Linie ist es Aufgabe der Gemeindeversammlung, einerseits die Anliegen der Gemeinde zu Gehör zu bringen, andererseits die Gemeinde an ihren Geschehnissen und an denjenigen der Landeskirche, der EKD und der Okumene teilnehmen zu lassen. Hat der Ältestenkreis eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung für die Pfarrgemeinde zu entscheiden, so kann er sich über die Stimmung und Meinung der Gemeinde durch eine Gemeindeversammlung, die ihm allerdings die Entscheidung nicht abnimmt, unterrichten.

2. Die Kirchengemeinde

a) Allgemeines

Besitzt oder erhält eine Pfarrgemeinde Körperschaftsrecht, dann ist sie eine Kirchengemeinde im rechtstechnischen Sinne. Sie ist eine einfache, wenn sie nur eine Pfarrgemeinde umschließt, eine geteilte, wenn deren mehrere vorhanden sind (§ 25 Abs. 2). Die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde (§§ 10 bis 24) finden sinngemäß auf die Kirchengemeinde Anwendung (§ 25 Abs. 3), alles was hier über die Gliedschaft, über den Ältesten, sein Amt und seine Wahl, über den Ältestenkreis und über die Gemeindeversammlung gesagt ist, gilt sinngemäß für die Kirchengemeinde. Dazu fügen die §§ 26 bis 39 aus der Natur der Sache sich ergebende Erweiterungen und Ergänzungen der Zuständigkeit der Kirchengemeinde, insbesondere des Kirchengemeinderats, hinzu.

§ 26 anerkennt den bisherigen Bestand der Kirchengemeinden, d. h. durch das zur Beratung stehende Gesetz werden die Gemeinden in ihrem Umfang und in ihrer körperschaftlichen Eigenschaft nicht berührt. Für Änderungen ist § 7 Abs. 2 KV übernommen. Eine Gemeinde kann Körperschaftsrechte erlangen; nach OKStG Art. 11 ist heute dazu noch staatliche Genehmigung erforderlich, eine Bestimmung, die der modernen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche wohl nicht mehr entspricht.

§ 27 ist dem § 38 KV über die zusammengesetzte Kirchengemeinde nachgebildet. Er hat wesentliche Bedeutung für das Verhältnis von Mutter- und Filialkirchengemeinde (§ 40) sowie für Ortskirchensteuerzweckverbände, für deren Bildung in Art. 11 Abs. 2 OKStG ebenfalls staatliche Genehmigung noch vorgesehen ist.

§ 28 spricht das „Selbstverwaltungsrecht“ der Kirchengemeinde aus. Man kann fragen, ob es nicht richtiger gewesen wäre, bereits bei der Pfarrgemeinde diese Aussage zu machen, denn dieses „Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde“ hat im Bereich der Kirche seinen Grund darin, daß die „Gemeinde“ nicht nur Körperschaft ist, der um der Hebung des Gemeinschaftsgeistes willen eine gewisse Selbständigkeit von oben her eingeräumt wird, sondern letztlich darin, daß jede Gemeinde (Pfarrgemeinde – Kirchengemeinde) Kirche Jesu Christi darstellt, wenn auch mit gewissen örtlich und sachlich gegebenen Beschränkungen. Jede Gemeinde, jede Pfarrgemeinde, jede Kirchengemeinde in der Landeskirche ist „reichsunmittelbar“ zu Christus, jede von ihnen trägt selbst die Verantwortung für den Auftrag ihres Herrn. Jeder von ihnen steht „Selbstverwaltung“ zu, aber jede ist auf die andere an- und hingewiesen. Das findet seinen Ausdruck in **Satz 2 des § 28**.

b) Der Kirchengemeinderat

§ 29 ist herkömmliches Recht.

§ 30 Abs. 1 u. 2 finden zum Teil ihren Vorgang in § 2 Abs. 2 der WO von 1946 und 1953. Neu hinzugefügt ist **§ 30 Abs. 2 Satz 2**, damit doch wenigstens ein Ältester aus jeder Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat angehört, ein weiterer Schutz der Pfarrgemeinde vor einem Übersehen werden durch den Kirchengemeinderat.

§ 30 Abs. 3 will ein gerechtes Verhältnis zwischen den Laien- und pfarramtlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderats grundsätzlich gewährleisten. Das einzelne kann nur durch örtliche Satzung geregelt werden, weil durch eine ins einzelne gehende gesetzliche Bestimmung Ungerechtigkeit entstehen könnte.

§ 31 regelt den Vorsitz im Kirchengemeinderat. Hier ist von der entsprechend anzuwendenden Bestimmung des § 21 auszugehen, wonach der Pfarrer den Vorsitz im Altestenkreis führt, also auch im Kirchengemeinderat der einfachen Kirchengemeinde. In der geteilten Kirchengemeinde kann der Vorsitzende gewählt werden, und zwar aus der Reihe der Pfarrer oder der Altesten. Für die einfache Kirchengemeinde ist das nicht beabsichtigt. Wird in der geteilten Kirchengemeinde nicht gewählt, dann ist ein dreijähriger Wechsel im Amt des Vorsitzenden vorgesehen.

§ 32 und 33 sind oben bereits behandelt.

§ 34 sowie die §§ 38 und 39 sind Ordnungsvorschriften für die Einberufung, den Ablauf und die Protokollführung der Sitzung des Kirchengemeinderats.

§ 35 behandelt die Auflösungsmöglichkeit des Kirchengemeinderats. Eine nur analoge Anwendung des § 23 gemäß § 25 Abs. 3 würde nicht voll ausreichen. Es muß Klarheit darüber bestehen, wie die Auflösung die Altestenkreise berührt.

§ 36 umschreibt den Kreis der im kirchlichen Dienst Stehenden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchengemeinderats teilnehmen. Für den Altestenkreis ist etwas ähnliches nicht vorgesehen. § 26 Abs. 2 KV sagt: „Hilfgeistliche, die kein Pfarramt verwalten, haben an den Beratungen des Kirchengemeinderats teilzunehmen. Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie als Vertreter eines Pfarrers bestellt sind“. Jetzt ist der Kreis weiter gezogen, weil dadurch die Beratungen des Kirchengemeinderats einerseits und die Tätigkeit der Zugezogenen nur befriedet werden können. Einbegriffen sind also jetzt die örtlichen Jugend- und Wohlfahrtspfarrer, nicht aber der Landesjugend- und Landeswohlfahrtspfarrer.

Überblickt man den § 37, so zeigt sich, daß der Kirchengemeinderat in den geteilten Kirchengemeinden im wesentlichen rechtliche und wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat. Die Gefahr, daß dadurch eine Entleerung des Altestenamtes eintritt, wie das in der Vergangenheit noch da und dort der Fall war, besteht nicht, denn jedes Mitglied des Kirchengemeinderats ist zugleich Altester in dem Altestenkreis seiner Pfarrgemeinde.

3. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

Die §§ 40 und 41 versuchen die Begriffe „Filialort“ und „Nebenort“ klarzustellen und die gegenseitigen Beziehungen zu regeln. Zwischen Filial- und Muttergemeinde entstehen immer wieder Spannungen, z. B. wegen der Bauunter-

haltung des Pfarrhauses oder der Gottesdienstzeiten. Hier kann nur eine gegenseitige Verständigung helfen, die ihren Niederschlag zu finden hat in einer gemeinsamen Satzung, die äußerstens vom Evang. Oberkirchenrat erlassen werden muß.

Für die Nebenorte dürfte sich die Einführung der Pfarrgemeinde fördernd auswirken. Wie oben schon angedeutet, sind gerade in den letzten Jahren in den Diasporagebieten unserer Landeskirche Kirchengemeinden gebildet worden, die bis zu 8 oder 10 Gemarkungen in ihrem Kirchspiel umschließen (vgl. z. B. die Anlagen 4, 5, 6, 7 zu den Verhandlungen der Landessynode – Tagung April 1953 – Tengen, Aach, Markdorf, Schliengen, Gütenbach, Vöhrenbach).

In Nebenorten mit 100 und mehr Gemeindegliedern, in denen regelmäßig Gottesdienst stattfindet, wo also eine Predigtstelle vorhanden ist, kann ein eigener Altestenkreis mit all den aufgeführten Zuständigkeiten gebildet werden, ein Umstand, der dem Bestand der oft sehr isolierten Gemeinde einen Halt geben kann. Die Pfarrgemeinde in dem Nebenort ist Teil einer körperschaftlichen Kirchengemeinde, in der ihre Mitglieder ortskirchensteuerpflichtig sind und die für die Pfarrgemeinde Eigentum erwerben kann.

4. Die Diasporagemeinde

§ 42 ist im wesentlichen den §§ 48 und 49 KV nachgebildet. Die Diasporagemeinde besitzt keine Körperschaftsrechte und kann deshalb auch keine Ortskirchensteuer erheben.

5. Die Studentengemeinde und die Anstaltsgemeinde

§ 43 soll und kann nur der rechtliche Ansatzpunkt für die in unserer Landeskirche vorhandenen Studenten- und Anstaltsgemeinden sein. Es wird damit zugleich ausgesprochen, daß es sich bei diesen Gemeinden nicht um freischwebende nebenkirchliche Gebilde handelt, sondern um Gemeinden der Landeskirche. Die Beziehungen zwischen beiden bestehen ja schon dadurch, daß das Pfarramt in diesen Gemeinden meistens mit Pfarrern der Landeskirche besetzt ist, deren Berufung und Besoldung, z. B. bei den Studentengemeinden, durch die Landeskirche geschieht. Hier sind noch offene Fragen, die aber nicht im Rahmen der Grundordnung sondern durch besondere Gesetze geregelt werden können.

D

Das Pfarramt und der Pfarrer

Vorbemerkung:

In den §§ 44 bis 60 dieses Abschnittes ist nicht behandelt das Dienstrecht der Pfarrer. Darüber sind nur einzelne grundsätzliche Aussagen hier gegeben, und es wird die Aufgabe der nächsten Jahre sein, ein Pfarrergesetz, wie es sich beispielsweise in Bayern in dem Gesetz vom 27. 4. 1939 findet, zu schaffen, um die in Besol-

dungsordnung und anderen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen zusammenzufassen, zu ergänzen und weiterzubilden.

§ 44 Abs. 1 hebt die vom bisherigen Recht weniger beachtete Unterscheidung heraus, die zwischen dem vom Pfarramt umschlossenen Predigtamt und Verwaltungsdienst gemacht werden muß, allerdings nicht in dem Sinne der Trennung, sondern der gegenseitigen Bezogenheit (**s. Abs. 3**).

§ 44 Abs. 2 bekundet die göttliche Stiftung des Predigtamtes (Röm. 10, 14 und Augsb. Bek. Art. V – „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt ...“ in Verbindung mit Art. XIV – „Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakamente reichen soll, ohne ordentlichen Beruf“). Alle gläubigen Christen sind Priester, öffentlich aber Gottes Wort verkündigen kann nur derjenige, dem im Pfarramt das Predigtamt übertragen ist.

Es ist hier nicht der Ort, zu der theologischen und kirchenrechtlichen Kontroverse über die göttliche Stiftung des Predigtamtes und über das Verhältnis von Amt und Gemeinde Ausführungen zu machen. Die Übereinstimmung ist vielleicht doch größer, als es den Anschein hat, vielleicht werden von den einzelnen Richtungen nur die Akzente verschieden gesetzt.

§ 45 Abs. 1 setzt die Voraussetzung zur Erlangung eines Pfarramtes fest und zwar **Ordination** und die **Erfüllung bestimmter Vorbedingungen**, die im einzelnen enthalten sind in dem Gesetz, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58 f).

In Zeiten der Not muß die Landeskirche die Möglichkeit haben, das Pfarramt auch evang. Christen zu übertragen, welche die nach Abs. 1 erforderlichen Vorbedingungen nicht alle erfüllen (**§ 45 Abs. 2**). Die Ordination ist, mag die theologische Klärung auch noch nicht abgeschlossen sein, ein Doppeltes in einem einheitlichen Akt. Einmal wird in der Ordination vor der Gemeinde und durch sie Gottes Geist für den das Amt Begehrden erbeten, und dann wird kirchenregimentlich der Ordinand von der Landeskirche beauftragt und bevollmächtigt, das Amt öffentlich auszuüben, wobei er sich auf die Lehre, das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche verpflichtet. Das ist in den **§§ 46 und 47** geregelt, wobei auch zum Ausdruck kommt, daß die Ordination keine besondere unverlierbare Eigenschaft eines geistlichen Standes begründet.

§ 48 läßt die wichtigen Folgerungen, die sich aus dem oben dargelegten Doppelinhalt des Pfarramtes in Predigtamt und Verwaltungsdienst ergeben, erkennen. Im Predigtamt ist der Pfarrer frei von jurisdiktionellen Anordnungen der Kirchenleitung und Beschlüssen seiner Ältesten. In Predigt, Sakramentspendung, Seelsorge ist er gewissensmäßig gebunden nur an Gottes Wort

nach Maßgabe des Bekenntnisstandes und der agendarischen Ordnung. Er ist hier allein in Pflicht genommen durch sein Ordinationsgelübde, wobei ihm hinsichtlich der Bindung im einzelnen keine verpflichtenden Befehle gegeben werden können (**§ 48 Abs. 1**). Bei der Durchführung des Kirchenverwaltungsdienstes wird er auch durch das Ordinationsgelübde verpflichtet; in der Einzelausführung können ihm aber Weisungen gegeben werden, die er zu befolgen hat (**§ 48 Abs. 2**).

Bei der Leitung des Gottesdienstes hat er sich an die vorgeschriebene Gottesdienstordnung zu halten (**§ 48 Abs. 3**). Diese Bestimmung ist beigelegt, um außer Zweifel zu stellen, daß die dem Predigtamt eigene Freiheit nicht von Agendenzwang freistellt.

§ 49 versucht, in einigen Strichen berufsethische Grundsätze für den Pfarrer auszusprechen. Die Fassung des § 50 KV, wonach der Pfarrer der Gemeinde „mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel vorzuleuchten und überall den Ernst und die Würde des Amtes zu behaupten“ hat, ist bewußt verlassen worden.

§ 50 bedarf keiner besonderen Begründung, und was in **§ 51** steht, ist dem Gesetz, die Besetzung von Pfarrstellen betr., vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 48) entnommen. Es ist rechtlich geboten, diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche grundordnungsmäßigen (verfassungsrechtlichen) Charakter haben, hier aufzunehmen, um ihnen höheren Rechtsbestand zu gewährleisten. Die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien erfolgt nach der VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130), die der grundherrlichen nach der VO vom 6. 7. 1921 (VBl. S. 71).

§ 52 Abs. 1 stellt den Grundsatz der Unwideruflichkeit an die Spitze. So wie der Richter nur dem Gesetz und seinem Gewissen unterworfen ist, ist es auch der Pfarrer in der Wahrnehmung seines Predigtamtes. Bei ihm kommt aber noch hinzu die Verbundenheit mit seiner Gemeinde. Der Pfarrer und seine Gemeinde stehen zueinander in ganz anderen Beziehungen als der Beamte zu seinem Dienstbezirk. Er muß daher grundsätzlich weder absetzbar noch versetzbbar sein.

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, die aber nur durch gesetzliche Bestimmungen zulässig und die in **§ 52 Abs. 2 und 3** aufgeführt sind. **Abs. 4** weist auf die Verfahrensbestimmungen hin. Wenn wir oben in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt auf die Schaffung eines Pfarrergesetzes hingewiesen haben, so beweist § 52 die Notwendigkeit dazu. Die in mehreren Gesetzen zerstreuten Bestimmungen müssen zusammengefaßt werden.

§ 53 charakterisiert rechtlich das Dienstverhältnis des Pfarrers. Er ist nicht Angestellter, sondern steht in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis, nicht zur Kirchengemeinde, sondern zur Landeskirche. Aber dieses öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist bestimmt durch das Ordinationsgelübde, d. h. was oben schon angedeutet

ist, auch wenn die Kirchenleitung in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung zum Pfarrer steht, so ist er doch, soweit er das Predigtamt ausübt, Weisungen nicht unterworfen. Andererseits erfordert die Wahrung der Integrität des Predigtamtes, daß dem Pfarrer Einschränkungen auferlegt werden können und auch auferlegt sind, wie sie etwa im Beamtenrecht nicht bestehen. Es ist nur sachlogisch, daß das kirchliche Beamtenrecht auf den Pfarrer grundsätzlich nicht Anwendung findet (**§ 53 Abs. 2**).

§ 54 ist bisheriges Recht (vgl. § 52 KV).

Die **§§ 55 bis 57** begründen den Parochialzwang, wie er schon immer bestanden hat und nicht nur für die Kirchengemeinden, sondern auch für die Landeskirche gilt (siehe oben), und regeln im einzelnen die sich daraus ergebenden Folgerungen.

Dem Parochialzwang entspricht notwendig in der Evang. Kirche die Möglichkeit der Abmeldung, die bisher insofern nur eine Einschränkung erfahren hat, als der zugemeldete Pfarrer die Zumeldung nicht anzunehmen brauchte. Das ist auch der Inhalt des **§ 56 Abs. 1 und 2**, wobei davon ausgegangen wird, daß für die Abmeldung „wichtige, kirchlich berechtigte Gründe vorliegen“. Während der Abmeldeschein nach § 56 Abs. 3 KV unbedingt erteilt werden mußte, sieht bereits das Gesetz, Änderung der Kirchenverfassung, vom 23. 5. 1956 (VBl. S. 73), wie jetzt **§ 57** die Möglichkeit der Versagung vor, wogenen Beschwerde an den Dekan zulässig ist. Da das weitere Beschwerderecht nicht eingeschränkt wird, können auch der Evang. Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat nacheinander angerufen werden.

In dem Entwurf sind Bestimmungen über Minderheitsversorgung, wie sie sich in den §§ 57, 58 und 59 KV finden, bewußt nicht wieder aufgenommen. Nach § 58 Abs. 1 KV ist 1920 der Kapellengemeinde Heidelberg die Erlaubnis erteilt worden, sich durch einen von ihr bestimmten Pfarrer bedienen zu lassen. In St. Georgen ist in den dreißiger Jahren eine Minderheitsversorgung eingerichtet worden, um dem nicht deutschchristlichen Teil der Gemeinde eine biblisch-bekenntnismäßige Verkündigung zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der heutigen theologischen und kirchenpolitischen Lage dürfte eine Weiterführung dieser Einrichtung nicht zu empfehlen sein.

§ 58 erklärt die Bestimmungen für die Gemeindepfarrer auf landeskirchliche Pfarrer (beispielsweise Landeswohlfahrtspfarrer, Landesjugendpfarrer) für anwendbar. Sie sind aber, wie schon nach bisheriger Rechtsübung, versetzbare, denn die Erwägungen, die gegen eine Versetzbarekeit beim Gemeindepfarrer sprechen, dürften hier nicht am Platze sein.

In den **§ 59 und 60** sind die Grundsätze für die Verwendung von Theologinnen aus dem Vikarinengesetz vom 14. 3. 1944 (VBl. S. 10) übernommen, um die grundsätzlichen Bestimmungen

dieses Gesetzes in der Grundordnung zu verankern.

§ 61 befaßt sich mit den Pfarrkandidaten, wie das § 72 KV schon kurz tat. Die Rechtsverhältnisse der unständigen Geistlichen sind geregelt in der Pfarrkandidatenordnung, einer Verordnung vom 27. 3. 1922 (VBl. S. 57), die in die Form eines Gesetzes überführt werden sollte und dabei den heutigen Verhältnissen angepaßt werden kann, was am zweckmäßigsten im Zusammenhang der Kodifizierung des Dienstrechtes der Pfarrer (siehe oben) erfolgen wird.

E

Weitere Dienste in der Gemeinde

Obwohl in der Kirchengemeinde schon bisher neben dem Pfarramt auch noch andere Dienste geleistet wurden, hat sich die KV, wie ihre Vorgängerin, darüber ausgeschwiegen.

Jetzt wird in den **§§ 62 und 63** ein erster rechtlicher Ansatzpunkt dafür gesetzt und jetzt schon dahin ausgestaltet, daß die Inhaber der in Frage kommenden Dienste im Gottesdienst einzuführen sind, und daß auch von ihnen erwartet wird, daß sie sich unter den Auftrag der Kirche stellen und so ihre Dienste und ihr Leben gestalten.

F

Die kirchlichen Werke

In den **§§ 64 bis 66** wird eine Lücke im bisherigen Kirchenverfassungsrecht ausgefüllt. Dies geschieht nicht nur durch die Aufführung der Werke. Es wird, wenn auch nur skizzenhaft, das Verhältnis dieser Werke zur Landeskirche umrissen. Auch der gegenüber Männern, Frauen und der Jugend gewordene Auftrag der Kirche ist grundsätzlich von der Gemeinde zu erfüllen, denn er kann nichts anderes sein als immer wieder Evangeliumsverkündigung, die dem Predigtamt und der Gemeinde übertragen ist. Die Werke sind also nichts Eigenständiges, sondern stehen, wie die Gemeinde, wie das Amt, in dienender Abhängigkeit zum Auftrag des Herrn der Kirche. Sie gehören zusammen und jedes Bestreben einer Eigenständigkeit verletzt die Gemeinschaft. Ein gleiches ist für die Innere und Äußere Mission, für den Evang. Bund und den Gustav Adolf-Verein zu sagen. Diese haben wohl Aufgaben über die Grenzen der Landeskirche hinaus; sie sind aber zugleich integrierende Bestandteile der Landeskirche, und eine Grundordnung darf sie nicht außer acht lassen.

Neben den unmittelbaren diakonischen Einrichtungen der Gemeinden und der Landeskirche sind auch die Innere Mission und das Hilfswerk mit allen Einrichtungen und Anstalten ein Stück Kirche, mit dem sich die Landeskirche verbunden weiß. Mögen die einzelnen Träger der Diakonie rechtlich selbständig sein, sie gehören zur Landeskirche und sind mit ihr ja auch durch mancherlei persönliche und wirtschaftliche Verzahnungen verbunden. Wer diese Werke angreift, greift die Landeskirche an.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1957

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld

Az. 10/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Es wird eine Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld auf der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Neureut errichtet, deren Kirchspiel den aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Neureut-Nord ausgegliederten Gemarkungsteil Kirchfeld-Siedlung mit den Siedlungen bis zur alten Bahnlinie und der Linkenheimer Landstraße umfaßt.

Artikel 2

Die Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld wird gemäß Art. 11 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes in Verbindung mit § 38 der Kirchenverfassung in den Ortskirchensteuerzweckverband Neureut einbezogen werden.

setzes in Verbindung mit § 38 der Kirchenverfassung in den Ortskirchensteuerzweckverband Neureut einbezogen werden.

Artikel 3

Die Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld wird dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zugewiesen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

1957

Der Landesbischof:

Begründung:

Das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Neureut-Nord auf der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Neureut umfaßt den ehemaligen Ort Teutschneureut und die Kirchfeldsiedlung mit den Siedlungen bis zur alten Bahnlinie und der Linkenheimer Landstraße. Seit 1950 ist die Zahl der Evangelischen in der Kirchfeldsiedlung erheblich angewachsen und beträgt heute etwa 1500 Seelen. Dies veranlaßte den Evang. Oberkirchenrat, in der Kirchfeldsiedlung mit Wirkung vom 1. April 1955 eine Pfarrstelle zu errichten. Die Siedlung liegt etwa 1,5 km vom Dorf Neureut (Teutschneureut) entfernt. Die Evangelischen dieser Siedlung haben den Wunsch, eine selbständige Kirchengemeinde zu werden. Dem Antrag liegen u. a. die erheblichen Unterschiede in der Bevölkerungsstruktur der beiden Ortsteile zugrunde. In der Kirchfeldsiedlung wohnen zu 80 % Flüchtlinge, in der ehemaligen Gemeinde Teutschneureut leben alteingesessene Bauern mit eigener Tradition. Zwischen beiden Ortsteilen bestehen wenig Bindungen. Die Siedlungs-

gemeinde hat andere Aufgaben und Lasten als die Dorfgemeinde, die seit vielen Jahrzehnten besteht. Da die neu zu errichtende Kirchengemeinde mit den anderen Kirchengemeinden Neureut-Nord und Neureut-Süd auf einer Gemarkung liegt, ist es sachdienlich, sie gemäß Art. 11 Abs. 2 OKStG sowie § 38 KV in den bestehenden Ortskirchensteuerzweckverband Neureut einzugliedern.

Das Einverständnis der beiden Ältestenkreise der Kirchengemeinde Neureut-Nord zu dieser Neugliederung liegt vor.

Die nach Artikel 11 OKStG erforderliche Staatsgenehmigung zur Errichtung der Kirchengemeinde sowie zur Einbeziehung dieser Kirchengemeinde in die Gesamtkirchengemeinde Neureut ist erteilt.

Da der Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde (Ortskirchensteuerzweckverband) Neureut für die Zeit bis 31. 3. 1958 bereits verabschiedet ist, soll das vorstehende Gesetz erst am 1. 4. 1958 in Kraft treten.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1957

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Regelung der evangelischen Militärseelsorge

Az. 34/1

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Landessynode stimmt gemäß § 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland den nachstehenden Kirchengesetzen der Evang. Kirche in Deutschland zu:

- a) Kirchengesetz zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge (Zustimmungsgesetz) vom 7. 3. 1957,
- b) Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsgesetz) vom 8. 3. 1957.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gesetze treten im Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zum gleichen Zeitpunkt in Kraft, an dem sie in der Evang. Kirche in Deutschland in Kraft treten.

Artikel 3

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den 1957

Der Landesbischof:

Anlage 5

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1957

Entwurf einer Verordnung

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Az. 20/01

Gemäß § 6 des kirchlichen Gesetzes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Verordnung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70) in ihrer derzeitigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 8 Abschnitt C Ziffer 2 werden im ersten Satz die Worte „eines jeden Prüfungsfaches“ ersetzt durch die Worte „zweier Prüfungsfächer“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den

1957

Der Landeskirchenrat:

Zur Erläuterung:

§ 8 Abschnitt C Ziffer 2 der Studien- und Prüfungsordnung lautet bisher:

„Ferner kann bei der Meldung angegeben werden, mit welchem Gebiet im Rahmen **eines jeden Prüfungsfaches** sich der Student beson-

ders eingehend beschäftigt hat (z. B. das Thema eines früher besuchten Seminars, eine größere Monographie oder Quellen). Der Student wird in der Prüfung Gelegenheit erhalten, sich über dieses Gebiet zu äußern. Er muß freilich auch außerhalb des genannten Gebietes zureichende Kenntnisse nachweisen.“